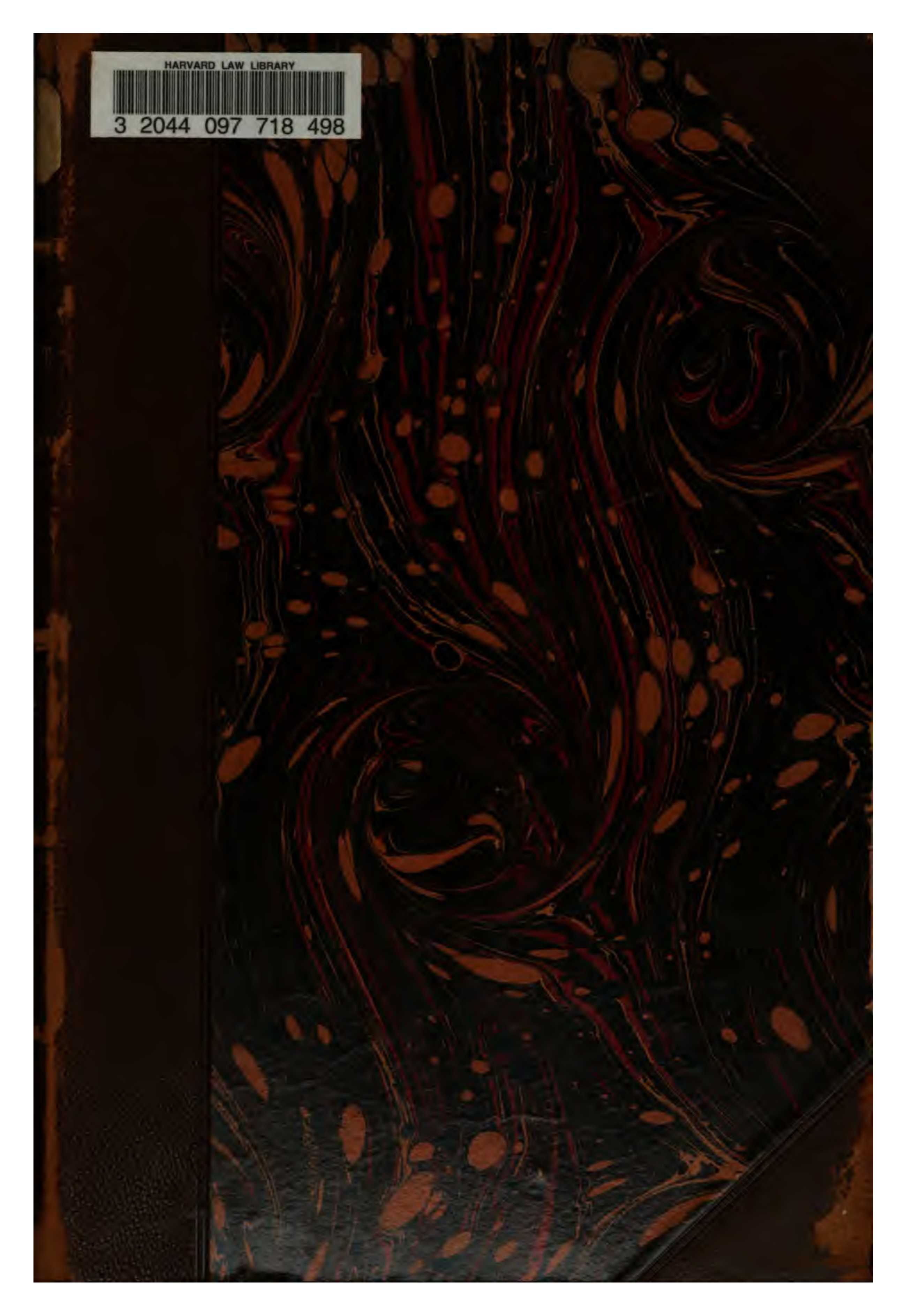
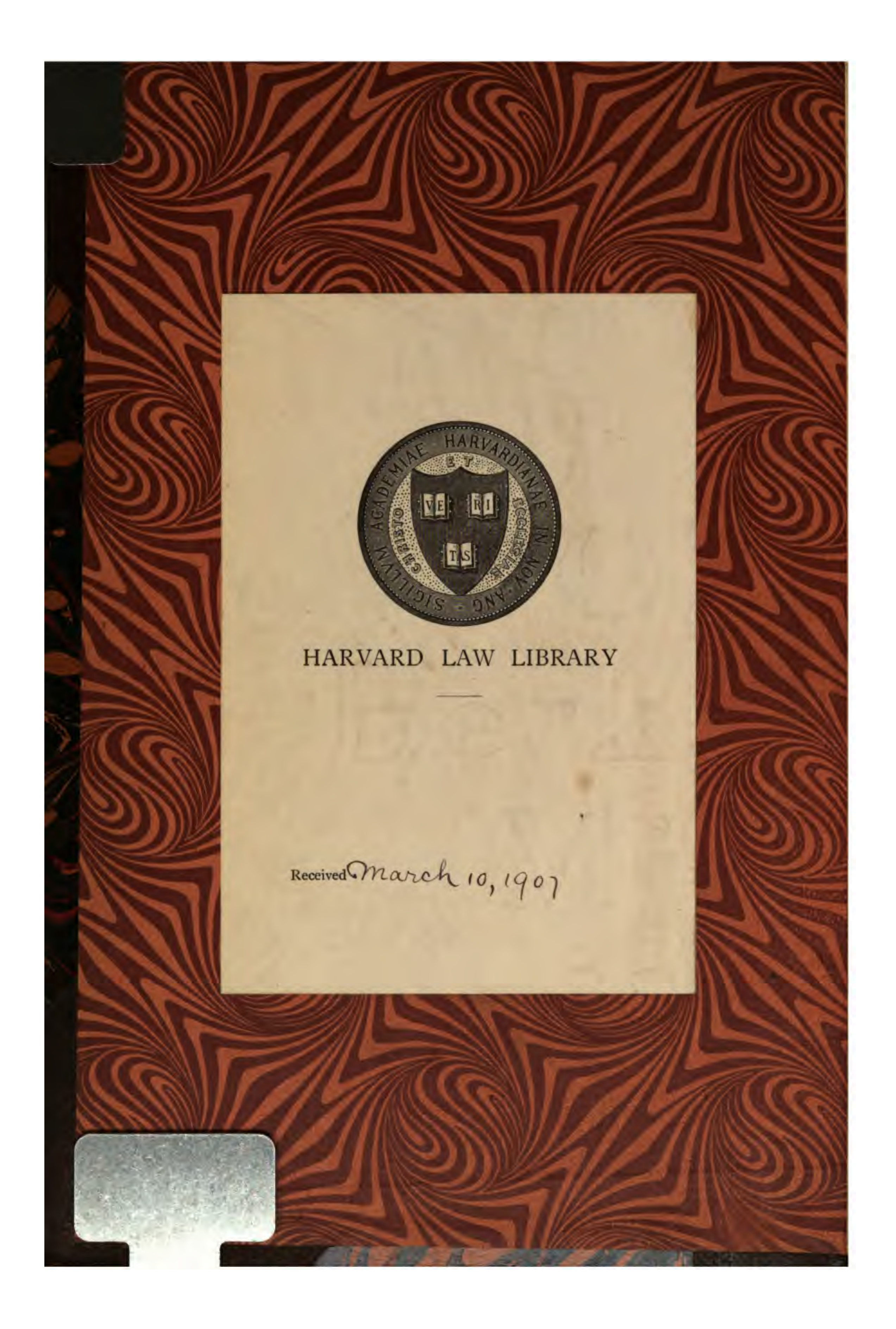

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 718 498



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



AUSTRIA

RECHTSHISTORISCHE

PAPYRUSSTUDIEN

VON

DR. LEOPOLD WENGER
PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT GRAZ



GRAZ
LEUSCHNER & LUBENSKY'S
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
1902

FOR TXW

Rec. March 22, 1907

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

SEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER,

HERRN

DR. GUSTAV HANAUSEK,

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT GRAZ,

ALS ZEICHEN TREUER UND AUFRICHTIGER DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Vorwort.

In den vorliegenden Blättern habe ich den Versuch gemacht, einzelne Papyrusurkunden zu besprechen und an die Commentierung derselben nähere Ausführungen über das römische Processrecht zu knüpfen. Da ich mit jeder der drei Abhandlungen sogleich *in medias res* einer Specialfrage eintrete, sei es hier gestattet, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Die Rechtsurkunden Ägyptens aus römischer Zeit lehren uns ein Doppeltes: einmal die Reception des römischen Rechtes in Ägypten, dann aber auch die Beeinflussung des römischen durch das griechische, beziehungsweise — unter Vermittlung des letzteren — durch das nationale Recht. Begegnet uns also ein Rechtsinstitut in den Papyri aus der römischen Kaiserzeit, dessen römisch-, beziehungsweise griechisch-rechtliche Provenienz nicht von vornherein aus besonderen Gründen zu constatieren ist, so sind wir stets bei dessen Beurtheilung zunächst vor die Frage gestellt: römisches oder griechisches (eventuell nationales) Recht, Reichsrecht oder

Volksrecht? Diese Frage bei den einzelnen Rechtsinstituten zu beantworten, ist eine Aufgabe der rechtshistorischen Papyrusforschung, und nach den grundlegenden Arbeiten weniger Meister bleibt noch eine Fülle von Kleinarbeit zu bewältigen, an der sich auch ein Anfänger versuchen mag. So habe ich denn in den ersten beiden Aufsätzen zwei mir in den griechischen Urkunden begegnende Institute herausgehoben, in welchen ich mit ziemlicher Sicherheit Institute des römischen Processrechts wiederzuerkennen glaube: in einigen Stellungsbürgschaftsurkunden des ersten Aufsatzes Analoga zum Versprechen des römischen Vindex, in den im zweiten Aufsatze besprochenen Verpflichtungen dagegen Analoga zu den römischen Vadimonien. Der dritte Aufsatz — ursprünglich mit dem zweiten verbunden und als eine Vertiefung einzelner Fragen desselben gedacht — ist eine Zusammenstellung von Quellenmaterial, welche in die Frage nach der Competenz der ägyptischen Gerichtsbehörden in der römischen Periode etwas Licht zu bringen sucht.

Gerade das Processrecht ist, wie Mitteis mehrfach hervorgehoben hat, ein Gebiet, auf dem das Reichsrecht das Volksrecht weitaus überwog. Möge in den ersten beiden Abhandlungen eine Bestätigung dieser Lehre an zwei Einzelinstituten gefunden werden! Dabei wird jetzt niemand mehr übersehen, dass das römische Recht in Ägypten nicht immer in reiner Form Eingang gefunden hat, dass es sich vielmehr durch ähnliche griechische

oder nationale Institute vielfache Modificationen gefallen lassen musste; ja es bleibt sogar *a priori* die Möglichkeit, dass sich ein ganz gleiches Institut auch im griechischen Rechte bereits ausgebildet gehabt habe. Hier wird es vielfach vielleicht erst dann klarer zu sehen möglich sein, wenn das griechische Processrecht annähernd so genau durchforscht sein wird wie das römische. Dahinter steht dann freilich das noch weitaus schwierigere und recht geheimnisvolle Problem der Erforschung des national-ägyptischen Rechts und der wiederum dieses beeinflussenden Factoren. Bei dieser Lage der Dinge ist besondere Vorsicht geboten, wenn wir aus unseren Rechtsurkunden Rückschlüsse auf das römische Processrecht machen. Es muss deshalb jede Anregung, die uns eine Urkunde zur Ergänzung oder Rectification unserer bisherigen Kenntnisse des römischen Rechts gibt, dahin geprüft werden, ob sich damit die erhaltenen classischen Quellen zwanglos vereinigen lassen. Aus diesem Anlasse bin ich oft näher in die Besprechung der classischen Rechtsquellen eingegangen, als dies für eine Papyrusstudie nöthig scheinen mochte, weil m. E. hierbei ein Zuwenig eher schaden kann, als ein Zuviel. Da wir ferner noch mitten im Stadium der Publicationen der großen Papyrusfunde stehen und alljährlich zu den vorhandenen Schätzen neue hinzukommen, so muss man, um mit Mitteis zu sprechen, „stets einen gewissen Fehlercoëfficienten in Rechnung stellen und kann mehrfach nur andeuten und ver-

muthen, wo das vervollständigte Material vielleicht eine exacte Darstellung ermöglicht hätte".

Dass leider aber auch bei der Verwertung des bereits publicierten Materials und der von verschiedenster Seite in Angriff genommenen und theilweise schon meisterhaft geförderten Verarbeitung desselben das von mir Geschaffene weit hinter dem Gewollten zurücksteht, darf ich etwas getroster bekennen, wenn selbst ein Ulrich Wilcken die Gründung des Archivs für Papyrusforschung vor allem damit begründet, „um eine Übersicht über das dem Einzelnen nicht mehr übersehbare Gebiet zu ermöglichen". — Einige Publicationen und Arbeiten, die ich gerne benützt hätte, blieben mir ganz oder doch ein zweitesmal unzugänglich und manchmal — so namentlich bei den Papyri des British-Museum (Kenyon) — musste ich mich bei der Revision der Citate während des Druckes auf meine eigenen Collectaneen verlassen. Dabei unterlaufene Fehler — ich hoffe, es werden derer nicht zu viele sein — mögen nachgesehen werden.

Schließen möchte ich mit einem herzlichen Worte des Dankes. Was ich den gelehrten Herausgebern und Bearbeitern vornehmlich englischer und deutscher Zunge schulde, zeigt jede Seite meines Buches. Wenn ich Gradenwitz, Mitteis und Wilcken besonders nenne, so geschieht dies, weil ich speciell durch ihre Forschungen bei dieser Arbeit am meisten gefördert wurde. Zu grösstem Danke aber bin ich auch diesmal wiederum meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrath Pro-

fessor **Ludwig Mitteis** in Leipzig, verpflichtet. Er hat mich in das Gebiet der Papyrusforschung eingeführt, unter seinen Augen habe ich die vorliegenden Aufsätze begonnen und er ist mir auch, nachdem ich Leipzig verlassen hatte, bei der Ausarbeitung und Vollendung dieser Studien mit Rath und That zur Seite gestanden und hat mich mehr als einmal auf den rechten Weg gewiesen.

Ober-Vellach, am 4. October 1901.

L. Wenger.

Inhalt.

Verzeichnis von Abkürzungen.

Bethmann-Hollweg, C. P.	= Der römische Civilprocess I—III.
Girard, Organisation I	= Histoire de l'organisation judiciaire des Romains I. Paris 1901.
Gradenwitz	= Einführung in die Papyruskunde, I. Heft.
Keller, C. P.	= Der römische Civilprocess und die Actionen. 6. Aufl. (Wach).
Lenel, E. P.	= Das Edictum perpetuum.
— L'Édit	= Essai de reconstitution de l'Édit perpétuel, ouvrage traduit en français par Frédéric Peltier sur un texte revu par l'auteur I. Paris 1901.
— Pal.	= Palingenesia iuris civilis.
Milne	= A history of Egypt under Roman rule. London 1898.
Voigt, Vadimonium	= Über das Vadimonium, Abhandlungen der phil.-hist. Cl. d. kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, VIII. Bd. Nr. III S. 297 ff.
Wilcken, Ostr.	= Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien, I. Buch.

Archiv	= Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete.
G. G. A.	= Göttingische Gelehrte Anzeigen.
Hermes	= H., Zeitschrift für classische Philologie.
Mnem. N. S.	= Mnemosyne. Bibliotheca philologica Batava. Nova Series.
Philol.	= Philologus, Zeitschrift für das classische Alterthum.

Rev. Et. Gr. = Revue des Études Grecques.

Rev. hist. = Nouvelle revue historique de droit français et étranger.

(Wien.) Denk. = Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Cl.

Wien. Stud. = Wiener Studien, Zeitschrift für classische Philologie.

Z. S. St. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abtheilung.

Berl. Bibl. = G. Parthey, in „Memorie dell' Istituto di correspondenza archeologica" II 1865 S. 438 ff.

BGU = Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. Griechische Urkunden. Berlin I 1895; II 1898; III (bis Heft 7) Nr. 901.

P. Cattaoui = Vittorio Scialoja, in „Bulletino dell' Istituto di diritto romano" VIII 1895 S. 155 ff.

CPR = Corpus papyrorum Raineri archiducis Austriae I Griechische Texte, herausgegeben von Wessely unter Mitwirkung von Mitteis. Wien 1895.

P. Fay. = B. P. Grenfell, A. S. Hunt and D. G. Hogarth, Fayûm towns and their papyri. London 1900.

P. Gen. = J. Nicole, Les papyrus de Genève. Premier volume, Papyrus grecs, actes et lettres. Genf 1. 1896; 2. 1900.

P. Grenf. I = B. P. Grenfell, An Alexandrian erotic fragment and other greek papyri chiefly ptolemaic. Oxford 1896.

P. Grenf. II = B. P. Grenfell and A. S. Hunt, New classical fragments and other greek and latin papyri. Oxford 1897.

P. Lond. I. und II = F. G. Kenyon, Greek papyri in the British Museum. Catalogue with texts. London I 1893; II 1898.

P. Oxy. I und II	= B. P. Grenfell and A. S. Hunt, The Oxyrhynchos Papyri. London I 1898; II 1899.
P. Par.	= Les papyrus grecs du Musée du Louvre in „Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale XVIII, 2, Paris 1865.

(Die Abkürzungen nach Wilcken, Archiv I S. 24 ff.)

I. Gestellungsbürgschaften in den Papyri.

In dem uns vorliegenden griechischen Urkundenmaterial aus Ägypten finden sich bereits mehrere Papyri des Inhaltes, dass jemand ein Versprechen abgibt, einen anderen unter gewissen Umständen zu gestellen. Es soll nun in diesem Aufsatze eine übersichtliche Zusammenstellung des hierher gehörigen Quellenmateriales versucht werden [1], die uns über verschiedenartige Erscheinungsformen der Gestellungsbürgschaften Aufschluss geben und auch einige Rückschlüsse auf römisches Processrecht gestatten wird.

1. Vindexartige Verpflichtungen.

Die älteste in diesen Zusammenhang zu stellende Urkunde, die mir aus den bisherigen Publicationen bekannt wurde, ist BGU II 581. Der Papyrus ist datiert aus dem

---

[1] Es sei hier ein für allemal gestattet, auf den unschätzbaren Wert jener mühevollen Arbeit hinzuweisen, der sich Ulrich Wilcken mit der systematischen Zusammenstellung aller bis November 1899 publicierten Urkunden unterzogen hat. Das „Generalregister der griechischen und lateinischen Papyrusurkunden aus Ägypten", das im Archiv I S. 4 ff., erschienen ist, und für welches „entsprechend dem Fortgang der Publicationen" „in späteren Jahrgängen Nachträge" — s. jetzt a. a. O. S. 548 ff. — versprochen sind, gibt nicht nur demjenigen, welcher sich über eine Frage aus den Papyri augenblicklich orientieren will, die erwünschte Auskunft, sondern verpflichtet auch jenen zu größtem Danke, der die Urkundensammlungen selbständig durchzuarbeiten bestrebt ist.

18. Jahre der Regierung des Kaisers **Trajan**, vom 10. November 133 n. C., und hat nach der Lesung von **Krebs** und den Ergänzungen von **Wilcken** und **Blass** folgenden Wortlaut:

[.....]...[....] ṿ [1]
[.....] χωι στρ(ατηγῷ) ['Αρσ]ι(νοΐτου) Ἡρακ(λείδου) μερίδος.
Γ[άιος Λ]ογγῖνος [Πρεῖσκος] ἀπολύσιμος
ἀπὸ στρατείας, γεουχῶ[ν ἐ]ν κώμῃ Καρανίδι,
ὀμνύω τὸν ἔθιμον Ῥωμαίων ὅρκον
ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως ἐγγυᾶσθαι Σω-
κράτην υἱὸν Γαίου Οὐαλερίου Χαιρήμο-
νιανοῦ [ἀ]πὸ ἀμφόδου Θεσμοφορίου μο-
νῆς καὶ ἐμφανείας, ὃν καὶ παραστήσωι,
ὁπότε ἐ[ὰν ἐπ]ịζητῆται. Ἐὰν δὲ μὴ παρισ-
[τῶ, ἐγὼ ὁ αὐτὸ]ς ἐγβιβάσω τὰ πρὸς [αὐτὸ]ν
ἐπιζη[τούμ]ενα ἢ ἔνοχο(ς) εἴην τῷ ὅ[ρ]κωι.
Τὸν δὲ προγεγρ(αμμένον) Γάιον Λογγῖνον Πρεῖσκο(ν)
γνωρίζει Λούκιος Ὀκτάυιος Λόγγος
ἀπολύσιμος ἀπὸ στρατείας. Ἐγράφηι
διὰ Ἡρακ(λείδου) νομογρ(άφου), ἐπακολ(ουθοῦντος)
Πτολεμαίο(υ) ὑπηρέτ(ου).
(Ἔτους) ιη Αὐτοκράτορος Κ[αί]σαρος Τρα(ιανοῦ)
['Α]δ[ριανοῦ Σεβαστοῦ ['Αθ]ὺρ ιδ.

Die Erklärung richtet sich an ..... chus, den Strategen des Heraclides-Bezirkes im Gau von Arsinoë. Der im Dorfe Karanis angesiedelte ausgediente Soldat C. Longinus Priscus erklärt eidlich, dass er freiwillig und aus eigener Wahl [2] die „Bürgschaft" [3] für Socrates, den Sohn

---

[1] „Zeile 1 enthält wohl eine Überschrift" (Krebs).

[2] D. h. in freier Selbstbestimmung, nicht durch *dolus* oder *vis* veranlasst, wie z. B. BGU II 378, 13 u. 20 f.

[3] Durch die Anführungszeichen soll angedeutet sein, dass ich den Ausdruck hier nicht im juristisch-technischen Sinne gebrauche, wonach sich der Bürge dem **Kläger durch Stipulation** verpflichten müsste.

des C. Valerius Chaeremonianus, wohnhaft in der Thesmophorionstraße[1], übernehme und zwar dafür, dass derselbe dableiben und erscheinen werde, und dass er ihn gestellen wolle, wann immer dies verlangt werden sollte. Für den Fall der Nichtgestellung verspricht er selbst die gegen Socrates erhobenen Ansprüche zu befriedigen[2].

Es fragt sich in erster Linie: haben wir es mit Civil- oder mit Strafprocess zu thun? Gewichtige Stimmen haben sich — allerdings nur im Vorbeigehen — für Strafverfahren entschieden: vorlängst Mitteis[3] und neuerdings Mommsen[4][5]. Da nun beide Gelehrte die Beziehung der Urkunde auf Strafverfahren ohne weitere Verbreitung über die Gründe, warum man nicht auch an Civilverfahren denken könne, als evident anzunehmen scheinen, möge es nicht als Unbescheidenheit angerechnet werden, wenn ich die Argumente zur Discussion stelle, die m. E. für und gegen erwogen sein wollen.

Die Urkunde stammt aus einer Zeit, in der die zu Ende der Republik aufgehobene Untersuchungshaft und Stellungsbürgschaft im Strafverfahren bereits längst wieder aufgenommen worden waren[6]. Mommsen schreibt hierüber[7]: „Der Strafrichter kann — nach seinem Ermessen

[1] Vgl. Wilcken, Ostr. S. 712. Etwas weiter fassen *ἄμφοδον* Grenfell-Hunt, Oxy. II p. 189 s. n. 12.

[2] Gradenwitz S. 15 übersetzt: *iuro solitum Romanorum iusiurandum mea sponte spopondisse me S.* (Personalien), *quem sistam quando quaeretur. Sin vero non stetero ipse exigam quae ab eo quaerentur aut obnoxius ero iuriiurando.* Die Worte *μονῆς καὶ ἐμφανείας* scheint Gradenwitz zu den Personalien, d. h. zu *ἀπὸ ἀμφόδου Θ.* zu beziehen; die richtige Deutung dieser Worte ergibt aber sicher Grenf. II 62, 10 und dazu Grenfell-Hunt p. 97 *'non-removal and appearance'*. So auch Wilcken, Archiv I S. 409.

[3] Hermes XXXII S. 658 f.

[4] Römisches Strafrecht S. 331 N. 1.

[5] Gradenwitz S. 14 f. u. 89 spricht sich über diese Frage zwar nicht direct aus, dürfte aber civilgerichtliches Verfahren annehmen.

[6] Mommsen, a. a. O. S. 328 ff.

[7] A. a. O. S. 330 f.

bei der Ladung auf einen bestimmten Termin entweder von der Haft absehen, — oder Bürgschaft — jetzt nicht mehr als *vadimonium* bezeichnet, sondern als *satisdatio* oder *fideiussio* — für das Erscheinen im Termin annehmen [1], womit vielleicht Privathaft verbunden werden konnte, oder endlich die Abführung in das öffentliche Gefängnis anordnen; auch die Modalitäten sowohl der Bürgschaft wie der Haft werden von ihm nach Ermessen bestimmt." Für den Fall des Ausbleibens des *reus* hat der Gestellungsbürge die Bürgschaftsumme zu entrichten, über welche Ulpian D. de cust. et exh. 48, 3, 4 schreibt:

> *Si quis reum criminis, pro quo satisdedit, non exhibuerit, poena pecuniaria plectitur. puto tamen, si dolo non exhibeat, etiam extra ordinem esse damnandum. sed si neque in cautione neque in decreto praesidis certa quantitas compraehensa est, ac nec consuetudo ostenditur, quae certam formam habet, praeses de modo pecuniae, quae inferri oporteat, statuet.*

„Die Höhe der Bürgschaftsumme ist (also) entweder durch Landesgebrauch fixiert, oder wird bei der Annahme der Bürgschaft vereinbart, oder, wenn beides versagt, nach Verfall der Bürgschaft vom Strafrichter festgesetzt" [2].

Für die Beziehung unseres Papyrus auf strafprocessuales Verfahren spricht vor allem die Adressierung der Erklärung des Gestellungsbürgen an einen Magistrat [3], das Vorkommen eines civilprocessualen an den Magistrat adressierten Versprechens, wie es Lenel früher für den Vindex bei der *in ius vocatio* angenommen hat, wird nunmehr auch von diesem Gelehrten in Abrede gestellt (s. u.).

---

[1] Hiezu ist in der Note (S. 331 N. 1) unsere Urkunde citiert.

[2] Mommsen S. 331 N. 1.

[3] Vgl. hiezu auch Voigt, Vadimonium S. 336.

Anders steht es aber mit weiteren Merkmalen unserer Urkunde. Ehe ich dieselben der Reihe nach durchgehe, möchte ich dasjenige civilprocessuale Institut des classischen Rechts in die Untersuchung einführen, welches, wie ich glaube, für die richtige Charakterisierung unseres Papyrus zum mindesten nicht außer Betracht gelassen werden darf: es ist dies der Vindex bei der *in ius vocatio*, wie ihn Lenel in der deutschen Ausgabe des Edictum perpetuum aus den entstellten Quellen reconstruiert hat.

1. Form der Gestellungsbürgschaft. Der Stellungsbürge verpflichtet sich in unserem Papyrus, wie bereits hervorgehoben, gegenüber dem Magistrat (*στρατηγῷ*), und zwar in einem Protokolle, das vom Gauschreiber (*νομογράφος*) unter Assistenz des Hyperetes (*ἐπακολουθοῦντος ὑπηρέτου*) aufgenommen ist[1].

Nun hat Lenel, zunächst in seinen „Beiträge(n) zur Kunde des Edicts und der Edictscommentare"[2], sodann, ohne sich durch die nach Vollendung seiner Studie erschienenen Aufsätze von Voigt[3] und Demelius[4] beirren zu lassen, wesentlich in demselben Sinne im Edictum perpetuum[5] über die Form der Verpflichtung des Vindex die Ansicht geäußert, dass der Vindex „an Stelle des Geladenen dem Kläger in ius folgen und dort, ursprünglich in feierlicher Form in die Hand des Praetors, die künftige Gestellung des Beklagten verbürgen" musste, während eine

---

1 Zu *ἐπακολουθεῖν* = zur Controlle „persönlich zugegen" sein vgl. Wilcken, Ostr. S. 76 f. Vgl. Gradenwitz S. 15 („*νομογράφος* und *ὑπηρέτης* fungieren wie bei uns Richter und Schreiber") und das „Vor mir" des österreichischen Actenstils.

2 Z. S. St. II S. 43—54.

3 Vadimonium, insb. S. 356 ff.

4 Z. S. St. II S. 1—13. Dieser Aufsatz erschien gleichzeitig mit dem Lenels.

5 S. 53 ff.

spätere Zeit die feierliche Form fallen gelassen und weiter gestattet habe, „dass das Exhibitionsversprechen statt dem Praetor selbst einem Official desselben geleistet oder einem seiner *scribae* zu Protokoll gegeben werde"[1]. In dem jüngst erschienenen ersten Theil der französischen Neuauflage des Edictum perpetuum[2] hat Lenel diese Ansicht über die Form der Verpflichtung des Vindex verlassen und dafür folgende Ausführungen substituiert. Der Vindex, führt Lenel nunmehr[3] aus, der dem Kläger in ius gefolgt war, habe daselbst mittelst Vadimonium das künftige Erscheinen des *reus*[4] versprechen und sich so zunächst jeder weiteren Haftung entziehen können. Habe er sich aber geweigert, das Vadimonium zu leisten oder habe man sich über den Inhalt des Vadimoniums nicht einigen können, dann sei dem Gläubiger gegen

---

1 E. P. S. 54.

2 L'Édit p. 74 ss. Den Anstoß zu dieser Änderung gab ein Aufsatz Nabers, Mnem. N. S. XXI p. 371—382, *Observatiunculae de iure Romano*, Nr. XLV: *de vindicibus et defensoribus*. Seinen Widerspruch gegen Voigt und Demelius hält Lenel p. 74 n. 8 aufrecht. Die Schrift von Maria, *Le Vindex* (Thèse, Paris 1895) war mir nicht zugänglich, indes ist der Verfasser, wie Lenel, L'Édit p. 74 n. 7 bemerkt, mit Lenel in den wesentlichen Punkten einig. Dagegen hat aber Gauckler in einem Aufsatze *Étude sur le vindex* in der Rev. hist. XIII p. 601 ss. auch p. 621 ss. vom Vindex bei der *in ius vocatio* gehandelt und gleich Naber das Moment der Defension des *in ius vocatus* allein betont. Insoferne richten sich unsere Ausführungen auch gegen ihn. Seine Polemik gegen Lenel p. 628 n. 1 kann m. E. Lenels Argumente nicht entkräften. Den „Fidejussor" als Vadimoniumsbürgen aufzufassen, ist ebenso wenig möglich, als es anderseits keineswegs richtig ist, dass der Vindex Lenels neben dem Vadimoniumsbürgen keine Existenzberechtigung habe. All dies geht aus einer unbefangenen Erwägung der Ausführungen Lenels selbst hervor; s. außerdem die folgenden Ausführungen.

3 Zu seiner früheren Ansicht bemerkt Lenel p. 75 n. 10 ex p. 74: *J'abandonne aujourd'hui complètement cette hypothèse.*

4 Also an einem bestimmten Termin.

den Vindex keine Civilklage zugestanden[1] und für diesen Fall habe der Praetor Abhilfe gewährt, indem er dem Vindex aufgetragen habe, den *reus* an einem bestimmten Tage zu gestellen. Sei nun der Vindex diesem Befehl nicht nachgekommen, so habe der Praetor gegen ihn eine *actio in factum* gegeben[2]. Ein Versprechen dem Magistrat gegenüber hat also nach Lenels jetziger Ansicht der Vindex nie abgegeben.

Gegen diese neuere und zugleich für Lenels frühere Ansicht möchte ich nun einige Erwägungen geltend machen, die indes naturgemäß größtentheils auf dem basieren, was Lenel selbst in der ersten Ausgabe des Edictum perpetuum ausführt. Der Vindex, wie er gegenwärtig dargestellt wird, verpflichtet sich in der Regel[3] durch ein Vadimonium.

α) Da nun aber das Vadimonium eine Stipulation ist[4], so müsste regelmäßig, oder sagen wir zum mindesten

---

[1] Vgl. L'Édit p. 75 n. 1.

[2] L'Édit p. 74 s. schreibt Lenel: *In iure, le vindex, à mon sens, avait la faculté d'assurer, au moyen du vadimonium, la comparution future du reus et pouvait par là se soustraire à toute autre obligation. S'il usait de cette faculté, le demandeur se trouvait par là même à couvert; si, au contraire, le vindex refusait le vadimonium ou si l'accord ne pouvait se faire entre lui et le demandeur sur ce que le vadimonium devait comprendre, ce dernier se serait trouvé, sans l'aide du préteur, dans une situation fâcheuse: car il lui avait fallu relâcher le vocatus et cependant il n'acquérait contre le vindex, envisagé comme tel, aucune action civil. De là, l'intervention du préteur: dans de telles hypothèses, il ordonne au vindex de présenter à un jour déterminé l'in ius vocatus et, si le vindex ne le fait pas, il donne contre lui une action in factum.*

[3] Denn dass die Einigung zwischen Vindex und Kläger die Regel und nicht eine Ausnahme sei, dürfte auch Lenel annehmen. Naber geht noch weiter und behauptet (l. c. p. 373), dass der Vindex, wenn er nicht für den Beklagten die Defension übernehme — in welchem Falle allein es nach Naber zum Exhibitionsbefehle kommen könne — geradezu aufhöre, Vindex zu sein (*vindex esse desinet*). Vgl. unten S. 15 N. 4.

[4] Vgl. etwa D. si quis caut. 2, 11, 15, dazu Lenel, Pal. zu Pap. fr. 78 n. 2.

sehr häufig, die Klage gegen den Vindex eine *actio ex stipulatu* gewesen sein. Diesem Ergebnisse widerspricht jedoch D. qui satisd. cog. 2, 8, 2 § 5:

In vindicem [D.: fideiussorem, qui aliquem iudicio sisti promiserit[1]], *tanti quanti ea res erit actionem dat praetor*[2].

Da wird ohne jede weitere Einschränkung die Klage gegen den (nicht gestellenden und nicht defendierenden [s. u.]) Vindex als *actio in factum* aufgefasst, wie denn auch anderseits m. W. von einer Stipulationsklage gegen den nicht exhibierenden und defendierenden Vindex in den Quellen nirgends gesprochen wird. Die *actio in factum* aber erklärt sich ungezwungen nur aus einer Form der Gestellungsbürgschaft, wie sie Lenel früher angenommen hat.

β) Vindex und Vadimoniumsbürgen trennt Lenel mit denselben guten Gründen wie früher auch noch in der zweiten Ausgabe seines Edicts scharf voneinander[3]. Der Vindex aber, wie er ihn gegenwärtig darstellt, unterschiede sich vom Vadimoniumsbürgen in der Regel[4] formell gar nicht mehr; beide verpflichteten sich durch Stipulation einen Dritten an einem bestimmten Tage zu gestellen, nur dass der Vindex dies primär thäte, während es der Vadimoniumsbürge nur accessorisch thut.

γ) Auch das D. qui satisd. cog. 2, 8, 4 genannte praetorische Decret (s. u. S. 25) wäre als eine Ausnahms-

---

[1] Lenel, E. P. S. 57; L'Édit p. 80. In der Pal. zu Ulp. fr. 267 n. 2 schreibt er: *'in eum qui vindex exstiterit' similiave Ulp.*

[2] Der Wortlaut dieser (restituierten) Stelle spricht auch direct gegen Naber, nach dessen Ansicht (p. 373) der Vindex, welcher die Defension ablehnt, schon aus diesem Grunde *vindex esse desinit.* S. o. S. 7 N. 3.

[3] S. bes. p. 75 s.

[4] Mit Ausnahme jener Fälle, in denen es zu einer Einigung zwischen Kläger und Vindex, also zu einem Vadimonium des letzteren, nicht käme.

erscheinung aufzufassen[1]; es würde nämlich nur dann erlassen, wenn sich Kläger und Vindex nicht einigen könnten[2]. Nichts deutet aber in dieser Stelle auf die Zulässigkeit einer solchen einschränkenden Auslegung hin.

δ) Die Stelle, auf die sich Lenel bei der früheren Construction seines Vindex für die Form der Verpflichtung desselben in erster Linie[3] berufen hat, stammt aus den Sentenzen des Paulus Sent. I, 13^A § 1^a = D. de in ius voc. 2, 4, 17 und lautet:

> *Eum, pro quo quis apud officium cavit, exhibere cogitur. item eum qui apud acta exhibiturum se esse quem promisit, et si officio non caveat, ad exhibendum tamen cogitur.*

Es ist zuzugeben, dass die Beziehung dieser Stelle auf den Vindex nicht unzweifelhaft ist[4], aber einerseits gibt doch sie allein eine Erklärung für die allgemeine Giltigkeit der *actio in factum* gegen den Vindex, sowie für die Festsetzung des Exhibitionstermines durch praetorisches Decret an die Hand und anderseits hat, soviel ich wenigstens sehe, Lenel keine Quellenstelle beigebracht, welche die (regelmäßige) Verpflichtung des Vindex durch Vadimonium erwiese.

---

[1] Vgl. L'Édit p. 75. Naber, l. c. p. 373.

[2] Vgl. dagegen (von unserem Standpunkte mit Recht) wiederum ganz allgemein L'Édit p. 80, besonders: *Le lieu et le moment de l'exhibition n'étaient point fixés par une promesse du vindex, mais bien par un décret du préteur* = E. P. S. 58: „Exhibitionszeit und Exhibitionsort wurden nicht vom Vindex durch *promissio,* sondern vom Praetor durch Decret bestimmt." Vgl. ferner den letzten Absatz von § 11, E. P. S. 58 f., L'Édit p. 82.

[3] Dann noch auf Paul. Sent. I, 13^A § 1 und D. de iureiur. 12, 2, 28 § 2. Z. S. St. II S. 46. E. P. S. 54 N. 5.

[4] *Difficile d'admettre* sagt jetzt von dieser Beziehung Lenel, L'Édit p. 75 n. 10 ex p. 74. Naber möchte die Stelle auf das '*vadimonium publicum*' beziehen (p. 375).

Die Quelle nun, die Lenel vornehmlich zum Aufgeben seiner früheren Ansicht bewogen haben dürfte, und von der er[1] sowohl als Naber[2] bei ihren Ausführungen ausgehen, ist D. de in ius voc. 2, 4, 22 § 1:

Qui in ius vocatus est, duobus casibus dimittendus est: si quis eius personam defendet, et si, dum in ius venitur, de re transactum fuerit.

Mit den im Drucke hervorgehobenen Worten ist der Vindex gemeint. Lenel versteht nun — m. E. zutreffend s. u. S. 15 ff. — unter *defensio* hier nur das Factum der Intervention des Vindex, wodurch also die *in ius vocatio* des Beklagten gehindert wird[3], Naber[4] versteht dagegen *defendere* im technischen Sinne von D. de proc. 3, 3,35 § 3:

Defendere autem est id facere quod dominus in litem faceret, et cavere idonee.

Wir kommen auf die Frage der Defension des Vocierten durch den Vindex noch sub 2 zurück, indes sei schon hier hervorgehoben, dass weder Lenels noch Nabers Ausführungen zur Annahme eines Vadimoniums des Vindex führen. Versteht man unter dem *defendere* lediglich die Intervention des Vindex als solche, fasst man also das Wort in einer weiteren Bedeutung auf, so kann diese Intervention von vornherein geradeso gut in einem dem Magistrat wie in einem dem Kläger abgegebenen Versprechen bestehen; will man aber *defendere* im technischen Sinne nehmen, so müsste der Vindex entweder sofort die Litiscontestation vollziehen und *cautio iudicatum solvi* (Gai. IV, 101) leisten, oder, wenn das Verfahren *in iure* nicht sofort zu erledigen wäre, ein Vadi-

---

[1] L'Édit p. 74.

[2] L. c. p. 373.

[3] L'Édit p. 74 n. 9: *Par cette 'defensio' je comprends seulement le fait par le vindex de mettre obstacle à l'in ius vocatio.*

[4] L. c. p. 373.

monium bestellen, sich selbst im gehörigen Termin einzufinden und dann erst die beiden genannten Acte praestieren[1]: lauter Consequenzen, die in den Quellen, wenigstens soweit ich sehe, keinen Halt finden.

Es dürfte nach dem Ausgeführten jedenfalls so viel von beiden Seiten zuzugeben sein, dass aus den römischen Quellen eine sichere Entscheidung darüber, wie der Vindex verpflichtet wurde, nicht zu gewinnen ist, und dass zum mindesten, wenn schon die Wahrscheinlichkeit in Abrede gestellt werden sollte, doch die Möglichkeit übrig bleibt, die bestrittene Paulusstelle dennoch auf den Vindex bei der *in ius vocatio* zu beziehen und Lenels erste Construction des Vindex zu halten. Bei dieser Lage der Dinge und mit aller gebotenen Vorsicht möchte ich wiederum auf unseren Papyrus zurückgreifen, ohne befürchten zu müssen, dass eine Zusammenstellung des in demselben enthaltenen Gestellungsversprechens mit dem *ad acta* abgegebenen Versprechen der Paulusstelle rundweg abgewiesen werde, zumal wir sub 2 und 3 weitere Merkmale finden werden, in welchen sich der Inhalt des Gestellungsversprechens unseres Papyrus mit dem, was wir über das Versprechen des Vindex zu ermitteln in der Lage sind, deckt. Unser Gestellungsbürge begab sich also etwa, wenn wir uns des oben (S. 5) Gesagten erinnern, um seine Intervention zu Gunsten des Socrates durchzuführen, in die Kanzlei des Strategen[2] und erklärte vor dem dort amtierenden *νομογράφος* seine Bereitwilligkeit zur Übernahme der Gestellungsbürg-

[1] So Naber, l. c. Unter dieser Voraussetzung wäre *vindex* thatsächlich nur ein „breviloquenter Ausdruck für *cognitor vel procurator*“ wie dies Voigt, Vadimonium S. 369 N. 205 zu D. 2, 4, 22 § 1 und Gai. IV, 46 behauptet.

[2] Vgl. BGU III 891 Verso (144 n. C) und die in der folgenden Abhandlung besprochenen Papyri Oxy. II 260 (59 n. C.) und BGU III 891 R (144 n. C.).

schaft, wobei er seine Erklärung durch Eid bekräftigte. Lenels Ausführung über den römischen Vindex würde damit harmonieren, und nur in dem einen Punkte wäre es nach dem Papyrus anders, als auch das *ad acta* abgegebene Gestellungsversprechen eidlich bekräftigt werden konnte und dies wohl in der Regel[1] auch geschehen mochte. Dagegen ist aber jedenfalls[2] zu bemerken, dass der Eid — wie wir dies schon aus seiner sonstigen Verwendung in den Papyri vermuthen dürfen — auch im Falle des Gestellungsversprechens nicht obligatorisch war: eine Thatsache, die uns auch Lond. II 246 (S. 277)[3] direct bestätigt. — Danach könnte unser Versprechen seiner Form nach auch als civilprocessuale[4] vindexartige Verpflichtung angesehen werden. Zur citierten Paulusstelle bemerke ich endlich, dass *promittere* sowie *cavere* hier gebraucht werden[5], obwohl es sich nicht um ein dem Kläger in Stipulationsform abgeleistetes Versprechen handelt. Das *apud acta promittere* und das *officio cavere* ist an die Gerichtsbehörde adressiert.

2. Inhalt der Gestellungsbürgschaft. Auch dieser Punkt bedarf einer etwas genaueren Ausführung, einmal weil der Inhalt des von unserem Veteranen abgegebenen Versprechens gegen die Beziehung unseres Papyrus auf strafprocessuales Verfahren spricht, sodann

---

[1] Vgl. außer BGU II 581 noch BGU III 891 Verso (144 n. C.) Grenf. II 62 (211 n. C.) Grenf. II 79 (Ende des 3. Jhd.) u. P. Arch. I S. 408 (426 n. C.).

[2] D. h. wie immer man diese Urkunde auffassen will, ob man ihre Beziehung auf den römischen Vindex billigt oder nicht.

[3] Aus dem Jahre 346 n. C.

[4] Dass das eidliche Bürgschaftsversprechen dagegen mit der *satisdatio* D. de cust. et exh. 48, 3, 4 — s. o. S. 4 — nicht harmoniert, darauf hat Mitteis, Hermes XXXII S. 659, verwiesen. Freilich ist auch das strafprocessuale Stellungsversprechen wohl nie eine Stipulation gewesen.

[5] Und zwar auf jeden Fall, auch wenn man die Stelle mit Naber und nunmehr auch Lenel gar nicht auf den Vindex beziehen wollte.

aber auch, weil die Urkunde unter der Annahme civilgerichtlichen Verfahrens unsere bisherigen ziemlich undeutlichen Vorstellungen über das privatprocessuale Gestellungsversprechen in einer solchen Weise zu klären vermag, die auch mit den ohnehin spärlichen römischen Quellen ganz gut übereinstimmt. Der Inhalt eines strafrechtlichen Gestellungsversprechens geht, wie wir oben (S. 4) gesehen haben, dahin, dass der *reus* an einem bestimmten Termine erscheinen werde, widrigenfalls der Bürge eine Bürgschaftssumme zahlen wolle. Über den Inhalt des vom civilprocessualen Vindex, wie ihn Lenel ehedem[1] construiert hatte, abgegebenen Versprechens, konnte sich dieser Gelehrte[2] nur hypothetisch äußern, denn die classischen Quellen boten zur Lösung dieser Frage keinen sicheren Anhalt. Daraus, dass gegen den Vindex auch im späteren Rechte keine civile Klage, sondern eine *actio in factum* gegeben wurde, schloss Lenel, dass der Vindex weder „für den Fall der Nichtgestellung Bürgschaft für die *lis* übernahm", noch auch „eine feste Strafsumme versprach". Ursprünglich sei der Vindex vielmehr vermuthlich bei Nichtgestellung des Beklagten „einfach in Arrest gebracht" worden und es sei dann seine Sache gewesen, sich aus demselben frei zu machen, entweder „durch nachträgliche Gestellung des Beklagten oder durch Befriedigung des Klägers". Später sei dann die praetorische *actio in factum* an Stelle der Strenge des *ius civile* getreten. Ein sicherer Aufschluss über den Inhalt des vom civilprocessualen Vindex abgegebenen Versprechens ist also den Quellen nicht zu entnehmen. Es wird sich deshalb umsomehr der Mühe verlohnen, den Inhalt des Gestellungsversprechens unseres

---

[1] Jetzt kennt Lenel ein Versprechen des Vindex an den Magistrat überhaupt nicht mehr. Vgl. o. S. 6 f.

[2] Z. S. St. II S. 53 f.

Veteranen Longinus einer genaueren Durchsicht zu unterziehen. Der Gestellungsbürge verspricht nach unserer Urkunde:

a) einzustehen für *μονὴ καὶ ἐμφανεία* des Beklagten und für Gestellung desselben, wann immer diese angeordnet würde: *ὃν καὶ παραστήσω, ὁπότε ἐὰν ἐπιζητῆται* (vgl. über diesen Punkt unten sub 3).

b) Für den Fall der Nichtgestellung (*ἐὰν δὲ μὴ εὑρίσκηται*)[1] aber erklärt der Veteran: *ἐκβιβάσω τὰ πρὸς αὐτὸν ἐπιζητούμενα*[2]. Darunter kann m. E. nichts anderes verstanden werden, als Einstehen für die gegen den *reus* geltend zu machenden Ansprüche[3].

Es verspricht also unser Gestellungsbürge:

a) Exhibition des *reus*,

b) für den Fall der Nichtexhibition Defension desselben[4]. Erst wenn er nicht exhibiert und die ihn für diesen Fall treffende Defensionspflicht ablehnt, ist er *ἔνοχος τῷ ὅρκῳ*.

---

[1] BGU III 891 Verso, 16: *ἐ]άν δέ μὴ παραϊστῶμεν* (l. *παριστῶμεν*) *ἡμεῖς αὐτ(ούς)*; Grenf. II 62, 12; II 79 I, 9: *ἐὰν* (*εἰ*) *δὲ μὴ παριστῶ*.

[2] Ebenso Grenf. II 62, 12 f. BGU III 891 Verso, 17: *αὐτ]οὶ [ὑ]πὲρ αὐτ(ῶν) λόγον ὑπεξόμεθα* (l. *ὑφ.*) *καὶ* . ? ? . . ; Grenf. II 79 I, 9 f.: *ἐ[γώ] ὁ αὐτὸς ὑπεύθυνος [ἔσομαι] τοῖς πρὸς αὐτὸν [ζη]τουμένοις*.

[3] Mommsen, Röm. Strafr. S. 331 N. 1 übersetzt = *exequar quae ab eo requirentur*. Mit der wörtlichen Bedeutung sowohl von *ἐκβιβάζειν* als auch von *ἐπιζητεῖν* ist nicht auszukommen. Es gelang mir nicht, mit Ausnahme der im Texte versuchten Deutung, einen vernünftigen Sinn aus diesen formelhaft klingenden Worten zu gewinnen.

[4] Man könnte das *ἐκβιβάσω κτλ.* auch von der Übernahme der Haftung auf *quanti ea res erit* verstehen und es ist zuzugeben, dass diese Urkunde nicht sicher auf Übernahme der Defensionspflicht schließen lässt, aber einmal weisen die römischen Quellen auf die im Texte ausgeführte Construction hin (vgl. unten besonders S. 16 D. si quis caut. 2, 11, 10 pr.), anderseits erweist m. E. ganz sicher die Richtigkeit dieser Auffassung das *λόγον ὑφεξόμεθα* der in der vorletzten Note citierten BGU III 891 Verso, 17, und neuestens das *ἀποκρίνασθαι* in P. Arch. I S. 408, 13. Vgl. diese Urkunde auch zu N. 1—2.

Ich glaube nun auch nach den Quellen des römischen Rechts die Verpflichtung des Vindex in analoger Weise construieren zu können, wenn wir auch angesichts der Dürftigkeit des Quellenmaterials hier auf viel unsichererem Boden stehen, als dies bei der Erklärung des Papyrus der Fall war. An der bereits oben (S. 10) abgedruckten Stelle D. de in ius voc. 2, 4, 22 § 1 spricht Gaius vom Vindex mit den Worten *si quis eius* (sc. in ius vocati) *personam defendet.* Wie ebenfalls bereits bemerkt (S. 10), hat Lenel dieses *defendere* auf das Factum der Intervention des Vindex als solches bezogen, während Naber darunter eine Defension im technischen Sinne verstehen will. Naber[1] denkt sich die Sache nicht so, dass der Vindex sich verpflichte:

a) den *reus* zu gestellen,

b) für den Fall der Nichtgestellung die Defension desselben zu übernehmen,

sondern er hält die Verpflichtung zur Übernahme der Defension für die primäre, die zur Exhibition des *reus* aber für die secundäre, welche vom Praetor durch besonderes Decret nur dann angeordnet worden sei, wenn der Vindex die Übernahme der Defension abgelehnt habe[2]. Meine Bedenken gegen Nabers Ansicht, die auch Lenel nicht acceptiert hat[3], ergeben sich (vgl. o. S. 10) vor allem daraus, dass nach seinen Ausführungen[4] grundsätzlich an Stelle

---

[1] L. c. p. 373.

[2] Vgl. p. 374: *vindex exhibere cogitur, qui defendere desiit,* und p. 375: *neque enim umquam cavet vindex exhibiturum se reum, sed a praetore iubetur exhibere quem defendere recusat.*

[3] L'Édit p. 74 n. 9.

[4] Naber schreibt, l. c. p. 373: *Is igitur erit* (sc. vindex) — *qui pro vocato in ius ambulat* — ; *vadimonium deinde qui promittit in certum diem, si eo die negotium finiri non potuerit, vel Romam, si ad magistratum municipalem itum sit, eiusque iurisdictionis modum res excedat* —; *iudicium denique accipit et iudicatum solvi satisdat. Horum si quid facere recuset,* fügt Naber bei, *defendere non videbitur et vindex esse desinet.*

des Processes mit dem Verpflichteten ein solcher mit dem Vindex treten müsste, und dass der erstere durch die Übernahme der Defension[1] seitens des letzteren von seiner Verpflichtung gänzlich frei würde. Dass nun die Qualität des Vindex nicht von der Übernahme der Defension für den Vocatus bedingt ist, dass er vielmehr diese Eigenschaft durch die bloße Intervention bei der *in ius vocatio* erlangt und, auch wenn er die Defensionsübernahme weigert, beibehält, darauf hat mit der durch seine neue Construction nahe gelegten Modification schon Lenel[2] aufmerksam gemacht[3]. Deutlicher über die vom Vindex zu übernehmende Pflicht spricht sich Paulus aus: D. si quis caut. 2, 11, 10 pr. Die Stelle lautet in der uns überkommenen Gestalt:

> *Si eum iudicio sisti promisero, qui iam tempore liberatus esse dicebatur,* [quia iam actione forte non tenebatur:] *actio in me danda est, ut vel exhibeam eum vel defendam, ut veritas inquiratur.*

---

[1] Genauer: durch die Litiscontestation (das *iudicium accipere* vgl. die vorige Note) des Klägers mit dem Vindex. Vgl. D. de exc. rei iud. 44, 2, 11 § 7 *(quia adversus defensorem qui agit, litem in iudicium deducit)* und Bethmann-Hollweg, C. P. II S. 429.

[2] L'Édit p. 75: *Il acquiert la qualité de vindex par cela seul qu'il met obstacle à l'in ius vocatio (et il la garde, même quand, par la suite, il se refuse à l'établissement du vadimonium).*

[3] Gegen die Nothwendigkeit der Defensio durch den Vindex spricht auch der Wortlaut des restituierten praetorischen Edicts D. quib. ex caus. 42, 4, 2 pr.: *Praetor ait: in bona eius qui vindicem* [D. iudicio sistendi causa fideiussorem, Lenel, L'Édit p. 80, Naber p. 372 s.] *dedit, si neque potestatem sui faciet neque defendetur* [Flor.: defenderetur], *iri iubebo.* Ein *vindicem dare* ohne Übernahme der Defensio durch den Vindex wäre nach Naber ein mindestens recht ungenauer Ausdruck. — Die genannte Stelle spricht namentlich auch gegen Gauckler (o. S. 6 N. 2), der freilich die Interpolation des Fidejussors an Stelle des Vindex in Abrede stellt. Rev. hist. XIII p. 628 n. 1.

Der in Klammern eingeschlossene Satz ist ein Glossem[1]; zum Condicionalsatz bemerkt Lenel[2]: *pro eo vindex exstitero Paul.?*[3] *Magis enim ad vindicem* (E. P. S. 54) *quam ad vadimonium spectare videntur haec verba: 'actio in me danda est, ut vel exhibeam eum vel defendam'* und Naber stimmt der Beziehung dieser Stelle auf den Vindex ausdrücklich zu (S. 374). An erster Stelle steht also die Pflicht des Vindex zum *exhibere*, während Naber an erste Stelle die Defensionspflicht rücken will; Paulus gibt aber auch die erwünschte Aufklärung über das *defendere* der oben (S. 10) citierten Gaiusstelle. Der Vindex muss *vel exhibere reum vel defendere* (im technischen Sinne) und diese beiden ihn alternativ treffenden Verpflichtungen sind in der Gaiusstelle unter dem Ausdrucke *defendere* (im weiteren Sinne [Lenel]) zusammengefasst.

Während der strafprocessuale Gestellungsbürge also im Falle des Ausbleibens des *reus* vom Termin die Bürgschaftsumme zahlen muss, kann der civilprocessuale Vindex in diesem Falle für den Beklagten die Defension übernehmen. Wie nun, wenn er sich auch der Defension entzieht? Für diesen Fall ist die *actio in factum* vorgesehen, von welcher Ulpian im 5. Buch seines Edictcommentars, D. qui satisd. cog. 2, 8, 2 § 5, berichtet:

> *In vindicem* [D.: fideiussorem, qui aliquem iudicio sisti promiserit[4],] *tanti quanti ea res erit actionem dat praetor.*

Wir haben diese Stelle in anderem Zusammenhange bereits oben (S. 8) citiert und haben sie hier wiederholt, weil daran noch einige weitere Ausführungen zu knüpfen

[1] Lenel, Pal. zu Paul. fr. 1071 n. 3.
[2] L. c. n. 2.
[3] Vgl. auch L'Édit p. 81.
[4] Vgl. oben S. 8 N. 1.

sind. Für unsere *actio* schlägt Lenel[1] als mögliche Intentio vor:

> *S. p. N^m N^m, cum pro Lucio Titio vindex exstitisset, contra edictum meum Lucium Titium neque exhibuisse neque defendisse et rel.*[2]

Die Condemnatio erfolgte dann *tanti quanti ea res erit.* Die Klage gegen den weder exhibierenden noch defendierenden Vindex geht auf soviel, als der Kläger vom Beklagten erlangen würde, auf sein positives Interesse, nicht auf mehr. Naturgemäß wird also, wenn der Beklagte dem Kläger nichts schuldete, wenn er absolviert worden wäre, daferne er selbst den Process geführt hätte, auch der Vindex auf Grund der *actio in factum* nicht condemniert,. sondern absolviert[3]. So erklärt sich mit Naber[4] wohl am besten die an die eben citierte Stelle D. cit. 2, 8, 2 § 5 von Ulpian geknüpfte Erläuterung:

> *Quod utrum veritatem contineat an vero quantitatem, videamus. et melius est ut in veram quantitatem vindex* [D.: fideiussor[5]] *teneatur,* [nisi pro certa quantitate accessit].

Wörtlich genommen wäre man geneigt, in der Stelle einen ziemlich platten Gedanken ausgedrückt zu finden, dass nämlich der Vindex, wenn er nicht seine Haftung auf einen bestimmten Betrag *(certa quantitas)* eingeschränkt habe, auf die ganze Summe, die der Beklagte schuldet,

---

[1] L'Édit p. 80.

[2] Vgl. in der Stelle D. cit. 2, 11, 10 pr. (oben S. 16), die Worte *ut vel exhibeam eum vel defendam* und dazu Lenel, L.'Édit p. 81 und ebenda N. 2.

[3] Ebenso wäre es gewesen, wenn der Vindex die Defension übernommen und es auf die *actio in factum* gar nicht hätte ankommen lassen.

[4] L. c. p. 373 s.

[5] Pal. zu Ulp. fr. 267 n. 1. Naber, l. c.

verurtheilt werde. Aber ein solches *accedere pro certa quantitate* dürfte beim Vindex kaum zulässig gewesen sein, weshalb ich der Beanstandung des letzten Satzes der Stelle sowohl, als auch der Deutung, die Naber dem restlichen Theile derselben gibt, beipflichte. Dieser Gelehrte verweist zur Erklärung auf D. ne quis eum 2, 7, 4 § 1 und 5 § 1. An ersterer Stelle sagt Paulus, dass jemand dem Edicte *ne quis eum qui in ius vocabitur vi eximat*[1] auch dann unterworfen bleibe, wenn der Kläger als *calumniator* gehandelt habe:

> *Item si quis eum, qui per calumniam vocabatur, exemerit: constat eum hoc edicto teneri,*

und an der zweiten Stelle führt Ulpian darüber Folgendes aus:

> *In eum autem, qui vi exemit, in factum iudicium datur: quo non id continetur quod in veritate est, sed quanti ea res est ab actore aestimata, de qua controversia est. hoc enim additum est, ut appareat etiam si calumniator quis sit, tamen hanc poenam eum persequi.*

D. h. bei der *actio in factum* gegen denjenigen, welcher die *in ius vocatio* verhindert hat, kommt es nicht darauf an, ob der Kläger gegen den Beklagten wirklich einen Anspruch hatte, es kommt nicht darauf an, *quod in veritate est,* sondern auch der Caluminator erhält das von ihm beanspruchte Interesse. Anders steht es gegenüber dem Vindex. Auch wenn es zur Klage gegen diesen kommt, kann es sich darum handeln, ob der Kläger das von ihm nach subjectiver Aestimation zu schätzende Interesse an der Sache, oder nur das wirkliche Interesse, welches also im Falle einer *calumnia* gleich Null wäre, zu beanspruchen habe. Hier entscheidet sich aber Ulpian für die zweite Alternative: ein Calumniator würde also

[1] E. P. § 12.

vom Vindex nichts erhalten. In diesem Sinne emendiert Naber die Stelle gewiss richtig in folgender Weise:

> *Quod* [id est clausula quanti ea res sit], *utrum veritatem contineat an vero quantitatem* [ab actore aestimatam] *videamus, et melius est, ut in veram quantitatem (vindex) teneatur.*

Auf den Vindex bezieht Lenel in der Palingenesie noch D. qui satisd. cog. 2, 8, 5 pr.:

> *Si vero pro condemnato* [fideiusserit][1] *et condemnatus decesserit aut civitatem Romanam amiserit, recte nihilo minus cum vindice* [D.: fideiussore[2]] *eius agetur.*

Naber[3] hat gegen die Beziehung dieser Stelle auf den Vindex mit folgender Argumentation Widerspruch erhoben: den alten Vindex bei der *manus iniectio iudicati* habe es bei der *actio iudicati* nicht mehr gegeben, es sei vielmehr der *iudicatus* nur zur *satisdatio iudicatum solvi* verpflichtet gewesen und habe hierbei einen *sponsor* bestellen müssen; dieser *sponsor* sei nun in der citierten Stelle durch den *fideiussor* ersetzt worden, Gaius habe also nicht *vindex*, sondern *sponsor* geschrieben. Diese Argumentation ist nicht ausschlaggebend[4]. Es kann sich *a priori* die Stelle auf einen *sponsor* beziehen, der sich für einen die *cautio iudicatum solvi* (Gai. IV, 25. 102) bestellenden *iudicatus* verbürgt. Ein solcher *sponsor* wäre in der angegebenen Weise verhaftet; aber es kann *a priori* ebensogut an einen Vindex gedacht werden. Freilich einen Vindex des alten Rechts, wie er bei der *legis actio per manus iniectionem* (Gai. IV, 21) vorkam, gibt es zu Gaius Zeiten nicht mehr (IV, 25) und einen solchen kann Gaius allerdings nicht im Sinne haben; aber die *actio iudicati*

---

[1] Gai. fr. 65 n. 5: *'vindex exstiterit' aut similia Gai.*
[2] Ibid. n. 6.
[3] L. c. p. 378.
[4] Vgl. E. P. S. 57 N. 2 mit L'Édit p. 80 n. 2.

beginnt, wie ich anderwärts nachzuweisen versucht habe[1], wie jede andere *actio* mit außergerichtlichem *edere actionem* und *in ius vocare*. Gelegentlich der *in ius vocatio* bei einer *actio iudicati* kann nun sehr wohl ein Vindex intervenieren, wie dies bei jeder anderen *in ius vocatio* der Fall sein kann, und auf einen solchen Vindex könnte man unsere Stelle beziehen, wenn nicht Naber auf einen anderen schwerer wiegenden Umstand hingewiesen hätte. *Hinc occasio demonstrandi,* schreibt er, *hunc sponsorem non eo, quo vindex, iure uti. Quippe in vindicem praetoria non datur actio, si ante exhibitionis diem reus decesserit* (D. qui satisd. cog. 2, 8, 4), *at iudicati sponsor mortuo reo in obligatione manet.* In der von Naber citierten, unten (S. 25) abgedruckten Quellenstelle lesen wir thatsächlich, dass der Vindex, wenn der Schuldner vor dem Exhibitionstermine gestorben ist, nicht belangt werden könne; vom „Fidejussor" unserer Stelle dagegen ist gesagt, dass er belangt werden könne, auch wenn der *condemnatus decesserit aut civitatem Romanam amiserit.* Gelten diese Worte auch für die Zeit vor dem Exhibitionstermin, dann ist die Beziehung der Stelle auf den Vindex allerdings nicht gut[2] denkbar; jedoch können die augenscheinlich aus dem Zusammenhange gerissenen Worte des Gaius auch eine specielle Bemerkung zur *actio iudicati* für den Fall sein, dass der Schuldner nach dem Exhibitionstermine gestorben ist oder die Civität verloren hat, — hat doch eine analoge allgemein gehaltene Bemerkung Paulus selbst an seine Ausführung geknüpft:

> *Si autem post diem exhibitionis decesserit aut amiserit civitatem, utiliter agi potest* —

---

[1] Actio iudicati S. 169 u. a. a. O. Vgl. Eisele, Abhandlungen zum röm. Civilprocess S. 140.

[2] Man könnte schließlich auch für diesen Fall einen Ausweg in der Annahme eines strengeren Rechts für den Vindex bei der *actio iudicati* finden, doch möchte ich diesen Ausweg nicht betreten.

dann aber hindert uns nichts, die Stelle mit Lenel auf den Vindex zu beziehen. Mag indes auch in diesem Falle Naber Recht behalten, so möchte ich doch jedenfalls das eine wiederholen, dass bei der *in ius vocatio* gelegentlich einer *actio iudicati* auch im classischen Processrecht ein Vindex intervenieren kann. Freilich riskiert er dabei eventuell das *duplum*[1], dann nämlich, wenn auch die *actio iudicati* zu einer *condemnatio dupli* des Schuldners geführt hätte. Ebenso geht naturgemäß die Condemnation des Vindex, der den Beklagten nicht exhibiert, eventuell auf das Drei- und Vierfache, wenn die Hauptobligation derart beschaffen ist. Darauf bezogen sich wohl die Worte des Gaius D. cit. 2, 8, 3:

> *Sive in duplum est actio sive tripli aut quadrupli, tanti eundem vindicem* [D.: fideiussorem[2]] *omnimodo teneri dicimus, quia tanti res esse intellegitur.*

Es wurde bereits bemerkt[3], dass durch eine Intervention des Vindex der Hauptschuldner keineswegs sofort von seiner eigenen Obligation frei wurde. Erst wenn der Vindex den *reus* nicht exhibieren konnte oder wollte und wenn er sich daraufhin der Defension desselben unterzog, um die sonst drohende *actio in factum* zu vermeiden, wurde durch die Litiscontestation des Klägers mit dem Vindex die Obligation des *reus in iudicium* deduciert und consumiert[4]. Exhibierte der Vindex dagegen den *reus* nicht und verweigerte er auch die Defension, so konnte der Gläubiger:

α) entweder gegen den Vindex die besprochene *actio in factum* anstellen, oder

---

[1] Natürlich stets vorausgesetzt, dass er der Exhibitionspflicht nicht nachgekommen ist. Der Unterschied zum alten Vindex bei der *manus iniectio* liegt klar zu Tage.

[2] Pal. zu Gai. fr. 65 n. 4. Zu *eundem* bemerkt Lenel daselbst: *eundem ex e' ūdem = eius vindicem?*

[3] Vgl. oben S. 16 N. 3.

[4] Vgl. oben S. 16 N. 1.

β) *missio in bona* des Schuldners erwirken.

Das letztere Rechtsmittel ist uns als Bestandtheil des praetorischen Edicts ausdrücklich überliefert:

In bona eius qui vindicem dedit, si neque potestatem sui faciet neque defendetur, iri iubebo[1].

Lenel[2] bemerkt zu diesem Edict, dass es auf den ersten Blick überflüssig scheine, da sein Fall schon durch die Edictsclauseln *qui fraudationis causa latitabit* und *qui absens iudicio defensus non fuerit* unter dem allgemeinen Titel *quibus ex causis in possessionem eatur* gedeckt sei, und er hat dafür zuerst[3] den Erklärungsversuch vorgeschlagen, dass es dem Praetor angemessen erscheinen mochte „im Zusammenhang der Vorschriften über den Vindex sogleich scharf auszusprechen, dass dem Versuch, durch Stellung eines Vindex die Rechtsverfolgung zu hintertreiben, die volle Strenge des praetorischen Executionsrechts auf dem Fuße folgen werde". Nunmehr aber[4] verweist er auf die strengere Fassung des citierten Edicts gegenüber den beiden anderen genannten Clauseln, indem derjenige, welcher einen Vindex gegeben hat, positiv dafür sorgen muss, dass er dem Gegner zur Verfügung sein werde *(potestatem sui facere)*, so dass also durch dieses Edict die Voraussetzungen der *missio* erleichtert werden sollten. Ich habe dieses Edicts und seiner Begründung deshalb hier gedacht, weil eine positive Pflicht der Fürsorge, dem Gegner zur Verfügung sein zu wollen, auch in unserem Papyrus zum Ausdruck kommt, und zwar in den Worten: *ἐγγυᾶσθαι μονῆς καὶ ἐμφανείας*, der Bürge übernimmt die *ἐγγύη* für das Dableiben und Erscheinen des *reus*[5].

---

[1] S. 16 N. 3.

[2] E. P. S. 58. L'Édit p. 81 s.

[3] Z. S. St. II S. 47.

[4] S. die vorletzte Note.

[5] Vgl. Grenfell-Hunt, die zu Grenf. II 62 (p. 97) über die Erklärung des Bürgen bemerken: *stating that he consents to act as*

Aus diesen zu unbeabsichtigter Breite gediehenen römisch-processualen Ausführungen lässt sich wie oben (S. 12 f.) bemerkt, zweierlei entnehmen: positiv, dass sich das Gestellungsversprechen unserer Urkunde mit dem ohne Zwang vereinigen lässt, was wir über den Inhalt der civilprocessualen Gestellungsbürgschaft wissen, wie sie der Vindex leistet; negativ aber, dass der Inhalt unseres Papyrus gegen seine Beziehung auf strafprocessuales Verfahren spricht. Dazu noch einige Worte. Der strafprocessuale Gestellungsbürge übernimmt, wie wir aus Mommsens Ausführungen gelernt haben (oben S. 4), die Bürgschaft für das Erscheinen des *reus* im Termin. „Bleibt der Verbürgte im Termin aus, so treffen den Bürgen außer der Zahlung der Beträge[1] weitere Nachtheile nicht, falls er nicht sein Ausbleiben gefördert hat (D. de cust. et exh. 48, 3, 4)".[2] Ein Aufsichnehmen aller gegen den *reus* geltend zu machenden Ansprüche, ein *ἐκβιβάσειν τὰ πρὸς αὐτὸν ἐπιζητούμενα* oder ein *ὑπεύθυνον ἔσεσθαι τοῖς πρὸς αὐτὸν ζητουμένοις*[3] kann der strafprocessuale Bürge nie angeloben, während diese Ausdrücke gut auf einen Stellungsbürgen des Privatprocesses passen, und zwar sowohl wenn es sich um eine Contracts-, als auch wenn es sich um eine Delictsklage[4] handelt, mit der Schadenersatz oder auch eine Privatstrafe begehrt wird. Im Strafprocessrecht aber gibt es keine Defension[5]. „Die

---

surety for te 'non-removal and appareance' of P. Vgl. ibid. p. 125 zu Grenf. II 79.

[1] D. h. der Bürgschaftssumme.

[2] Mommsen S. 331 N. 1.

[3] Vgl. oben S. 14 N. 2 u. 4. Auch das *ὑπὲρ αὐτῶν λόγον ὑφέξεσθαι* bedeutet jedenfalls eine dem Strafprocess unbekannte Defensionsübernahme.

[4] Darum wird es sich weitaus in den meisten Fällen gehandelt haben, vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 567 ff. und unten Abh. III.

[5] Worauf eben unsere Gestellungsbürgschaften in zweiter Linie — d. h. bei ausbleibender Exhibition — doch hinauslaufen.

Vertretung, welche das Civilrecht dem Kläger wie dem Beklagten unbeschränkt gestattet, — ist im Criminalprocess activ und passiv ausgeschlossen." „Hinsichtlich des Beklagten gehört die persönliche Verantwortung zum Wesen des Strafverfahrens"[1].

3. Das dritte von Lenel ehedem für jeden Vindex namhaft gemachte Merkmal ergibt sich aus D. qui satisd. cog. 2, 8, 4:

> *Si decesserit qui vindicem* [D.: fideiussorem[2]] *dederit* [D.: iudicio sistendi causa], *non debebit praetor iubere exhibere eum. quod si ignorans iusserit exhiberi vel post decretum eius ante diem exhibitionis decesserit, deneganda erit actio*[3].

Der Vindex haftet dafür, dass der *reus* überhaupt künftighin zu haben sein wird und dass er denselben exhibieren wolle, wann immer er zur Exhibition durch das praetorische Decret[4] aufgefordert werden sollte. Auch Longinus verspricht nun in unserer Urkunde *ὃν καὶ παραστήσω ὁπότε ἐὰν ἐπιζητῆται,* d. h. er verspricht den Beklagten nicht an einem bestimmten Termin zu gestellen, sondern dann, wann der *reus* gesucht würde, also m. a. W., wann der Magistrat dessen Gestellung auftragen würde. Auf den strafprocessualen Stellungsbürgen passt hingegen auch dieses Merkmal nicht: er verspricht Stellung des *reus* an einem „bestimmten Termin"[5].

---

[1] Mommsen, Strafrecht S. 374. Paul. Sent. V, 16 § 11: *neque accusator per alium accusare neque reus per alium defendi potest.* D. de publ. iud. 48, 1, 13 § 1: *ad crimen iudicii publici persequendum frustra procurator intervenit, multoque magis ad defendendum.* Weitere Stellen bei Mommsen, a. a. O. N. 2.

[2] Pal. zu Paul. fr. 136 n. 3.

[3] Darauf folgt der oben S. 21 a. E. abgedruckte Satz.

[4] Beziehungsweise allgemein das vom Gerichtsmagistrat erlassene Decret.

[5] Mommsen, a. a. O. S. 330 f.

Überblicken wir unsere vergleichenden Ausführungen über das Verhältnis zwischen dem Vindex in der Gestalt, welche demselben Lenel im Edictum perpetuum gegeben hat und dem Gestellungsbürgen der griechischen Urkunde, so finden wir zwischen beiden eine auffallende Ähnlichkeit. Bei Beurtheilung dieses Ergebnisses müssen wir uns von den im Vorwort ausgesprochenen Gedanken leiten lassen. Es ist möglich und — da wir es mit dem Verfahren in einer römischen Provinz zu thun haben[1] — auch wahrscheinlich, dass wir eine dem nationalrömischen Processrechte entnommene Gestellungsbürgschaft hier vor uns haben. Dies würde aber bedeuten:

α) dass ein Bild des civilprocessualen Vindex, wie es Lenel entworfen hat, den thatsächlichen Verhältnissen auch entsprach, dass es also einen civilprocessualen Gestellungsbürgen gab, der dem Magistrate gelobte, den Beklagten jederzeit auf magistratische Anordnung hin zu gestellen, sonst aber selbst für den gegen den Beklagten zu erhebenden Anspruch die Defension zu übernehmen;

β) es würde dieses Ergebnis unsere Erkenntnis der *cognitio extra ordinem* — denn ein Geschwornenverfahren hat in Ägypten bekanntlich nicht Eingang gefunden — als eines durchaus dem *iudicium ordinarium* nachgebildeten Verfahrens[2] in dem Einzelpunkte ergänzen, dass die

---

[1] Gerade das processuale Verfahren dürfte in allen der römischen Herrschaft unterworfenen Gebieten ziemlich einheitlich geregelt gewesen sein. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 133 f. Man beachte in unserem Falle noch, dass die Parteien ihren Namen nach Römer sind und dass der Gestellungsbürge ausdrücklich *τὸν ἔθιμον Ῥωμαίων ὅρκον* schwört.

[2] Vgl. die in meiner Actio iudicati S. 230 N. 20 Citt., dazu neuestens Bekker, Z. S. St. XXI S. 349. Brassloff, ebda. S. 383. Gelegentlich verweise ich auf die *missio in bona* (Generalvermögensexecution) in BGU II 378, 24 ff., dazu Gradenwitz S. 35.

Beamtencognition auch den civilprocessualen Vindex aufgenommen habe[1].

γ) Die herausgefundene Analogie zwischen dem römischen Vindex und dem Gestellungsbürgen unseres Papyrus darf uns aber nicht zur Einseitigkeit verleiten und übersehen lassen, dass möglicherweise das römische Process-

---

[1] Die Übernahme des vindex-artigen Gestellungsbürgen in die *cognitio extra ordinem* stimmt auch zum Vorkommen des *fideiussor iudicio sistendi causa datus* mit den durch die Interpolatoren nicht beseitigten Eigenthümlichkeiten eines Vindex in den Digesten. Wäre den Compilatoren ein derartiges Institut ganz fremd gewesen, so hätten sie den Vindex eliminieren müssen, anstatt ihn durch den „Fidejussor" zu umschreiben. Freilich gibt es außerhalb des *ordo iudiciorum* keine *in ius vocatio* im alten Sinne mehr, sondern an ihre Stelle ist amtliche Ladung getreten, aber auch hier muss der Beklagte, wenn er nicht sofort dem Executor folgen will, Caution bestellen. Vgl. Bethmann-Hollweg, C. P. III S. 249 ff., welcher Gelehrte aber allerdings den Fidejussor und den Vadimoniumsbürgen noch zusammenwirft. Eine genauere Eingliederung des vindex-artigen Gestellungsbürgen in das nachclassische Processrecht würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten und wäre nur gelegentlich einer eingehenden Untersuchung der Geschichte der Processeinleitung bis auf Justinian möglich. — Gradenwitz S. 14 f. spricht im Falle unseres Papyrus von einem *vadimonium iurato factum*. Ein eidliches Vadimonium liegt aber nach Gai. IV, 184 s. dann vor, wenn die das Vadimonium abschließende Partei selbst dasselbe durch ihren an den Magistrat gerichteten Eid bekräftigt. Vgl. Oxy. II 260, BGU III 891 R. und die folgende Abhandlung. An einen Vadimoniumsbürgen kann nicht gedacht werden, denn ein solcher schließt anlässlich des Vadimoniums des *reus* mit dem Gläubiger eine Stipulation des Inhaltes ab, *reum certo die sisti*. Noch weniger kann aber bei den lateinischen Stellen sowohl als beim Papyrus ein altrömischer *vas* in Frage kommen, denn das altrömische Vadimonium, das thatsächlich mit unserer Gestellungsbürgschaft eine gewisse Ähnlichkeit hat — Voigt, Vadimonium S. 306 u. a. a. O. — war schon seit „Beginn der Kaiserzeit" in eine Stipulation umgewandelt: Voigt, a. a. O. S. 349 f. A. M. Naber a. m. O. Dass es *vades* im altrömischen Sinne in der Kaiserzeit nicht mehr gab, geht auch aus den bekannten Worten des Gellius, N. A. XVI, 10, 8 hervor. Vgl. Girard, Organisation I p. 73 n. 1.

recht hier von einem ähnlichen Institute des griechischen Processrechts[1] zum mindesten beeinflusst sein könnte[2].

4. Von Interesse ist noch das im Anschluss an die Erklärung des Gestellungsbürgen in unserer Urkunde protokollierte Factum, dass L. Octavius Longus, ebenfalls ein ausgedienter römischer Soldat, den bürgenden C. Longinus Priscus „*γνωρίζει*", d. h. also wörtlich ihn kenne, mit ihm in genauer Bekanntschaft stehe. Es wäre an sich nichts Auffallendes, wenn sich die Behörde im Interesse des Klägers bei einem Stellungsbürgen, dessen Persönlichkeit allein und als solche nicht genügend sichere Gewähr für die Erfüllung des Versprechens bietet, noch durch die Aussage eines Vertrauensmannes über die Person des Bürgen versicherte, — aber gerade mit Rücksicht auf das römische Processrecht sind diese Worte bemerkenswert, erinnern sie doch unwillkürlich an römischrechtliche Bestimmungen in den lateinischen Quellen, die ebenfalls verhüten sollen, dass ein untauglicher Vindex zu Gunsten des *reus* interveniere. Ob die von Gellius, N. A. XVI, 10, 5 überlieferten Worte:

Assiduo vindex assiduus esto; proletario iam civi quis volet vindex esto

sich auf den Vindex bei der *in ius vocatio* beziehen, mag

---

[1] Vgl. Voigt, a. a. O. S. 347 f. über die *ἔγγυοι ἐμφανείας* des attischen Rechts und die das. Citt. Eigenthümlich allein unserer Gestellungsbürgschaft und dem Versprechen des Vindex bleibt die Verpflichtung zur Stellung nicht auf einen im vorhinein bestimmten Termin, sondern *ὁπότε ἐὰν ἐπιζητῆται*.

[2] Auf das griechische, beziehungsweise ptolemäische Processrecht vermag ich dermalen noch nicht einzugehen und muss mich zunächst mit einer Betrachtung des Processes, wie er uns in den ägyptischen Urkunden der römischen Periode begegnet, vom Gesichtspunkte des römischen Processrechts begnügen. Für eine einheitliche Darstellung des Processrechts Ägyptens zur Ptolemäer- und Römerzeit kann deshalb unsere jetzige Arbeit nur den Charakter einer Vorstudie haben.

auch hier[1] dahingestellt bleiben, wohl aber verweise ich auf eine Stelle, die den *vindex locuples*[2] des praetorischen Edicts betrifft, nämlich D. qui satisd. cog. 2, 8, 5 § 1 (Gai. ad edict. prov.):

> *Qui pro rei qualitate evidentissime locupletem vel, si dubitetur, adprobatum vindicem* [D.: fideiussorem iudicio sistendi causa[3]] *non acceperit: iniuriarum actio adversus eum esse potest rell.*

Wäre es nicht naheliegend, das γνωρίζειν als eine *adprobatio vindicis* aufzufassen? Ob der Vindex locuples war, konnte entweder der Magistrat selbst untersuchen[4] oder er konnte mit dieser Aufgabe einen *arbiter* betrauen[5]. Vielleicht ist L. Octavius Longus ein solcher Arbiter gewesen, der die Tauglichkeit des C. Longinus Priscus

---

[1] Vgl. Lenel, Z. S. St. II S. 48. Die Definition des *vindex locuples*, die Gaius im 2. Buche seines Commentars zu den XII-Tafeln gibt, D. de V. S. 50, 16, 234 § 1: *'Locuples' est, qui satis idonee habet pro magnitudine rei, quam actor restituendam esse petit* wird sich ebenfalls auf den Vindex bei der *in ius vocatio* beziehen, so Naber, l. c. p. 376. Lenel bezieht hingegen das Fragment nur auf die *legis actio per manus iniectionem*; vgl. die Rubrik in der Pal. zu Gai. fr. 429 und den Hinweis auf l. Urson. c. 61 (l. c. n. 8).

[2] Vgl. Lenel, Z. S. St. II S. 48. D. de in ius voc. 2, 4, 1: *Edicto cavetur, ut vindex* [D.: fideiussor iudicio sistendi causa datus, Paul. fr. 87 n. 4] *pro rei qualitate locuples detur rel.* Vgl. auch D. qui satisd. cog. 2, 8, 2 pr.: *Vindex* [D. fideiussor in iudicio sistendi causa Ulp. fr. 265 n. 4] *locuples videtur dari non tantum ex facultatibus, sed etiam ex conveniendi facilitate.*

[3] Pal. zu Gai. fr. 65 n. 7.

[4] Vgl. lex Urson. c. 61.

[5] Vgl. D. cit. 2, 8, 10 pr.: *Si ab arbitro probati sunt* [fideiussores], *pro locupletibus habendi sunt rell.*, welche Stelle sich auf die *vindices* beziehen dürfte; so Naber, l. c. p. 377. Lenel, Pal. zu Paul. fr. 819 n. 3 ersetzt dagegen *fideiussores* durch *sponsores* und vermuthet, dass sich diese Stelle auf die *cautio legatorum servandorum causa* beziehe (vgl. n. 1). Naber, l. c. bezieht auch D. eod. fr. 9 hieher.

festgestellt hatte, und ist dieser Ausspruch des Arbiters nunmehr im Anschluss an das Versprechen des Stellungsbürgen protokolliert worden[1].

BGU II 581 ist nicht die einzige Urkunde, welche eine an die Verpflichtung des römischen Vindex gemahnende Erklärung enthält. Bei der nunmehr folgenden Zusammenstellung weiterer Urkunden können wir uns, da der Berliner Papyrus ausführlich besprochen wurde, hauptsächlich auf die Hervorhebung der Abweichungen beschränken.

Ebenfalls eine an den Strategen adressierte Gestellungsbürgschaft enthält der jüngst von Schubart publicierte P. BGU III 891 Verso. Er ist vom 1. Mai 144 n. C. datiert und enthält die Stellungsbürgschaft dreier Bürgen für vier *rei*. Der Papyrus weist gerade an bedeutsamen Stellen einige Lücken und Verstümmelungen auf, ist aber im ganzen verständlich und lautet auszugsweise:

> *['Ισι]δώρῳ στρα(τηγῷ) 'Αρσι(νοϊτῶν) Θε(μίστου) καὶ Πολ(έμωνος) μερίδων* — Eigennamen der drei Bürgen (im Nominativ) — *[οἱ] γ̄ ἀπὸ κώ(μης) Ἀνδρομαχίδος τῆς Θε(μίστου) μερίδος [ὀμ]νύομεν τὴν Ἀντωνίνου Καίσαρος [το]ῦ κυρίου τύχ(ην) ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτ(ως) [ἐγ]γυᾶσθαι* — Eigennamen der vier Schuldner (im Accusativ) — *τοὺς δ̄ πρεσβυτ(έρους) [τ]ῆς αὐτῆς κώ(μης) ἐνκαλου(μένους) ὑπὸ Χαιρή[μ]ονο[ς . .]ενος περὶ ἧς φησιν πεπο[ι]ῆσθαι λογίας [. .] . ε . [.] . ẹπ̣υρω̣νω̣ṿ* (. . .) (?), *οὓς καὶ παραστήσομ[εν ἐὰ]ṿ ἐ[π]ι̣ζ̣η̣(τῶνται) ἀκο[λο]ύθως τῷ γενα(μένῳ)* (l. *γενομ.*) *ὑπὸ σοῦ [ὑ]πομνηματ[ι]σμῷ τῇ ἐνε[σ(τώσῃ)] ἡμέρᾳ, [ἐ]ὰν δὲ μὴ παραϊστῶμεν* (l. *παριστῶμεν*) *ἡ̣μεῖς αὐτ(ούς), [αὐτ]ọὶ [ὑ]πὲρ αὐτ(ῶν) λόγον ὑπεξόμεθα*

---

[1] Eine besondere, über die eines jeden Arbiters hinausgehende Haftung wird einen solchen Adprobator nicht betroffen haben.

(l. ὑφ) καὶ ? ?[1] ἐγρά(φη) ἐπακωλουθ(οῦντος) (l. ἐπακολ.) [..] κ [.] ... λ (...)[2] ὑπερέτ(ου) (l. ὑπηρ.).

Darauf folgt Z. 20—22 die Personsbeschreibung der drei Bürgen und die Bemerkung, dass die Urkunde δι' Ἀπολ(λωνίου) νομογρά(φου) für die analphabeten Bürgen unterfertigt sei, endlich das Datum.[3]

Formell ist zum Papyrus zu bemerken, dass derselbe wie BGU II 581 an den Strategen adressiert ist — und zwar diesmal an den Strategen der beiden anderen Bezirke des arsinoitischen Gaus — und dass die Erklärung der νομογράφος unter Assistenz des ὑπηρέτης[4] geschrieben hat[5]. Bemerkenswert sind die Worte Z. 14 f. ἀκολούθως τῷ γενομένῳ ὑπὸ σοῦ (sc. στρατηγοῦ) ὑπομνηματισμῷ τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ. Es ergibt sich daraus, dass der Abgabe der vorliegenden Erklärung eine Verhandlung vor dem Strategen vorausgegangen war, in der etwa über die Zulässigkeit und Tauglichkeit der Stellungsbürgen verhandelt und entschieden wurde[6]. Die Erklärung selbst wurde in der Kanzlei des νομογράφος ab-

---

[1] Die wenigen hier lesbaren Buchstaben sind im Papyrus wieder durchgestrichen: καὶ οπ . (...) [. .] ... ạπτωνω (sic).

[2] Hier stand der Eigenname des Hyperetes.

[3] Z. 25—30, „in kleiner Schrift, aber anscheinend von derselben Hand geschrieben wie der übrige Text" (Schubart), beginnen wiederum mit einer Adresse, wohl an denselben Strategen und enthalten die Erklärung eines Dorfschreibers und von πρεσβύτεροι τῆς κώμης. Sie hängen mit Z. 1—24 nicht zusammen, doch lässt sich aus den wenigen erhaltenen Worten über den Charakter der Erklärung nichts Bestimmtes sagen. Vielleicht begann hier eine neue, ähnliche Erklärung wie die besprochene, vgl. Grenf. II 79.

[4] Vgl. o. S. 5 N. 1.

[5] Es ist hier zwar nur für die stellvertretenden Unterschriften ausdrücklich gesagt, dass sie der νομογράφος geschrieben habe, aber da Z. 1—24 von derselben Hand geschrieben sind, trifft das Gesagte zu.

[6] Vgl. l. Urson. c. 61 und o. S. 29 N. 4.

gegeben. Inhaltlich haben wir eine von drei Personen geleistete Stellungsbürgschaft für vier *πρεσβύτεροι τῆς κώμης Ἀνδρομαχίδος* vor uns, welche von einem gewissen *Χαιρήμων* beklagt worden sind. Um was es sich bei dieser Klage handelte, ist, zumal die betreffende Stelle der Urkunde lückenhaft ist, nicht ganz sicher. Wir müssen uns an die Worte *περὶ ἧς φησιν πεποιῆσθαι λογίας* halten. Wenn wir dabei Wilckens Ausführungen „*εἰς τὴν λογεῖαν*"[1] zu Rathe ziehen, so dürfte es sich um eine Collecte handeln, bei der seitens der vier *πρεσβύτεροι* Unregelmäßigkeiten vorkamen, die zur Klage des Chairemon führten[2]. Das macht den Eindruck, als ob Strafverfahren vorläge, aber auch hier warnt wiederum die *in eventum* der Nichtgestellung übernommene Defensionspflicht der Bürgen vor einer Beziehung auf Strafprocess und lässt annehmen, dass es sich nicht um Bestrafung der Schuldigen, sondern um einen gegen sie geltend gemachten Anspruch[3] handle, der im Falle ihres Ausbleibens auch gegen Dritte verwirklicht werden kann. Leider sind auch hier wieder die an das *λόγον ὑφεξόμεθα* anschließenden Worte verstümmelt. In den übrigen Merkmalen stimmen die beiden Papyri überein: auch BGU III 891 verpflichten sich die Stellungsbürgen eidlich; auch hier wird keine Bürgschaftsumme ausgemacht; auch hier wird endlich kein fixer Stellungstermin im vorhinein fixiert.

Eine weitere Gestellungsverpflichtung enthält Grenf. II 62. Dieser Papyrus aus d. J. 211 n. C. hat folgenden Wortlaut:

> *Κρηνολήίῳ Κουιντιλλιανῷ (ἑκατοντάρ)χ(ῳ) Δημήτριος Σατύρου Ἄνθου Σύρου μητρὸς Διοδώρας ἀπὸ ἀμφόδου Βιθυνῶν ἄλλων τόπων. ὀμνύο* (l.—ω) *τὴν Λουκίου*

[1] Ostr. S. 253 ff. § 74.

[2] Leider sind eben die an *λογίας* anschließenden und vielleicht zur näheren Aufklärung dienlichen Worte verstümmelt.

[3] Etwa auf Schadenersatz.

Σεπτιμίου Σεουήρου Περτίνακος καὶ Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντωνίνου καὶ Πουβλίου Σεπτιμίου Γέτα[1] *Βρενταννικῶν* (l. *Βριταννικῶν*) *Μεγίστων Εὐσεβῶν Σεβαστῶν τύχην ἑκουσίως καὶ αὐθερέτως* (l. *αὐθαιρ.*) *ἐνγυᾶσθαι* (l. *ἐγγ.*) *Πᾶσιν Ἀπολλωνίου μητρὸς Ἴσιτος μονῆς καὶ ἐμφανίας, ὃν καὶ παραστήσω ὁπόταν ἐπιζητῆται. ἐὰν δὲ μὴ παριστῶ, ἐγὼ ὁ αὐτὸς ἐγβιβάσω τὰ πρὸς αὐτὸν ἐπιζητούμενα, ἴ* (l. *ἢ*) *ἔνοχος ἴην* (l. *εἴην*) *τῷ [ὅρκ]ῳ. ἐγράφη ἐπακολουθοῦντος Ἡ[ρακλ]ίδου μαχαιροφόρου. Δημήτριος ὡς* (*ἐτῶν*) *κη οὐλὴ μετώπῳ.* (2. Hand): (*ἔτους*) *ιθ Λουκίου Σεπτιμίου Σεουήρου Περτίνακος καὶ Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντωνίνου καὶ Πουβλίου Σεπτιμίου Γέτα Βρεντανικῶν* (l. *Βριταννικῶν*) *Μεγίστων Εὐσεβῶν Σεβαστῶν Φαρμοῦθι*[2].

Formell bemerke ich zunächst zur Urkunde, dass dieselbe im Gegensatze zu den von einer Hand geschriebenen BGU II 581 und III 891 Verso ein von zweiter Hand beigefügtes Datum trägt. Grenf. II 62 ist vielleicht vom Bürgen Demetrius selbst in Gegenwart des *μαχαιροφόρος* Heraclides geschrieben worden, welch letzterer dann das Datum mit eigener Hand beisetzte (?). Die Erklärung ist nicht wie die Erklärungen der Berliner Urkunden an den Strategen, sondern an den *ἑκατόνταρχος*, den Centurio, gerichtet. Über die Stellung des Hekatontarchen hat unter anderen Mitteis in seinem ersten Hermesaufsatze[3] gehandelt. Dieser Beamte erscheint als Polizeibehörde und beschäftigt sich in erster Linie mit Strafsachen, wenn eben statt der gerichtlichen polizeiliche Hilfe beansprucht wird. Aber das in den Berliner Urkunden beobachtete

---

[1] Der Name des Kaisers Geta ist in der Eidesformel später ausradiert worden. Vgl. Grenfell-Hunt p. 97.

[2] Für die richtigen Lesungen statt der Fehler im Papyrus vgl. Grenfell-Hunt p. 98.

[3] Hermes XXX S. 570f.

Merkmal, welches mich dort bewog, mich für Civilverfahren zu entscheiden, findet sich auch in unserem Papyrus wieder: Demetrius verspricht für den Fall der Nichtgestellung des Pasis selbst die gegen diesen zu erhebenden Ansprüche zu befriedigen. Dass sich die ägyptischen Polizeibehörden auch mit civilgerichtlichen Sachen befassten, dass sie namentlich privatrechtliche Klagen entgegennahmen, hat ebenfalls bereits Mitteis (a. a. O.) gezeigt. Es könnte also gegen die Beziehung unseres Papyrus auf privatprocessuales Verfahren nicht der Einwand erhoben werden, dass vor den Centurio niemals Civilsachen gekommen seien. Die Adressierung des Versprechens an die Behörde, die Garantie für *μονὴ καὶ ἐμφανία,* die Erwähnung des magistratischen Decretes (*ὁπόταν ἐπιζητῆται*) als Voraussetzung des *παραστήσειν* finden sich auch hier.

In den Digesten ist, wie Lenel[1] nachgewiesen hat, an Stelle des classischen Vindex ein *fideiussor iudicio sistendi causa datus*[2] interpoliert. Ist dieser „Fidejussor" nun eine vom Vindex rechtlich ganz verschiedene Figur? Diese Frage lässt, soviel ich sehen kann, auch Lenel offen, ja es macht auf mich den Eindruck, als ob dieser Gelehrte annähme, dass es sich bei diesem Fidejussor der Compilation thatsächlich um einen in Stipulationsform sich verpflichtenden Bürgen *stricto sensu* handle[3].

---

[1] E. P. S. 54. L'Édit p. 75.

[2] Oder eine ähnliche Wendung. So heißt es z. B. verbal *aliquem iudicio sisti promittere* für *pro aliquo vindex exsistere* D. si quis caut. 2, 11 10 pr. Paul. fr. 1071 n. 2. D. qui satisd. cog. 2, 8, 2 § 5 schlägt Lenel für die Worte *fideiussorem, qui aliquem iudicio sisti promiserit* eine Wendung wie *eum qui vindex exstiterit* oder ähnlich vor, Ulp. fr. 267 n. 2.

[3] So dürfen vielleicht Lenels Worte, E. P. S. 54 (hierin = L'Édit p. 75) gedeutet werden. Vgl. besonders (deutsche Ausg.): „Dies ist der Vindex des praetorischen Edicts, der also keineswegs als ein *sponsor* oder *'fideiussor qui vocatum sisti promittit'* (Demelius) gedacht werden

Gegen eine derartige Annahme sprechen aber beim Fidejussor der Digesten dieselben Gründe, wie beim Vindex der Classikertexte. Hätten die Compilatoren einen durch Stipulation sich verpflichtenden Bürgen im Auge gehabt, so hätten sie sich nicht damit begnügen können, an die Stelle des Vindex überall einen *fideiussor iudicio sistendi causa datus* u. dgl.[1] einzusetzen, sonst aber alle Charakteristika des ersteren ruhig stehen zu lassen. Auch für den „Fidejussor" der Digesten gilt, und zwar hier zweifellos, die Regel, dass er *apud officium cavet* oder *apud acta exhibiturum se esse promittit*[2], auch gegen den „Fidejussor" der Digesten geht eine *actio in factum* auf *quanti ea res erit*[3] und nirgends ist eine *actio ex stipulatu* gegen ihn erwähnt, auch der „Fidejussor" der Digesten haftet nur dafür, den Beklagten an einem durch magistratisches Decret festzusetzenden, aber nicht schon im vorhinein bestimmten Tag zu exhibieren[4].

Rechtlich steht also — soweit ich sehen kann — der *fideiussor iudicio sistendi causa datus* dem von Lenel restituierten Vindex vollkommen gleich. Auch von ersterem gilt, was Lenel von letzterem sagt, dass „diesen Thatsachen gegenüber an eine in Stipulations-

---

darf. Allerdings haben die Compilatoren der Digesten überall, wo im Edict und in den Commentaren vom Vindex die Rede war, statt dessen einen '*fideiussor iudicio sistendi causa datus*' eingefügt" u. s. w., vgl. auch Z. S. St. II S. 45 a. E. u. 46 a. A. Ganz deutlich spricht sich Lenel m. W. über diesen Punkt nicht aus; sehr erfreulich wäre es mir, wenn auch er den *fideiussor iudicio sistendi causa datus* für einen eigentlichen Fidejussor nicht hielte.

[1] Vgl. die vorletzte Note.

[2] D. de in ius voc. 2, 4, 17. Diese Parallele unter der Voraussetzung, dass sich diese Stelle ursprünglich auf den Vindex bezogen habe.

[3] D. qui satisd. cog. 2, 8, 2 § 5.

[4] D. eod. fr. 4.

form erfolgende Bürgschaft oder gar an ein eigentliches Vadimonium zu denken, schlechthin unmöglich" ist [1]. Was also mag die Compilatoren dazu bewogen haben, aus dem Vindex einen Fidejussor zu machen? Und wie kommt es, dass dieser Fidejussor so gar nicht in seinen juristischen Eigenschaften mit dem sich in Stipulationsform verpflichtenden eigentlichen Bürgen übereinstimmt? Eine Erklärung hiefür wird aus den römischen Quellen kaum zu gewinnen sein, dagegen gibt uns die Vergleichung der besprochenen Papyri aus früherer Zeit mit einigen anderen jüngeren Datums für die, wenn auch noch nicht apodiktisch hinzustellende Lösung dieser Frage den Schlüssel in die Hand. Wir treten damit in die Besprechung der vierten hierher gehörigen Urkunde Grenf. II 79 ein. Der Papyrus stammt aus dem Ende des 3. Jhd. n. C. [2] und lautet:

Col. I.

[Οὐαλερίῳ κα]ταλογιστῇ Ἀρσι(νοίτου) [παρὰ Αὐρηλίο]υ Σαραπίωνος Σουχάμμωνος μη(τρὸς) Ἀντωνία[ς ἀπὸ ἀμφόδ]ου Εἱερᾶς (l. *Ἱερ.*) *Πύλης Ὀρθούφου οἰκοῦντος [ἐν οἰ]κίᾳ Ε[ὐ]στοχίου. ὁμολογῶ ὀμνὺς τὴν τῶν [δεσ]ποτῶν ἡμῶν Αὐτοκρατόρων Σεβαστῶν τύχην [ἑ]κουσίως καί αὐθαιρέτος* (l. *-ως*) *ἐγγυᾶσθαι Αὐρήλιον Ἀνουβᾶ . . . [. .]ς [ἀπὸ ἀ]μφόδου Μωήρεως μωνῆς* (l. *μονῆς*) *[καὶ ἐμ]φανίας, ὢν* (l. *ὃν*) *καὶ παραστήσω ὁπόταν ἐπιζη[τ]ῆται. εἰ δὲ μὴ παριστῶ, ἐ[γὼ] ὁ αὐτὸς ὑπεύθυνος [ἔσομαι] τοῖς πρὸς αὐτὸν [ζη]τουμένοις, καὶ ἐπερ(ωτηθεὶς) [ὡμολόγησα].*

---

[1] E. P. S. 54 f., wiederholt L'Édit p. 76: *En présence de ces faits, il est, à mon sens, tout à fait impossible de penser ici à un cautionnement se produisant dans les formes de la stipulation ou à un vadimonium particulier.*

[2] Vgl. Grenfell-Hunt p. 125; für die Correcturen p. 156.

2. Hand. *Αὐρήλιος Σαρ[απί]ων ἐνεγυησάμ[η]ν. [.......] δ [...] ατιων*[1] *ἔγρ[αψα] ὑπὲρ αὐτοῦ γρ(άμματα) μὴ [εἰδ(ότος).]*

Col. II.

(3. Hand.)[2] *Οὐαλερίῳ καταλογιστῇ Ἀρσι(νοίτου) παρὰ Αὐρηλίου Κιπαναμου . [.....] νιου μη(τρὸς) Ἰσιδώρα[ς] ἀπὸ [ἀμ]φ[ό]δο[υ] Χηνοβοσκίων . . . [.] νατοκ . . . Ἀμειλαρίου. ὁμ[ολο]γῶ ὀμνὺς τὴν τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Αὐτοκρατόρων Σεβαστῶν τύχην ἑκουσίως καὶ αὐθερέτως* (l. *αὐθαιρ.*) *ἐγγυᾶσθαι Αὐρηλί[αν] Ἀ [..] εαν γενο[μ]ένην γυναῖ[κα* . . . . ? ?

Hier bricht der Papyrus ab. Jede Columne desselben enthält eine Gestellungsbürgschaft. Der Magistrat, dem gegenüber beide sonst scheinbar gar nicht zusammenhängenden Erklärungen abgegeben werden[3], ist aber der *καταλογιστής*[4] von Arsinoë. Die zweite, verstümmelte Er-

---

[1] Hier stand der Name des Subscribenten für den schreibunkundigen Sarapion. Wer die Urkunde geschrieben hat (1. Hand), ist nicht ersichtlich, es scheint dies aber ein amtlicher Schreiber gewesen zu sein, worauf dann die Partei (beziehungsweise ihr Subscribent) unterschrieb. In formeller Hinsicht auf diesen Punkt sind die besprochenen Urkunden nicht conform.

[2] Also vermuthlich ein anderer Schreiber.

[3] Gestellungsbürge und *reus* sind in beiden Fällen verschiedene Personen. Der Umstand, dass beide Protokolle auf denselben Papyrus geschrieben sind, lässt vermuthen, dass wir ein Blatt aus dem in der Kanzlei des *καταλογιστής* geführten Amts-Journal vor uns haben. Da mögen eben Erklärungen der Gestellungsbürgen der Reihe nach eingetragen worden sein. Vgl. o. S. 31 N. 3.

[4] Da dem *καταλογιστής* hier Gestellungsbürgschaften geleistet werden, so muss ihm die Leitung eines gerichtlichen Verfahrens obgelegen sein. Das *ὑπεύθυνος ἔσομαι κτλ.* spricht wiederum deutlich für civilgerichtliches Verfahren. Näheres über die Stellung des *καταλογιστής* und namentlich seine jurisdictionelle Function ist m. W. aus den Papyri nicht zu ermitteln. Vielleicht ist der *καταλογιστής* aber mit dem *καταλογεῖον* in Oxy. I 34 Verso I, 7 in Zusammenhang zu bringen, dann

klärung ist, soweit ersichtlich, der in Columne I enthaltenen inhaltlich ganz entsprechend. In Columne I aber finden wir die uns aus den früher besprochenen Papyri bekannten Merkmale der „vindex-artigen" Erklärungen fast wörtlich wieder: vor allem die Adressierung der Gestellungszusage an den Magistrat, nicht an den Kläger, sodann das Versprechen, für *μονὴ καὶ ἐμφανία* des *reus* einstehen zu wollen, und die Erklärung, den *reus* auf magistratisches Decret hin zu gestellen. Auch hier übernimmt endlich der Gestellungsbürge für den Fall der Nichtgestellung des *reus* die Haftung für die gegen denselben zu erhebenden Ansprüche. An Stelle des in den Papyri BGU II 581 und Grenf. II 62 formelhaft wiederkehrenden *ἐκβιβάσω τὰ πρὸς αὐτὸν ἐπιζητούμενα* steht hier *ὑπεύθυνος ἔσομαι τοῖς πρὸς αὐτὸν ζητουμένοις;* der Sinn kann aber nicht verschieden sein und die Beziehung dieses Ausdrucks auf civilgerichtliches Verfahren ist womöglich noch klarer als bei ersterem Ausdruck.

Das Eigenthümliche an dieser Erklärung, wodurch sich dieselbe von den bisher besprochenen Erklärungen unterscheidet, ist ihre Einkleidung in Stipulationsform. Statt des einfachen *ὀμνύω* heißt es hier zu Beginn der Urkunde *ὁμολογῶ ὀμνύς* und vor der Unterschrift steht *καὶ ἐπερ(ωτηθεὶς)* [*ὡμολόγησα*]. Die Bedeutung dieser Clausel (= *interrogatus* [*stipulanti*] *spopondi*) in den Ländern der östlichen Reichshälfte hat Mitteis erkannt und gewürdigt[1]. Es ist die Stipulationsclausel, die sich nach der Constitutio Antonina auch in den östlichen Provinzen des Römerreichs allgemein einbürgerte. Mitteis hat ferner gezeigt, dass diese Clausel zwar dabei an „räum-

würde auch dieser Umstand für die Annahme civilgerichtlichen Verfahrens sprechen. Vgl. Mitteis, Hermes XXXIV S. 91 ff. und Wilcken, Archiv I S. 124.

[1] Reichsrecht und Volksrecht S. 485 ff.

licher Verbreitung" gewann, aber an „innerer Bedeutung" verlor. Die Griechen verwendeten diese Clausel nicht nur für obligatorische Verträge, sondern sie behandelten dieselbe als generelle Floskel und fügten sie demgemäß auch der schriftlichen Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte bei. Mitteis hat dabei auf Testamente und Freilassungsurkunden verweisen können[1]. In unserem Papyrus ist ein weiteres Beispiel gegeben: die Stipulationsclausel erscheint in einer der Gerichtsbehörde abgegebenen Gestellungsverpflichtung. Dass ein dem Magistrat geleistetes Gestellungsversprechen keine Stipulation im classischen Sinne sein kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Noch in der Urkunde vom Jahre 211 fehlt die Stipulationsclausel, in unserer dem Ende des 3. Jhd. entstammenden Gestellungsverpflichtung findet sich dieselbe vor. Der Inhalt der übernommenen Verpflichtung ist ganz derselbe geblieben, nur die Form hat sich geändert, indem sich das der Behörde gegenüber abgelegte Gelöbnis äußerlich in die Form der (entarteten) Stipulation gekleidet hat. Sowenig z. B. gegen den Testator, der sein Testament mit den Worten *καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγηκα* beschließt, mit den *actio ex stipulatu* geklagt werden könnte, wenn er später das Testament widerrufen wollte, ebensowenig ist an eine Stipulationsklage des Klägers gegen den Stellungsbürgen zu denken, der sein Versprechen dem Magistrate abgibt, auch wenn er die Worte *καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα* beigefügt hat. Dieser rein formelle Unterschied zwischen den älteren und jüngeren[2] Gestellungs-

---

[1] Vgl. Wessely, Wien. Stud. IX S. 241 f. Mitteis, a. a. O. S. 487 f.

[2] Grenf. II 62 (ältere Form ohne Stipulationsclausel) datiert gerade aus dem Jahre vor der Erlassung der Constitution Caracallas; Grenf. II 79 aus dem Ende des 3. Jhd. circa 300 n. C. enthält die Stipulationsclausel. Eine ältere derartige Urkunde mit der Clausel ist mir nicht bekannt geworden.

verpflichtungen nun mag es — wenn unsere Ausführungen das Richtige trafen — gewesen sein, der sich im Gegensatze des Vindex der classischen und des Fidejussors der justinianischen Quellen äußerlich documentiert. Beide stehen sich inhaltlich gleich. Wenn aber der Vindex eine Gestellungsbürgschaft in Stipulationsform übernimmt, so wird er damit oberflächlich besehen zu einem *fideiussor*, zum Bürgen, der sich *stipulando* verpflichtet; freilich nur oberflächlich besehen, denn bei genauerem Zusehen ergeben sich für den *fideiussor iudicio sistendi causa datus* Merkmale, die einem eigentlichen Fidejussor niemals zukommen könnten[1]. Ist diese Beobachtung richtig, dann ist der Grund der Interpolation des „Fidejussors" an Stelle des Vindex einfach darin zu suchen, dass der altrömische Vindex zwar dem Wesen nach bestehen blieb, aber sich die Einkleidung seines Versprechens in Stipulationsform gefallen lassen musste. Damit änderte sich auch der Name, das altrömische, wohl unverständlicher gewordene Wort *vindex* wich der zwar keineswegs präcisen, dafür aber allgemein verständlicheren Umschreibung *fideiussor iudicio sistendi causa datus*. Dieser Umwandlungsprocess, die Entartung der Stipulation, wie sie in diesem speciellen Falle zu Tage tritt, vollzog sich aber auch hier zunächst auf dem Boden der östlichen Reichshälfte, in den Ländern des griechischen Rechts. Griechisches Recht also wäre es, das die Interpolation des „Fidejussors" in den Digesten in erster Linie veranlasst, griechisches Recht, das der

---

[1] Man beachte indes, dass auch D. de fideiuss. et nomin. 27, 7, 4 § 3 von einer Stipulation der Bürgen abgesehen wird. *Sponsores* [D.: fideiussores, Ulp. fr. 1032 n. 3] *a tutoribus nominati si praesentes fuerunt et non contradixerunt et nomina sua referri in acta publica passi sunt, aequum est perinde teneri, atque si iure legitimo stipulatio interposita fuisset.* Auf diese Stelle macht Naber, l. c. p. 375 aufmerksam.

Praecision und Correctheit der Digestensprache in diesem Punkte Eintrag gethan hätte: eine für die Interpolationsgeschichte gewiss bemerkenswerte Erscheinung.

In letzter Stunde kommen mir bereits während des Druckes die vereinigten Hefte 3 und 4 des ersten Bandes des Archivs zu. Daselbst publiciert Wilcken in einem Aufsatze „Heidnisches und Christliches aus Ägypten" auf S. 408 einen griechischen Papyrus, den er im Februar 1899 in Herakleopolis Magna ausgegraben hatte und der beim Hamburger Brande (Archiv I S. 227) zerstört wurde. „Die Urkunde, die am 30. April 426 n. C. in Oxyrhynchos, südlich von Herakleopolis, aufgesetzt ist" (S. 409), enthält eine eidliche Gestellungsbürgschaft. Sie ist, entsprechend dem späten Datum (vgl. o. S. 39), in Stipulationsform abgefasst, während der „Eid in die bescheidenere Stellung eines Participialsatzes zurückgedrängt" ist. Wilcken transcribierte:

> Datum (Z. 3 ff.) *[Τ]ῇ τάξι τῆς ἐξουσίας τοῦ κυρίω μου τοῦ μεγαλοπρεπεστάτω ...... ος ἐπαρχίας [Ἀ]ρκαδίας Φλαουίω Ἀριστονίκου Ἀλεξάνδρου δι[ὰ] Φλαουί[ου . . . . . . ὁ δεῖνα] διὰ Φλαουίου Σ[α]μουὴλ Διοσκουρίδου τῆς Ὀξυρυγχιτῶν [πόλεως χαίρειν* (?).] *Ὁμολογῶ ὀμνὺς θεὸν τὸν παντοκράτορα καὶ τὴν ⟨σ⟩[ωτηρ]ίαν τῶν τὰ πάντα νεικῶντος* (sic) *δεσποτῶν ἡμῶν Θεοδοσίου ⟨κ(αὶ)⟩ Οὐαλεντινιανοῦ τῶν αἰωνίων Αὐγούστων ἑκουσίᾳ καὶ αὐθ[αιρ]έτῳ γνώμῃ ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδ[ε]δ[έχθαι μονῆ]⟨ς τ⟩ε καὶ ἐμφανί⟨ας⟩ Αὐρήλιον Σωτᾶν υἱὸς Ἀνουθίου ἀπὸ τῆς αὐτῆς Ὀξυρυγχιτῶν πόλεως ὑποβληθέντα βουλευτὴν καὶ [ὡ]ς καταφυγόντα εἰς παγανικὰς συντελίας καὶ τοῦτον ἐπιζητούμενον τούτου ἕνεκα [παραστήσω, ὁπόταν ἐπιζητῆται], εἰ δὲ μή, ὑπεύθυνος ἔσομαι τῆς αὐτοῦ παραστάσεως καὶ [......] τοῖς ἐπιζητουμένοις παρ' αὐτῷ ἀποκρίνασθαι. Κυρία ἡ ἐγγύη [. . . . . καὶ] ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα.*

Es handelt sich also „darum, dass für die *μονή* und *ἐμφανία* einer Person der Behörde gegenüber Bürgschaft geleistet wird". Schwierigkeit macht die Erklärung der Worte *ὑποβληθέντα* — *συντελίας*. Wilckens Vorschlag, dass es sich um einen, etwa an Stelle eines anderen in die Decurionatsliste eingeschobenen Buleuten handle, den diese fatale Situation veranlasst habe zu den „heidnischen Vereinen" seine Zuflucht zu nehmen, weiß ich nichts Plausibleres an die Seite zu setzen und verweise deshalb auf Wilckens nähere diesbezüglichen Bemerkungen (S. 409 f.). Für uns von größerem Interesse sind die auf die eben erwähnten Worte folgenden Zeilen, zunächst die uns bereits geläufige Verpflichtung zum *παραστήσειν ὁπόταν ἐπιζητῆται* (sc. der *reus*), wie Wilcken zweifellos richtig ergänzt, dann aber besonders die Sanction für den Fall der Nichtgestellung. Ich glaube nämlich in dem *ὑπεύθυνος ἔσομαι* und sodann in dem *τοῖς ἐπιζητουμένοις παρ' αὐτῷ ἀποκρίνασθαι* einerseits einen deutlichen Hinweis auf die privatrechtliche Natur der Verpflichtung, anderseits aber auch eine Bestätigung der oben ausgesprochenen Annahme einer Defensionspflicht (*ἀποκρίνασθαι*) des Stellungsbürgen erblicken zu können.

Dabei möchte ich zugleich in einem Punkte der Erklärung von Wilcken abweichen. Dieser Gelehrte fasst (S. 410) die Erklärung des Bürgen so auf, dass die Regierung den Aurelius Sotas, weil er im Verdachte stand, einem heidnischen Conventikel anzugehören, unter dauernde Controlle gestellt habe, damit „bei eventuellem Vorgehen gegen ihn eine Flucht unmöglich war", und schließt daraus auf ein „Spioniersystem, wonach ein Bürger den andern controllierte". Wäre es im Anschluss an unsere bisherigen Ausführungen nicht wahrscheinlicher, auch in diesem Falle an einen bereits begonnenen Process gegen den säumigen Decurionen zu denken, der sich seinen Verpflichtungen durch Zuflucht zu den

heidnischen Conventikeln zu entziehen versuchte? Freilich handelte es sich dabei — modern gesprochen — nicht um einen eigentlich privatrechtlichen, sondern um einen verwaltungsrechtlichen Process, aber dass ein solcher sich in den Formen des Privatprocesses abwickelte, also auch wie ein solcher eingeleitet würde, wäre nur natürlich (vgl. CPR I 20).

In einigen Punkten von dem Schema der bisher behandelten Papyri weicht ab Lond. II 246 (S. 276 f.), eine Urkunde ziemlich späten Datums (346 n. C.). Sie ist in schlechter Orthographie vielleicht von einem privaten Vertrauensmanne des schreibunkundigen Gestellungsbürgen verfasst, der aber, wie Kenyon (S. 276) richtig bemerkt, kaum weniger *ἀγράμματος* ist, als der von ihm Vertretene. Der Papyrus lautet[1]:

> *Φλαουίῳ Ἀβιννέῳ πρεποσίτῳ κάστροις Διονυσιάδος τοῦ Ἀρσι(νοΐτου) νομο(ῦ) παρὰ Αὐρηλίου Ιουλις* (wohl *Ἰουλίου*) *Διονυσίου ἀπὸ κώμης Διονυσιάδος. ὡμολογῶ* (l. *ὁμ.*) *ἐγὼ Ιουλις* (wohl *Ἰούλιος*) *ενγυουμε* (wohl *ἐγγυᾶσθαι*) *Αμμονιν* (l. *Ἀμμώνιον*) *υἱὸν Σωουκ ἀπὸ κώμης Ταυρίνο(υ) ὡπόταν* (l. *ὁπ.*) *ζητηθῇ ἐγὼ αὐτὸς Ιουλις* (l. *Ἰούλιος*) *παραστήσω αυτω* (l. *αὐτὸν*) *ὡς πρόκιται καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα.* Datum.

Darauf folgt Z. 15 ff. eine Wiederholung dieser Erkärung:

> *Ιουλις* (l. *Ἰούλιος*) *ενγυουμε* (l. *ἐγγυάομαι*) *Αμμονιν* (l. *Ἀμμώνιον*) *Σωουκ ὡπόταν* (l. *ὁπ.*) *ζητηθῇ ἐγὼ αὐτὸς παραστήσω αυτων* (l. *αὐτὸν*) *ὥσπερ πρόκιται. Παῦλος*[2] *ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ ἀγραμμάτου.*

---

[1] Mit den nöthigsten Rectificationen.

[2] Diesen Paulus, der auch den ersten Theil der Urkunde geschrieben hat, könnte man eventuell für einen Beamten der Kanzlei des Abinnaeus halten. Nur seine schlechte Orthographie, die einem

Zunächst ist in diesem Papyrus kein sicherer Anhaltspunkt dafür zu finden, dass es sich um Civilgerichtsbarkeit handle. Nicht dass der *praefectus castrorum* sich nur mit Strafsachen befasst hätte, der Adresse nach könnte der Papyrus sowohl der Straf-, als der Civilrechtspflege angehören [1], aber das charakteristische Moment, welches uns in den früheren Fällen bewog, uns für Civilprocess zu entscheiden, fehlt hier: das Versprechen im Falle der Nichtgestellung selbst die gegen den Schuldner zu erhebenden Ansprüche zu befriedigen [2]. Gemeinsam dagegen mit den vorbesprochenen Urkunden ist diesem Gestellungsversprechen die darin übernommene Verpflichtung, den *reus* zu gestellen, wann immer diese Gestellung durch magistratisches Decret geboten würde. Ebenso ist, wie Grenf. II 79 und P. Arch. I S. 408, auch diese Urkunde in Stipulationsform abgefasst; dass die eidliche Bekräftigung fehlt, unterscheidet Lond. II 246 zwar von allen vorhergenannten Papyri, indes ist auf diesen Umstand, wenn wir uns des oben (S. 12) Bemerkten erinnern, kein besonderes Gewicht zu legen. Es dürfte nach all dem Gesagten dieser Papyrus eher dem Straf-, als dem Civilverfahren zuzuweisen sein; die äußere Ähnlichkeit mit den vorher besprochenen Urkunden veranlasste mich, ihn sub 1) zu behandeln.

Amtschreiber, wenn wir auch an diese keine besonderen Anforderungen zu stellen gewöhnt sind, denn doch nicht zuzumuthen ist, ließ mich vermuthen, dass ein privater Vertrauensmann die Urkunde verfasst habe. — Kenyons Bemerkung (S. 276), dass *the undertaking is first written in the third person and is then repeated in the first person* scheint auf einem Versehen zu beruhen. Beide untereinander stehenden Erklärungen sind doch in der ersten Person abgefasst.

[1] Vgl. aus der „Correspondenz des Abinnaeus" Lond. II S. 267 ff. etwa die Erbschaftsklage Nr. 406 (S. 281), eine schon dem Petite nach rein civilrechtliche Klage.

[2] Allerdings ist auch keine Bürgschaftsumme erwähnt, aber dieselbe kann gewohnheitsrechtlich fixiert sein oder vom Strafrichter festgesetzt werden. Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 331 N. 1, oben S. 4.

2. Andere Fälle von Gestellungsverpflichtungen.

Weicht schon Lond. II 246 von den vindex-artigen Verpflichtungen ab, so stelle ich im Folgenden eine Reihe von Papyri kurz zusammen, die zwar ebenfalls „Gestellungsbürgschaften" enthalten, die aber — soferne nicht ihr fragmentarischer Zustand eine irgendwie bestimmte Äußerung unmöglich macht — nicht als Gestellungsverpflichtungen bei Einleitung eines Civilprocesses gedacht werden können.

α) An erster Stelle nenne ich einen gut erhaltenen Papyrus aus der ersten Kaiserzeit (23 n. C.), Oxy. II 259. Diese Rechtsurkunde ist mit Bezug auf die Obligation des Schuldners, den der Gestellungsbürge aus der Schuldhaft befreit, bereits von Mitteis[1] gewürdigt worden. Für uns kommt an dieser Stelle nicht die der Schuldhaft zugrunde liegende obligatorische Verpflichtung des Schuldners, sondern der Inhalt des vom Gestellungsbürgen geleisteten Versprechens in Betracht. Der Papyrus lautet vollständig:

Ἀντίγρα(φον) χ[ειρογράφο]υ. Θέων Ἀμμω(νίου) Π[έρσης τ]ῆς ἐπιγονῆς Δημητρίῳ τῷ τεταγμένῳ πρὸς τῇ τοῦ Διὸς φυλακῇ. ὀμνύω Τιβέριον Καίσαρα Νέον Σεβαστὸν Αὐτοκράτορα εἶ (l. *ἦ*) *μὴν κτήσεσθαι*[2] *ἡμ[έ]ρας τριάκοντα ἐν αἷ(ς) ἀ[πο]καταστήσω ὃν ἐνγεγύημαι παρὰ σοῦ ἐκ [τ]ῆς πολιτικῆς φυλα[κ]ῆς τῷ Φαῶφι [το]ῦ ἐνεστῶτος ἔτους Σαρα(πίωνα) Σαραπίω(νος) τὸν εἰσηγμένον [π]ρὸς [σ]υγγρα(φὴν) ἰδιόγραφ[ον] ψελίου χρυσοῦ [ν] μνα[ι]ήω(ν) δύο Μαγιανοῦ εἰς λόγον Ἀλίνης τῆς Διονυσίου ἀστῆς διὰ Βίλλου (? Βιάλου) διοικητικ[οῦ] ὑπηρέτ[ου].*

---

[1] Archiv I S. 352 f.

[2] Mitteis: l. *κτήσασθαι.*

ἐὰν δὲ μὴ παριστῶ ἐν τα[ῖς] προκειμέναις ἡμέρα(ι)ς ἐκτείσω τὰ προκείμενα{ις} τῶν χρυσίων μν[α]ιήων δύο ἀνυπερθέτως, μὴ ἔχοντός μου ἐ{κ}ξουσίαν χρόνον ἕτερον [κ]τή[σ]εσθαι μηδὲ μετάγει(ν) ἐμαυτὸν εἰς ἑ[τ]έραν φυλακ[ή]ν. εὐορκοῦντι μέν μ[οι] εὖ εἴη, ἐπιορκο[ῦ]ντι δὲ τὰ ἐναν[τί]α. Datum[1].

Sarapion, der Schuldner, ist auf Grund eines Schuldscheines, vermuthlich einer Executivurkunde (*ἡ πρᾶξις ἔστω καθάπερ ἐκ δίκης*)[2], in Personalhaft gesetzt worden und Theon will ihn daraus befreien. Er gibt zu diesem Behufe dem Director des Zeusgefängnisses, in welchem der Schuldner eingesperrt ist, eine eidliche Erklärung ab, dass er denselben binnen 30 Tagen wiedergestellen werde, widrigenfalls er selbst die Schuldsumme erlegen wolle[3].

---

[1] Daran schließt sich ein Privatbrief des Bürgen an den Schuldner. Der Papyrus enthält auch nur eine Copie (*ἀντίγραφον*) der Bürgschaftserklärung. Das Original befand sich jedenfalls bei den Acten des Demetrius.

[2] Näheres bei Mitteis, a. a. O.

[3] Er verzichtet auch im vorbinein auf eine Fristerstreckung und verspricht den Schuldner nicht selbst in ein anderes Gefängnis abführen zu wollen. Denn der nicht ganz klare Passus *μηδὲ μετάγειν ἐμαυτὸν εἰς ἑτέραν φυλακήν* ist m. E. dahin zu verstehen, dass Theon das Versprechen abgebe, er wolle nicht während der 30 Tage, für die er den Sarapion aus der Personalhaft frei gemacht hat, nun seinerseits als Gläubiger zur Execution schreiten und den Schuldner in einen anderen Schuldthurm führen, wodurch die von Aline durchgeführte Personalexecution verzögert würde. Diese vorsichtige Stilisierung ist — unter der Voraussetzung römischen Rechts — keineswegs überflüssig. Denn an und für sich wird die Personalexecution zu Gunsten desjenigen Gläubigers zuerst verhängt, der zuerst darum angesucht hat. Vgl. D. de re iud. 42, 1, 61 (Jul. fr. 627): *In iudicati actione non prius ratio haberi debet eius, cui prior* [Mommsen: *priori*] *reus condemnatus est* und dazu das in meiner Actio iudicati S. 257 f. N. 6 Bemerkte. Vgl. eben auch D. si quis caut. 2, 11, 11: dort bespricht

Hervorgehoben sei, dass auch in diesem Falle die Erklärung vom „Bürgen" nicht dem Gläubiger, sondern der (Executions-) Behörde gegenüber abgelegt wird; ferner dass sich der Bürge — dem Gefängnisdirector gegenüber — verpflichtet, im Falle der Nichtgestellung die Schuld des *reus* selbst zu bezahlen; endlich dass — im Unterschiede zu den früher besprochenen Urkunden — der Bürge sich verpflichtet, den *reus* nicht *ὁπόταν ἐπιζητῆται*, sondern binnen 30 Tagen zu stellen.

Dass sich die Urkunde auf civilrechtliches Verfahren bezieht, darüber lässt der Papyrus keinen Zweifel. Derselbe zeigt eine ganz eigenthümliche Art der Gestellungsbürgschaft, eigenthümlich deshalb, weil die Bürgschaft nicht dem Gläubiger, der die Execution veranlasst hat, sondern dem Gefängnisdirector bestellt wird, der Gläubiger selbst aber, soviel wenigstens aus der Urkunde zu entnehmen ist, gar nicht gefragt wird, ob er mit dieser Unterbrechung der Personalhaft auch einverstanden sei. Wird das Gestellungsversprechen nicht eingehalten, so muss, ganz wie in den Fällen der sub 1) besprochenen Verpflichtungen, der Gläubiger auf Grund des vom „Bürgen" an den Magistrat abgegebenen Zahlungsversprechens klagen [1].

β) An diesen Oxyrhynchus-Papyrus reihe ich BGU I 255 aus spätbyzantinischer Zeit [2] (599 n. C.). Drei Per-

---

Ulpian (fr. 2934) das *in eadem causa sistere*, wozu der Vadimoniumsbürge verpflichtet ist, und kommt zum Resultate: *ergo et qui alii iudicatus sistitur in eadem causa stare videtur*. — Anders scheinen Grenfell-Hunt die citierten Worte aufzufassen, wenn sie dieselben folgendermaßen wiedergeben: *(and I have no power to obtain a further period of time) or to transfer myself to another prison.*

[1] Die Klage des Theon könnte — römisch gesprochen — auch hier keine *actio ex stipulatu*, sondern nur eine *actio in factum* sein.

[2] Über die Eintheilung der Papyri der Zeit nach in ptolemäische, römische, byzantinische und arabische vgl. Wilcken, Archiv I

sonen[1] übernehmen da für beliebige Zeit — d. h. solange der Adressat der Erklärung es haben will — gegenüber einer *ἐνδοξότης* eidlich für einen Mitbürger Aurelius Apakuthios die Bürgschaft, denselben, wann immer dessen Gestellung begehrt werden würde, sofort — mit Ausnahme (?) von Sonn- und Feiertagen[2] — in das öffentliche Gefängnis der Stadt Memphis abzuführen. Wer der als *ἐνδοξότης* bezeichnete Adressat war, ist infolge Verstümmelung von Z. 3 nicht mehr zu ersehen. Aus dem Titel allein ist kein Schluss dahin zulässig, dass es sich um eine Erklärung an eine Behörde gehandelt haben müsse, der Adressat konnte doch jedenfalls als Privater auftreten[3], aber Inhalt und Charakter der Urkunde, die im wesentlichen an den eben besprochenen Oxyrhynchos-Papyrus gemahnt, sprechen dafür, dass es sich um die an eine Behörde abgegebene Erklärung handle[4].

Z. 4 ff. der Urkunde lauten im Auszuge:

Ὁμολογοῦμεν διὰ ταύτης ἡμῶν τῆς ἐγγράφου ἀσφαλείας ἐπομνύμε(νοι) [τὸν σεβάσ]μιον ὅρκον καὶ τὴν [βα]σιλικὴν σωτηρίαν ἐγγυᾶσθαι ἡμᾶς καὶ ἀναδέχεσθαι παρ' αὐτῆς ἐφ' ὅσον βούλεσθαι (l.-*σθε*) *χρόνον Αὐρήλιον Ἀπακούθιον κτλ.* — *ὁπηνίκα καιρῷ τοῦτον ἐπιζητήσεται* (l.-*τε*)[5] *παραδώσωμεν* (l.-*ομεν*) *ὑμῖν ἐν τῇ δημοσίᾳ φρουρᾷ τῆς — Μεμφιτῶν* [*πόλεως* . . . . .]*ε* . . . . . *κω* . . [. . .] *επεμ*[. . . . .] *ἡ*[*μ*]*έρᾳ* [. . . . .] *ἁγί*[*ων καὶ*] [*ἱερῶ*]*ν*

S. 2. Die Scheidung der ptolemäischen und römischen Periode ergibt sich von selbst, ebenso die der byzantinischen und arabischen Zeit. Die „römische" Periode rechnet Wilcken bis Diocletian, von da an bis zur arabischen Eroberung spricht er von der byzantinischen Periode.

[1] Zu *ἀμφότεροι* (Z. 4) im Sinne von *πάντες* vgl. Wilcken, Archiv I S. 554 zu P. Gen. 67.

[2] Oder hieß es einschließlich dieser Tage? Für uns gleichgiltig.

[3] Vgl. Hartel, Wien. Stud. V S 15.

[4] So auch Wilcken, General-Register S. 16.

[5] Hiedurch unterscheidet sich unsere Urkunde vom Oxyrhynchos-Papyrus.

καὶ θείων χαρακτήρων καὶ σεπτῆς κυριακῆς ἢ ἄλλης ἀπράκτου ἡμέρας.

Z. 9 beginnt dann die für den Fall der Nichtgestellung getroffene Vereinbarung mit den Gestellungsbürgen. Dieselbe ist leider recht verstümmelt. Im Anfange fehlen nach Angabe des Herausgebers Krebs etwa 60 Buchstaben, darauf folgt:

? ?]ον[1] παραγάγωμεν, τηνικαῦτα ὑπεύθυνοι ἐσόμεθα παρασχεῖν καὶ καταβάλλειν ἐφ ὑμ(ᾶς) . . . , ? ?,

dann bricht der Papyrus ab. Es ist sehr zu bedauern, dass die Sanction für den Fall der Nichtgestellung so unvollständig erhalten ist. So ist namentlich nicht sicher zu ersehen, ob es sich um Straf- oder Civilverfahren handle. Das Versprechen, den Apakuthios auf Verlangen in das Gefängnis von Memphis einzuliefern, entscheidet die Frage nicht, es kann mit der *φρουρά* auch ein Schuldthurm gemeint sein[2] — und ich möchte auch diesen Papyrus der Civilrechtspflege zuweisen, ohne indes zu verkennen, dass zwingende Argumente hiefür nicht beizubringen sind. Obwohl nun das *ὁπηνίκα καιρῷ ἐπιζητήσετε* an die vindex-artigen Verpflichtungen gemahnt, so scheint doch diesem Papyrus ein anderer Sachverhalt zugrunde zu liegen. Es macht den Eindruck, als ob unser Apakuthios bereits in der *φρουρά*[3] gesessen sei und seine drei Mitbürger ihn auf unbestimmte Zeit daraus befreiten, indem sie die Garantie für ihn übernahmen. Es wird sich also um eine zeitweilige[4] Befreiung unseres Schuldknechts

---

[1] Erg. offenbar *ἐὰν δὲ μὴ Ἀπακουθίου (reum)* oder ähnlich.

[2] Vgl. Oxy. II 259.

[3] Schon das Versprechen, den *reus* in die *φρουρά* abzuliefern, spricht gegen die Beziehung der Urkunde auf privatprocessuale Processeinleitung.

[4] Der Schuldner kann jederzeit reclamiert werden. In der That wird wohl endgiltige Befreiung des Schuldners beabsichtigt

gehandelt haben, wie dies z. B. Oxy. II 259 der Fall ist. Allerdings ist die Möglichkeit offen zu lassen, dass uns eine strafprocessuale Caution für einen *reus* vorliege.

γ) Einige Ähnlichkeit mit Oxy. II 259 weist auch ein von Wessely aus den Pariser-Papyri des Fundes von El-Faijûm Wien. Denk. XXXVII, 122 veröffentlichter Papyrus aus byzantinischer Zeit auf [1]. Die Lesung desselben ist nicht vollständig gelungen, weshalb ich von einer Wiedergabe *in extenso* absehe und nur den Inhalt andeute. Der *ἐγγύης* erklärt einer *ἐνδοξότης*, dem Flavius Marunites, einen gewissen Aurelius Victor „entgegengenommen zu haben" und für dessen Gestellung bis zu einem bestimmten Termin Bürgschaft zu leisten, sonst aber selbst die Schuld des Aurelius Victor zu bezahlen. Entsprechend dem späten Datum des Papyrus schließt die Erklärung außer mit der Stipulationsclausel [2] auch noch mit der Fertigung zweier Zeugen [3]. Welche Rolle Flavius Marunites bekleidete, ist nicht zu ersehen, aber analog dem zu P. BGU I 255 (o S. 48) Gesagten wird der Schluss gestattet sein, dass nicht an einen privaten Gläubiger, sondern an einen Beamten der (Executions-) Behörde zu denken sein wird, so dass sich die sachliche Erklärung dieses Papyrus mit der des vorigen deckte.

Ähnliche Thatbestände dürften auch den weiteren von Wessely anschließend veröffentlichten Papyrus-

---

gewesen sein, indem seine Schuld eben in der Zwischenzeit abgetragen werden soll, wodurch dann die Gestellungsbürgschaft gegenstandslos wird.

[1] Vgl. die Formeln Z. 1—4.

[2] Z. 22 ist wohl aufzulösen *κυρία ἡ ἐγγύη (καὶ) ἐπερ(ωτηθεὶς) ὡμ(ολόγησα)*.

[3] Die unter den griechischen Text in lateinischer Schrift gesetzten Worte *di emu menna* . . . . . zeigen, dass die Urkunde von einem Urkundenschreiber, wohl in einer behördlichen Kanzlei verfasst wurde.

fragmenten[1] zugrunde liegen, wie denn auch Wilcken dieselben im General-Register als Gestellungsbürgschaften aus der byzantinischen Periode registriert. Genaueres wird aus den traurigen Fragmenten kaum zu erschließen sein[2], es dürfte sich aber in allen Fällen um Civilverfahren handeln und zwar, wie im ausführlicher besprochenen Oxyrhynchos-Papyrus (*α*), um die Übernahme der Haftung für einen Schuldknecht.

δ) Im Folgenden seien noch einige andere Erscheinungsformen des generellen Begriffs „Gestellungsversprechen'' kurz in Betracht gezogen, Papyri, die der byzantinisch-arabischen Zeit angehören und die uns eine bisweilen recht eigenthümliche Art der Haftungsübernahme für die Gestellung anderer Personen, beziehungsweise für deren Verhalten zeigen.

Am leichtesten verständlich ist BGU I 323[3]. Vom Papyrus ist nur das Mittelstück erhalten: oberer Rand und Ende sind abgebrochen. Die Urkunde enthält ein an den Dux[4] Flavius Papnuthius (*Φλ(αουίῳ) [Παπν]ουθίῳ τῷ εὐκλεεστάτῳ δοὺκ[ι . . .)* von Aurelius Menas, der sich als

---

[1] Wien. Denk. XXXVII, 125, 32; 139 App. 159 („vielleicht der Anfang einer Bürgschaftsurkunde", bemerkt hier Wessely). — Die Fragmente 146 App. 372; 163 App. 662 und 172 App. 808 dürften vielleicht eher Analoga zu 121, 23 (u. S. 53 sub *ε*) sein.

[2] Weitere Fragmente von Gestellungsverpflichtungen enthalten Lond. I 113, 5 c (S. 212) + Oxf. (G. G. A. 1894 S. 746), erkannt von Wilcken, G. G. A., a. a. O., ein Papyrus aus dem Jahre 600 n. C., worin zwei Bürgen erklären: *[ὁμολογοῦμ]εν ἐξ ἀλληλεγγύης ἑκουσίᾳ [γνώμῃ ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδεδέχθαι κτλ.]* . . . (im General-Register citiert Wilcken diesen Papyrus mit Fragezeichen); dann die beiden Fragmente aus byzantinisch-arabischer Zeit BGU III 752 (hier zweifelt Wilcken, Archiv I S. 16) und 750. *Ὁμολογῶ ἑκουσίᾳ γνώμῃ ἐγγυᾶσθαι καὶ [ἀναδεδέχθαι]* lässt sich in beiden Urkunden mit ziemlicher Sicherheit ergänzen. Das Weitere ist theils unsicher, theils ganz verloren.

[3] Aus byzantinischer Zeit.

[4] Vgl. Milne p. 12 s., 215.

μείζων — *ἀπὸ ἐποικίο(υ) Κο . . . . τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ* bezeichnet, abgegebenes eidliches Versprechen, alle in dem ihm unterstehenden Gebiete befindlichen Fremden bis zu einem bestimmten Termine aufzuspüren, dingfest zu machen und dem Dux zu gestellen (Z. 7 ff.):

> *Ὁμολογῶ ἑκουσίᾳ γνώμῃ ἐπομνύμενος θεὸν παντοκράτορα ἑτοίμως ἔχειν ἕως* — Termin — *[ὡς?] [εἴ]ς κατοχὴν ποιήσω πάντα τὰ ὄντ[α ἐν τῷ] μου χωρίῳ ξένα πρόσωπα καὶ ταῦτα ἐπι[ζητήσω] καὶ παραδώσω τῇ ὑμετέρᾳ εὐκλε[ίᾳ* [1]

Für den Fall der Nichtgestellung ist eine Conventionalstrafe ausgemacht.

Um eine ähnliche Angelegenheit dürfte es sich vermuthlich im Fragmente BGU I 320 aus byzantinischer oder arabischer Zeit handeln, wo ebenfalls ein *μείζων* an den *ἐνδοξότατος στρατηλάτης καὶ πάγαρχος* [2] ein Gestellungsversprechen abgibt, wovon aber nur der Anfang erhalten ist [3]. Ferner verweise ich noch in diesem Zusammenhange auf das Petit des beraubten Dorfhirten in BGU III 759 (125 n. C.), dahingehend, dass die Ortspolizeiorgane vor den Strategen gebracht werden sollen, *ὅπως παραστήσω[σ]ι τοὺς αἰτ[ίους κτλ.* Dieselben mögen eine ähnliche Erklärung haben abgeben müssen, wie sie BGU I 323 enthält. Endlich vergleiche man Gen. 28 (136 n. C.), wo zwei geprellte Bauern begehren, dass der Vater des Betrügers vor den Strategen gebracht werde *πρὸς τὸ παραστῆσαι αὐτόν* (den Betrüger) [4].

---

[1] Vgl. zur Sache Mitteis, Hermes XXX S. 615 f., der eher an vagabundierende Bauern — BGU II 372 — als an Übelthäter denkt.

[2] Vgl. Wilcken, Hermes XXVII S. 293.

[3] Ob auch BGU II 404, ein im vulgären Faijûmer-Dialekt abgefasster Papyrus, wohl aus arabischer Zeit, eine ähnliche Gestellungsverpflichtung enthält, was Wilcken im General-Register S. 17 annimmt, ist mir nicht ganz klar; jedenfalls wollte ich diesen Papyrus nicht zu den im Text behandelten Urkunden ohneweiters einreihen.

[4] S. auch Gen. 47 (346 n. C.) und dazu Nicole p. 67 oben.

ε) Ziemlich vollständig erhalten ist der von Wessely, Wien. Denk. XXXVII, 121 publicierte Papyrus 23. Derselbe stammt aus byzantinischer Zeit, doch ist das genauere Datum zu Anfang der Urkunde verstümmelt. Drei Bürger von Arsinoë richten an den *ἁγιώτατος [πρεσβύτερος καὶ γρ]αμματεὺς καὶ ἐπιστάτης* von Arsinoë eine Eingabe folgenden Inhalts (Z. 6 ff.):

ὁμολογοῦμεν ἐξ ἀλληλεγγύης ἑκουσίᾳ γνώμῃ ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδεδέχθαι παρὰ τῇ ὑμετέρᾳ ἁγιωσύνῃ Αὐρήλιον Ἄμμωνα υἱὸν Ἀσαγῶνος ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης, ὃν καὶ ἐγγυούμεθα (l. *ἐγγυώμεθα*) *ἑτοίμως ἡμᾶς ἔχειν παρασκευάσαι αὐτὸν φιλιοθῆναι τῇ [αὐ]τοῦ γαμετῇ Μαρίᾳ καὶ θάλπειν αὐτήν, ὡς ἄξιό[ν ἐστι]ν τῶν ἐλευθέρων γυναικῶν ἀπεντεῦθεν κ εφανης* (?)[1].

Die drei arsinoitischen Bürger übernehmen also gegenüber dem Gemeindevorstand etc. von Arsinoë die Bürgschaft dafür, den Aurelius Ammon dazu zu verhalten, dass er — wenn ich die Urkunde richtig auffasse — mit seiner Frau Maria in Liebe und häuslichem Frieden leben und sie gut behandeln wolle, wie es freier Frauen würdig sei. Dann heißt es weiter:

εἰ δὲ μὴ τοῦτο ποιήσομεν, ἀνάγκην ἡμᾶς εἶναι π[αρ]αγαγεῖν αὐτὸν καὶ παραδοῦναι ἐν τῷ ὑμετέρῳ ηλατη^ω^ρ[2] . . . . . *εν καὶ ἡμεῖς τοῦτον παρειλήφαμεν.*

Die Bürgen verpflichten sich damit, den Aurelius Ammon, wenn er sich nicht als liebevoller Gatte erweisen sollte, dem Bürgermeister von Arsinoë wieder[3] in Ge-

[1] Hiefür weiß ich keine Auflösung.

[2] *φυλακτηρίῳ?* Ein Wort für *custodia* ist hier dem Sinne nach zu erwarten.

[3] Er befand sich schon früher in Gewahrsam, wohl wegen Misshandlung seiner Gattin, und wird nun gegen die Caution seiner drei Mitbürger auf freien Fuß gesetzt. Das Verfahren ist halb civil-, halb strafrechtlicher Natur.

wahrsam zu übergeben, sowie sie ihn entgegengenommen haben[1]. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Gestellungsverpflichtung heißt es endlich:

εἰ δὲ μὴ τοῦτον παραδώσωμεν (l.-*ομεν*) *ὡς εἴρηται ἐπιζητούμενον ἐπιχρεωστούμενον τὰς ἀπολογείας ὑπὲρ αὐτοῦ ποιήσασθαι αὐτῇ περὶ [πάν]των τῶν ἐπιζητουμένων πρὸς ἡμᾶς παρ' αὐτῆς*[2] *ὅσα* (?) *αὐτοῦ. κυρία ἡ ἐγγύη καὶ ἐπερ(ωτηθέντες) ὡμ(ολογήσαμεν)*[3].

Die Bürgen verpflichten sich also, die Vertheidigung des nichtgestellten Aurelius Ammon gegen die von seiner Gattin erhobenen Ansprüche zu übernehmen und natürlich auch, wenn Maria damit erfolgreich durchdringen sollte, zu liquidieren. Wäre von keinem Arrest die Rede und die Urkunde einfach an Maria, die Gattin des Ammon, adressiert, so hätten wir es mit einer Bürgschaft für künftige Ansprüche der Frau gegen den Mann zu thun und die privatrechtliche Charakterisierung der Urkunde würde keine Schwierigkeit machen. So aber wird die „Bürgschaft" nicht gegenüber der (eventuellen) Gläubigerin, sondern gegenüber der Behörde übernommen und geht in erster Linie nicht auf Haftungsübernahme für den Schuldner, sondern auf Gestellung desselben. Insoferne ist nun diese Urkunde den sub 1) behandelten „vindex-artigen" Gestellungsverpflichtungen

---

[1] Das formelhaft klingende . . ? ? . *εν καὶ ἡμεῖς τοῦτον παρειλήφαμεν* (vgl. Oxy. I 135, 25 f. *ἔνθα αὐτὸν καὶ παρείληφα*) erinnert an das ebenfalls Formelhafte *in eadem causa eum exhibere in qua tunc est* des praetorischen Edicts über das Vadimonium, 5. Clausel; *si ex noxali causa agatur, quemadmodum caveatur [vadimonium fiat(?)]* D. si ex nox. 2, 9, 1. 5. 6. Lenel, E. P. S. 66 f. L'Édit p. 93. Vgl. si quis caut. 2, 11, 11.

[2] Sc. *Μαρίας*.

[3] So wird statt *ἐπερρωμ(ένη)* (Wessely) zu lesen sein. Angeschlossen sind zwei Zeugenfertigungen und dic Signatur des Urkundenverfassers.

ähnlich; dennoch war sie nicht als solche zu behandeln, weil die Bürgen nicht, wie dies für *vindices* typisch ist, die Gestellung des *reus* *ὁπόταν ἐπιζητῆται* übernehmen, sondern zunächst für ein bestimmtes *facere* (*φιλιοθῆναι, θάλπειν*) des Schuldners eintreten und ihn erst dann, wenn er zu diesem *facere* nicht zu verhalten sein sollte, unter eigener Haftung für die aus seinem rechtswidrigen Handeln gegen ihn entspringenden Ansprüche, vor den Magistrat zu bringen versprechen. Müsste Maria gegen die Bürgen klagend vorgehen, so könnte sie sich entsprechend den vorher behandelten Fällen nach römischem Processrechte nur einer *actio in factum* bedienen. Äußerlich ist auch diese *ἐγγύη* in die Form einer Stipulation gekleidet, dass sie damit nicht zu einer *stipulatio* im classischen Sinne wird, ist evident.

ζ) Als „Gestellungsverpflichtung" registriert Wilcken noch BGU II 401, ein Papyrusfragment v. J. 618 n. C., das nach seinem merkwürdigen Inhalte vielleicht am besten im Anschluss an die Besprechung von P. Denk. XXXVII, 121, 23 zu erwähnen ist. Die Erklärung ist an Flavius Basilius, *τῷ περιβλέπτῳ κόμετι καὶ λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ* von Arsinoë, gerichtet und geht von einem *πωμαρίτης* (Obstgärtner) namens Aurelius Gerontius aus. Der uns erhaltene Theil des Inhalts der Erklärung (Z. 10 ff.) lautet:

> *Ὁμολογῶ ἑκουσίᾳ γνώμῃ ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδεδέχθαι παρὰ τῇ ὑμετέρᾳ λογιώτητι* (l.-*ότητι*) *Αὐρήλιον Νειλαμμ(ῶνα) σύμμαχον υἱὸν Ἀβρααμίο(υ), τοῦ λοιποῦ μὴ καταγνωσθείη μήτε κ[ρυ]πτῶς μήτε φανερῶς συνομέχων μετὰ Θεοδώρας. εἰ δὲ καιρῷ οἵῳ δήποτε εὑρηθείη ὁ αὐτὸς Νειλαμμὼν μετὰ τῆς εἰρημέ(νης) Θεοδώρας καὶ ἐνέργως ἀποδειχθείη, ἐνέχεσθαί με τὸν τούτου ἐγγυητὴν καὶ προγεγραμμένον Γερόντιον* [. . . . . *τῇ ὑμ*]*ετέρᾳ λογιώτητι* (l.-*ότητι*) . . . . . [1]

---

[1] Hier bricht der Papyrus ab.

Über diesen Papyrus hat bereits Mitteis[1] gehandelt. Es kann sich hier um ein rein polizeiliches Verfahren handeln oder, was wahrscheinlicher ist, um ein strafrechtliches Verfahren etwa wegen eines *crimen stupri*. Der Bürge verpflichtet sich nun, dafür zu sorgen, dass Neilammon nicht mehr durch sein Zusammenleben (*συνομέχων*) mit der Theodora öffentliches Ärgernis errege. Leider ist die für den Fall einer Ertappung des Neilammon getroffene Bestimmung nicht mehr erhalten, wozu nämlich in einem solchen Falle der Bürge verbunden ist (*ἐνέχεσθαί με*), ob zunächst zu einer Gestellung des Neilammon — nur in diesem Falle ist die Behandlung des Papyrus als Gestellungsbürgschaft am Platze — und erst im Falle nicht erfolgter Gestellung zu einer Bürgschaftsumme, oder schon in erster Linie zu einer Conventionalpoen. Wahrscheinlicher erscheint von vornherein die erstere Alternative und auch der in P. Denk. XXXVII, 121, 23 enthaltene Fall spricht dafür. Dies veranlasste mich zur Behandlung von BGU II 401 unter den Gestellungsbürgschaften. Im *ἀναδέχεσθαι* ist ausgedrückt, dass der Bürge den *reus* gleichsam aus der Hand des Magistrats entgegen nimmt und damit über ihn eine Gewalt erlangt, die sich in der „Gestellung" dann eben äußert. Es wird sich in diesen Fällen um eine „zur Abwendung der Haft" im öffentlichen Gefängnis „vom Magistrat entgegengenommene Stellungsbürgschaft" handeln, die sich wohl der *custodia libera* (*φυλακὴ ἄδεσμος*), der Privat- oder freien Haft nähert[2]. In diesem Papyrus fließen eben „magistratische Anordnung der Privathaft" (*ἀναδεδέχθαι*) und „magistratische Zulassung der Stellungsbürgschaft" praktisch ineinander, „insoferne einerseits Nöthigung zur Übernahme der Privathaft nur innerhalb gewisser Grenzen ange-

---

[1] Hermes XXX S. 615.

[2] Mommsen, Röm. Strafrecht S. 305

nommen werden kann, anderseits dem Stellungsbürgen gewisse Sicherheitsmaßregeln gegen den Verbürgten nicht wohl verwehrt werden konnten"[1]. Und wenn Mommsen (a. a. O.) beispielsweise bemerkt: „Wenn der Stadtpraefect Symmachus einen verdächtigen Zeugen an den Bürgen übergibt (ep. 10, 23, 10: *ut Felix vadibus — — traderetur*), so sieht diese Stellungsbürgschaft der Privathaft zum Verwechseln gleich", so kann man fast dasselbe von unserem Papyrus sagen[2].

In den bisher besprochenen Urkunden haben wir theils mit Sicherheit, theils doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Behörde als Adressaten erkannt. Es handelte sich also nicht um Gestellungsverträge, sondern um amtliche Gelöbnisse. Von privaten Bürgschaftsverträgen, also *fideiussiones* im technischen Sinne, ist hier nicht zu

---

[1] Ebenda S. 331 N. 2.

[2] Herr Professor Paul Puntschart in Graz macht mich gesprächsweise auf den in dieser und der vorigen Urkunde ausgesprochenen Gedanken der Beaufsichtigung des Schuldners durch den Bürgen aufmerksam. Es ist für die vergleichende Rechtswissenschaft von Interesse, dass derselbe Gedanke auch in den germanischen Rechtsquellen begegnet. Ich citiere nach Puntscharts freundlicher Mittheilung aus dem angelsächsischen Rechte: Edgars Gesetze III c. 6 *(Von Bürgen). Und es sehe jeder, dass er Bürgschaft habe, und der Bürge leite und halte ihn dann zu allem Recht, und wenn dann jemand Unrecht thut und ausbricht, so trage der Bürge, was er tragen sollte. Wenn es aber ein Dieb ist, und wenn er ihn binnen 12 Monaten erlangen kann, so stelle er ihn zu Recht, und man gebe ihm zurück, was er früher zahlte.* Aethelreds Gesetze I c. 1 *(Von Bürgen). Das ist, dass jeder freie Mann einen getreuen Bürgen habe, damit der Bürge ihn zu allem Recht anhalte, wenn er bezichtigt werden sollte.* § 10. *Und jeder Herr habe seine Hausleute in seiner eigenen Bürgschaft.* — Auch die Gestalt des römischen Vindex wird durch diesen Gedanken der Beaufsichtigung des *reus*, für den der Vindex interveniert, neu beleuchtet. Zu P. Arch. I S. 408 verweist Wilcken (o. S. 42) auf eine derartige Controlle, indes glaubte ich dort ein anderes Moment in den Vordergrund stellen zu sollen.

handeln[1], es sei denn, dass der Bürge die Gestellung des Schuldners vertragsmäßig übernimmt.

η) Von derartigen Urkunden ist mir nun — zumal wir BGU I 255 und Denk. XXXVII, 121, 23 als Erklärungen an die Behörde auffassten — nur eine vollständig erhaltene[2] bekannt: Oxy. I 135 (579 n. C.). Ein Bleiarbeiter Aurelius Pamuthios erklärt in dieser Urkunde den Erben des verstorbenen Großgrundbesitzers Apion, beziehungsweise deren Stellvertreter Menas, unter Eid, dass er für einen gewissen Aurelius Abraham, einen Colonen, garantieren wolle, dass derselbe mit seiner Familie und seinem Inventare ein bestimmtes Grundstück, auf dem er angesiedelt war, nicht verlassen werde. Ferner verpflichtet sich der Bürge, bei jeglichem von den Grundherren gegen den Colonen erhobenen Anspruch, ihnen den Bauer an einem öffentlichen Orte zuverlässig in sicheren Gewahrsam zu übergeben. Für den Fall der Nichtgestellung ist eine Conventionalstrafe von 8 Goldsolidi ausgemacht. Ich setze einen Auszug aus der Erklärung hieher (Z. 10 ff.):

ὁμολογῶ ἑκουσίᾳ γνώμῃ, ἐπωμνύμενος (l. *ἐπομ.*) *τὸν θεῖον καὶ σεβάσμιον ὅρκον, ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδέχεσθαι παρὰ τῆς ὑμῶν ὑπερφυείας διὰ τῶν αὐτῇ προσηκόντων Αὐρήλιον Ἀβρ[α]άμιον — — ἐναπόγραφον αὐτῆς γεωργόν, ἐφ' ᾧ τε αὐτὸν ἀδιαλείπτως παραμεῖναι καὶ διάγειν ἐν τῷ αὐτοῦ κτήματι μετὰ τῶν αὐτοῦ φιλτάτων καὶ γαμετῆς καὶ κτηνῶν καὶ πάσης τῆς αὐτοῦ ἀποσκευῆς ἀποκρινόμενον εἰς ἅπαντα τὰ ὁρῶντα τὸ αὐτοῦ πρό[σ]ωπον ἤτοι τὴν τοῦ ἐναπογράφου τύχην, καὶ μηδαμῶς αὐτὸν καταλεῖψαι τὸ αὐτὸ*

[1] Vgl. dazu vor allem den von Hartel publicierten und mit sachkundigem Commentar versehenen Bürgschaftsvertrag aus dem Jahre 487 n. C. Wien. Stud. V S. 1–41.

[2] Möglicherweise enthielt auch das eine oder andere der oben S. 51 N. 1 u. 2 citierten Fragmente nicht eine gegenüber dem Magistrat übernommene Gestellungsverpflichtung, sondern einen Gestellungsvertrag.

κτῆμα μήτε μὴν μεθ[ε]ίστασθαι εἰς ἕτερον τόπον, ἀλλὰ καὶ ἐπιζητούμενον αὐτὸν πρὸς ἐμὲ παρὰ τῆς ὑμῶν ὑπερφυείας διὰ τῶν αὐτῇ προσηκόντων ἐν οἱᾳδήποτε ἡμέρᾳ οἱασδηποτοῦν ἕνεκεν προφάσεως, τοῦτον παραφέρω καὶ παραδώσω ἐν δημοσίῳ τόπῳ ἐκτὸς παντὸς τόπου προσφυγῆς καὶ λόγου ἔνθα αὐτὸν καὶ παρείληφα[1], *ἐν τῇ φυλακῇ τοῦ αὐτοῦ ἐνδόξου οἴκου. ἢ* [*εἰ*] *μὴ τουτου* (l. *τοῦτο*) *ποιήσω, ὁμολογῶ καταβαλεῖν ὑπὲρ τῆς αὐτοῦ ἀπολείψεως καὶ μὴ γινομένης παρ' ἐμοῦ παραδόσεως χρυσοῦ νομίσματα ὀκτὼ ἔργῳ καὶ δυνάμει ἀπαιτούμενα*[2]. Stipulationsclausel und Vermerk des Urkundenverfassers.

ϑ) Zum Schlusse erwähne ich noch ein recht verstümmeltes Fragment aus ptolemäischer Zeit, dessen richtige Deutung wiederum Wilcken gelungen ist. Es ist der von Kenyon veröffentlichte P. Lond. II 220 (S. 5/6) II aus dem Jahre 133 v. C. Col. I enthält Z. 1—16 eine Klage und Z. 17—25 nach Kenyons Ver-

---

[1] Vgl. o. S. 54 N. 1.

[2] Ich verweise statt jedes weiteren Commentars auf die gewohnt gute Übersetzung der Herausgeber Oxy. I p. 212, die ich für jene verehrten Leser, denen die Oxyrhynchos-Papyri nicht zur Hand sind, abdrucken lasse: *Iagree of my own free will and with the oath by Heaven and the Emperor to be surety and pledge to your magnificence, through your representatives, for Aurelius Abraham — — (who) is entered as your labourer. I engage that he shall continually abide and stay on his holding along with his friends and wife and herds and all his possessions, and be responsible for all that regards his person or the fortunes of him who has been entered as a cultivator; and that he shall in no wise leave his holding or remove to another place, and if he is required of me by your magnificence through your representatives at any date or for any reason whatsoever, I will bring him forward and produce him in a public place without any attempt as flight or excuse, in the keeping of your same honoured house just as he is now when I become his surety. If I do not do this Iagree to forfeit for his non-appareance and my failure to produce him 8 gold solidi, actual payment of which is to be enforced.* — Über den *fideiussor coloni* vgl. D. de fideiuss. 46, 1, 52 § 2. 58 pr.

muthung einen Brief des Beklagten[1]. Col. II hielt Kenyon für einen Kaufvertrag[2]. Wilcken[3] hat aber eine m. E. zutreffende andere Erklärung vorgeschlagen, indem er eine „Verpflichtung zur παράστασις" annimmt. Der Schreiber der Urkunde bürge dafür, dass der Schuldner, der im Gefängnis saß und daraus befreit werden sollte, binnen 3 Tagen wiedergestellt werden würde, offenbar, wenn nicht inzwischen die Schuld bezahlt wäre. Damit halte ich das Fragment für in befriedigender Weise erklärt und habe dem von Wilcken Gesagten nichts beizufügen. Für das ptolemäische Processrecht wird aber, wenn auch Genaueres noch nicht zu ermitteln ist, jedenfalls die Beobachtung festzuhalten sein, dass dasselbe bereits Gestellungsverpflichtungen kennt. Vielleicht bringen auch hier die versprochenen[4] Tebtunis-Papyri erwünschten näheren Aufschluss.

In diesem Aufsatze war es mir vor allem um die sub 1) besprochenen Gestellungsbürgschaften und den Nachweis der Ähnlichkeit derselben mit den Verpflichtungen des römischrechtlichen Vindex zu thun: also — mit Bezug auf ein einzelnes Institut des Privatprocessrechts — um einen Beitrag zu jener Arbeit, die sich die Untersuchung der Reception des römischen Rechts in Ägypten, wie sie uns die Papyri lehren, zum Ziel setzt. Die sub 2) behandelten Papyri sollten nur eine dabei nahegelegte Besprechung und Zusammenstellung von Quellenmaterial sein.

---

[1] Lond. II p. 5.
[2] Ibid.
[3] Archiv I S. 135.
[4] Vgl. Grenfell-Hunt, Archiv I S. 378.

II. Vadimonien in den Papyri.

Konnte man im römischen Processe durch Stellung eines Vindex der Gerichtsfolge ohne und selbst gegen den Willen des Vocierenden entgehen, so gewährte das Vadimonium ein Mittel, im Einverständnis mit dem Kläger die augenblickliche Folge überflüssig zu machen. Das Vadimonium kam im römischen Privatprocessrechte wohl zuerst als Dilationsvadimonium[1] in Übung[2], doch es lag natürlich nahe, schon den ersten Termin vor dem Magistrat durch ein freiwilliges Vadimonium zu bestimmen, anstatt den Beklagten, wenn nicht besondere Gründe hiefür sprachen, sofort *in ius* zu vocieren[3]. In den Digesten sind nun die das Vadimonium betreffenden Stellen interpoliert und es ist an Stelle desselben, — u. zw. sowohl des Dilations-, als auch des Citationsvadimoniums[4] — eine *satisdatio iudicio sisti* gesetzt

---

[1] Vgl. Gai. IV, 184, der das Vadimonium schlechthin als Dilationsvadimonium definiert: *Cum autem in ius vocatus fuerit adversarius neque eo die finiri potuerit negotium, vadimonium ei faciendum est, id est ut promittat se certo die sisti.*

[2] Bethmann-Hollweg, C. P. II S. 198.

[3] Ebda. S. 198 f.

[4] So nennt es Voigt, Vadimonium a. m. O. Unsere Beobachtungen beziehen sich angesichts des Datums der besprochenen Papyri nur auf das „honorarische Vadimonium der römischen Kaiserzeit", so dass eine Stellungnahme zu den Ausführungen Voigts über das „altrömische Vadimonium" hier unterbleiben kann. Dagegen wird

worden[1]. So wird es begreiflicher, dass wir über das Detail des Vadimonienrechts herzlich wenig wissen. Es wird darum bei der Lückenhaftigkeit und Entstellung der römischen Quellen ein Beitrag, den uns das griechische Urkundenmaterial aus Ägypten liefert, nicht unwillkommen sein, auch wenn zunächst — sowie im vorigen Aufsatze — allseits volle Sicherheit nicht erlangt werden kann und noch mehr denn ein Punkt dunkel bleibt. Der Gesichtspunkt, unter dem die folgenden Urkunden betrachtet und für das römische Processrecht verwertet sein wollen, muss derselbe sein, welchen wir im Vindex-Aufsatze eingenommen haben. Auch hier handelt es sich um römisches Verfahren und wir ersehen aus den Urkunden die Durchführung des römischen Processrechts in den Provinzen, auch hier aber dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass das römische Processrecht von ähnlichen Instituten des griechischen und nationalen Rechts beeinflusst worden sein konnte. Wir dürfen deshalb, wie anderwärts betont, nie uns einseitig auf die Papyri stützen, sondern stets die classischen römischen Quellen zu Rathe ziehen und nur, soweit diese nicht widersprechen, das römische Processrecht ergänzen[2].

---

wiederum das von uns zu besprechende eidliche Dilationsvadimonium, das *vadimonium iureiurando*, von Voigt nur im Vorbeigehen behandelt.

[1] Keller, C. P. N. 553. Bethmann-Hollweg, C. P. II S. 199 N. 14. Der Versuch, die Gründe zu ermitteln, welche zu dieser Interpolation Anlass boten, würde ein genaues Eingehen in die Geschichte der Processeinleitung in nachclassischer Zeit voraussetzen. Dass ich mich über diese Frage hier im Vorbeigehen nicht äußern kann, wird man angesichts der Masse des Quellenmaterials und der Schwierigkeit einer Sichtung desselben (man vgl. etwa Wieding, Der justinianische Libellprocess) begreiflich finden. Indes hoffe ich bei anderer Gelegenheit auf diese Frage zurückzukommen.

[2] Vgl. Lenel, Z. S. St. II S. 35. Girard, Organisation I p. 73 n. 1.

Nicht besser, als über das Vadimonium im allgemeinen sind wir über einen speciellen Fall desselben unterrichtet: wenn nämlich vor dem Magistrate A ein Vadimonium dahin geleistet wird, vor einem bestimmten anderen Magistrate B zu erscheinen. Oxy. II 260, ein gut erhaltener Papyrus, gibt uns nun das Beispiel für ein Versprechen, das ich entsprechend der römischen Terminologie als *vadimonium Alexandriam faciendum* bezeichnen möchte. Wir wollen, ehe wir an die Besprechung dieser Rechtsurkunde gehen, uns kurz vergegenwärtigen, was wir über das analoge Institut des stadtrömischen Rechts wissen, sowie dasselbe im praetorischen Edicte *de vadimonio Romam faciendo* proponiert war. Auch hier hat alles, was sich mit größerer oder geringerer Sicherheit aus den römischen Quellen erkennen lässt, Lenel zusammengestellt[1].

Das Edict „bildet den natürlichen Abschluss des Titels von der Municipaljurisdiction" und „handelt von dem Mittel, wodurch Sachen, die der letzteren entzogen sind, nach Rom vor den höheren Magistrat übergeleitet werden". „Ob und welche Vorschriften das Edict an dieser Stelle über die Abfassung des Vadimoniums und die Art und Weise seiner Gestellung (ob als *purum* oder *cum satisdatione* oder *iureiurando* oder *recuperatoribus suppositis*) enthielt, muss dahinstehen"[2].

Inschriftlich erhalten ist uns ein Hinweis auf das *vadimonium Romam faciendum* in der *lex Rubria*[3]. Die

---

[1] Z. S. St. II S. 35—43; vgl. auch S. 33 f., E. P. S. 44 f.

[2] E. P. S. 44 f. Ebenso L'Édit p. 62 s.

[3] C. 21 i. f. *Quo minus in eum, quei ita vadimonium Romam ex decreto eius, quei ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit), non promeisserit aut vindicem locupletem ita non dederit, ob e(am) r(em) iudicium recup(erationem) is, quei ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit), ex h(ac) l(ege) det iudicareique d(e) e(a) r(e) ibei curet, ex h(ac) l(ege) n(ihilum) r(ogatur).* — Vgl. weitere Quellen bei Keller, C. P. S. 237 N. 545.

Clausel gehörte naturgemäß unter die Jurisdictionsnormen für die Municipien, denn sie traf in erster Linie für den Fall eine Bestimmung, dass die Competenz des Municipalmagistrats nicht ausreichte, um die Sache selbst zu erledigen, beziehungsweise durch Geschworene oder *iudices dati* erledigen zu lassen. Dabei erwähnt das rubrische Gesetz a. a. O. eine in der Competenz des Municipalmagistrats liegende Poenalklage für den Fall, dass der Beklagte das Vadimonium nicht zu leisten gewillt ist. Diese Klage wurde aber späterhin der Competenz der Municipalmagistrate entzogen[1] und fiel in die des römischen Praetors[2]. Was also nach dem Gesagten aus dem bisher bekannten Quellenmaterial zu ersehen ist, ist eher geeignet, eine Reihe von Fragen anzuregen, als deren Beantwortung zu ermöglichen.

P. Oxy. II 260 datiert aus dem Jahre 59 n. C., also aus einer Zeit, in der Ägypten schon fast ein Jahrhundert lang unter römischer Herrschaft gestanden hatte. Der Papyrus enthält ein Exemplar der eidlichen Erklärungen zweier in einem Rechtstreite befindlichen Personen, des Antiphanes, Sohns des Ammonius, und des gleichnamigen Processgegners Antiphanes, Sohns des Heraklas, womit sich die beiden Gegner verpflichten, an einem bestimmten Tage vor dem Gerichte des *ἀρχιδικαστής* in Alexandria zu erscheinen und dem Gerichte desselben bis zur Erledigung ihrer Sache Folge zu leisten. Grenfell und Hunt, die Herausgeber unseres Papyrus, publicieren zwar nur die Erklärung des ersten Antiphanes, versichern aber (p. 229), dass *the declarations of the two men, apart from necessary alterations in names and one or two slight unintentional divergences, are verbally identical.* Die publicierte Erklärung lautet:

---

[1] D. si quis ius dic. 2, 3, 1 pr.

[2] Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I S. 595. Lenel, E. P. S. 45.

Ἀντίγρα(φον).

Ἀντιφάνης Ἀμμωνίου [τ]ῶν ἀπ' Ὀξυρύγχ(ων) πόλεως τοῖς παρὰ Τιβερίου Κλαυδί[ο]υ Ἀμμωνίου στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδω(ν) τοῦ Ὀξυρυγχείτου. ὀμνύω Νέρωνα Κλαύδιον Καίσαρα Σεβαστ[ὸν Γε]ρμανικὸν Αὐτοκράτορα εἶ (l. *ἦ*) *μὴν κα[τ]ὰ [τὰ] συ[μ]φωνηθέντα ἐμοὶ κα[ὶ] Ἀντ[ι]φ[ά]νει Ἡρακλᾶτος ἐξ ἧς ἐποιησάμε[θα] πρὸ[ς] ἑαυτού(ς) ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ Τιβερίου Κλ[αυ]δ[ίου] Ἀμμωνίου ἀντικαταστάσεως ἔσασθα[ι*[1] *ἐμ]φανῆ τῷ Σαραπίωνο[ς ἀρχιδικαστοῦ [β]ήματι ἐπ' Ἀλεξανδρείας ἕως τριακάδος τοῦ ἐνεστῶτος μηνὸς Ἐπείφ, καὶ προσκαρτερήσειν μέχρι οὗ ἃ ἔχωμεν πρὸς ἑαυτοὺς ἐγ[β]ιβασθῆι. εὐορκοῦντι μέν μοι εὖ εἴη, ἐφιορκ[οῦ]ντι δὲ τὰ νεαντία* (l. *ἐναντία*). *ἔτους πέμπτου Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορ[ο]ς, Ἐπεὶφ θ̅.* (2. Hand) *Θέ[ω]ν Ὀννώφριος ὑπηρέτης ἐπηκολ[ού]θ[η]κα τῆι [α]ὐθεντι[κ]ῆι χιρ[ογρ]α(φίᾳ). (ἔτους) ε Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος [Σεβαστοῦ Γε]ρμαν[ικοῦ Α]ὐτ[ο]κράτορος, Ἐπεὶφ θ̅.*

Die eidliche Erklärung ist adressiert an das Bureau des Strategen des Gaues von Oxyrhynchos[2]. Antiphanes leistet einen promissorischen Eid beim Kaiser Nero[3], bis zum 30. Epeiph (24. Juli), mithin, da die Erklärung

---

[1] Statt *ἔσασθαι*, das auch in der anderen Copie steht, ist *ἔσεσθαι* zu lesen (Grenfell-Hunt).

[2] Das uns hier nicht weiter berührende *ἐπὶ τῶν προσόδων* bezieht sich auf die vom Strategen geübte finanzielle Verwaltung des *νομός*. Vgl. Grenfell-Hunt p. 230 zu Z. 4. — Uns kommt es hier darauf an, dass der Strateg jedenfalls eine, wenn auch in unserem Falle nur vorbereitende Thätigkeit jurisdictioneller Natur entfaltet.

[3] Zu diesem Eid beim Kaiser vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht II S. 809. Strafrecht S. 586.

vom 9. Epeiph (3. Juli) datiert ist, binnen 21 Tagen[1] vor dem Tribunal (*βῆμα*) des Erzrichters Sarapion zu Alexandrien zu erscheinen und dort Gerichtsfolge zu leisten[2], bis der zwischen ihm und seinem Gegner schwebende Rechtstreit erledigt sein werde.

Dabei blieben noch die Worte *κατὰ τὰ συμφωνηθέντα — ἀντικαταστάσεως* unerklärt. Ich muss zu diesem Behufe etwas weiter ausholen und zunächst zum classischen römischen Processrechte zurückkehren. Gaius fährt nach der oben (S. 61 N. 1) abgedruckten Definition des Vadimoniums IV, 185 folgendermaßen fort:

> *Fiunt autem vadimonia quibusdam ex causis pura, id est sine satisdatione, quibusdam cum satisdatione, quibusdam iureiurando, quibusdam recuperatoribus suppositis, id est ut qui non steterit, is protinus a recuperatoribus in summam vadimonii condemnetur; eaque singula diligenter praetoris edicto significantur.*

---

[1] BGU I 5 II, 14 ist eine Frist von 40 Tagen, BGU III 891 R, 22 f. 32, eine solche vom 9. bis 25. April bestimmt. Diese verschiedenen Fristen wurden vielleicht, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart hatten, nach den verschiedenen Entfernungen von Alexandria berechnet. Wir erinnern uns an D. si quis caut. 2, 11, 1 und D. de V. S. 50, 16, 3 pr. Vgl. Lenel, E. P. S. 45; Pal. zu Gai. fr. 55 und Ulp. fr. 205. Vgl. noch D. de excus. 27, 1, 13 § 2.

[2] Zu *προσκαρτερήσειν* verweisen die Herausgeber auf Oxy. II 261, 12 (Processvollmacht aus dem Jahre 55 n. C.) und auf Oxy. I 59, 10 f. (*προσεδρεῦσαι δικαστηρίῳ*) (292 n. C.) und übersetzen: *and will remain until our suit is decided.* Vgl. Lond. II 196, 3 und jetzt noch BGU III 891 R, 23. — Für das justinianische Recht wäre vielleicht daraus, dass in unserer Urkunde *ἐμφανῆ ἔσεσθαι* und *προσκαρτερήσειν* zugleich versprochen wird, der Schluss möglich, dass die von Muther, Rudorff und Wieding getheilte Ansicht, neben der *cautio iudicio sisti* gebe es noch eine besondere *cautio quod in iudicio usque ad finem litis permaneat,* nicht zutreffe, und Bethmann-Hollweg, der die Einheitlichkeit beider Cautionen vertheidigte, Recht behalte. Vgl. dazu das Nähere (auch die Citate) bei Wieding, Libellprocess S. 513. Ich kann, wie bemerkt, auf justinianisches Recht hier nicht eingehen. Vgl. o. S. 62 N. 1.

Das Vadimonium ist nach allgemeiner und richtiger Ansicht[1] eine zwischen den Parteien abgeschlossene Stipulation[2]. Die Erklärung in unserem Papyrus richtet sich aber an den Strategen, also an einen Magistrat. Damit scheint zunächst ein principieller Widerspruch gegeben zu sein, der sich aber bei näherem Zusehen, wie ich glaube, beheben lässt. Es wird zur Klärung unseres *vadimonium iureiurando* vortheilhaft sein, einige Worte über das *vadimonium recuperatoribus suppositis* vorauszuschicken. Schon Keller[3] hat dazu mit Recht bemerkt, dass in diesem Falle sofort ein Judicium begründet wird. Die Begründung eines Judiciums, m. a. W. die Litiscontestation[4], kann aber nur *in iure* erfolgen und ist, wenn auch der Praetor bei Abschließung des Processvertrags nicht activ mitwirkt, doch ohne vorhergehende praetorische Intervention undenkbar: ist es ja doch der Praetor, welcher *„actionem dat"*. Man wird sich also vorzustellen haben, dass der

---

[1] Vgl. Keller, C. P. S. 234. Lenel, E. P. S. 408 f. Vgl. aus den Quellen etwa D. si quis caut. 2, 11, 15: *Si tutor vadimonium* [D.: iudicio sisti, Pal. zu Pap. fr. 78 n. 2] *promiserit et stipulationi non obtemperaverit, et interea pupillus adoleverit aut mortem obierit aut etiam abstentus sit hereditate: denegabitur ex stipulatu actio*; D. eod. 10 § 2: *ex stipulatu actio* wegen *vadimonium desertum*; D. eod. 9 pr. § 1; D. de V. O. 45, 1, 81; D. de eo per quem 2, 10, 1 § 3.

[2] Nach Voigt, Vadimonium S. 350 war das Vadimonium der Kaiserzeit ein Rechtsgeschäft zwischen dem Gläubiger und dem Verpflichteten, „welches regelmäßig in Form der Stipulation, ausnahmsweise aber auch in der Form des *iusiurandum* sich vollzog". Das *vadimonium iureiurando* erklärt Voigt S. 358 f. N. 174 für ein *pactum praetorium*, woraus man wird schließen dürfen, dass er die Gegenpartei als Adressaten des eidlichen Versprechens ansieht. Auch Ziebarth, De iureiurando in iure Graeco quaestiones, Götting. Inaug. Diss. 1895, fasst, wenigstens nach seiner Notiz p. 48 zu schließen, das *vadimonium iureiurando* als eidliches *pactum* auf.

[3] C. P. S. 236.

[4] Wlassak, Römische Processgesetze II § 19.

Praetor eine Formel gab, in der Recuperatoren ernannt wurden, welche für den Fall des *vadimonium desertum* den Schuldigen sofort auf die Vadimoniumsumme oder auf das Interesse verurtheilen sollten[1], und dass dann die Parteien mit dieser Formel die Litiscontestation vollzogen[2].

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass ein *vadimonium recuperatoribus suppositis* jedenfalls praetorische Mitwirkung erheischte und nicht ohne Intervention eines Jurisdictionsmagistrats *extra ius* von den Parteien abgemacht werden konnte. Es konnte demnach zwar als Dilationsvadimonium jederzeit angewendet werden, da ein derartiges Vadimonium ja *in iure* abgeschlossen wurde, aber es war nicht geeignet, die erste Tagfahrt vor den Magistrat zu ersetzen[3].

Wird dies zugegeben, so wird auch die Ansicht nicht mehr von vornherein abzulehnen sein, dass auch beim *vadimonium iureiurando* der Magistrat betheiligt war. Ja, wie soll man sich ein derartiges Vadimonium anders vorstellen? Das, was wir an classischen Belegen für das

---

[1] Nebenbei bemerkt, ist dies — was bisher m. W. noch nicht beobachtet wurde — ein typischer Fall eines Eremodiciums: das Recuperatorengericht tritt gerade und auch nur dann in Action, wenn der eine Theil ausgeblieben ist.

[2] So fasst die Sache wohl auch Voigt, a. a. O. S. 357 N. 166 auf. Ein neuerliches Verfahren *in iure* war, wie Voigt bemerkt, nicht mehr nöthig. Allerdings müsste aber constatiert werden, dass der Beklagte nicht *in iure* erschienen war, also die Voraussetzung für die Thätigkeit der Recuperatoren gegeben war. Diese Constatierung wird wohl haben amtlich geschehen müssen und wird vom Jurisdictionsmagistrat den Recuperatoren (z. B. durch einen amtlichen Actenvermerk) mitgetheilt worden sein. Vgl. über eine ähnliche Frage (betreffend die Formeledition an den Judex) Wlassak, Litiscontestation S. 55.

[3] Denkbar bleibt es, dass die Parteien das erstemal zum Praetor kamen, gerade nur um dieses Vadimonium abzuschließen, was offenbar schneller vor sich gieng, als die Verhandlung über die *ordinatio iudicii*.

vadimonium iureiurando haben, ist wenig genug. Es kommen zur citierten Gaiusstelle noch zwei Stellen aus dem Edictscommentar des Paulus [1], welche lauten:

D. qui satisd. cog. 2, 8, 16: *Qui iurato promisit vadimonium* [D.: iudicio sisti [2]], *non videtur peierasse, si ex concessa causa hoc deseruerit;* und

D. de iureiur. 12, 2, 15: *Ad personas egregias eosque qui valetudine impediuntur domum mitti oportet ad iurandum.*

Aus ersterer Stelle kann über die Art und Weise der Bestellung des *vadimonium iureiurando* nichts ersehen werden, letztere aber spricht entschieden eher für die Annahme einer amtlichen Intervention als dagegen. Voigt [3] spricht gelegentlich der von ihm behaupteten Klage gegen denjenigen, welcher das eidliche Vadimonium gebrochen hat, die Ansicht aus, dass „das *vadimonium iuratorium* ein sogenanntes *pactum praetorium* (gewesen sei), für welches es an einer allgemeinen Klage gebrach". Ein Beleg hiefür ist nicht beigebracht und Voigts Ansicht kann aus den gajanischen Institutionen selbst widerlegt werden. Denn der einzige Fall eines obligatorischen eidlichen Versprechens, den Gaius kennt, ist die *iurata promissio operarum,* von der es (III, 96) heißt:

> *haec sola causa est, ex qua iureiurando contrahitur obligatio. sane ex alia nulla causa iureiurando homines obligantur, utique cum quaeritur de iure Romanorum.*

Wäre das *vadimonium iureiurando* ein obligatorisches *pactum* und erzeugte dieses *„pactum praetorium"* auch nur

---

1 Vgl. Lenel, E. P. S. 66 N. 3. Vgl. noch die in einer Constitution Zenos (484 n. C.) C. J. de princ. ag. 12, 21, 8 § 1 erwähnte *cautio iuratoria,* die sich aber auf das nachclassische Verfahren bezieht und über die Form der Verpflichtung auch keinen Aufschluss gibt.

2 Lenel, Pal. zu Paul. fr. 150 n. 12.

3 A. a. O. S. 358 f. N. 174.

eine klaglose Obligation, so wäre die eben citierte Behauptung geradezu falsch: ein Ergebnis, dem wir umsoweniger zuzustimmen genöthigt sind, als sich auf Grund unseres Papyrus eine andere, viel wahrscheinlichere Construction des *vadimonium iureiurando* aufbauen lässt.

Wir kommen damit zu unserem Ausgangspunkte zurück, zur Erklärung der Worte Z. 7—10[1]. Dieselben sind für die richtige Beurtheilung unserer Urkunde m. E. von besonderer Bedeutung: die eidliche, an die Behörde gerichtete Erklärung erfolgt mit Rücksicht auf das zwischen beiden Parteien in der contradictorischen (zweiseitigen) Verhandlung vor dem Strategen bereitsgetroffene „Übereinkommen"[2]. Danach hat sich das ganze Verfahren, dessen vorläufiges Endziel das uns vorliegende *χειρόγραφον* versinnbildlicht, etwa folgendermaßen abgespielt. Die beiden in einen Rechtstreit gerathenen Parteien sind vor dem Strategen erschienen[3] und haben dort miteinander verhandelt. Dann sind sie daselbst übereingekommen[4], am 30. desselben Monates sich vor dem Erzrichter in Alexandria wiederzufinden. Damit ist die eigene amtliche Thätigkeit des Strategen, vor dessen Forum sich diese Verhandlung ab-

---

[1] Die Herausgeber übersetzen hier folgendermaßen: *in accordance with the agreement made between me and Antiphanes, son of Heraclas, in consequence of our confronting each other before the strategus T. C. Δ.*

[2] Ich wähle absichtlich einen farblosen Ausdruck.

[3] Das ist m. E. die *ἀντικατάστασις ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ*.

[4] Bei den Worten *κατὰ τὰ συμφωνηθέντα ἐμοὶ καὶ (τῷ ἀντιδίκῳ)* kann an eine Stipulation gedacht werden. Eine solche war nach der von Mitteis ausgesprochenen Ansicht, „wo es sich um die processualischen Cautionen und Vadimonien vor römischen Richtern handelte" — wozu also unser Fall zählt — „sogar vorgeschrieben" (Reichsrecht und Volksrecht S. 485). Bedenkt man die laxe Handhabung der Stipulationsform — die hellenistische Praxis hatte gewiss das Bestreben über das auch im Lehrbuche des Gaius III, 93 für zulässig Erklärte hinauszugehen — so bleibt kaum ein unter Anwesenden mündlich

spielte, erschöpft[1]. Die Parteien begeben sich in die Kanzlei des Strategen und geben dort vor dem dienstthuenden *ὑπηρέτης* ihre eidlichen Erklärungen ab. Der letztere bestätigt amtlich das eigenhändige[2] Chirographum der Partei[3].

Unser *vadimonium Alexandriam faciendum* besteht also aus zwei rechtlich getrennten Acten, einem principalen und einem accessorischen, wovon uns der letztere urkundlich vorliegt, während in dieser Urkunde auf den ersteren nur verwiesen ist.

---

abgeschlossener Vertrag übrig, bei dem man nicht die Merkmale *interrogatio* und *responsio* (Gai. III, 92) hätte finden können und der somit als Stipulation gelten konnte. Im 3. Jhd. taucht in den griechischen Rechtsurkunden die stereotype Clausel *ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα* auf, die Mitteis (a. a. O. S. 486) zuerst als Stipulationsclausel erkannt hat. Gegen die Annahme, dass das *συμφωνεῖν* eine Stipulation gewesen sei, spricht natürlich auch nicht der Umstand, dass darüber, ebenso wie über den hinzutretenden Eid, vermuthlich eine schriftliche Urkunde (*ὁμολογία*) aufgenommen wurde. Vgl. das *κεχειρογραφηκέναι* in BGU I 5 II, 13 und dazu Mitteis, Hermes XXX S. 583. Vom römischrechtlichen Standpunkte war die den Hellenen geläufige Schriftform eben lediglich Beweismittel, das juristisch Bindende lag in Frage und Antwort.

[1] BGU I 361 II, 1—9, ein Auszug aus den *ὑπομνηματισμοί* eines Strategen, enthält, wenn ich recht verstehe, eine derartige Vereinbarung zweier Parteien, ihre Sache vor den *δικαιοδότης* zu bringen und zu diesem Zwecke die gegenwärtige Verhandlung vor dem Strategen abzubrechen, worauf *ὁ στρατηγὸς εἶπεν· Μετὰ τὴν κατασπορὰν δύνασθε ἐπ' αὐτοῦ* (vor dem Dikaiodotes) *π̣[ρο]σαντῆσαι*. Damit schließt das Protokoll (*ἀνέγνων*). Ähnlich dürfen wir uns wohl auch die Vorgeschichte unseres Papyrus vorstellen, und anderseits im eben genannten Falle eine Verpflichtung der Parteien ergänzen, vor dem *δικαιοδότης* zu erscheinen (analog Oxy. II 260). Vgl. nunmehr auch BGU III 891 R.

[2] *Αὐθεντικὴ χιρογραφία* eigentlich pleonastisch, aber ähnlich wie *χειρόγραφον ἰδιόγραφον* zu erklären. Gradenwitz S. 38 N. 1.

[3] *Ἐπηκολούθηκα*, ich bin persönlich zugegen gewesen. Vgl. oben S. 5 N. 1. Vgl. auch Grenfell-Hunt zu Z. 19.

1. Principal ist das zwischen den Parteien (vermuthlich in Stipulationsform) abgeschlossene und schriftlich aufgezeichnete Übereinkommen, vor dem Erzrichter von Alexandrien an einem bestimmten Tage zu erscheinen.

2. Accessorisch tritt hinzu die uns vorliegende eidliche Bekräftigung, aufgenommen vor dem das Vadimonium anordnenden Magistrate, beziehungsweise in dessen Kanzlei.

Mitteis hat zu wiederholtenmalen[1] hervorgehoben, dass das Processrecht in den der römischen Herrschaft unterworfenen Provinzen viel gleichförmiger und mehr im Sinne des römischen Processrechts ausgestattet war, als man dies vielfach anzunehmen scheint, und dass auf processualem Gebiete sich particulares Sonderrecht in viel geringerem Umfange erhalten konnte. Waren ja doch die Grundzüge des Processrechts in den Edicten der Statthalter niedergelegt und waren doch diese Edicte wiederum Spiegelbilder des praetorischen Edicts in Rom.

Oxy. II 260 bietet nun, wie die Betrachtung unserer Urkunde und die Vergleichung derselben mit dem, was uns in den römischen Quellen überliefert ist, gezeigt hat, eine dem römischen Vadimonium an einen anderen Ort entsprechende chirographarische Verpflichtung. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass sich das römische Processinstitut im ägyptischen Provincialprocesse an ein einheimisches, sei es nationales, sei es griechisches Institut angeschlossen habe und dass es von demselben einigermaßen — namentlich was die schriftliche Form betrifft[2], — beeinflusst worden sei, aber das Factum bleibt, dass wir ein dem römischen Vadimonium an einen anderen Ort entsprechendes Institut auch

[1] Vgl. namentlich Reichsrecht und Volksrecht S. 133 f. u. a. m. O. Vgl. Degenkolb, Lex Hieronica S. 2 ff.

[2] Vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 583.

im römisch-ägyptischen Provincialrecht nachweisen können. Ehe wir einige Worte über die Bedeutung dieses Ergebnisses für den römischen Provincialprocess und über die etwas schwierige Eingliederung des Vadimoniums in das bisher bekannte ägyptische Processrecht äußern, wollen wir noch einige für unsere Erkenntnis der einschlägigen Partien des classischen Processrechts fördernde Aufschlüsse zu gewinnen suchen und dann das übrige griechische Urkundenmaterial überblicken.

Wir haben zunächst einen urkundlichen Beleg dafür, dass ein Vadimonium, dahingehend, vor einem anderen Gerichte zu erscheinen, *iureiurando* abgeschlossen werden konnte. Es spricht nun nichts dagegen, uns ganz ebenso das Verfahren vorzustellen, wenn der gallische Magistrat gemäß der Lex Rubria ein *vadimonium Romam faciendum* anordnete, oder wenn vor dem römischen Magistrat eine Partei ein *ius domum revocandi* geltend machte und Überleitung der Sache vor den einheimischen Magistrat begehrte[1]. Dabei gibt der Umstand, dass das Vadimonium in unserem Papyrus eidlich geleistet wird, wenigstens einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt für das bisher ganz ungeklärte Verhältnis zwischen dem *vadimonium iureiurando* und *recuperatoribus suppositis*[2]. Das letztere zu bestellen hat nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn sich die Partei vor demselben Magistrat zu gestellen verpflichtet, also beim eigentlichen Dilationsvadimonium. In diesem Falle können eben die Recuperatoren sofort entscheiden, ob der Betreffende zugegen ist oder nicht. Anders steht es bei einem Vadimonium nach einem anderen, räumlich entfernten Orte. Hier versagt dieser

[1] *Vadimonium domum faciendum.* Vgl. D. de iud. 5, 1, 7. Lenel, E. P. S. 67, L'Édit p. 91.

[2] Auf diesem Punkt hat mich Herr Geheimrath Prof. Mitteis in Leipzig aufmerksam zu machen die Güte gehabt.

modus vadimonii vollständig. Denn Recuperatoren, die am Orte wohnen, wohin das Vadimonium geleistet wird, kann der Magistrat begreiflicherweise nicht bestellen und Recuperatoren, die er bestellen könnte, können wiederum nicht die Entscheidung fällen, es wäre denn, dass auch sie an die entfernte Gerichtsstätte reisen würden. Ein *protinus condemnari* (Gai. IV, 185) wäre hier unmöglich. Es muss deshalb hier das *vadimonium iureiurando* aushelfen. Damit soll natürlich nicht behauptet sein, dass jedes Vadimonium für denselben Ort *recuperatoribus suppositis* bestellt wurde, aber es ist gegenüber der bisherigen Unsicherheit[1] wertvoll, wenigstens soviel festgestellt zu haben, dass zwar für Dilationsvadimonien am selben Orte Eid und Recuperatoren von vornherein denkbar sind, dass aber für ein Vadimonium an einen anderen Ort die *suppositio recuperatorum* — und ebenso wohl praktisch das *vadimonium cum satisdatione*[2] — versagt und außer dem *vadimonium purum*, womit sich der Gläubiger nicht immer begnügt haben dürfte, nur noch das *vadimonium iureiurando* verwendbar bleibt.

Wir gewinnen aber aus unserem Papyrus auch für das Vadimonienrecht im allgemeinen die Vorstellung, wie

---

[1] Vgl. Lenel, E. P. S. 45 § 6 i. f. L'Édit p. 63. Auch über andere Fälle des *vadimonium recuperatoribus suppositis* ist uns nichts Sicheres überliefert. Hypothesen bei Lenel, E. P. S. 69. Vgl. mit einigen Änderungen L'Édit p. 96 s.

[2] Vgl. D. de iud. 5, 1, 2 § 6, wo Ulpian das Vadimonium bei der *revocatio domum* bespricht und die Ansicht des Mela billigt, dass dasselbe *sola promissione* und nicht *satisdato* zu erfolgen habe. Es heisst da: *Sed si dubitetur, utrum in ea quis causa sit, ut domum revocare possit nec ne, ipse praetor debet causa cognita statuere. quod si constiterit in ea eum esse causa, ut domum revocet, debebit vadimonium facere* [D. cavere in iudicio sisti, Pal. zu Ulp. fr. 213 n. 1], *statuente praetore in quem diem promittat. sed utrum nuda cautione an satisdato, Marcellus dubitat: mihi videtur sola promissione, quod et Mela scribit: alioquin compelletur iudicium accipere quam invenire eos qui satis pro eo dent.*

sich ein eidliches Vadimonium vollzogen haben wird. Es war nicht, wie Voigt[1] zu meinen scheint, ein vom gewöhnlichen Stipulationsvadimonium verschiedenartiges, eidliches *pactum praetorium*, sondern zur Stipulation der Parteien trat accessorisch hinzu der Eid, geradeso wie beim *vadimonium recuperatoribus suppositis* die Constituierung des Recuperatorengerichts, beim *vadimonium cum satisdatione* der Bürgschaftsvertrag mit dem Vadimoniumsbürgen zur Stipulation hinzukamen.

Fassen wir nach den Institutionen des Gaius und nach den aus unserer Rechtsurkunde vervollständigten Detailkenntnissen die Arten der Vadimonien und deren charakteristische Gestaltung zusammen, so erhalten wir das Schema:

1. Das *vadimonium purum* = eine Stipulation zwischen Kläger und Beklagtem (in den hellenistischen Provinzen wohl verbunden mit chirographarischer Beurkundung).

2. Das *vadimonium cum satisdatione* = eine Stipulation zwischen Kläger und Beklagtem + einer accessorischen Stipulation zwischen Kläger und Bürgen.

3. Das *vadimonium recuperatoribus suppositis* = eine Stipulation zwischen Kläger und Beklagtem + der Constituierung des Recuperatorengerichts und sofort erfolgenden Litiscontestation.

4. Das *vadimonium iureiurando* = eine Stipulation zwischen Kläger und Beklagtem + einem Eid, adressiert an den Magistrat[2].

Es wurde bisher die im Vadimonienrecht vorkommende *summa vadimonii*[3] noch nicht berücksichtigt. Die juristische

---

[1] Vgl. die oben S. 67 N. 2 citierten Äußerungen desselben.

[2] Es ist schon hier zu bemerken, dass der Eid in unserem Papyrus von beiden Parteien geleistet wird, während nach Gaius' Bericht das Vadimonium nur der Beklagte leistet. Ich werde dies damit zu erklären versuchen, dass es sich hier um eine von den Parteien vereinbarte *prorogatio fori* handle.

[3] Gai. IV, 185 s.

Einfügung derselben in die Vadimoniums-Stipulation, die dahin geht, *ut promittat (reus) se certo die sisti*, kann, wie Voigt[1] richtig hervorhebt, nur auf dem Wege erfolgen, dass diese Stipulation die Gestalt einer *stipulatio poenae* annimmt. Einschränkend bemerkt aber Voigt[2], dass sich unser Vadimonium „abgesehen von dem *iuratorium*" zur Poenalstipulation gestaltete. Ich möchte trotz des oben (S. 69 f.) gegen Voigts Construction des *vadimonium iureiurando* erhobenen Widerspruchs, eben auf Grund unseres Papyrus der Annahme dieses Gelehrten beipflichten, dass beim *vadimonium iureiurando* eine *summa vadimonii* nicht ausbedungen wurde. Die Höhe der *summa vadimonii* bestimmt sich — abgesehen von den hier nicht weiter in Betracht kommenden *actiones iudicati et depensi* — danach, *quanti actor iuraverit non calumniae causa postulare sibi vadimonium promitti* (Gai. IV, 186)[3]. Ein solcher Ca-

[1] A. a. O. S. 349.

[2] S. 361.

[3] Über den Fall einer zu hoch gegriffenen *summa vadimonii* vgl. D. si quis caut. 2, 11, 4 § 5 (Jul. fr. 680 = Ulp. fr. 1657): *nam et Iulianus scribit, si vadimonium* [D. iudicio sistendi causa, Pal. zu Jul. fr. 680 n. 1] *pluris quam statutum est per ignorantiam promissum fuerit, exceptionem dari debere: si autem ex conventione tantae summae promissio facta sit, exceptionem pacti conventi replicatione infirmandam Iulianus ait.* Die Worte Julians lauten allgemein. Ulpian wendet sie allerdings nicht auf den Fall an, dass eine zu hohe Vadimoniumsumme stipuliert ist, sondern auf den Fall, dass jemand, der nicht dazu verpflichtet war, ein *vadimonium cum satisdatione* geleistet hat. Die dem Citate aus Julian vorausgehenden Worte Ulpians lauten nämlich: *Item quaeritur, si quis, cum vadimonii* [D.: iudicio sistendi, Pal. zu Ulp. fr. 1657 n. 5] *causa satisdare non deberet, satisdato promiserit, an sponsoribus* [D.: fideiussoribus n. 3] *eius exceptio detur. puto interesse, utrum per errorem satisdato promissum est an ex conventione: si per errorem dandam sponsoribus* [D.: fideiussoribus n. 3] *exceptionem: si ex conventione, minime dandam.* Daran schließt sich das oben angeführte Citat aus Julian, dem aber jedenfalls der concrete Fall zugrunde liegt, dass jemand eine höhere Vadimoniumsumme versprach, als er versprechen musste.

lumnieneid des Klägers müsste, da unser Papyrus eine vollzogene Vadimoniums-Stipulation voraussetzt, bereits geschworen sein. Aber in unserer Urkunde wird ebenso wenig ein Eid als eine *summa vadimonii* erwähnt. Der praktische Unterschied zwischen der Beifügung einer solchen und deren Weglassung[1] zeigt sich im Falle des *vadimonium desertum*. Da geht im ersteren Falle die Klage aus dem Vadimonium auf die festgesetzte Summe *(actio de certa credita pecunia)*, im letzteren aber auf ein *incertum (actio incerti)*[2]. Es erübrigt nun noch die Folgen des *vadimonium desertum* bei den aufgezählten Unterarten des Vadimoniums und speciell beim eidlichen Vadimonium zusammenzustellen.

A. Rechtsfolgen des *vadimonium desertum* für den *reus*.

1. Beim *vadimonium purum* hat der Kläger die *actio de certa credita pecunia* auf die Vadimoniumsumme, beziehungsweise bei ausgebliebener Vereinbarung einer solchen die *actio incerti* auf das Interesse. Er muss einen ordentlichen, regelmäßigen Process von vorne an beginnen und muss namentlich alle der Litiscontestation vorhergehenden Acte der Reihe nach vornehmen. Es wird sodann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind,

---

[1] Vgl. Voigt S. 370 N. 210. Vgl. auch N. 209.

[2] D. si quis in ius 2, 5, 3: *Cum quis vadimonio* [D. in iudicio, Pal. zu Ulp. fr. 2933 n. 3] *sisti promiserit neque adiecerit poenam, si status non esset: incerti cum eo agendum esse in id quod interest verissimum est, et ita Celsus quoque scribit.* Vgl. etwas ausführlicher D. de V. O. 45, 1, 81 pr.: *Quotiens quis alium sisti promittit nec adicit poenam, puta vel servum suum vel hominem liberum, quaeritur, an committatur stipulatio. et Celsus ait, etsi non est huic vadimonio* [D.: stipulationi, Pal. zu Ulp. fr. 1695 n. 1] *additum 'nisi steterit, poenam dari', in id, quanti interest sisti, contineri. et verum est, quod Celsus ait: nam qui alium sisti promittit, hoc promittit id se acturum, ut stet.* Diese Stelle spricht allerdings vom Vadimoniumsbürgen, aber auch für den, welcher *se certo die sisti promittit*, muss dasselbe gelten. Vgl. auch D. eod. § 1 und D. si quis caut. 2, 11, 14.

die Litiscontestation vollzogen, worauf das Verfahren *in iudicio* folgt, das mit der Verurtheilung des Vadimoniumschuldners auf die *summa vadimonii*, beziehungsweise auf das Interesse, oder mit einem Freispruch enden kann.

2. Beim *vadimonium cum satisdatione* tritt neben die Klage gegen den Vadimoniumschuldner noch die Bürgschaftsklage gegen den Vadimoniumsbürgen aus der mit ihm abgeschlossenen accessorischen Stipulation[1].

3. Beim *vadimonium recuperatoribus suppositis* vereinfacht sich das sub 1) geschilderte Verfahren insoferne, als die Vorbereitungen zur Litiscontestation, sowie diese selbst schon vollzogen sind und beim Ausbleiben des Schuldners sofort das Verfahren *in eremodicio* vor den Recuperatoren stattfindet.

4. Was war endlich die Folge des gebrochenen *vadimonium iureiurando?* Da der Eid nach unserer Darstellung ein zur Stipulation hinzutretendes Accedens war, so konnte der Gläubiger zunächst die Stipulationsklage anstellen; er hatte also, wenn unsere Annahme, dass hier eine Vadimoniumsumme nicht ausbedungen wurde, stets zutrifft, jedenfalls eine *actio incerti*. Einen viel ausgiebigeren Schutz gegen den Vadimoniumsbruch bot aber der Umstand, dass ein solcher zugleich einen Bruch des promissorischen Eids bedeutete. War dieser Eid nun, wie in unserem Falle, ein Eid beim Kaiser, so involvierte der Eidbruch das *crimen laesae maiestatis*[2]. Eine derartige Eidesformel war aber,

---

[1] Vgl. die vorige Note.

[2] Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 586. *Ex concessa causa* kann das *vadimonium iureiurando* ungestraft gebrochen werden. D. qui satisd. cog. 2, 8, 16. Als *concessa causa* gilt z. B. *vis maior;* vgl. Seneca, de benef. IV, 39 i. f. und dazu Pernice, Sacralrecht (Abh. d. kgl. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1885/6) II S. 1187 N. 3; vgl. D. si quis caut. 2, 11, 2 § 3. Überhaupt dürften als *concessa causa* wohl alle Umstände gegolten haben, die auch eine *exceptio* gegen die *actio* aus dem Vadimonium gewährten: also wenn eine *exceptio pacti conventi* begründet war, d. h. wenn die Parteien nach dem eidlichen Vadimonium einen Ver-

wie uns die Papyri lehren, die in der Kaiserzeit allgemein übliche, es war der *ἔθιμος Ῥωμαίων ὅρκος*[1]. Es ist also weder die Annahme Voigts eines *edictum „de actione, quam in eum qui vadimonium iureiurando fecit nec steterit, praetor dat"*[2] zu acceptieren, noch auch Lenels Bemerkung[3] schlechtweg zu billigen, dass der Eid hier nur als moralische Verpflichtung in Betracht kam[4].

B. Rechtsfolgen des *vadimonium desertum* für den *actor*.

Im Vadimonium unseres Papyrus schwören beide Parteien den Kaisereid, das Ausbleiben zieht also für beide die eben besprochene Folge des *ἔνοχον εἶναι τῷ ὅρκῳ* gleichmäßig nach sich. Damit ist für die Commentierung unseres Papyrus die Frage erledigt. Dennoch möchte ich auch auf die, soweit ich sehe, in der römischen Process-Literatur bisher nicht genügend erwogene weitere Frage nach den Folgen des Ausbleibens des Klägers an einem von keiner Partei oder doch nicht vom Kläger eidlich angelobten Termine wenigstens aufmerksam machen. Eine

---

gleich geschlossen oder über eine Fristgewährung übereingekommen waren; oder *si ideo non stetit, quod rei publicae causa afuit;* oder *si sine dolo malo ipsius a magistratu retentus vadimonium sistere non potuit;* oder *si rei capitalis ante condemnatus vadimonium sistere non potuit*; oder *si dolo malo A^i A^i factum est, quo minus vadimonium sisteret.* Aber auch sonst mag im einzelnen Falle der Bruch des eidlichen Vadimoniums straflos geblieben sein, so z. B. *si ideo non stetit, quod in servitute hostium fuit.* Vgl. über diese Fälle die entsprechenden Exceptionen bei Lenel, E. P. S. 400 (Quellenbelege). In allen diesen Fällen denke ich mir ein Strafverfahren wegen Eidbruch ebenso ausgeschlossen, wie die civilrechtliche Vadimonienklage erfolglos war, beziehungsweise durch eine Exception entkräftet wurde.

[1] BGU II 581, 5 (133 n. C.).

[2] S. 358 Z. 9. Dass die überlieferten Quellen hiefür keinen Anhalt bieten, gibt Voigt (N. 174) selbst zu. Er vermuthet aber eine *actio ex stipulatu ficticia.*

[3] E. P. S. 66 N. 3 = L'Édit p. 92 n. 3.

[4] Dies mag auch für den republikanischen, bei den Göttern geschworenen Eid zutreffen. Vgl. Pernice, Sacralrecht I S. 1164 ff.

eingehende und — soferne dies möglich — abschließende Beurtheilung dieser Frage würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten und könnte nur in einer Darstellung des römischen Contumacialverfahrens erfolgen.

Da der Kläger schwören muss, *non calumniae causa postulare sibi vadimonium promitti*[1], so könnte man versucht sein, aus dem bloßen Ausbleiben des Klägers von dem durch Vadimonium bestimmten Termin auf eine vorliegende *calumnia* zu schließen, so dass dies also für den Kläger die Folgen des Meineids nach sich zöge. Aber so gefährlich scheint das Ausbleiben für den Kläger denn doch nicht gewesen zu sein. Ich glaube nämlich in diesen Zusammenhang einen Ausspruch Ulpians D. de iud. 5, 1, 10 = D. de min. 4, 4, 21 stellen zu dürfen:

> *Destitisse videtur non qui distulit, sed qui liti renuntiavit in totum: desistere enim est de negotio abstinere, quod calumniandi animo instituerat rell.*

Ulpian tritt hier der Ansicht entgegen, dass derjenige schon als „*desistens*" aufgefasst werde, welcher einfach „*distulit*"; es scheint mir nicht unwahrscheinlich, dass mit dem „*differre*" gerade das Nichterscheinen an dem durch Vadimonium fixierten Termine gemeint sei, und dass nach Ulpians Ausspruch daraus nicht auf ein — der *calumnia* gleichstehendes[2] — Fallenlassen des Processes geschlossen werden dürfe. Ob aber das Ausbleiben des Klägers auf die Entscheidung des materiellen am vereitelten Termin zur Verhandlung angesetzten Rechtsverhältnisses irgendwelchen Einfluss übte, dem Kläger also etwa eine beabsichtigte Wiederaufnahme des Rechtstreites denegiert wurde; wie sich ferner das *liti renuntiare in totum* äußern musste, ob in einer posi-

[1] Gai. IV, 186.

[2] Bethmann-Hollweg, C. P. II S. 535 N. 17.

tiven Erklärung oder in einem fortgesetzten negativen Verhalten —: diese und einige anschließende Fragen müssen vorderhand dahinstehen.

Wenn wir nach dieser Abschweifung auf das Gebiet des classischen Processrechts zu den Papyri zurückkehren, so wäre es begreiflicherweise vor allem wünschenswert, weiteres Quellenmaterial zusammenzustellen, das auf diese Frage Bezug hat.

Ein zweites eidliches Versprechen in Alexandria vor einem Gerichte zu erscheinen, brachte das vor kurzem publicierte 7. Heft des III. Bandes der Berliner-Urkunden: P. BGU III 891 R[1] (144 n. C.). Es ist bedauerlich, dass der erste Theil der Urkunde, der die Vorgeschichte der Vadimoniumstellung enthält, arg zerstört ist. Wenn ich mich aber in der Beurtheilung der erhaltenen Bruchstücke nicht täusche, so handelt es sich nicht um eine privat-, sondern um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit, und zwar vielleicht um Besteuerung privaten Ölbaues[2]. Mit der Sache hatte sich bereits eine Unterinstanz, wohl der Strateg selbst, befasst und eine *διάγνωσις*, einen Spruch gefällt[3], dann aber war die Angelegenheit — sei es im Berufungswege, sei es weil die Unterinstanz zu einer Erledigung der Sache nicht die nöthige Competenz besaß — an die Oberinstanz, und zwar an den kaiserlichen Procurator in Alexandrien, gekommen[4]. Dies ist der Stand der Sache, wie ihn uns

[1] Über das Verso dieses Papyrus vgl. o. S. 30 ff.

[2] Z. 6 . . . ? ? . . *περὶ οὐσιακοῦ* (*οὐσία* = Privatvermögen, vgl. Wilcken, Ostr. S. 643) *ἐλαίου καρπῶν γρα(φῆς)* . . ? ? . . . . . . vgl. Wilcken, Ostr. 188 ff. — Z. 10 f. *δι(ὰ) Διδύμου καὶ μετόχων ἐπὶ τῆς ṭῶṿ* [*οὐσιακοῦ?*] *ẹḷ(αίου)*? *καρπῶν γρα(φῆς)* . ? ? . Wilcken, a. a. O. S. 535 ff ; 573 ff.; 576.

[3] Z. 5 ? *ḍịαγνώσει γενομένῃ* [. . . . . . .] *περὶ κτλ.* (vorige Note); vgl. Z. 7: *προσφώνησις*, wohl im selben Sinne.

[4] Z. 15 f. ? *κạị ὅλον τὸ πρᾶγμα ἐπὶ Ạἴḷịον* [. . . . . .] *τὸν κράτιστον ἐπίτροπ(ον) τοῦ κυρίου Ḳạị̣σ̣*[*αρος*. . ? vgl. Wilcken, Ostr. S. 498.

BGU III 891 aufweist. Die Ausstellerin der Urkunde, Meneclea, welche zum *ἱκανὸν — — παρασχεῖν* vom Strategen aufgefordert worden war, giebt mit ihrem Sohne Philadelphus als *κύριος* die eidliche Erklärung ab, bis zum 30. Pharmuthi (25. April)[1] nach Alexandria zu fahren und daselbst vor dem Forum des *ἐπίτροπος* bis zur Entscheidung der Rechtsache Gerichtsfolge zu leisten. Z. 20—25 lauten:

ὀμνύω [τὴν] Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου τύχην [πλεύ]σεσθαι εἰς Ἀλεξάνδρειαν ἕως τρια[κάδος] [τ]οῦ Φαρμοῦθι μηνὸς καὶ προσκαρ[τερεῖν ?[2]*] τῷ ἐπιτρόπῳ, ἄχρι ἂν ἡ διάγνωσ[ις γέ]νηται. Ἐγράφη δι᾽ . . . ο . . . . . . [. . . . .*

Hier stand der Name des Urkundenverfassers, wohl eines Beamten der Strategen-Kanzlei[3]. Hierauf folgt eine gut erhaltene Wiederholung der Erklärung mit der Unterschrift des *κύριος*, der auch für seine Mutter mit zu unterschreiben vorgibt (Z. 26 ff.):

(2. Hand) *Μενεκλία Καλλί(ου) μετὰ κυρίου τοῦ υἱο[ῦ Φιλαδέλ]φου τοῦ Φιλαδέλφου ὀμώμεχα* (l. *ὀμώμοκα*) *τὸν [προκείμε]νον ὅρκον ἕκαστα ποιήσιν καὶ κατα[πλεύσεσθαι] ἰς Ἀλεξάνδριαν καθὼς πρόκιται. Φιλ[άδελ]φος ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς μητρὸς [. . . .] πλισια* (?)[4]

Dennoch ist nach dem noch von Philadelphus geschriebenen Datum von 3. Hand, wohl der der Meneclea selbst, beigesetzt:

Μενεκ[λεία ὀμ]ώμοκα καθὼς πρόκιται.

---

[1] Die Erklärung ist am 14. Pharmuthi (9. April) ausgestellt. Dass hier wie im vorigen Falle der letzte Tag des Monats (*τριακάς*) als Termin gesetzt ist, mag auf Zufall beruhen.

[2] So ergänzt Schubart. Eher wohl das Futurum *προσκαρ-[τερήσειν* (oder eine Abkürzung)] wie Oxy. II 260, 14; vgl. auch [*πλεύ*]*σεσθαι*. [So jetzt auch Wilcken, Archiv I S. 557.]

[3] Vgl. BGU II 581, 15 f.

[4] Diese Buchstaben passen zu keiner der zu vermuthenden Worte. *μὴ εἰδυίας γράμματα* oder *διὰ τὸ μὴ εἰδέναι γράμματα* oder

Bemerkenswert im Gegensatz zur vorher besprochenen Urkunde ist es, dass hier das Gestellungsversprechen allem Anscheine nach nicht von zwei Gegenparteien, sondern nur auf Aufforderung des Magistrats hin von einer Partei geleistet wird. Ja es ist überhaupt fraglich, ob wir es hier mit einem contradictorischen Verfahren zu thun haben, und sehr zweifelhaft, ob wir eine vorhergehende Stipulation oder doch ein Zerrbild einer solchen voraussetzen dürfen, oder ob wir es, was wahrscheinlicher sein dürfte, nur mit einer in einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit aufgetragenen, einseitigen, eidlichen Verpflichtung zu thun haben. Wäre der erste Theil der Urkunde gut erhalten, so könnten wir hier wohl klarer sehen; jedenfalls aber bleibt das Factum bemerkenswert, dass der Localmagistrat derartige chirographarische Versprechen, die, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach, dem römischen Vadimonium an einen anderen Platz entsprachen, auferlegte. Wenn ich künftighin derartige Verpflichtungen als „Vadimonien" bezeichne, so wählte ich den vom Standpunkte des classischen Rechts aus technisch nicht praecisen Ausdruck (o. S. 67) eben mit Rücksicht auf den gleichen Zweck trotz geänderter Form.

Eine weitere Urkunde des Inhalts, dass sich jemand verpflichtet, an einem bestimmten Termine vor einem bestimmten Gerichte sich[1] zu gestellen, ist mir nicht bekannt geworden, wohl aber kann auf einige zum Theil schon von Mitteis und Gradenwitz berührte Papyri hingewiesen werden, in denen auf derartige Gestellungsversprechen Bezug genommen wird.

ähnlich. Vielleicht war die Mutter nur eine *βραδέα γράφουσα*, weil sie selbst noch mit 3. Hand einige Worte beisetzt. Vgl. den Text. Vgl. Gradenwitz S. 143 ff. [Erg. [*τὰ*]*πλῖστα*, Wilcken, Archiv I S. 557, womit sich die Sache aufklärt.]

[1] Urkundliche Verpflichtungen andere Personen zu gestellen, habe ich in der Abhandlung I besprochen.

α) Sowie Oxy. II 260 wird ein Gestellungsversprechen von beiden Parteien geleistet, beziehungsweise doch ihnen aufgetragen in dem fragmentarisch erhaltenen Erbschaftsprotokoll BGU II 592 (der Schrift nach aus dem 2. Jhd. n. C.)[1]. Der *κριτής* trägt beiden Parteien auf, sich durch *χειρόγραφον* zu verpflichten, am 30. Tage vor dem Strategen zur Testamentseröffnung zu erscheinen. Col. II Z. 3 ff. heißt es nämlich:

.... *ὁ κριτὴ[ς] σκεψάμεν[ο]ς ὑπηγόρευσεν ἀπόφασιν, ἣ καὶ ἀνε[γ]νώ[σ]θη, κατὰ [λέξ]ιν οὕτως ἔχουσα. Χειρογραφήσει ἀμφότερα τὰ μέ[ρ]α* (l. *μέρη*, Wilcken) *ἐν ἡμέραις τριάκοντα γενέσθα[ι] ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ, ὅπως λυθῇ ἡ διαθήκη κτλ.*

β) Im P. BGU I 5 (138 n. C.), enthaltend *ὑπομνηματισμοί* eines ungenannten Beamten[2], erklärt ein gewisser Achilleus, dass seine drei Gegner:

κεχειρογραφηκέναι τῇ ῑ τοῦ Ἀθὺρ μηνὸς τοῦ α(ἔτους)[3], *ἐν ἡμέραις μ̄ καταντήσειν εἰς Ἀλεξάνδρειαν καὶ ὅρκους δώσειν, μὴ πεποιηκ(έναι)*[4],

also dass sie zur Ableistung eines Eids am 40. Tage in Alexandrien — wie aus dem Weiteren hervorgeht, vor dem Gerichte des *δικαιοδότης* — sich einzufinden versprochen hätten, aber nicht erschienen seien. Heron nun, der Sprecher der Gegenpartei, hält dem entgegen (Z. 15 f.):

τὸν ἀντίδικον εἶναι τὸν μὴ καταπλεύσαντα,

und aus einer im weiteren Verlaufe der Verhandlung verlesenen Eingabe des Achilleus geht hervor, dass

---

[1] Vgl. Mitteis, Hermes XXXII S. 654 f. Gradenwitz S. 11, 13.

[2] Wer dies gewesen, ist aus der Urkunde nicht zu erschließen. Vgl. Wilcken, Archiv I S. 4. Zum Papyrus vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 583. Gradenwitz S. 14 und oben S. 66 N. 1.

[3] D. i. am 6. November 137.

[4] Col. II, 13 ff.

derselbe in der That auch selbst nicht erschienen war, sich aber durch Krankheit entschuldigt hatte. Infolge Ausbleibens beider Parteien ist dann, wie es scheint, der Termin verlegt worden, wobei das Nähere infolge der Verstümmelung des Papyrus nicht ersichtlich ist und uns auch hier nicht weiter interessiert. Aus dem Mitgetheilten wird man aber schließen dürfen, dass beide Parteien sich chirographarisch zum Erscheinen verpflichtet hatten. Ob die Chirographa in diesem und dem vorher besprochenen Falle eidlich waren, lässt sich nicht ersehen, aber aller Wahrscheinlichkeit nach dürfen wir uns Urkunden nach Art von Oxy. II 260 vorstellen.

In anderen Papyri wird auf den Antrag, beziehungsweise die magistratische Anordnung eines nur von einer Partei zu leistenden Gestellungsversprechens Bezug genommen. Wie sich dieses — auch der Darstellung des Vadimonienrechts bei Gaius und dem *vadimonium Romam faciendum* des rubrischen Gesetzes entprechende — nur von einer Processpartei zu leistende Versprechen zu dem eben besprochenen beiderseitigen Gestellungsversprechen verhält, ist ein Punkt, den ich nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aufzuklären vermag. Am wahrscheinlichsten dünkt mich die Annahme, dass es sich beim beiderseitigen Gestellungsversprechen um einen freiwillig vereinbarten Gerichtstand, ein *forum conventionis,* handle.

γ) BGU II 388 (aus dem 2. oder 3. Jhd.) enthält das Protokoll einer Verhandlung vor einem hohen Beamten in Alexandria[1]. Die Urkunde hat Mitteis[2] be-

---

[1] Mitteis, Hermes XXX S. 587, vermuthet, dass es der Praefect gewesen sei und auch Wilcken reiht den Papyrus unter die *ὑπομνηματισμοί* des Praefecten ein. Der Umstand, dass es sich um einen Process vor einem alexandrinischen Obergerichte handelt, würde aber auch für den *ἀρχιδικαστής* sprechen.

[2] A. a. O. S. 587 f.

sprochen. Es dreht sich dabei u. a. auch um die Agnoscierung der Echtheit zweier Freilassungsurkunden durch den Verfasser derselben, den Rechtsgelehrten Flavius Julius. Der Richter verfügt das augenblickliche Erscheinen[1] dieses *νομικός*. Col. I, 25 ff.:

> *Κ[αὶ] ἐκ̣[έλευσ]εν τὸν δηλούμενον γεγραφέναι [τὰ]ς ταβέλλας νομικὸ[ν Ἰούλιον τὸ]ν καὶ Σαραπίωνα προσα̣[χ]θ[ῆναι],*

was dann auch geschieht[2]. Die Sache wird in unserem Verhandlungsprotokoll nicht zu Ende geführt, denn Col. III, 7 f. verfügt der Magistrat:

> *ἐκέλευσεν Σμάραγδον καὶ Εὔκαιρον*[3] *εἰς τὴν τήρησιν*[4] *παραδοθῆναι, τὸν δὲ νομικὸν Ἰούλιον τὸν καὶ Σαραπίωνα ἱκανὸν παρασχεῖν.*

Der Richter versichert sich also der Sclaven, indem er dieselben einsperren lässt, der *νομικός* aber[5] muss *ἱκανὸν παρασχεῖν*, d. h. Sicherheit leisten, offenbar, dass er bei der Fortsetzung der Verhandlung zu haben sein wird. Dieses *satisdare* erfolgte wohl durch schriftliche,

---

[1] Dabei wird das *προσαχθῆναι* nicht gerade als zwangsweise Vorführung aufzufassen sein, sondern als Vorladung, allerdings mit dem im Hintergrunde drohenden: „Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt."

[2] Col. II, 29 wird nach *δώσει* ein Punkt zu setzen und dann zu lesen sein: *[προσαχθέ]ντος τε τοῦ ἐπιζη[τηθέντ]ος νομικοῦ κτλ.* statt *δώσει[. . . . .]ντος τε τοῦ ἐπιζη[τοῦντ]ος.* Vgl. Col. II, 14 f.

[3] Zwei betheiligte Sclaven.

[4] D. h. *in custodiam.*

[5] Dessen Gewissen, nebenbei bemerkt, auch nicht ganz rein zu sein scheint. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass ein Strafverfahren gegen die beiden Sclaven und den *νομικός* mit dem Civilprocess parallel läuft. Dann wäre die vom *νομικός* bestellte *satisdatio* strafprocessualer Natur.

vielleicht durch Eid gegenüber dem Magistrat bekräftigte Erklärung[1] [2].

δ) Ein Begehren um Anordnung eines Vadimoniums (in einer Strafsache) enthält Lond. II 214 (S. 161 f.) aus den Jahren 270—275 n. C. Es ist eine an den Strategen in Briefform gerichtete Anzeige, dass ein Schiffszimmermann (*ναυπηγός*) Patalas in einem kaiserlichen Weingarten zwei Bäume gefällt und weggeschafft habe. Der die Anzeige erstattende *προν[ο]ητὴς* — — *τοῦ ἱερωτάτου ταμείου* stellt nun folgendes Begehren (Z. 18 ff.):

> *τοῦτον* (den Patalas) *οὖν ἀξιῶ ἀχθῆναι καὶ ἱκανὰ [σύ]γγραφα*[3] *παρασχεῖν, μέλλω [γ]ὰρ περὶ τούτο(υ) ἐνέχειν*[4] *[τ]ῷ μείζονι.*

Der Baumfrevler soll also dem Strategen vorgeführt werden und daselbst zur Ausstellung einer *συγγραφή* genöthigt werden, in der er sich wohl verpflichten soll, vor

---

[1] Zu beachten ist der Sprachgebrauch *ἱκανὸν παρασχεῖν*. Vgl. Lond. II 214 und 196 (lit. *δ*) und *ε*)) *ἱκανὰ [σύ]γγραφα παρασχεῖν* und *ἱκανὸν δούς*. Es ist das *satisdare* der römischen Rechtsprache, bedeutet aber auch in unserem Papyrus m. E. nicht Bürgenstellung, sondern bloß persönliche Verpflichtung. In dieser Deutung bestärkt mich namentlich das *ἱκανὰ σύγγραφα παρασχεῖν* des P. Lond. II 214, wobei an Bürgenstellung, also ein *vadimonium cum satisdatione* im Sinne des Gaius wohl nicht zu denken ist. Bei BGU II 388 scheint allerdings Gradenwitz anderer Ansicht zu sein, denn er erinnert, Archiv I S. 334 N. 2, an D. ex quib. caus. 4, 6, 28 § 1: *si quis nec in custodia nec in vinculis sit, sed sub fideiussorum satisdatione* . . . . , dann würde für den *νομικός* ein Gestellungsbürge eintreten und der Papyrus gehörte zu dem in der Abhandlung I gesammelten Material.

[2] In anderer Bedeutung als in den eben genannten Papyri steht *ἱκανὸν παρέξουσι* in BGU II 613, 34, nämlich = *iudicatum solvi satisdabunt*. S. darüber Gradenwitz S. 7. Wie diese Caution geleistet wurde, ist nicht ersichtlich.

[3] *Τὸ σύγγραφον* für *ἡ συγγραφή* findet sich anderwärts nicht. Kenyon II p. 162 zu lin. 20.

[4] *ἐνέχειν* ist nicht sicher gelesen; zwischen *εν* und *χειν* ist vielleicht Raum für zwei Buchstaben (Kenyon). Der Sinn ist indes klar.

einem höheren Magistrat, vor dem der Aufseher die Sache anhängig machen will, zu erscheinen[1]. Dadurch nun, dass das *ἱκανὰ παρασχεῖν* in Form einer Syngraphe erfolgen soll, rückt es dem römischen Vadimonium, einer, wie mehrfach erwähnt, zwischen den Parteien abgeschlossenen Stipulation, wesentlich näher. Die Syngraphe, ursprünglich der abstracte Literalvertrag des griechischen Rechts[2], ist in der Zeit unseres Papyrus — ein halbes Jahrhundert nach der *constitutio Antonina* — freilich schon ihres eigentlichen Charakters entkleidet und von der ebenfalls denaturierten Stipulation absorbiert, aber eines ist sicher: sie ist ein Vertrag. An dieses *ἱκανὰ σύγγραφα παρασχεῖν* mag sich sowie an eine Vadimoniums-Stipulation eine — an den Magistrat adressierte — Bekräftigung durch Eid geschlossen haben. Im übrigen handelt es sich aber in diesem Papyrus um strafprocessuales Verfahren.

ε) Der letzte mir bekannte und in diesen Zusammenhang zu stellende Papyrus ist Lond. II 196 (S. 152 ff.) aus der Zeit des Antoninus Pius. Der Papyrus theilt mit so manch anderer wichtigen Urkunde das Los arger Verstümmelung. Es handelt sich um ein Verhandlungsprotokoll über eine Civilklage des Sohnes des Gläubigers gegen einen mehrere Posten schuldenden Beklagten. Die Sache kommt, wie wir dies schon gewöhnt sind, vor verschiedene Behörden. Der Dikaiodotes Neokydes hatte die Sache zur endlichen Erledigung vor den Strategen verwiesen, dort aber wurde sie nicht zu Ende geführt, sondern der Beklagte bestellte wiederum ein Vadimonium

---

[1] Daran knüpft sich ein Begehren um Aufnahme des Localaugenscheins Z. 22 ff.: *ἀξιῶ δὲ [ὑ]πηρέτην ἀπαγαγῆναι [τὸ]ν ἐποψόμενον τῆς ἐκ[κοπ]ῆς τὴν διάθεσιν κτλ.*

[2] Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 469, 485 f. (vgl. S. 459—498).

vor Neokydes zu erscheinen[1]: so dass die Sache den Eindruck eines negativen Competenzconflictes zwischen Ober- und Untergericht macht. Das Ganze compliciert sich noch durch Einberufung des Beklagten zum Militär und andere hier außer Betracht bleibende Umstände. Wie das *ἱκανὸν διδόναι* erfolgte, ist nicht ersichtlich, wir dürfen uns aber wohl auch hier eine dem früheren Falle entsprechende Vorstellung machen[2].

Wie reihen sich nun die eben zusammengestellten Zeugnisse über Gestellungsversprechen in das uns bisher bekannte römische Processrecht in Ägypten ein und wie verhalten sie sich insbesondere zur Processeinleitungsform der Papyri? Dank den lichtvollen Erläuterungen, mit denen Mitteis[3] die fortschreitenden Publicationen griechischer Processpapyri begleitet hat, können wir uns von der Art und Weise, wie der behördliche Schutz gegen civiles und criminelles Unrecht angerufen wurde, schon ein im großen und ganzen klares Bild machen. In seinem ersten Hermesaufsatze hat Mitteis zwei Gruppen von Eingaben der Parteien an die Behörden von einander abgesondert:

1. Solche, die an den Strategen gerichtet sind und die Vermittlung der Conventgerichtsbarkeit herbeiführen sollen. Ich citiere z. B. BGU I 226, 16 ff. (aus dem Jahre 99 n. C.) mit dem Petit:

> — — *ἀξιῶι καταχ[ωρι]σθέντος παρὰ συ* (l. *σοῦ*) *τοῦδε τοῦ ὑπομνήματο[ς] ἀντίγρα[φ]ọν δι' ἑνὸς τῶν περὶ σέ ὑπηρ[ε]τῶν μετα[δο]θῆναι τῶι Σαταβοῦτι* (reo), *ὅπως*

---

[1] Col. I, 1 ff. *Καὶ τὸ τελευ[ταῖο]ν Νεοκύδους τοῦ κρατίστο[υ] ἐντειλαμένου τῷ στρη[. .]* (jedenfalls zu lesen *στρ⟨ατ⟩η[γῷ]*, Kenyon) *ὅρον ἐπιθẹῖ̣ναι[ι] τῷ πράγματι οὐδὲ οὕτως ἀπηρτίσθ[η κ]αὶ ἐπὶ τέλει ἱ̣κ̣ανὸν δοὺς προσ[κ]αρτερεῖν* (vgl. oben S. 66 N. 2) *τῷ Νεοκύδει ἐσ[τρα]τεύσατο κτλ.*

[2] Vielleicht wäre auch das Fragment BGU III 871 processual ähnlich zu erklären. S. Wilckens Ergänzungen, Archiv I S. 556.

[3] Zuerst im Commentar zur Klage der Aurelia Demetria C P R I S. 74 ff., dann in seinen oft citierten Aufsätzen im Hermes.

εἰδῇ παρέσεσται (l.-*σϑαι*) *αὐτὸν σὺν τῶι Ἁρπαγά[ϑῃ], ὅταν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Πομπήιος Πλάντας τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν (conventum) ποιῆται κτλ*[1].

2. Eingaben, die sich an den Centurio (*ἑκατόνταρχος*) richten mit dem regelmäßig wiederkehrenden Petite *διὸ ἀξιῶ ἀχϑῆναι τὸν δεῖνα ἐπὶ σέ* und daran geschlossenem Begehren, der Centurio möge in eigener Person dem Kläger zum Rechte verhelfen[2].

Die Eingaben der letzteren Art kommen hier nicht in Betracht, sie betreffen ein rein polizeiliches Verfahren; anders steht es dagegen mit den Eingaben um Vermittlung der Conventgerichtsbarkeit und dem Verhältnis unserer Vadimonien zu diesen letzteren.

In dem *ex professo* besprochenen Papyrus sowohl, als auch BGU III 891 R und in den sub *α*) bis *ε*) genannten Urkunden handelt es sich um eigentliche oder uneigentliche Dilations„vadimonien" (o. S. 83), die bereits vor der Gerichtsbehörde abgeschlossen werden[3]. Unter

---

[1] Mitteis Hermes XXX S. 572.

[2] Mitteis S. 568 f. Neueres Material bei Wilcken, Archiv I S. 14. In der Berliner-Urkundenpublication bemerkt Wilcken zu BGU II 651, dass der von Mitteis (S. 572) als Ausnahme behandelte P. BGU I 22 (114 n. C.) mit dem Petite *ἀξιῶ ἀχϑῆναι* irrigerweise an den Strategen statt an den Hekatontarchos adressiert sei, umgekehrt aber Nr. 651, worin die Vermittlung der Conventgerichtsbarkeit vom Centurio erbeten wird, irrthümlich an den letzteren statt an den Strategen gerichtet sei. Dem zweiten Theile dieser Vermuthung wird beizupflichten sein: die Conventgerichtsbarkeit konnte, soweit ich sehe, thatsächlich nur der Strateg vermitteln (ausnahmsweise scheinbar BGU I 195 der Epistrateg vgl. dazu u. Abh. III *b*) 1.); dagegen möchte ich mit Rücksicht auf einige in der Abhandlung III sub *a*) 1) zu besprechende Papyri aus einem auf *ἀχϑῆμαι* gerichteten Petite noch keinen Schluss dahin ziehen, dass sich die Eingabe nicht an den Strategen gerichtet habe, und speciell für Nr. 22 bei der von Mitteis gegebenen Erklärung bleiben.

[3] Dies ist bei Oxy. II 260, BGU III 891 R, BGU II 388 und 592, Lond. II 196 und 214 aus den Urkunden selbst ersichtlich, nur

eigentlichen Dilationsvadimonien verstehe ich dabei solche, die — wie der Hauptfall des römischen Vadimoniums bei Gaius — den Zweck verfolgten, das Erscheinen einer Partei vor demselben Tribunale sicherzustellen, also — stadtrömisch gesprochen — jene Fälle, in welchen bei der ersten Tagfahrt *in iure* vor dem Praetor die Sache nicht bis zur Bestellung des Judiciums gedieh und daher ein zweiter Termin *in iure* nöthig wurde. Hieher zu stellen ist der sub *γ*) genannte Fall. Dieses eigentliche Dilationsvadimonium kommt zum *καταχωρισμός*-Verfahren in keinen auch nur scheinbaren Widerspruch. Es bezieht sich auf die Fortsetzung des Processes vor einem ständigen Gerichte und gar nicht auf die Processeinleitung[1]. Als uneigentliche Dilationsvadimonien bezeichne ich die übrigen Fälle, in denen das Versprechen dahin geht, vor einem anderen Magistrat sich zu gestellen. Es braucht dies nicht nothwendig ein übergeordneter Magistrat zu sein. Sowie der römische Praetor, wenn eine Partei ein *ius domum revocandi* geltend machte und der heimische Localmagistrat zur Erledigung der Sache competent war, ein Vadimonium anordnete, sich vor diesem Gerichte zu gestellen, so hat auch in Ägypten das Obergericht unter Umständen der Partei aufgetragen, sich durch Vadimonium zum Erscheinen vor dem Unterrichter zu verpflichten. Einen derartigen Fall haben wir vielleicht sub *α*) vor uns. Der das Vadimonium anordnende *κριτής* wird Col. II, 2 ff. bezeichnet als *Πτολεμαῖος Σαραπίωνος τῶν γεγυμνασιαρχηκότων τῆς Ἀρσινοειτῶν πόλεως*. Es wird dies der *iudex datus* eines höheren Beamten, vielleicht des Prae-

---

BGU I 5 II könnte man an ein außergerichtliches Vadimonium denken, indes wird eher auch hier ein vor der Behörde abgeschlossenes Vadimonium gemeint sein.

[1] Die aber, wenn es sich um ein ständiges Gericht handelt, wie wir unten bemerken werden, auch nicht auf dem *καταχωρισμός*-Verfahren beruht.

fecten[1] gewesen sein, der, wie sein Delegant es thun würde, die Testamentseröffnung vor dem zuständigen Magistrat verfügt.

Auch hier hängt die Frage, wie die Parteien vor den höheren Magistrat, beziehungsweise seinen Delegaten, gekommen sind, mit dem Vadimonium nicht zusammen. Ein derartiges Vadimonium kann sehr wohl auf dem Convente angeordnet werden, geradesogut aber auch in einer Verhandlung vor einem ständigen Gerichte[2]. Der gewöhnliche Fall endlich liegt vor, wenn der Localmagistrat (Strateg) ein Vadimonium anordnet, womit sich eine oder beide Parteien verpflichten, vor dem übergeordneten Richter zu erscheinen. Hieher gehört das Vadimonium in P. Oxy. II 260, die chirographarische Verpflichtung BGU III 891 R und die Fälle β) und wohl auch δ).

Gehen wir wieder von unserem P. Oxy. II 260 aus. Da verpflichten sich, wie wir ausführlich darlegten, die beiden Parteien beim Strategen, vor dem räumlich entfernten Gerichte des *ἀρχιδικαστής* in Alexandrien zur Entscheidung ihres Rechtstreites sich einzufinden. Dass der Strateg die Sache nicht selbst entschied, erklärt sich wohl einfach daraus, dass er dazu nicht die nöthige Competenz besaß. Es fragt sich aber, warum gieng die Sache nicht den von Mitteis erläuterten regelmäßigen Weg aller Conventsachen? Die Parteien mussten sich in der Regel nicht nach Alexandria begeben, sondern konnten warten, bis in ihrem Bezirk Gerichtstag abgehalten wurde und daselbst Gericht finden. Auf eine einseitige schriftliche Eingabe an den Strategen hin wurde

---

[1] Vgl. BGU II 448.

[2] Auch im Falle Lond. II 196 (ε) handelt es sich nicht um Processeinleitung, sondern im Laufe des Verfahrens ist die Sache vom Obergericht an das Untergericht gekommen und soll nun wieder an ersteres vermittelst Vadimoniums zurückgeleitet werden.

die Gegenpartei amtlich geladen[1]. War der *reus*, z. B. ein Dieb, noch gar nicht bekannt, oder hatte er sich aus dem Staube gemacht, so konnte das Begehren natürlich nicht dahin gehen, ihn zu laden, sondern in solchen Fällen verlangte der Beschädigte nur, dass seine Sache auf die Verhandlungsliste, den *καταχωρισμός*, gesetzt und bei Anordnung der Verhandlungstermine der einzelnen zu entscheidenden Rechtsachen berücksichtigt werde. Aufgabe der Polizei[2], beziehungsweise des Verletzten selbst war es dann, den *reus* zu rechter Zeit eventuell gewaltsam vor Gericht zu stellen. In deutlicher Weise kommt dies zum Ausdruck im Petite des P. BGU I 46 (193 n. C.), einer Klage wegen gestohlener Esel. Es heißt da (Z. 13 ff.):

> *διὸ ἐπιδίδωμι τόδε τὸ βιβλίδιον, ἀξιῶν ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι, ἐμοῦ μὲν ἀναζητοῦντος τούτους ἐν οἷς ἐὰν βούλωμαι τόποις, ὅπως, ἐὰν εὐκαιρίας τύχω τοῦ εὑρεῖν, ἀποσπάσω κτλ*[3].

Das *ἀποσπᾶν* erinnert unwillkürlich an das gewaltsame Schleppen vor den Praetor bei der römischen *in ius vocatio*. Die amtliche Zustellung eines Pare der Klagschrift und der Vorladung zum gerichtlich festgesetzten Termine erfolgte offenbar ganz analog unserem heutigen Zustellungsverfahren. Der Geladene bestätigte durch *χειρόγραφον* auf dem Zustellungsscheine die erhaltene Ladung.

Auf die Bedeutung, welche der Frage nach dem Verhältnis des Systems der Vadimonien an einen anderen Ort zum System der Ansetzung auf den *καταχωρισμός* für die Erkenntnis der Einheitlichkeit, beziehungsweise Ver-

---

[1] Vgl. die Petite bei **Mitteis**, Hermes XXX S. 567 ff., besonders das o. S. 89 f. abgedruckte Petit aus BGU I 226.

[2] Vgl. einstweilen etwa Gen. 47 (346 n. C.). Näheres im folgenden Aufsatze.

[3] **Mitteis** S. 567 sub Nr. 4.

schiedenartigkeit des provincialen Processrechts zukommt, hat neuestens in der Schlussanmerkung (p. 333 n. 2) des mir leider erst nach Fertigstellung der drei vorliegenden Aufsätze zugegangenen und deshalb nicht genügend verwertbaren ersten Bandes der *Histoire de l'organisation judiciaire des Romains* Girard aufmerksam gemacht. Das Vorkommen des Vadimoniumrechts neben dem Conventverfahren würde für die von Mitteis schon zu wiederholtenmalen betonte Einheitlichkeit des Processrechts sprechen[1]. Die oben angeregte Frage, warum in unserem Falle Vadimonien-, warum nicht *καταχωρισμός*-Verfahren, lässt sich mit Sicherheit, soviel ich sehe, aus den Papyri noch nicht lösen. Von den zahlreichen Hypothesen, die man hier aufstellen könnte, hat m. E. folgende Annahme am meisten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit. Durch das Vadimonium wird in unserem Falle das ständige Gericht des *ἀρχιδικαστής* in Alexandria zur Entscheidung des Rechtsstreits ausersehen, bei der Ansetzung auf den *καταχωρισμός* handelt es sich stets um Conventgerichtsbarkeit. Es wäre nun sehr unwahrscheinlich, dass eine Partei, z. B. der Kläger, ohneweiters die andere dazu zwingen könnte, anstatt sich der bequemen Conventgerichtsbarkeit zu unterwerfen, sich vor dem ständigen Gerichte des *ἀρχιδικαστής*[2] einzufinden. Milne[3] glaubte nun die ständige Gerichtsbarkeit des Gerichts des *ἀρχιδικαστής* damit zu erklären, dass der Erzrichter dann in Action trete, wenn

---

[1] Bezüglich des sicilischen Processrechts bemerke ich nur nach Girard, l. c. und p. 331 n. 2, dass das gemeinsame Vorkommen des von Mitteis, Hermes XXX S. 574 f., mit dem *καταχωρισμός*-Verfahren in Zusammenhang gebrachten sicilischen *dicam scribere* (Cic. in Verr. II, 2, 15, 37. 17, 42) mit dem ebenfalls von Cicero erwähnten Vadimonium an einen anderen Ort (in Verr. II, 3, 15, 38. 34, 78. II, 5, 54, 141 ss. [Citate nach Girard] zu den Ergebnissen des ägyptischen Processrechts stimmen würde.

[2] Oder auch des *δικαιοδότης*. Näheres darüber in Abh. III.

[3] L. c. p. 4 und 196—200.

beide Parteien nicht in demselben Bezirke ihr Domicil hätten. Er kommt (p. 200) zum Resultate, dass der ἀρχιδικαστής in Alexandria saß *as a permanent judge, before whom the plaintiff, and probably the defendant also, in any civil case, both parties to which did not reside in the same district, could elect to have their dispute tried.* Aber die seither publicierten Oxyrhynchos-Papyri, unsere Nr. 260 und II 281 bestätigten diese Annahme nicht, weil, wie Grenfell-Hunt[1] bemerken, in unserem Falle beide Parteien in Oxyrhynchos ihr Domicil haben und auch Oxy. II 281 für eine Annahme verschiedener Domicile keinen Halt bietet. Das Naheliegendste ist es, wie bereits angedeutet[2], in unserem Falle eine freiwillige Vereinbarung des Gerichtstandes (*forum prorogatum* vor dem Erzrichter) anzunehmen, wie dies Mitteis im Falle BGU I 5 II gethan hat[3]. Wesentlich unterstützt wird diese Annahme durch die dem römischen Processrechte eigenthümliche[4] weitestgehende Zulässigkeit der Prorogation des Gerichtstandes, wobei nur vorausgesetzt wird, dass der an und für sich nicht competente Richter überhaupt Jurisdiction habe[5].

---

[1] Oxy. II p. 230 zu Z. 12.

[2] Vgl. oben S. 85.

[3] Hermes XXX S. 576 N. 3 Vgl. Gradenwitz S. 14.

[4] Im modernen Processrechte ist Prorogation keineswegs unbeschränkt zulässig. Vgl. § 104 öst. Jurisd.-Norm (Ges. v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 111).

[5] Vgl. Bethmann-Hollweg, C. P. II S. 119 ff. Ausgesprochen ist das römische Princip von Ulpian D. de iud. 5, 1, 1: *Si se subiciant aliqui iurisdictioni et consentiant, inter consentientes cuiusvis iudicis* [Lenel, Pal. zu Ulp. fr. 194 n. 5: iudicis *vix est Ulpiani*], *qui tribunali praeest vel aliam iurisdictionem habet, est iurisdictio.* Dies lehrt Ulpian bei Commentierung des Edicts *de vadimonio Romam faciendo!* Wenn Gaius bei Commentierung desselben Edicts D. de iurisd. 2, 1, 11 Fälle bespricht, in denen der Municipalmagistrat ausnahmsweise competent wird, obwohl der Wert des Streitgegenstands die Grenze seiner Wertgerichtsbarkeit übersteigt, so steht dies mit dem Principe Ulpians nicht im Widerspruch. Gaius handelt nämlich von Fällen,

Im einzelnen dürfte also eine Prorogation zulässig gewesen sein:

α) des ständigen Gerichts des *ἀρχιδικαστής* an Stelle der Conventgerichtsbarkeit; daran möchte ich am ehesten in unserem *ex professo* behandelten Falle denken[1].

β) Ob aber auch der umgekehrte Vorgang zulässig war, also Sachen, die — vorausgesetzt, dass es solche gab — nur vor den *ἀρχιδικαστής* gehörten, vor den Convent gebracht werden konnten, ob ferner einerseits mit jeder Bagatellsache, die der Strateg erledigen konnte, ohneweiters im Wege der Prorogation der Erzrichter be-

---

in welchen eine solche ausnahmsweise Competenz ohne Übereinkommen beider Parteien, d. h. ohne, ja auch wider den Willen der einen Partei stattfindet, während Ulpian das Princip ausspricht, dass durch Übereinkommen beider Parteien grundsätzlich ein überhaupt mit Jurisdiction ausgestatteter Magistrat zur Entscheidung des Rechtstreits berufen werden kann. Die genannte Gaiusstelle (D. 2, 1, 11) lautet: *Si idem cum eodem pluribus actionibus agat, quarum singularum quantitas intra iurisdictionem iudicantis* [Lenel, Pal. fr. 56 n. 6: *duumviri Gai.?*] *sit, coacervatio vero omnium excedat modum iurisdictionis eius: apud eum agi posse Sabino Cassio Proculo placuit: quae sententia rescripto imperatoris Antonini confirmata est. § 1. Sed et si mutuae sunt actiones et alter minorem quantitatem, alter maiorem petat, apud eundem iudicem agendum est ei qui quantitatem minorem petit, ne in potestate calumniosa adversarii mei sit, an apud eum litigare possim. § 2. Si una actio communis sit plurium personarum, veluti familiae erciscundae, communi dividundo, finium regundorum, utrum singulae partes spectandae sunt circa iurisdictionem eius qui cognoscit, quod Ofilio et Proculo placet, quia unusquisque de parte sua litigat: an potius tota res, quia et tota res in iudicium venit et vel uni adiudicari potest, quod Cassio et Pegaso placet: et sane eorum sententia probabilis est.* — Verneint man mit Mitteis (Hermes XXXII S. 648) die selbständige Jurisdiction des Strategen — ein Punkt, auf den wir in der nächsten Abhandlung (III) ausführlicher zurückkommen — so trifft die nothwendige Voraussetzung für eine Wahl seines Gerichts durch die Parteien (D. de iud. 5, 1, 1) nicht zu, m. a. W. sein *forum* kann nicht zum *forum conventionis* gemacht werden.

[1] Eine Vereinbarung des Gerichts des *δικαιοδότης* s. oben S. 71 N. 1.

helligt werden durfte[1], anderseits aber Sachen, die der erzrichterlichen, beziehungsweise der Competenz eines

---

[1] Nach Ulpians allgemein ausgesprochenem Princip müsste dies allerdings so sein, dennoch gemahnt mich gerade in diesem Punkte nicht etwa ein entgegenstehendes Ergebnis der Papyrusforschung, sondern ein modernrechtliches Argument zur Vorsicht, das sich in dem oben (S. 95 N. 4) citierten § 104 J. N. ausgesprochen findet. Sachen, die vor ein Bezirksgericht gehören, können nach österreichischem Processrechte nicht durch Prorogation zur Entscheidung vor einen Gerichtshof gebracht werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, die höheren Gerichte zu entlasten. Gerade bei der Streitsucht und Rechthaberei der Ägypter (vgl. Varges, De statu Aegypti p. 22 s., Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 40 N. 1) lag es aber nahe, dass man die Obergerichte mit Sachen behelligte, die auch der Strateg — kraft eigener oder ständig delegierter (vgl. folgende Abh.) Jurisdiction — erledigen konnte. Dass dieses Bestreben, die Thätigkeit der höchsten Gerichte in Bewegung zu setzen, gar nicht selten war, dafür haben wir in den Papyri bereits mehr als ein Anzeichen (vgl. unten S. 100 f.). War aber die allgemeine Zulässigkeit der *prorogatio fori* anerkannt, so musste sich der prorogierte Magistrat mit der Sache befassen, wenigstens einen Judex mit Formel delegieren, er konnte die Sache nicht wie eine einseitige irreguläre Parteieneingabe einfach zurückweisen. Man könnte nun freilich gegen unser Bedenken einwenden, dass die Parteien, selbst wenn ihnen rechtlich die Möglichkeit zustand, in jedem Falle die Gerichtsbarkeit des *ἀρχιδικαστής* in Anspruch zu nehmen, dies factisch in der Regel wegen der localen Entfernung vom hauptstädtischen Gericht nicht thaten, die bezeichnete Unzukömmlichkeit also *de facto* nicht bestand. Aber dieser Einwand hält angesichts eines anderen — bisher m. W. von juristischer Seite nicht gewürdigten — Umstandes nicht Stich: geradeso wie unser Landbewohner sich vor dem städtischen Gerichtshofe vertreten lässt, so stand es auch in Ägypten frei, einem Vertreter Vollmacht zu ertheilen und sich von demselben vor jedem beliebigen Gerichte vertreten zu lassen. Vgl. Oxy. II 261, 4 ff. (55 n. C.): *[ὁμολο]γεῖ Δημητρία — — συνεστακέναι αὐτὴν τὸν — Χα[ιρ]ήμονα ἔγδικον ἐπί τε πάσης ἐξουσίας καὶ παντὸς κριτηρίου καθὰ καὶ αὐτῇ τῇ συνεστακυίᾳ Δημητρίᾳ παρούσῃ ἐξῆν.* Vgl. Oxy. I 97 und die Inhaltsangaben zu II 365 und 376. Grenfell-Hunt, Oxy. II p. 311—313. — Ich möchte nach all dem Gesagten nur eine beschränkte Zulässigkeit einer derartigen Prorogation — etwa von einer bestimmten Wertgrenze des

höheren Gerichtes überhaupt unterstanden, vor das Niedergericht gebracht werden konnten[1], diese Einzelfragen möchte ich vorsichtigerweise trotz des von Ulpian aufgestellten allgemeinen Princips nicht vorschnell bejahen.

Demnach würde unser *vadimonium Alexandriam faciendum* nicht dem gleichen Zwecke dienen, wie das Vadimonium des rubrischen Gesetzes, welches dann zu leisten ist, wenn eine Partei wegen eines Streitgegenstandes beklagt ist, dessen Wert die Wertgerichtsbarkeit des Localmagistrats überschreitet[2].

Es würde sich durch die Annahme von Prorogation in unserem Falle aber auch die Verschiedenheit zwischen beiden Vadimonien erklären, die darin besteht, dass das Vadimonium im vorliegenden Papyrus von beiden Parteien, das im rubrischen Gesetze vorgeschriebene dagegen nur vom Beklagten geleistet wird. Ebenso wird auch

---

Streitgegenstandes an — annehmen, wie ich auch umgekehrt nicht an die Möglichkeit einer Prorogation des Gerichts des Strategen in allen Sachen, die vor den Convent oder ein höheres ständiges Gericht gehören, glaube. Diese Dinge sind gegenwärtig freilich alle sehr hypothetisch und nichts wäre wünschenswerter, als eine Aufklärung durch neues Material. Aber diesen leider auch sehr hypothetischen *dies incertus an et quando* unthätig abzuwarten, dürfte kaum förderlicher sein, als die Erwägung der für und wider eine Hypothese sprechenden Umstände — müssen wir doch immer damit rechnen, im einen oder anderen Punkte mit dem gegenwärtigen Quellenmaterial wenigstens auf absehbare Zeit abgefertigt zu sein.

[1] Vgl. auch hier den citierten § 104 J. N.

[2] Vgl. l. Rub. c. 21. Auch D. de iurisd. 2, 1, 11 (Gai. fr. 56) liegt dieselbe Auffassung zugrunde und es werden Umstände angeführt, bei deren Eintreffen sich die Wertgrenze verschieben kann. Gleichwohl scheint für die Competenz des Strategen der Wert des Streitgegenstandes nicht entschieden zu haben, denn Grenf. II 61 (94—8 n. C.) soll eine Klage auf 800 Drachmen auf den καταχωρισμός des Convents gesetzt werden, während Gen. 8 (141 n. C.) wegen 1500 Drachmen der Strateg selbst — allerdings vielleicht irrig — zur Entscheidung angerufen wird.

durch Annahme einer Prorogation mit Mitteis[1] BGU I 5 II zu erklären sein (oben S. 84 f. sub β). Die Annahme einer derartigen Prorogations-Möglichkeit setzt aber eine concurrierende Gerichtsbarkeit der durch Prorogation zu berufenden Behörden — also des ἀρχιδικαστής im ersten, des δικαιοδότης im zweiten Falle — mit der Jurisdiction des Praefecten[2] voraus und eine solche werden wir auch im folgenden Aufsatze wahrscheinlich zu machen versuchen. Nicht vor den Convent werden ferner jene Sachen gebracht worden sein, für welche niedere Behörden (Strateg und Epistrateg) sei es selbständig competent, sei es ständig delegiert waren. Auch diese Fragen werden im nächsten Aufsatze zu besprechen sein.

Im Falle BGU III 891, wo ebenfalls ein Vadimonium vor dem Strategen abgeleistet wird, vor einem höheren Magistrat zu erscheinen, handelte es sich, wie wir wahrscheinlich zu machen versucht haben (o. S. 81), um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit, für deren Schlichtung das Forum des kaiserlichen Procurators in Alexandria competent war, welche also die Zuständigkeit des Localmagistrats überstieg. Insoferne ist der diesem Papyrus zugrundeliegende Fall dem des rubrischen Gesetzes näherstehend. Lond. II 214 (o. S. 87 f. lit. δ) endlich handelt es sich, wie aus dem Falle selbst hervorgeht, um strafprocessuales Verfahren. Wer der μείζων war, vor den die Sache gebracht werden sollte, weiß ich nicht. Dass der Fall aber auf dem Convent zur Verhandlung gestellt werden sollte, wäre eine durchaus unwahrscheinliche Annahme, dagegen spricht schon das Petit. Da, wie daraus

---

[1] Hermes XXX S. 576 N. 3.

[2] Die Conventgerichtsbarkeit kann stets als Gerichtsbarkeit des Praefecten aufgefasst werden, auch wenn der Erzrichter oder Epistrateg den Convent leitet, indem „die Erledigung des Unterbeamten juristisch als die seines Chefs (erscheint)". Vgl. Mitteis, Hermes XXXII S. 650.

ebenfalls hervorgeht, der Strateg offenbar nicht competent war, wird es sich um eine ständige höhere kaiserliche Behörde gehandelt haben.

Wenn wir nun noch unter Verwertung des beigebrachten Quellenmaterials eine gedrängte Zusammenfassung versuchen, so lässt sich etwa Folgendes sagen. Das Processeinleitungsverfahren im ägyptisch-römischen Provincial-Processe mag, je nachdem es sich um Conventsachen oder um ständige Gerichtsbarkeit handelte, und je nachdem die Parteien sich sofort an den Oberrichter oder zunächst an den Unterrichter wendeten, nach folgenden Grundsätzen geregelt gewesen sein.

I. Conventgerichtsbarkeit.

1. Hier war der regelmäßige Weg der von Mitteis dargelegte[1]: eine Eingabe an den Strategen mit der Bitte um Ansetzung der Sache auf dem καταχωρισμός des Convents. Auf dem Convente wurde die Sache entweder durch den Spruch des Conventrichters erledigt, oder durch Delegation zur Entscheidung an einen Unterrichter verwiesen. Leistete die Partei der Vorladung auf den Conventstermin nicht freiwillig Folge, so wurde sie — jedenfalls in Straf-, vermuthlich auch in Civilsachen — zwangsweise gestellt.

2. Nun konnte es aber auch vorkommen, dass die Partei den umgekehrten Weg einschlug und sich sofort an die Oberbehörde wendete. Ein solcher typischer Fall liegt uns in dem von Mitteis[2] besprochenen P. BGU II 614 (217 n. C.) vor. Da kann, wie uns eben dieser Papyrus

[1] Auch bei der Conventgerichtsbarkeit ist es denkbar, dass die Parteien persönlich zum Strategen kamen und dort ein Vadimonium ableisteten, auf dem Convente zu erscheinen, doch ist dies jedenfalls nicht der regelmäßige Weg.

[2] Hermes XXXII S. 644 ff.

zeigt, die Oberbehörde wieder in doppelter Weise auf eine solche Eingabe reagieren. Auch hier hat bereits Mitteis (a. a. O.) das Wesentliche gesagt.

α) Entweder die Oberbehörde weist, ohne irgend wie die Sache zu fördern, die Eingabe ohneweiters zurück. Derart ist die erste Erledigung, welche der Petent vom Praefecten erhält (BGU II 614, 18 f.):

Datum. *Εἴ τι δίκαιον ἔχεις, [τ]ούτῳ χρῆσ[θαι] δύνασα[ι]*[1].

Der Präfect handelte hier wohl deshalb so, weil er nicht selbst der Conventrichter war, sondern für die Abhaltung des Convents den *ἀρχιδικαστής* delegiert hatte.

β) Oder die Oberbehörde verfügte die Zustellung der Eingabe an die andere Partei. So heißt die Verfügung des Erzrichters BGU 614, 7 f.:

Τοῦ δεδομένου ὑπομνήματος ἀντίγρ(αφον) μεταδοθήτω ὡς ὑπόκ[ειται.

Ganz wörtlich gleich entscheidet der *ἀρχιδικαστής* BGU II 578, 7 (189 n. C.) und neuestens BGU III 888, 2 (160 n. C.)[2]. Auf die ganz unglaubliche Gleichgültigkeit gegen die mit diesem complicierten Verfahren verbundene Zeitvergeudung hat Mitteis mit deutlichen Worten hingewiesen[3]. Der Conventstermin war versäumt und das, was der Conventrichter hier verordnete, hätte der den regelmäßigen Weg einschlagende Petent auch ohne seine Beihilfe haben können, wenn er direct den Strategen angegangen wäre.

---

[1] Diese Zurückweisung einer Immediateingabe ist nicht zu verwechseln mit der Delegation eines Unterbeamten, welche ja die Sache fördert.

[2] In diesem Papyrus ist zwar des Convents nicht Erwähnung gethan, aber analog den beiden anderen Papyri werden wir mit unserer Beziehung nicht irre gehen.

[3] Hermes XXXII S. 648 f.

II. Ständige Gerichtsbarkeit.

1. Gehörte eine Sache vor ein ständiges Gericht, so war der regelmäßige Weg der, sich sofort mit einer schriftlichen Eingabe an dieses Gericht zu wenden. Dasselbe verfügte sodann — seine Competenz vorausgesetzt — die nöthige Vorladung des Beklagten und entschied die Sache selbst oder im Delegationswege.

2. Erschienen die Parteien vor einem nicht competenten Gerichte, so bediente man sich des Vadimoniensystems behufs Überleitung der Sache vor das competente Gericht. Waren die Parteien vor einem Untergerichte erschienen und prorogierten sie das Obergericht, oder erkannte der Unterrichter seine mangelnde Competenz, so ordnete er ein Vadimonium an. Dasselbe wurde im ersteren Falle von beiden Parteien, im letzteren vermuthlich nur vom Beklagten geleistet. Des Vadimoniums bediente man sich auch, um das Wiedererscheinen vor derselben oder auch einer untergeordneten Behörde sicherzustellen. Dieses Vadimonienverfahren begegnet uns auch im verwaltungsrechtlichen und im Strafverfahren. Ein processeinleitendes außergerichtliches Vadimonium, also ein Citationsvadimonium ist mir, soweit ich sehen konnte, in den Papyri nicht begegnet. Die erste Ladung erfolgte wohl amtlich. Bei dieser „*in ius vocatio*" (der Beamtencognition!) konnte es eventuell zu dem im vorigen Abschnitte geschilderten Verfahren mit Intervention eines Vindex kommen.

Ob sich diese — wie ich selbst am besten fühle — vielfach noch hypothetischen Ausführungen für das ägyptische Processrecht bestätigen werden, muss noch dahinstehen. Weitere Publicationen werden vielleicht, ja wahrscheinlich Modificationen und Correcturen des Gesagten nöthig machen; ob sich ferner das geschilderte Verhältnis der beiden Systeme, des *καταχωρισμός*-Systems und des

Vadimoniensystems, auch für andere Provinzen vertreten lässt, diese Untersuchung gehört nicht in den Rahmen unseres Aufsatzes. Freudig zu begrüßen ist es, dass Girard in den folgenden Büchern seines groß angelegten Werkes Untersuchungen über diese Fragen versprochen hat [1], womit endlich in das Processrecht der römischen Provinzen mehr Licht kommen wird. Den Ergebnissen des französischen Gelehrten darf mit Spannung entgegengesehen werden.

---

[1] Organisation I p. 333 n. 2.

III. Zur Competenz ägyptischer Gerichtsbehörden in der römischen Periode.

Die zu Ende des vorigen Aufsatzes angeregten Fragen legen eine Untersuchung der Competenz der ägyptischen Gerichtsbehörden überhaupt nahe. Ich wollte diese Fragen, welche, wie ich gleich bekennen will, leichter zu stellen, als zu beantworten sind, zunächst im Anschluss an das Vadimonium des Aufsatzes II behandeln, da ich noch nicht die Gesammtheit der hieher gehörigen Einzelfragen, sondern nur einige derselben, namentlich die in den P. Oxy. II 260 einschlagenden, zu besprechen in der Lage bin. Später aber entschloss ich mich, der leichteren Übersichtlichkeit wegen die beiden Aufsätze zu trennen und wiederhole nur noch, dass die vorliegende Zusammenstellung von Quellenmaterial nichts weniger als der Versuch einer erschöpfenden Darstellung der ägyptischen Gerichtsverfassung in der römischen Periode[1] sein soll, sondern nur eine weitere Vorarbeit zu einer, zur Zeit vielleicht auch noch objectiv verfrühten Darstellung des gesammten griechisch-römischen Processrechts nach den Papyri.

Haben wir, um sogleich an eine Frage des vorigen Aufsatzes anzuknüpfen, nun abgesehen von dem über die *prorogatio fori* Gesagten weitere Anhaltspunkte, um die

---

[1] Im Sinne Wilckens, Archiv I S. 2.

Competenz der einzelnen Gerichtsbehörden näher zu bestimmen und von einander abzugrenzen? Wir wollen, um dieser Frage näher zu treten, in erster Linie die richterliche Thätigkeit des Strategen einer genaueren Betrachtung unterziehen.

a) Der Strateg.

Der Strateg ist der Vorsteher des *νομός*, des Gaus[1]. Uns handelt es sich hier nur um seine jurisdictionelle Stellung. Bei einem Versuch, seine Untergerichtsbarkeit von der Gerichtsbarkeit höherer Jurisdictionsbehörden abzugrenzen, kommt es natürlich vor allem darauf an, ob der Strateg überhaupt eine, wenn auch nur niedere selbständige Gerichtsbarkeit besaß. Mitteis, der in seinen

---

[1] Vgl. über den *στρατηγός* Wilcken, Hermes XXVII S. 287 ff. und die daselbst S. 287 N. 1 citierte Literatur. Dazu u. a. Milne p. 5. Der Strateg wird dem Praefecten vorgeschlagen und von diesem ernannt, vgl. zu C. I. G. III, 4957, 32 ff. (Edict des Tiberius Julius Alexander, 68 n. C.) Wilcken, a. a. O. S. 287 f. Ebenda S. 288 f.: „Wer sie (die Strategen) vorschlug, wird leider nicht gesagt. An eine Mitwirkung der Gaue zu denken, wie Rudorff meinte und auch Kuhn nicht für unmöglich hält, scheint mir durch die staatsrechtliche Stellung der Gaubewohner völlig ausgeschlossen. Ich möchte am ehesten an die Epistrategen als die Vorschlagenden denken. Doch ließe sich auch anderes vermuthen." Vgl. dazu jetzt den interessanten Privatbrief Fay. 125 aus dem 2. Jhd., in welchem ein Bruder dem anderen schreibt *καλῶς [ποιή]σεις, ἀδελφέ, μὴ ἀμελήσας το[ῦ] κλήρου τοῦ στρατηγικοῦ*. Wenn auch der Brief in seinem weiteren Inhalt nicht klar ist, so deuten doch die citierten Worte ziemlich unzweideutig auf eine Wahl des Strategen durch das Los hin. Vgl. Grenfell-Hunt p. 282 zu lin. 4: „*this phrase* (*κλήρου τοῦ στρ.*) *would naturally mean the election by lot of a strategus, rather than an election by lot (for some other office) held by a strategus.*" — Aus einem anderen Fayumer-Papyrus Fay. 117 (108 p. C.), ebenfalls einem Privatbrief, erfahren wir, dass auch der Strategie-Verweser durch statthalterlichen Erlass bestellt wurde (*γείνοσκαι* [l. *γίγνωσκε*] *᾽Ελουρᾶν τὸν βασιλεικὸν* [sc. *γραμματέα*] *διαδέχεσθαι τὴν στρατηγίαν ᾽Εράσου ἐκ ἐπιστολὴν* [l. -*ῆς*] *τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος*).

grundlegenden Hermesaufsätzen auch diese Frage zuerst in Erwägung gezogen hat, spricht dem Strategen selbständige jurisdictionelle Gewalt ab[1], fügt aber bei, dass derselbe neben seiner in Conventsachen vorbereitenden Thätigkeit auch noch als *iudex delegatus* von Fall zu Fall bestellt wurde und außerdem „für ganz kleine Rechtsachen, die dem Convent vorzubehalten widersinnig gewesen wäre, ständig delegiert war"[2]. Er stützt sich dabei nur auf C. I. G. III 5078: *ἦλ[θ]ε στρατηγὸς [ἐ]ὼν Ἀπολλώνιος [ἔνθ]α [δ]ικ[ά]ζων ἄνδρασι*[3], während der einzige ihm damals vorgelegene urkundliche Beleg BGU I 168 „nicht unzweifelhaft" war. Seither ist das Material in beiden Richtungen vermehrt worden, sowohl was die einer höheren Gerichtsbarkeit vorarbeitende und sie unterstützende Thätigkeit des Strategen, als auch was dessen eigene Entscheidung geringfügiger Streitigkeiten betrifft.

1. Die der Conventgerichtsbarkeit vorarbeitende Thätigkeit des Strategen betreffend hat Mitteis[4] die Papyri BGU I 2, 35, 45, 46, 181, 226, 242, und 321[5] herangezogen. Aus dem ersten Bande der Berliner-Publication ist BGU I 72 (191 p. C.) nachzutragen, eine Beschwerde wegen Beschädigung einer Gemüsesaat durch unbekannte Thäter mit dem Petit:

δι[ὸ] ἀξιῶ τούτου τὸ ἴσον ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι πρὸς τὸν τὸν ἐτιόν (l. *αἴτιόν*) *μοι φανησόμενον.*

Die Beschwerde ist adressiert *Διδύμῳ στρ(ατηγῷ) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακ(λείδου) μερίδος.*

---

[1] Hermes XXXII S. 648.

[2] Hermes XXX S. 578.

[3] Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² S. 448 N. 5.

[4] Hermes XXX S. 567 f.

[5] Sämmtlich aus dem 1. bis 3. Jahrhundert n. C. (und zwar aus den Jahren 209, 223, 203, 193, 57, 99, Zeit des Commodus und 216 p. C.).

Aus dem zweiten Bande der Berliner-Urkunden gehören wohl hieher die Fragmente Nr. 491, II und 589 (2. Jhd. n. C.) und Nr. 663 (circa 203 p. C.), welche Urkunden nur die an den Strategen gerichteten Adressen und den Beginn der Erzählung der Thatbestände enthalten, während die Petite verloren sind; dasselbe ist von BGU III 757 (12 p. C.) zu sagen. BGU III 731 enthält zwei aneinander geklebte Originalklagschriften an den Strategen[1]. Col. I, stark beschädigt, enthält eine Eingabe wegen Sachbeschädigung (?) durch vermuthlich unbekannte Thäter. Die vom Petit erhaltenen Worte [*ὅδεν ἐπι*]*δίδωμι καὶ* ? ? (Reste von 4 Zeilen) lassen ersehen, dass das Begehren dahin gieng, die Klage auf den *καταχωρισμός* zu setzen. Ein gleichartiges Petit enthält Col. II (180 p. C.). Es ist eine Beschwerde wegen Wegschaffung (*εὗρον βασταχθέντα*) von Holzvorräthen im Werte von 3000 Drachmen, ferner von 20 Artaben Salz und einer *θύρα ξυλίνη*. Da der Thäter unbekannt ist, heißt das Petit:

> *ὅθεν ἐπιδίδωμι καὶ* [*ἀξιῶ*] *ἐν καταχωρισμῷ* [*γενέσθαι τάδε τὰ*] *βιβλείδια εἰς τὸ φ*[*ανέντος τοῦ* . . . .] *μένειν μοι τὸ*[*ν λόγον.*

Eine Eingabe an den Strategen enthält Lond. II 358 (S. 171 f.) (150 p. C.). Soviel wir aus diesem grammatikalischen Meisterstück entnehmen können, hat Kenyon (p. 171) angegeben. Es scheint, dass die Beklagten den Kläger unter dem Vorwand eines Auftrags des gewesenen Strategen Theon zu einer Cession (?) gezwungen hatten. Der Kläger hatte sich darüber schon beim gewesenen Praefecten Honoratus beschwert, dieser aber hatte ihn an den Epistrategen gewiesen, der die Sache seinerseits nun unerledigt ließ. Der Kläger wendete sich deshalb nunmehr an den neuen Praefecten Munatius Felix, der

---

[1] Wilcken.

ihn wohl vermuthlich wiederum an den neuen Strategen verwies, denn im vorliegenden Papyrus bittet er den Strategen, derselbe möge die beiden Schuldigen vor das Forum des Praefecten laden, wenn dieser seinen nächsten Convent abhalte. Es heißt Z. 16 ff.:

καὶ τοῦδε πράγματος δεδ[ο]μένου τῆς τοῦ λαμπροτάτου ἡ[γε]μόνος Μουνατίου Φήλικος διαγνώσεως ἀξιῶν τουτ[. . .].ο[.][1] *δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναι ἑκατέρῳ αὐτῶν ἵν' εἰδῶσι παρεσομένους αὐτοὺς ἐπὶ τὸ ἱερώτατον τοῦ ἡγεμόνος βῆμα ὅπου ἐὰν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν [ἢ] δικαιοδοσίαν ποιή[ση] κτλ.*

Lond. II 363 (S. 170/1) (1. od. 2. Jhd.) ist eine jedenfalls an den Strategen gerichtete Beschwerde über den Verlust von Vermögensobjecten. Aus dem Petite sind die Worte erhalten:

διὸ ἀξιῶμεν ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι — — εἰς τὸ μένειν ἡμεῖν τὸν λόγον ἐάν τι ? ?

Die Thäter sind wohl unbekannt.

Fay. 108 (171 p. C.) beschweren sich zwei *χοιρι[διέ]μποροι μητροπόλεως*[2] beim Strategen, dass sie auf dem Heimweg vom Markte von Räubern überfallen, misshandelt und eines Schweines, sowie anderer Dinge beraubt wurden. Das Petit lautet (Fragment b Z. 23 ff.):

διὸ ἐπιδίδομεν καὶ ἀ[ξιο]ῦ[μεν τόδε τὸ βιβλίδιον ἐν] καταχωρισμ[ῷ γενέσθαι] πρὸς τὸ φανέ[ντων τῶν ἐπαιτίων μένειν] ἡμεῖν τὸν λόγ[ον πρὸς αὐτοὺς περὶ τού]του καὶ ? ?

---

[1] Vielleicht ist die Ergänzung *τούτ[ου τὸ ἴ]σο[ν]* nach dem Papyrus zulässig.

[2] Zur Sache erinnere ich an BGU I 92; II 649 und III 730. Die Kläger in unserem Papyrus sind wohl solche officiell für den Auftrieb von Schweinen auf den Viehmarkt bestellte Verkäufer. Vgl. Wilcken, Ostr. S. 476.

Das Weitere ist leider verloren; auch hier sind die Thäter noch unbekannt.

Grenf. II 61 (194—8 n. C.) klagt eine Frau Tapiamis gegen einen gewissen Stotoëtis, der 800 Drachmen veruntreut hatte und dann *ἀφανὴς ἐγένετο*. Petit:

ὅθεν ἐπιδίδωμι καὶ ἀξιῶ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι τοῦτο βιβλίδιον, πρὸς τὸ φανέντος τοῦ Στοτοήτεως μένειν μοι τὸν λόγον [1].

Wie der Strateg die Conventgerichtsbarkeit des Praefectenvorbereitet und hiefür Zustellungen besorgt (vgl. etwa BGU I 226, Lond. II 358), so besorgt er auch die manipulativen Dienste für das Gericht des *ἀρχιδικαστής* [2]. Für dieses genügt es auf die Erläuterungen Mitteis' [3] zu BGU II 578 (189 n. C.) und 614 (217 n. C.) zu verweisen [4]; als schönes Beispiel für diese Thätigkeit des Strategen nenne ich ferner Oxy. I 68 (131 n. C.), eine Klagebeantwortungschrift an einen unbekannten Magistrat [5]. Aus der Urkunde ist deutlich ersichtlich, wie der Strateg die Zustellungen vermittelte. Zuerst hat er dem Beklagten (Z. 4) ein Pare der Klagschrift zustellen lassen und nun begehrt der Beklagte seinerseits, dass der Magistrat, an den er seine Erwiderung richtet, dem Kläger durch den

---

[1] Wie das Petit der nur beschriebenen Klage Oxy. II 315 (37 n. C.) lautet, ist nicht ersichtlich (*petition to Sotas, strategus, from Tryphon complaining of an assault by Demetrous and her mother upon his wife Seraeus ἔνκυον* [οὖ]σαν p. 305). Auch der folgende Papyrus Oxy. II 316 enthält das Fragment einer an den Strategen gerichteten Klage (50/1 n. C.).

[2] Jedenfalls auch des *δικαιοδότης* (vgl. BGU I 5 II) und des *ἐπιστράτηγος*.

[3] Hermes XXXII S. 645 ff. Hieher ist nunmehr auch BGU III 888, 1 ff. (vgl. Z. 19 ff.) zu stellen.

[4] Hieher wird vielleicht auch BGU I 231 (Hadrian) gehören.

[5] In Betracht kommen *a priori* alle dem Strategen übergeordneten Gerichte, also Praefect, Dikaiodotes, Erzrichter und Epistrateg. Grenfell-Hunt (p. 127) vermuthen den letzteren.

Strategen ein Pare der Klagebeantwortung zustellen lasse (Z. 29 ff.):

ὅθεν ἀξιῶ συντάξαι γράψαι τῷ τοῦ Ὀξυρυγχείτου στρατηγῷ μεταδοῦναι τῷ Θέωνι τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον κτλ.

Endlich besorgt der Strateg natürlich auch die Vorladungen für sein eigenes Forum und die Zustellung der von ihm[1] gefällten Sprüche. In dem im Aufsatze I besprochenen Falle des P. BGU II 581[2] wird dem Strategen Bürgschaft geleistet, dass die Partei vor ihm selbst erscheinen werde.

Werden beim Strategen Klagen eingebracht, so begnügt er sich nicht immer bloß damit, dieselben auf die Conventsliste zu setzen und die Vorladungen für den Convent ergehen zu lassen, sondern er kann zunächst Personen dingfest machen und sich vorführen lassen. Zwei derartige Fälle — Lond. II 214 (270—5 n. C.) und BGU I 22 (114 n. C.) — haben wir bereits im vorigen Aufsatze[3] erwähnt. Zwei weitere merkwürdige Beispiele bieten die Papyri BGU III 759 und Gen. 28. Die Berliner-Urkunde aus dem Jahre 125 n. C. enthält die an den Strategen gerichtete Beschwerde eines von Räubern überfallenen, misshandelten und beraubten Dorfhirten. Sein Petit geht dahin:

διὸ ἀξιῶ κελεῦσαι ἀχθῆναι ἐπί σε τὸν τῆς Μαγδώλων Μίρη νομοφύλακα καὶ ἀρχέφοδον, ὅπως παραστήσω[σ]ι τοὺς αἰτ[ίους καὶ] . . [.]είσωσι τὰ ἡρπασμένα κ[. .] ? ?

Hier wird das *ἀχθῆναι* beantragt nicht gegen die (unbekannten) Schuldigen, sondern gegen den *νομοφύλαξ* und den *ἀρχέφοδος*, d. i. zwei Polizeiorgane: eine ganz

---

[1] Ob kraft delegierter oder selbständiger Jurisdiction bleibe zunächst dahingestellt.

[2] 133 n. C. o. S. 1 ff.

[3] Vgl. o. S. 87 f. u. S 90 N. 2.

eigenthümliche und höchst unangenehme Haftung der Sicherheitsbehörde für die Sicherheit ihres Rayons[1]. — Dem Genfer-Papyrus liegt folgender Fall zugrunde. Zwei Bauern sind von einem Betrüger geprellt worden. Derselbe hat ihnen Getreide seines Vaters zum Kaufe angeboten und, nachdem die Bauern die Offerte acceptiert hatten, von ihnen den Kaufpreis im Betrage von 300 Drachmen in Empfang genommen. Als nun die Käufer die Ware vom Vater verlangten, erklärte dieser, weder einen Kaufpreis erhalten zu haben, noch vom Aufenthalte seines Sohnes etwas zu wissen. Die Bauern wenden sich nun an den Strategen mit der Bitte:

> *διὸ ἀξιοῦμεν μένειν παρά σοι ἐν καταχωρισμῷ τὸ ὑπόμνημα ἄχ[ρ]ι οὗ ὁ Ὡρίων* (der Betrüger) *ἐμφανὴς γένη[τα]ι ⟨καὶ⟩ ἀχθῆναι τὸν πατέρα αὐτοῦ πρὸς τὸ παραστῆσαι αὐτόν, ἵν' ὦμεν ὑπό σου βεβοηθη(μένοι).*

Vom Strategen wird ein Doppeltes begehrt: einmal Vorbereitung des Falls für die Conventgerichtsbarkeit und dann Vorführung des Vaters als Gestellungsbürgen für den eigentlichen Übelthäter[2]. Wenn es sich auch in beiden Urkunden zwischen den Zeilen herauslesen lässt, dass das *ἀχθῆναι* nicht ganz Unschuldige trifft[3], so möchte ich diesen Ausdruck hier doch eher mit „vorladen", wenn auch „unter Androhung zwangsweiser Vorführung im Falle des Nichterscheinens", als direct mit „vorführen" wiedergeben[4].

---

[1] Vgl BGU I 325 und Hirschfeld, Die ägyptische Polizei (Sitz.-Ber. d. kais. Akad. z. Berlin 1892) S. 815 f.

[2] Vgl. o. Abhandlg. I S. 52.

[3] Vgl. den Oxy. I 69 (190 n. C.) erzählten Fall. Auch dieser Papyrus ist wohl an einen Strategen gerichtet; die Adresse ist verloren. — Durch Gestellung des Thäters konnten sich die zunächst in Anspruch Genommenen befreien. Das ihr „*ἀχθῆναι*" anordnende Decret mag eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Erlasse des Dekadarchen Oxy. I 64 (3. oder Anfang des 4. Jhd.) gehabt haben.

[4] Zum *ἀχθῆναι* möchte ich terminologisch Folgendes bemerken: es findet sich regelmäßig in den an den Centurio gerichteten Eingaben

(**Mitteis**, Hermes XXX S. 568 f.) und bezieht sich hier auf die polizeiliche Vorladung beziehungsweise Vorführung des Delinquenten. In gleicher Weise wird es für die begehrte Vorladung beziehungsweise Vorführung des Übelthäters vor den Strategen verwendet, vgl. BGU I 22 und Lond. II 214 (oben S. 90 N. 2). Dass aber *ἀχθῆναι* stets wörtlich mit „vorführen" zu übersetzen sei, dagegen spricht außer den beiden eben im Texte citierten Papyri (BGU III 759 und Gen. 28) noch der oben (Abhandlg. II S. 85 ff. sub *γ*) berührte P. BGU II 388. Die Worte, mit welchen über die Vorführung des Sclaven Euporas (Col. I, 43) berichtet wird Col. II, 14 f. *προσαχθέντος Εὐπορᾶ τοῦ ἐπιζητηθέντος* sind zwar ganz dieselben, wie sie bezüglich des *ἀχθῆναι* des *νομικός* zu ergänzen sind (vgl. oben S. 86 N. 2), dennoch ist es kaum annehmbar, dass der Modus einen, wenn auch im Verdachte nicht ganz loyalen Verhaltens stehenden *νομικός* vor Gericht zu bringen, ganz derselbe war, wie er bei einem *δοῦλος* angewendet wurde. Auch bezüglich des angeblich freigelassenen Eutychas, der bei der Verhandlung nicht zugegen ist, sagt der Praefect (Col. I, 9 f.): *Δύνασαι οὖν, [λα]βὼν βενεφικιάριον, ἀναζητήσας ἀγαγεῖν τὸν Εὐτυχᾶν*, worauf der Angesprochene erwidert: *Ζητήσω αὐτόν*. Dies bleibt hier allerdings ohne Erfolg (*μὴ εὑρηκέναι*). M. E. bedeutet *ἀχθῆναι* in den Processpapyri Ladung unter Androhung zwangsweiser Vorführung im Falle des Ungehorsams (vgl. oben S. 86 N. 1). Ob BGU III 778 (175 p. C.) an den Strategen oder Centurio gerichtet war, mag dahinstehen, doch erscheint mir ersteres wahrscheinlicher. Es ist nur das Ende einer Klagschrift erhalten (Z. 5 ff.): *ἀν[αγκ]αίως ἐπιδίδωμι [κ]αὶ ἀξιῶ, ἐάν σοι δόξῃ, καθ' ἣν διαδείκνυσαι περὶ πάντα ἐπιμέλειαν, κελεῦσαι αὐτὸν ἀχθῆναι ἐπί σε, λόγον ἀποδώσοντα περὶ τῶν ὑπ' αὐτοῦ τετολμημένων.* — Von größerer Bedeutung als diese nur auf die Übersetzung bezüglichen Bemerkungen ist eine andere das *ἀχθῆναι* betreffende Beobachtung, die sich nach den Ergebnissen der Papyri, soweit ich sehe, bisher bestätigt. Das *ἀχθῆναι* findet sich nur da, wo **das Klagfundament nicht rein civiles, sondern criminelles oder doch delictisches Unrecht ist**. Es findet sich in Strafklagen (z. B. Lond. II 214), in Schadenersatzklagen *ex delictis* (der großen Mehrheit aller Klagen in den Papyri), nicht aber in *actiones ex contractu*. Gen. 8 z. B. heißt es *μεταπέμψασθαι*, Oxy. II 237, VIII, 19 *κληθείσης Φλαονίας*; vgl. ferner das Fragment aus den *ὑπομνηματισμοί* eines ungenannten Beamten BGU III 705 (206 p. C.), wo es heißt: *Χαιρήμων π(ρεσβύτερος?) ε(ἶπεν). Κέλευσον κληθῆναι Αὐρήλιον Ἀρεῖον Πανίσκου καὶ ἀντίδικον Ἀντωνίαν Ἀρεία[ν] μετὰ κουράτορος [Ṭ]οσσίου Πρείσκου. Κληθέντων κα[ὶ] Ἀρεί[ας] μὴ ὑπ[α]κουσάσης Χαιρήμων π(ρεσβύτερος?) εἶπεν κτλ.*

Eine weitere, leider[1] wieder arg zerstörte Eingabe an den *στρατηγὸς Ἀρσινοΐτου* Dionysodoros ist P. Lond. II 445 (S. 166/7) (circa 14/5 p. C.)[2]. Ähnlich wie Gen. 28 enthält auch Oxy. II 283 (45 n. C.) das doppelte Begehren auf Vermittlung der Gerichtsbarkeit des Praefecten[3] sowohl, als auch auf einstweilige Sicherung des Delinquenten, nur dass der letztere hier ein Sclave ist, der sich an einer Gewaltthätigkeit betheiligt hat, derentwegen sich der Kläger eben beschwert. Derselbe sagt (Z. 16 ff.):

> *διὸ προῆγμαι τὸ ὑπόμνημα ἐπιδοῦναι, καὶ ἀξιῶι ἐὰν φαίνηται ἐν ἀσφαλείᾳ ἔχειν*[4] *τὸν αὐτὸν δοῦλον καὶ ἐκπέμψαι ἐπὶ τὸν κύριον ἡγεμόνα 'Ιούλιον [Πόσ]τομον πρὸς τὴν ἐπ' αὐτοῦ ἐσομένην ὑπ' ἐμοῦ περὶ ὅλου τοῦ πράγματος προσέλευσιν ὃν προσήκει τρόπον.*

Eine eingehende Besprechung der Petite der verschiedenen Eingaben an die gerichtlichen und sonstigen Behörden, woraus dann einige feste Gesichtspunkte für die oft so schwierige Frage gewonnen werden könnten, ob das Verfahren civilprocessualisch, strafprocessualisch oder verwaltungsrechtlich sei, kann hier anmerkungsweise natürlich nicht versucht werden.

[1] Der Papyrus enthält eine Klage gegen zwei Hirten anscheinlich wegen Schadenweide. Die Zerstörung ist um so bedauerlicher, als das *ἔσχον τὰ τ[ο]ύτ[ων] ἐνέχυρα* in Z. 14 sich vielleicht auf eine Art Privatpfändung fremden Weideviehs — der *πρόβατα* — bezogen hat (vgl. §§ 1321 f. öst. B. G. B.). Aus dem traurigen Fragmente lässt sich aber nichts Bestimmtes folgern.

[2] In der Lücke Z. 22 wird vor *ἐπὶ σέ* wohl [*ἀχθῆναι*] zu ergänzen sein.

[3] Vermuthlich der Conventgerichtsbarkeit.

[4] Ein ähnliches Petit begegnet in der *petition of Papontos* P. Fay. 107 (133 n. C.). Ein gewisser Papontos beklagt sich, dass ihm Thierhäute gestohlen worden seien. Da die Thäter unbekannt sind, begehrt er polizeiliche Ausforschung derselben und Verwahrung *πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδο(ν)*, Z. 5 ff. *ὧν χάριν ἀξιῶι συντάξαι τῶι τῆς κώμης ἐπιτρέχοντι* (Polizeibeamter) *ποιήσασθαι τὴν καθήκουσαν ἀναζήτησιν καὶ τοὺς φανέντας αἰτίους ἔχειν ἐν ἀσφαλείᾳ κτλ.* Die Herausgeber glauben (p. 258), dass dieser Papyrus eine an den Centurio gerichtete Eingabe war. Ich

Es kam gewiss häufig vor, dass vor den Strategen Sachen gebracht wurden, die er nicht — sei es selbständig, sei es kraft delegierter Jurisdiction, vgl. sub 2) u. 3) — erledigen konnte. In solchen Fällen, oder auch dann, wenn sich die Parteien, die zunächst zum Strategen gekommen waren, später für Prorogation eines höheren Gerichts entschieden, vermittelte der Strateg die Überleitung des Verfahrens von seinem Untergerichte an das bezügliche übergeordnete Gericht. Hieher ist zunächst das im vorigen Aufsatze behandelte Vadimonium Oxy. II 260 (59 n. C.) zu stellen. Ebenso wird vielleicht auch BGU I 361 (1. Protokoll) hier einzureihen sein; die Parteien werden (Col. II, 8) angewiesen, sich vor dem Dikaiodotes einzufinden. Auch die Verhandlung vor Heron, über die im P. Oxy. I 71 (303 n. C.) Col. I, 9 ff. berichtet wird, dürfte einen solchen mehr informativen Charakter gehabt haben. Endlich möchte ich noch in diesem Zusammenhange die Vollmachtsurkunde Oxy. I 97 (115/6 n. C.) nennen, wo ein Streitgenosse den andern (seinen Bruder) nach der vorläufigen Verhandlung vor dem Strategen (Z. 9 f. *περὶ ἧς ἀντ[ε]κατέστη αὐτοῖς ἐπὶ τοῦ τοῦ νομοῦ [σ]τρ(ατηγοῦ) κτλ.*) zu seiner Vertretung vor dem Praefecten ermächtigt. Auch hier war der Rechtstreit vor dem Strategen begonnen worden und wurde dann an das Gericht des Praefecten übergeleitet.

Die angeführten Beispiele genügen zur Illustrierung dieses ersten Punktes der vom Strategen zu entwickelnden Thätigkeit.

---

möchte auf Grund der im Texte besprochenen Papyri eher an den Strategen denken; unter der Verwahrung *πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδον* kann eben Haft des einzufangenden Übelthäters bis zur Verhandlung auf dem Convent gemeint sein. Freilich vermissen wir hier wie im P. Oxy. II 283 das reguläre Petit um Ansetzung der Sache auf den *καταχωρισμός*. Vgl. noch BGU III 769 (172 n. C.), eine (vielleicht an den Strategen gerichtete) Klage wegen Sachbeschädigung gegen ungenannte Thäter; das Petit lautet: *διὸ ἀξιῶ [τὴν] ἀναζήτησιν τούτων [. . .] γενέσθαι παρ' ὧν δέον ἐ[στίν].*

2. Gehen wir nun zu jenen Fällen über, in denen der Strateg eine delegierte Thätigkeit im Verlaufe der Erledigung einer Rechtsache entfaltet, mit der eine höhere Behörde befasst ist, so ergeben sich für die Betrachtung dieser Thätigkeit von vornherein verschiedene Gesichtspunkte. Wir können einmal die delegierte Thätigkeit des Strategen nach der Person des delegierenden Magistrats in Delegation durch den Praefecten, Dikaiodotes, Archidikastes und Epistrategen[1] eintheilen; oder wir können die Art der Thätigkeit, die der Strateg auf die Delegation hin zu entfalten hat, zugrunde legen, d. h. ob er in Processsachen, bei der Execution, auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten interveniert; oder wir können endlich auch den Umfang[2] der vom Strategen entwickelten Thätigkeit zum Eintheilungsprincip wählen. Ich habe der folgenden Sammlung von Belegstellen für diese verschiedene delegierte Thätigkeit des Strategen die Art derselben zugrunde gelegt, habe mich aber bemüht, innerhalb dieser Haupteintheilung — allerdings erst in zweiter Linie — auch auf eine Anordnung nach der Person des delegierenden Magistrats Rücksicht zu nehmen, während sich bezüglich des Umfangs der vom Strategen entfalteten Thätigkeit, m. a. W. über die Frage,

[1] Nach BGU I 16 und 250 kommt auch der Idiologus als Delegant in Betracht.

[2] Auf den verschiedenen Umfang der Delegation und der infolge dessen entwickelten Thätigkeit des Strategen hat bereits Mitteis, Hermes XXX S. 581 hingewiesen und hierin bei Gradenwitz S. 17 N. 1 Zustimmung gefunden. Mitteis bemerkt, dass der Jurisdictionsmagistrat entweder mit Formel *pro tribunali* den Strategen mit der Entscheidung beauftragen kann, oder dass er mit *subscriptio* (ὑπογραφή), die auch *de plano* ertheilt werden konnte, dem Strategen bloß die Instruction des Processes zuweisen kann. Über eine noch weitere Delegation (auch des Verfahrens *in iure*), die aber beim Strategen nicht vorkommt, vgl. unten S. 144.

ob die Delegation eine solche für endgiltige Entscheidung des Rechtstreits oder bloß eine solche für einzelne Processhandlungen ist, nicht immer eine bestimmte Auskunft ertheilen lässt.

α) Processsachen[1]. Mit der Entscheidung eines Rechtstreits wird der Strateg vom Praefecten betraut im ersten Protokoll des P. BGU I 114 (circa 117 n. C.[2]). Sicher erhalten ist von diesem Fall nur die Judexbestellung:

> *Λοῦπος εἶπεν· Περὶ ? ? τὸν στρατηγὸν τῆ[ς] πόλεως κριτή[ν σοι] δ[ίδ]ωμι.*

Wie das Urtheil eines solchen *iudex (a praefecto) datus* aussah, zeigt der Strategenspruch Oxy. I 37 II, 3 ff. (49 n. C.):

> *ὁ στρατηγός· „ἐπεὶ ἐκ τῆς ὄψεως φαίνεται τῆς Σαραεῦτος εἶναι τὸ παιδίον, ἐὰν χιρογραφήσηι αὐτήι τε καὶ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς ἐκεῖνο τὸ ἐνχειρισθὲν αὐτῆι σωμάτιον ὑπὸ τοῦ Πεσούριος τετελευτηκέναι, φαίνεταί μοι κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος κριθέντα ἀποδοῦσαν αὐτὴν ὃ εἴληφεν ἀργύριον ἔχειν τὸ [ἴδιο]ν τέκνον".*

Der Strateg bezieht sich hier ausdrücklich auf den Wortlaut der Formel, mit welcher er vom Praefecten delegiert worden ist[3]. Ein Bild der ausgedehnten An-

---

[1] Auch die Abgrenzung der Processsachen von Executions- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, sowie Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist begreiflicherweise nicht immer zweifellos.

[2] Das Protokoll stammt aus den *ὑπομνηματισμοί* des Praefecten Lupus, vgl. über die Zeit seiner Praefectur Milne p. 178. Das anschließende Protokoll, ebenfalls aus seinen Amtstagebüchern, ist vom 5. Januar 117 datiert. Dort wird noch kein bestimmter Judex bestellt. Es ist eine *datio actionis* (i. w. S.) nicht *formulae*, vgl. meine Actio iudicati S. 158 f. und das. N. 13.

[3] Vgl. Gradenwitz S. 13.

wendung des Instituts der Delegation des Strategen durch die höchste Gerichtsinstanz, den Praefecten, gibt uns auch die bekannte „Petition of Dionysia" (Oxy. II 237, 186 n. C.)[1]. Gerade hier macht sich die oben erwähnte Schwierigkeit bemerkbar, die Delegation zur endgiltigen Erledigung der Sache von der zu einzelnen Processhandlungen auseinanderzuhalten. Die hier folgenden Bemerkungen zu diesem Papyrus schließen sich der durchsichtigen Darstellung des Klagethatbestandes an, welche die Herausgeber[2] ihrer Publication vorausschicken. Schon die erste Klage des Chairemon an den Praefecten Longaeus Rufus (VI, 13—15) wird mit der Delegation des Strategen von Oxyrhynchos erledigt. (VI, 15 f.) Von dieser Erledigung heißt es:

> *καὶ ἔγραψεν* (sc. *ὁ ἡγεμὼν*) *τῷ τοῦ νομοῦ στρατηγῷ* (Datum) *ὑποτάξας τῶν ὑπ' ἐμοῦ* (sc. *Χαιρήμονος*) *γραφέντων τὰ ἀντίγραφα ὅπως ἐντυχὼν οἷς παρεθέμην φροντίσῃ τὰ ἀκόλουθα πρᾶξαι.*

Diese Erledigung wird Z. 8 als *ἡ τοῦ Ῥούφου ἐπιστολή* bezeichnet[3], was dafür spricht, dass der Praefect zunächst eine Delegierung zur endgiltigen Entscheidung im Auge gehabt habe. Dionysia, der diese *ἐπιστολή* an den Strategen mitgetheilt wird, wendet sich nun aber selbst wiederum direct an Rufus[4] und erlangt von diesem die von Gradenwitz, a. a. O. restituierte *ὑπογραφή* (V, 7 f.):

> '*τῷ στρατηγῷ παραθοῦ οὗ* (für *ὃς* ?) *ἐξετάσας ἐάν τι τῆς ἐμῆς διαγνώσεως καταφ*(?)*ανῇ ἄξιον, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψει*'.

---

[1] Vgl. Gradenwitz, Archiv I S. 328.

[2] Oxy. II p. 145 ss, dazu die wertvollen Bemerkungen von Gradenwitz, a. a. O. S. 328 ff.

[3] Vgl. dagegen Z. 9 eine eigentliche *ὑπογραφή*.

[4] Grenfell-Hunt p. 145 a. E.

Der Strateg soll also alles „prüfen, und, sollte sich etwas für statthalterliches Eingreifen[1] eignen, durch *ἀναπομπή* berichten". Darauf kommt es zu einer contradictorischen Verhandlung vor dem Strategen, wobei dieser nach Verlesung des unwidersprochen gebliebenen Antrags der Dionysia, Erhebungen bei den *βιβλιοφύλακες* zu pflegen, demselben stattgibt und erklärt (V, 16):

> *ἐκ τῆς ἐξετάσεως τῶν προσφωνηθέντων τὸ πρᾶγμα φανήσεται ἀναπομπῆς*[2] *ἄξιον,*

d. h. „die Würdigkeit der Sache für eine *ἀναπομπή* wird sich aus der Prüfung des Berichtes ergeben". Nun pflegt der Stratege die beauftragten Erhebungen und berichtet darüber an den neuen Praefecten Pomponius Faustianus (V, 37—40). Aber auch Dionysia hat sich bei demselben mit einer neuen Eingabe eingestellt (V, 30—35), worin sie ihn bittet, er möge den Strategen beauftragen, sie im ungestörten Besitze zu schützen. Auch dieser Eingabe gibt der Praefect Folge (V, 35 - 39)[3] und Dionysia erscheint demgemäß mit ihrer günstigen Erledigung vor dem Strategen, der ihrem Begehren um Schutz ihrer Rechte und um weitere Instructionen an die *βιβλιοφύλακες* Rechnung trägt (V, 38—VI, 4). Die Sache war damit aber noch nicht zu Ende, denn Chairemon hatte unterdessen eine neue Eingabe an den Praefecten Pomponius Faustianus gerichtet, worauf derselbe unter Bezugnahme auf die vom früheren Praefecten ertheilten Anordnungen die Angelegenheit zur endgiltigen Erledigung an den Strategen verwies. Dionysia berichtet hierüber in ihrer Petition (VI, 29 ff.):

> *ἀλλὰ σὺ ὁ κύριος — ἀντέγραψεν* (l.-*ας*)*τῷ στρατηγῷ τάδε.*
> *Π*[o]*μπώνιος Φαυστιανὸς Ἰσιδώρῳ στρατηγῷ* [*Ὀ*]*ξυρυγ-*

---

[1] Cognition. Gradenwitz S. 329 N. 3 verweist auf Bas. X, 1, 3: *τῆς αἰτίας διαγνωσθείσης* und Bas. X, 5, 3, schol. 6 *μετὰ διαγνώσεως*] *Τὸ 'καυσα κογνιτα' τοιοῦτόν ἐστιν.*

[2] Gradenwitz.

[3] Über die *ὑπογραφή* selbst s. Gradenwitz S. 330 f.

χε[ί]τ[ο]υ χαίρειν. τὰ γραφέντα μοι ὑπὸ Χαιρήμονος — αἰτιομένου Ὡρείω[να ἄν]δρα θυγατρὸς αὐτοῦ ὡς βίαν ὑπ' αὐτοῦ πάσχ[ο]ντος ὑποταχθῆναι ἐκέλευσα, ὅπως φροντίσῃς ἀκόλουθα πρᾶξαι τοῖς π[ε]ρὶ το[ύ]του πρότερον γραφεῖσι ὑπὸ Λογγαίου Ῥούφο[υ] — πρὸς τὸ μὴ π[ε]ρὶ τῶν αὐτῶν πάλιν αὐτὸν ἐντυγχάνειν.

Da aber Chairemon nunmehr auch das väterliche Reclamationsrecht an Kindern geltend gemacht und so dem Processe eine neue Wendung gegeben hatte, für die der Strateg noch keine Instruction besaß, so begnügte sich dieser mit einem Theilurtheil, während er die Entscheidung über das väterliche Recht des Chairemon wieder dem Praefecten anheimgab. Dies ist das Stadium, in welchem die das Ganze wiederholende *petition of Dionysia* selbst einsetzt; wie dieselbe erledigt wurde — vermuthlich wohl wieder mit Delegation — und wer schließlich den Sieg davontrug, lässt uns der Papyrus nicht ersehen.

Neben diesem, wie in so vieler anderer Hinsicht[1] auch für die Delegationsverhältnisse und den Umfang, den die Correspondenz zwischen Ober- und Untergericht in einem einzigen Falle annehmen konnte, typischen Dionysia-Papyrus nenne ich noch Lond. II 354 (S. 163/5) aus der frühesten Kaiserzeit (10 v. C.). Dieser Papyrus enthält eine Klage an den Praefecten[2]. Zwei Brüder beschweren sich über ihnen widerfahrenes Unrecht. Ihre Sache war vor den *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν,* den Polizeiinspector[3] *Κόρδος* gekommen, der sich aber auf Seite der Gegner gestellt und die beiden Brüder ins Gefängnis hatte werfen lassen. Auch *Βρείσων,* der Nachfolger des *Κόρδος,* vor dem die Sache neuerdings verhandelt

---

[1] Vgl. Mitteis, Archiv I S. 178 ff. S. 343 ff.

[2] Kenyon p. 163. Die Einzelheiten sind nicht ganz klar. Über den Inhalt vgl. Kenyon p. 164.

[3] Vgl. Wilcken, Ostr. S. 402.

worden war, hatte die beiden im Gefängnis belassen. Sie wenden sich deshalb an den Praefecten mit der Bitte, er möge den Strategen beauftragen, ihre Haft aufzuheben und die Sache genau zu untersuchen. Hier tritt uns deutlich der Gegensatz zwischen gerichtlicher und polizeilicher Rechtspflege vor Augen und der Strateg soll als unterste gerichtliche Instanz gegen die Entscheidungen des *ἐπιστάτης* der Polizei Abhilfe zu schaffen angewiesen werden.

In BGU II 388 (2. od. 3. Jhd.), dem von Mitteis[1] behandelten Processpapyrus[2] ertheilt der Richter[3] Aufträge an die gesammten Strategen der Provinz[4]. Ähnlich ergehen die Befehle des Praefecten M. Sempronius Liberalis, auf die er in seinem Edict gegen die vagabundierenden Bauern BGU II 372 II, 5 ff. Bezug nimmt[5], an alle Epistrategen, Strategen und die für den Sicherheitsdienst bestimmte Mannschaft. Es heißt daselbst:

> *ἴστωσαν* (sc. die Bauern), *ὅτ[ι] κ[α]ὶ τοῖς κρατίστοι[ς] ἐπιστρατήγοις καὶ τοῖς σ[τ]ρατηγοῖς καὶ τοῖς πε[μ]φθεῖσι ὑπ' ἐμ[οῦ] πρὸς τὴν τῆς χώρας ἀσφάλειαν καὶ ἀμεριμνίαν στρατιώταις παρήγγει[λα],*

— nunmehr folgen die Vorschriften, und zwar —

> *τὰς μὲν ἀρχομένας ἐφόδους κ[ω]λύειν, προορῶντας καὶ προαπαντῶντας, τὰς [δὲ γ]ενομένας παρ[α]υτίκα ἐπι-*

---

[1] Hermes XXX S. 587 ff.

[2] Es kann sich um einen Erbschaftsprocess handeln oder auch um die Feststellung des Mündelvermögens durch den Vormundschaftsrichter. Mitteis, a. a. O. S. 588.

[3] Mitteis hält ihn mit Vorbehalt für den Praefecten und auch Wilcken reiht den Papyrus im General-Register unter die *ὑπομνηματισμοί* des Praefecten ein. Aber auch der *ἀρχιδικαστής* könnte es sein, wofür der Verhandlungsort Alexandria (Mitteis, a. a. O. S. 587) und die sonstige civilrechtliche Thätigkeit dieses Richters (unten sub *c*) sprechen würde.

[4] Col. II, 8 f. und III, 13 f.

[5] Vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 616.

διώκειν κα[ὶ] τοὺς λημφθέντας ἐπ' αὐτ[ο]φ[ώρ]ῳ κακούργους μ[η]δὲν περαιτέρω τῶν ἐν αὐτῇ τῇ ληστείᾳ γενο[μ]ένων ἐξετάζειν, ἄλλοις δὲ τῶν ποτε προγραφ[έ]ντων ἡσυχάζουσι καὶ ἐν τῇ οἰκείᾳ τῇ γεω[ργ]ίᾳ προσκατέ(ρ)χουσί μὴ ἐνοχλεῖν.

Für die Rückkehr ist den Vagabunden ein Zeitraum von 3 Monaten gelassen. Wer aber nach dieser Frist noch herumstreichend angetroffen würde, der soll dem Praefecten nicht als verdächtiger, sondern als geständiger Übelthäter eingeliefert werden:

ἐ[ὰ]ν δέ τις [με]τὰ τὴν τοσαύτην μου φιλανθ[ρ]ωπίαν [ἐ]πὶ ξένης πλανώμενος φανῇ, οὗτος οὐκέ[τι] ὡς ὕποπτος, ἀλλὰ ὡς ὁμόλογος κακοῦργος σ[υ]νλημφθεὶς πρὸς μὲ ἀναπεμφ[θήσε]ται.

Hier wird also die Strafgerichtsbarkeit nur in bestimmtem Umfange delegiert. Ob die drei in der Adresse genannten Kategorien von Beamten hiebei ganz dieselben Functionen hatten, ist nicht ersichtlich, aber auch wenig wahrscheinlich. Jedenfalls war die Aufgabe der Epistrategen und Strategen eine weitere als die der einfachen *στρατιῶται*.

Als Delegat des Juridicus (*δικαιοδότης*) erscheint der Strateg zunächst in BGU I 245 (2. Jhd.). Da delegiert Claudius Neokydes den Strategen gelegentlich der Schlichtung eines Rechtstreites. Die Weisung, der Strateg möge nöthigenfalls einen Rechnungsprüfer bestellen, lässt auf Civilprocess schließen. Col. II enthält die Delegation:

Κ[λ]αύδιος Νεοκύδης ὁ δικαιοδότης εἶπεν· ὁ στρατηγὸς τὰ αὐτοῦ μέρη ἐπιγνώσεται ἐκ τοῦ ὑπομνημα[τ]ισμοῦ καὶ τῶν γραφεισῶν αὐτῷ ἐπιστολῶν καὶ ἐὰν δέῃ λογοθέτην δοῦναι, δώσι (l.-ει) *καὶ ἐγὼ δὲ αὐτῷ ἐπιστελῶ περὶ τούτου ἐντὸς τριάκοντα ἡμερῶν πορεύεσθαι ἐπὶ τ[ο]ὺς τόπους.*

Um was es sich im einzelnen handelt, ist, da außer der citierten Delegation nur wenige Worte des Papyrus erhalten sind, nicht zu ersehen, aber da der Juridicus

noch weitere Aufträge an den Strategen in Aussicht stellt, handelte es sich jedenfalls nicht um eine Delegation zur endgiltigen Erledigung der Sache. Auch Lond. II 196 (S. 152 ff.) hat derselbe *δικαιοδότης* Neokydes, freilich scheinbar ohne Erfolg[1], einen Strategen delegiert und es sind ebenfalls *λογοθέται* bestellt worden. **Ein weiteres Beispiel für die Delegation des Strategen** durch den *δικαιοδότης* ist BGU I 5 II, 17 (138 p. C.) in der Rede des Rhetors Heron enthalten. Es ist eine *ὑπογραφή* des bündigen Inhalts *ἐντυχεῖν τῷ στρ(ατηγῷ)*. Eine Delegation aus früher Zeit (15 n. C.) bietet ferner Lond. II 276 (S. 149), wo ein Magistrat Rufus[2] die in einem Rechtstreite über unrechtmäßige Aneignung von *ψιλοὶ τόποι*[3] gefällte Entscheidung[4] dem Centurio mittheilt und an den königlichen Schreiber sowohl, als an den Strategen weiter Aufträge in der Sache ertheilt[5].

Eine Delegation des Strategen durch den Erzrichter enthält BGU I 136 (130 n. C.)[6]. Da endet ein vor dem *ἀρχιδικαστής* durchgeführtes Verfahren '*in iure*' damit, dass dieser erklärt (Z. 24 ff.):

ὁ τοῦ νομοῦ στρατηγὸς ἐξετάσι [περὶ το]ύτου, κἂν φανῶσι οἱ περὶ τὸν Φανομγέα κατὰ ταύτην [τὴν αἰ]τίαν ἀντει-

---

[1] Vgl. o. (Abhandl. II) S. 88 f. lit. ε).

[2] In Frage kommen nur der *δικαιοδότης* oder der Epistrateg (auch der Erzrichter?), da der Praefect des Jahres 15 nicht Rufus hieß. Vgl. Kenyon p. 149.

[3] Z. 4 f.: *π[ερὶ τοῦ] προσειλ[ῆφθαι] τῇ ἑαυτοῦ οἰκίᾳ [ψ]ιλοὺς τόπους ἀδεσ]π[ό]τους*.

[4] Es muss dieses *σύνκριμα* eine Zwischenentscheidung sein, denn die Sache ist nicht zu Ende, da die Partei noch auf den Convent citiert wird.

[5] Im P. Gen. 74 (vermuthlich 3. Jhd.), einem Privatbrief, erzählt eine Frau ihrem Sohne, dass sie zum Strategen gegangen sei und sich auf einen Bescheid des Dikaiodotes berufen habe, den sie aber nicht habe vorweisen können; sie bittet deshalb ihren Sohn um Nachsendung einer Copie.

[6] Vgl. Gradenwitz, Hermes XXVIII S. 321 ff., dazu Wilcken, Philol. LIII (N. F. VII) S. 104 f. S. auch Mitteis, Hermes XXX S. 580.

λημμένοι τῶν πατρῴων τῆς ἐκκαλούσης ἀποκατασταθῆναι αὐτῇ, ποιήσει τὰ προσήκοντα.

Hier dürfte ziemlich sicherlich Bestellung des Strategen zur endgiltigen Entscheidung vorliegen. Auf die hier besonders hübsche Nachbildung der römischen Formel *s. p. rel.* hat Mitteis[1] aufmerksam gemacht[2].

Auch der Epistrateg kann in Processen den Strategen delegieren, beziehungsweise (insoferne er selbst delegiert ist) subdelegieren. So ist es im P. BGU 168[3]. Da verweist der in Vertretung des Praefecten[4] den Convent abhaltende Epistrateg eine Process-, möglicherweise auch bloß obervormundschaftlicher Cognition angehörige Sache[5] vor den königlichen Schreiber und derzeitigen Strategieverweser, den *βασιλικὸς (γραμματεὺς) διαδεχόμενος τὰ κατὰ [τὴν στρ]ατηγίαν*[6]. Bei der darauf vor diesem angeordneten Verhandlung werden die beiderseitigen Parteibehauptungen zu Protokoll genommen und dann dieses Protokoll dem Epistrategen zurückgeschickt (Z. 24 ff.):

Τὰ ὑφ' ἑκατέρου μέρους [λεχθέν]τα τοῖς ὑπομνήμασι ἀνελέμφθη. Ἀναπέμπω [οὖν τὸ π]ρᾶγμα ἐπὶ τὸν κράτιστον ἐπιστράτηγον[7].

Der von Wilcken[8] neu herausgegebene P. Par. 69 (232 n. C.) III, 17 ff. enthält das Protokoll einer Gerichtsverhandlung vor dem Strategen. Derselbe scheint vom

---

1 A. a. O.

2 Berl. Bibl. 9 Verso (3. Jhd.) scheint ein Erzrichter Ammonius einem Strategen eine Sache zur Entscheidung zu überweisen, vgl. Wilcken, Philol. LIII S. 109.

3 Besprochen von Mitteis, Hermes XXX S. 578 f. u. 585.

4 Mitteis ebenda S. 578.

5 S. 585.

6 Auf ein vermuthlich ähnliches Verfahren in D. de iud. 5, 1, 75 habe ich, Actio iudicati S. 234 f. hingewiesen.

7 Vgl. Gradenwitz S. 16 f. Mitteis, Hermes XXX S. 581.

8 Philol. LIII S. 81 ff.

Epistrategen delegiert gewesen zu sein und an diesen die Sache wieder zurückzugeben[1] [2]. BGU I 195 (161 n. C.) klagt ein Soldat beim Epistrategen wegen einer ihm zur Zeit seiner Abwesenheit im Kriege passierten Vermögensbeschädigung; indes ist der Thatbestand der im Dialekt verfassten und namentlich anfangs stark verstümmelten Klage nicht ganz klar, dagegen glaube ich aus dem Petite in formeller Hinsicht zu ersehen, dass der Epistrateg, an den sich die Eingabe richtet, den Strategen zu einem behördlichen Einschreiten gegen das Collegium der Dorfältesten[3] veranlassen soll, um so die Schuldigen ausfindig zu machen[4], damit der Kläger gegen dieselben auf dem Convent vor dem Praefecten sein Recht erlangen könne. Hier wird also der Epistrateg um Vorbereitung der Conventgerichtsbarkeit angegangen[5] und der Strateg hinwiederum soll als untergeordnetes Organ den Epistrategen bei seiner Thätigkeit unterstützen[6]. Ob dieses

[1] Arg. Z. 29: *ἀναθέμενο[ς] τὸ πρᾶγμα ἀκ[έραιον* . . ? ? (circa 15 Buchstaben)] Z. 30: *[τῷ ἐπιστρατ]ήγῳ.* Vielleicht geschieht dies wegen Abwesenheit (?) (Wilcken S. 95) des Beklagten, wenn die Voraussetzungen für ein Contumacialurtheil nicht vorliegen.

[2] Auch der *κράτιστος* im Papyrus-Fetzen BGU III 871 (2. Jhd. n. C.) dürfte ein Epistrateg gewesen sein, der scheinbar einen Strategen delegiert hat Z. 10: *ὑπέγραψάς μοι* . . . Z. 11 *'Ενέτυχ[ο]ν τῷ στρα[τηγῷ* ? ? Der Petent scheint hier in einer wieder an den delegierenden Magistrat gerichteten Eingabe über den Erfolg der Delegation zu berichten. Vgl. o. S. 89 N. 2.

[3] Vgl. Wilcken, Ostr. S. 613 N. 1.

[4] Vgl. auch oben S. 111 N. 1.

[5] Wenn, wie ich glaube, die Deutung Wilckens, der (Ostr. S. 500 N. 1) *ὁπόταν διαλαμβάνῃ* auf den Convent bezieht, zutrifft.

[6] Z. 28 ff. *τῷ τῆς Ἡρακλε[ί]δου μ[ερί]δ[ος το]ῦ Ἀρ[σ]ινοείτου στρατηγῷ, ὅπως ἐπαναγκάσῃ τοὺς κατ' ἔτος πρεσβυτέρους τῆς κώμης, ἐν ᾗ ἐστιν τὰ κτήματα, προσφωνῆσαι, τίς τὴν πρόσοδον ἐβάσ[τ]ασεν, τοὺς δὲ τοῦ ἐνεστῶτος α(ἔτους) καὶ περὶ τῆς νῦν οὔσης δ[ι]αθέσεως δηλῶσαι* ῒς (l. *εἰς*) *τὸ φανερὰν γενέσθαι τῷ ἡγεμόνι τὴν ἐπ' ἀμ[φο]τέρ[ο]ις ἀλήθειαν, ὁπόταν διαλαμ[βάν]ῃ καὶ δυνηθῶ ἐγδικ[ασ]θῆναι κατα[φ]ρονηθεὶς ἐκ τῆς περὶ [τὴ]ν στρατίαν* (l.-*είαν*) *ἀπου[σί]α[ς] μου.*

letzte Beispiel noch mit Recht unter die processuale Thätigkeit des Strategen zu subsumieren war, will ich nicht strict behaupten: es leitet wenigstens der Ausdrucksweise der Urkunde[1] nach (ὅπως ἐπαναγκάσῃ) zu der nunmehr zu besprechenden Thätigkeit des Strategen als Executivorgan über.

β) Der Strateg fungiert nämlich auch als Executionsgericht, an das von höheren, also „executionsbewilligenden" Gerichten Executionsaufträge ergehen. Ein solches Gesuch um Executionsbewilligung enthält Oxy. I 71 I (303 n. C.). Es ist dies eine Eingabe an den Praefecten wegen Rückzahlung einer *παρακαταθήκη*, die mit dem Petit schließt (Z. 17 ff.):

> *κελεῦσαι εἴ σοι δοκοῖ ἢ τῷ στρατηγῷ ἢ ᾧ ἐὰν δοκιμάσῃς ἐπαναγκασθῆναι τὸν Σώταν* (den Verpflichteten) *μετ' ἐνεχύρων λήμψεως*[2] *κατὰ τὰ ἔνγραφα αὐτοῦ γραμμάτια νῦν γοῦν τὴν ἀπόδοσιν ποιήσασθαι, ἢ ἀγνωμονοῦντα παραπεμφθῆναι ἐπὶ τὸ σὸν μεγαλῖον — πρὸς τὸ δυνηθῆναί με τὰ ἴδια ἀπολαβεῖν κτλ.*

Es handelt sich in diesem Papyrus — was ich hier nicht näher ausführen kann — m. E. um das Verfahren auf Grund von sogenannten *Καθάπερ-ἐκ-δίκης*-Urkunden, d. h. Executivurkunden. Der Praefect wird gebeten, den Strategen mit der Execution durch Pfandnahme zu beauftragen. Für den Fall der Verweigerung der Zahlung ist die Einleitung eines Processes vor dem Praefecten vorgesehen, und zwar Civilverfahren wegen Infitiation[3]

---

[1] Entscheidend ist das *ἐπαναγκάζειν* aber nicht für Executionsverfahren. Es findet sich z. B. auch im Petit BGU II 648, 18.

[2] Etwas Ähnliches wie *pignoris capio* dürfte auch mit der *ἐνεχυρασία* des leider arg verstümmelten P. BGU I 239 (159/160 n. C.) gemeint sein.

[3] *Ἀγνωμονεῖν*, unüberlegt, undankbar, unbillig handeln, bedeutet hier wohl soviel wie *infitiari* in der römischen Juristensprache. Grenfell-Hunt übersetzen zutreffend: *if he is recalcitrant.*

verbunden mit Strafverfahren wegen eines früher versuchten Betruges des Schuldners[1].

BGU II 378 (2./3. Jhd.) erscheint der Strateg als Executionsorgan des Dikaiodotes. Daselbst beschwert sich ein Minderjähriger über einen auf Grund einer erpressten Executivurkunde[2] vom Dikaiodotes an den Strategen von Arsinoë erlassenen Auftrag zur *ingressio in bona minoris*. Über die Erlassung dieses Executionsdecretes heißt es Z. 22 ff.):

ἐξισχύσας (der betreibende Gläubiger) — *ἐκ παραλογισμοῦ ἐπ[ιστολὴν]*[3] *το[ῦ] κρατίστου δικαι[ο]δότου Καλπουρνιανοῦ τῷ τοῦ Ἀρσινο[ΐτο]υ στρατηγῷ, ὅπως ἐν[β]ιβασθῇ [εἰ]ς τὰ ὑ[π]άρχο[ν]τά μοι ὄντα [ἐν συ]ντιμήσει τα[λά] ντων δέκα καὶ πρὸς χάριν [τ]ῶν προκειμ[ένων τ]ο[ῦ] χρυ[σί]ου [μναϊ]αίων ὀκτώ, διαπεμψά[μ]ενος ὁ Σατορ[νε]ῖνος* (Gläubiger) *τὴν ἐπ[ι]σ[τολ]ὴν διὰ δύο στρατιωτῶν.* [....][4] *τοῦ δικαι[οδότου]*.

Der Dikaiodotes hat also dem Strategen die Weisung gegeben, nicht einzelne Stücke, sondern das ganze Vermögen des Verpflichteten zu pfänden[5] [6].

---

[1] Über eine früher vor dem damaligen Strategen stattgefundene Verhandlung (vgl. o. S. 114), bei welcher der Verpflichtete den Betrug versucht hatte, heißt es I, 9 ff.: *ἐπειδὴ τοίνυν μετήειν αὐτὸν τὰ χρήματα ἐπὶ τοῦ στρατηγήσαντος Ἥρωνος, ἐπειράθη μέν τινα κακουργίαν ἐπὶ ἀποστερέσι τῇ ἡμετέρᾳ ποιήσασθαι διὰ τὸ ἀγράμματόν με εἶναι, κατάφωρος δὲ ἐπὶ τούτῳ γενόμενος καὶ μέλλων κινδυνεύειν παρὰ τῷ σῷ μεγέθει ἠξίωσεν απραμμονας* (l. *ἀπραγμόνως*) *τὴν διάλυσιν τῶν χρεωστουμένων ποιήσασθαι.* Da der Verpflichtete dieses Versprechen nicht eingehalten hatte, kam es zur vorliegenden Eingabe. Den eventuellen Process könnte der Strateg natürlich nur auf Grund einer Delegation hiezu (oben sub *α*) entscheiden.

[2] Vgl. Gradenwitz S. 34 N. 1 S. 35.

[3] „Oder auch eine Abkürzung davon" (Gradenwitz S. 35 N. 2).

[4] *τ[οῦ κρατίσ]του?* oder *αὐτοῦ] τοῦ?* Gradenwitz N. 3.

[5] Es handelt sich hier also im Gegensatz zu Oxy. I 71 I um Generalexecution, deren Vorkommen in der *extraordinaria cognitio* hier m. W. das erstemal bezeugt ist. Vgl. o. Abh. I S. 26 N. 2. Über das Nähere zu dieser Urkunde vgl. Gradenwitz, a. a. O.

[6] Auch BGU II 462 (Antoninus Pius), in einer Eingabe an den Epistrategen, ist möglicherweise eher an einen von diesem Magistrat

γ) Auf dem Gebiete der *iurisdictio voluntuaria*, der freiwilligen Gerichtsbarkeit begegnen wir ebenfalls dem Strategen als Delegaten höherer Gerichte. So ist er zunächst jene Behörde, vor der die Testamentseröffnung regelmäßig — *κατὰ τὸ ἔθος* (Lond. II 171, b) — stattzufinden pflegt.

BGU II 448 (2. Hälfte des 2. Jhd. n. C.) enthält (Z. 4 ff.) das *ἀντίγραφον* einer an den Praefecten gerichteten Eingabe. Daselbst heißt es (Z. 19 ff.):

> *[δέ]ομαι, ἐ[άν] σου τῇ τύχῃ δόξῃ, κελ[εῦσ]αι γραφῆναι τῷ [τ]οῦ νομοῦ στρατ[ηγ]ῷ ὅπως ὁ [.........] τὰς δια[θ]ή[κα]ς λύσῃ κτλ.*

Der Praefect bestimmt hier aber (Z. 29 ff.):

> *Ἔντυχε [τῷ κρατίστῳ] ἐπιστρατήγῳ.....,*

sei es damit dieser den Strategen subdelegiere, sei es wegen der mit dem Antrage auf Testamentseröffnung verbundenen weiteren Anträge, zu deren Erledigung der Strateg etwa nicht genügte. Hieher gehört das Interlocut des *κριτής* BGU II 592 II, 3 ff.

> *ὁ κριτὴ[ς] σκεψάμεν[ο]ς ὑπηγόρευσεν ἀπόφασιν, ἣ καὶ ἀνε[γ]νώ[σ]θη, κατὰ [λέξ]ιν οὕτως ἔχουσα· „Χειρογραφήσει ἀμφότερα τὰ μέ[ρ]α*[1] *ἐν ἡμέραις τριάκοντα γενέσθα[ι] ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ, ὅπως λυθῇ ἡ διαθήκη καὶ γνωσθῶσι οἱ κληρονόμοι —*

woran sich weitere Verfügungen schließen[2]. Es ist dies die Anordnung eines chirographarischen Vadimoniums[3]

---

an den Strategen zu erlassenden Executionsauftrag als an eine Delegation zu einer richterlichen Entscheidung gedacht. Z. 20 ff *δέομαι — κελεῦσαι γράφειν τῷ — στρατηγῷ, ἐπα[ναγκά]σαι [α]ὐτοὺς [ἀ]ποδ[οῦ]ναί μ[ο]ι το[ὺς] φόρους κτλ.*

[1] L. *τὰ μέρη:* Wilcken.

[2] Zum Papyrus Mitteis, Hermes XXXII S. 654 f.

[3] Vgl. oben Abh. II S. 84 sub *α*).

für beide Parteien, zum Testamentseröffnungstermin am 30. zu erscheinen. — An wen der fragmentierte Antrag auf Testamentseröffnung BGU I 135 (Antoninus Pius) gerichtet war, ist, da die Adresse nicht mehr vorhanden ist, aus dem Papyrus direct nicht zu ersehen. Es scheint sich aber die Eingabe an den Strategen zu richten, dass er einen seiner *ὑπηρέται* gemäß dem vom Praefecten (?) oder einem anderen Obergerichte erhaltenen Auftrage mit der Testamentseröffnung beauftrage. Vgl. Z. 7 ff.:

καὶ ἀξιῶ κελεῦσαι δι' ἑνὸς τῶν περὶ σ[ὲ ὑπηρετῶ]ν [1] *τοῦτο λυθῆναι ὡς ἐκελεύσθη [πρὸς τὸ φανε]ρὸν* [2] *γενέσθαι τὰ δι' αὐτῆς δηλούμε[να . . . . .*

Im P. Lond. II 171, b (S. 175/6) (3. Jhd.) stellt aber die Witwe eines römischen Soldaten den Antrag auf Testamentseröffnung direct an den Strategen (Z. 10 ff.):

ἐπεὶ ὁ ἀνήρ μου — ἔθετο μοι διαθήκην α[ὐ]τοῦ ἐσφραγισμένην τοῦτον δὲ νῦ(ν) ἔμαθον τετελευτηκέναι ἀναγκαίως ταύτην ἐπιφέρουσα ἀξιῶ λυθῆναι ἐπί σου κατὰ τὸ ἔθος πρὸς τὸ δύνασθαι γνῶναι τὸ ἐνγεγραμμένον βούλημα.

Es hat hier — wenigstens dem Petite nach — den Anschein, als ob der Strateg, ohne weiter einen obrigkeitlichen Auftrag abzuwarten, die Testamentseröffnung hätte vornehmen können. Man könnte darum an eine bestehende Generaldelegation oder selbst an eine selbständige Thätigkeit des Strategen — die ja gerade auf dem Gebiete der *iurisdictio voluntuaria* erweislich ist (vgl. u. sub 3, *β*) — denken, aber die beiden vorher genannten Papyri sprechen doch dagegen und lassen eher annehmen, dass sich die Petentin irrigerweise [3] direct an den Strategen,

[1] Gradenwitz S. 11 N. 1.

[2] Krebs.

[3] Freilich könnte man geradesogut auch umgekehrt muthmaßen, dass in den beiden früheren Fällen die Partei sich an die

statt an die vorgesetzte Behörde gewendet habe. Die vom Strategen gelegentlich einer solchen Testamentseröffnung entfaltete Thätigkeit zeigt uns der von Mitteis[1] besprochene P. BGU I 361 II, 10 ff. aus d. J. 184 n. C. Der Strateg führt die Verhandlung durch *ἐπὶ τοῦ ἐν τῇ Σεβαστῇ ἀγορᾷ βήματος (in foro pro tribunali)*[2].

Eine andere der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörige Thätigkeit hat der Strateg als Vermittlungsorgan zwischen *ἀρχιδικαστής* und *βιβλιοφύλακες* zu erfüllen, wenn es sich um Registrierung von Urkunden handelt[3]. BGU I 73 (135 n. C.) enthält einen diesbezüglichen Erlass des Erzrichters an den Strategen[4].

δ) Was endlich die Delegation des Strategen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten betrifft, so rechne ich hieher zunächst BGU I 180 (2./3. Jhd.), enthaltend die Beschwerde eines während der fünfjährigen gesetzlichen Befreiung (*ἀνάπαυσις*) nach dem Abschied

---

Oberbehörde gewendet habe, obwohl der Strateg selbständig competent war. Bei der im Texte getroffenen Entscheidung leitete mich die allgemeine Erwägung, Generaldelegation, namentlich aber selbständige Jurisdiction dort nicht anzunehmen, wo dieselbe nicht sicher oder doch in hohem Grade wahrscheinlich ist.

[1] Hermes XXX S. 590.

[2] Nach BGU I 135, 7 konnte, wenn die Ergänzung [*ὑπηρετῶ*]*ν* zutrifft, auch ein *ὑπηρέτης* vom Strategen mit der Testamentseröffnung beauftragt werden — dagegen wohl nicht mit der Leitung der sich daranschließenden Verhandlung.

[3] Vgl. Mitteis, Archiv I S. 350.

[4] Auch der Bericht der Priester über eine erfolgte Einregistrierung (*κατεχωρίσαμεν* Z. 16) BGU I 296 (219/20 p. C.) dürfte an einen Strategen gerichtet sein — Z. 1 *Αὐρ[ηλίῳ] Κασιανῷ τῷ* [*καὶ* .... *στρ(ατηγῷ)* (?)] (Wilcken) und mit dieser Thätigkeit des Strategen zusammenhängen. Vom Bericht der Priester an den Strategen und königlichen Schreiber BGU II 433 (circa 190 p. C.) ist nur die Adresse vorhanden. — Vgl. endlich auch an dieser Stelle das oben bei Besprechung der Delegationen in der Petition of Dionysia über die Erhebungen bei den *βιβλιοφύλακες* Bemerkte (S. 118).

(*ἀπόλυσις*) vom Militärdienste zu einer Liturgie herangezogenen Veteranen. Die Adresse ist nicht ersichtlich, doch dürfte sich die Eingabe an den Praefecten[1] richten.

Dieselbe wird (Z. 28 f.) erledigt:

τῷ σ[τρατηγῷ(?)] ἔντυχε καὶ τὰ π[ροσήκον]τα ποιήσει.

„Wende dich an den Strategen (?), er wird das Gebürende veranlassen." Ebenfalls um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit handelt es sich BGU I 15 I (194 n. C.), dem Protokoll über eine Verhandlung vor dem Epistrategen. Es handelt sich nämlich um Heranziehung des Bewohners eines Dorfes zu Liturgien für ein anderes. Der ungerecht Belastete beschwert sich beim Epistrategen und sein Vertreter beruft sich dabei auf Statthalter-Edicte, wonach eine solche Verwendung zu Liturgien für andere Dörfer verboten sei[2]. Bei dieser vom Epistrategen geleiteten Verhandlung ist der Strateg zugegen und mischt sich — ein Umstand, der uns nicht mehr überrascht[3] — auch in den Gang derselben hinein[4]. Nachdem das statthalterliche Edict vorgelesen ist und der Rhetor seinen Antrag dahin formuliert hat: *μὴ ἀφέλκεσθαι ἀπὸ τῆς ἰδίας εἰς ἀλλοτρίαν,* erklärt der Epistrateg:

Στρατηγὸς διαλήμψεται, ὃ τῶν ἐμῶν μερῶν καταλάβηται, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψιν,

d. h. der Strateg soll die Sache durchführen, wenn sich aber dabei ein Anlass zur eigenen Cognition[5] des Epistrategen ergeben sollte, diesem die Sache zurückgeben.

---

[1] Es wäre auch noch an den Epistrategen zu denken arg. BGU I 15 I.

[2] Zur Sache vgl. Wilcken, Z. S. St. XVII S. 159. Ostr. S. 602.

[3] Vgl. etwas Ähnliches bei Gradenwitz S. 10 N. 2.

[4] Z. 8. Oder sollte der Strateg die Rolle eines Vertreters des Fiscus spielen? Zu dieser an sich möglichen Annahme passt nur der Umstand nicht, dass der Strateg am Schlusse der Verhandlung zur weiteren Durchführung der Sache delegiert wird.

[5] Vgl. Gradenwitz, Archiv I S. 329.

Der in die Klage verflochtenen verwaltungsrechtlichen Fragen wegen, die auch für die Entscheidung der Sache von ausschlaggebender Bedeutung sein dürften, reihe ich auch BGU II 648 (164 oder 196 n. C.) hier ein, obwohl diese Eingabe auch unter den civilprocessualen Stücken hätte Raum finden können. Die Adresse ist verloren gegangen, wahrscheinlich war indes der Praefect der Adressat. Eine Frau beklagt sich da über ihre Verwandten, die nach dem Tode ihres Vaters sich auch ihrer zu freiem Eigenthum ererbten Grundstücke bemächtigt hätten *προφάσει γεωργίας βασιλικῆς γῆς*, während sie nur gemäß Erlassen von Praefecten und Procuratoren als Frau zur Staatspacht unfähig sei[1]; sie begehrt:

ἀξιῶ οὖν, κύριε, — — κελεῦσαι γραφῆναι τῷ τοῦ νομοῦ στρατηγῷ ἐπαναγκάσαι αὐτοὺς τὸ πατρικόν μοι μέρος ἀποκαταστῆσαι, τὴν δὲ γεωργίαν ὑπό τε τοῦ Πανετβήους καὶ τῶν τῆς Θαήσιος τέκνων γείνεσθαι.

Der Magistrat erledigt die Sache wie gewünscht: *[ἔ]ντ[υχε] τῷ στρ[α]τηγῷ, ὃς τὰ ἑαυτῷ προσήκοντα [πο]ιήσ[ει].*

In dem aus dem 3. Jhd. stammenden P. Gen. 4 beschwert sich jemand, der schon seit Großvaters Zeiten in den städtischen Steuerbezirk eingereiht war, beim Dikaiodotes darüber, dass ihn der „Quartiervorsteher" in einen ländlichen Bezirk versetzt habe[2]. Aus dem Petite ist ersichtlich, dass der Strateg mit der Ordnung der Sache betraut werden solle[3]. Unter die verwaltungsrechtliche Thätigkeit

---

[1] Zur Sache **Wilcken**, Ostr. S. 701 f.

[2] Z. 6 ff.: *ἀπὸ πατρὸς καὶ πάππου ἀναγραφομένου μου ἐπὶ τῆς μητροπόλεως, κατ' ἐπήρειαν [ὁ] τοῦ τόπου μου ἀμφο[δάρ]χης 'Ονήσιμος ἀνεγράψατό με ἐπὶ κώμη[ς] 'Αργεάδος.*

[3] Z. 14 ff.: *καὶ [ἀ]ξιῶ, ἐάν σοι δόξῃ κ[ε]λεῦσαι γρά[ψ]αι τῷ τῆς 'Ηρακλείδου [μερί]δος [στ]ρατη[γῷ] [Αὐρ]ηλίῳ 'Ι[έρα]κι ἅπαν ἐξετάσαντι* ... Zur Sache vgl. **Wilcken**, Ostr. S. 432.

des Strategen möchte ich auch sein Eingreifen in geistliche Angelegenheiten am ehesten einreihen. Hier erscheint der Strateg als Delegat des Idiologus. BGU I 16 (159/60 n. C.) und BGU I 250 (Hadrian) enthalten Berichte von Priestern[1] an den Strategen. „An ersterer Stelle ist beim Idiologus Anklage erhoben worden gegen einen Priester, der sich gegen die schon von Herodot II, 37 und 81 bezeugte Kleiderordnung der Priester vergangen hatte“[2]. Das Papyrusfragment enthält nun eine an den Strategen gerichtete *προσφώνησις* von den fünf *πρεσβυτέρων ἱερέων πενταφυλίας θεοῦ Σοκνο[π]αίου*. Es muss also der Idiologus (Z. 8), bei dem gegen den Priester Anklage erhoben worden war, den Strategen mit der Disciplinaruntersuchung[3] gegen den beschuldigten Priester beauftragt haben und der Strateg seinerseits wird daraufhin nun von den Ältesten der Priester ein Gutachten abverlangt haben, wovon uns eben der Anfang in diesem Papyrusfragment vorliegt[4]. BGU I 250[5] enthält den Bericht eines Priesters an den Strategen Archias[6], dass *μοσχοσφραγισταί*, d. h. Priester, welche die Opferthiere auf ihre Reinheit prüfen und die Versiegelung der reinen Thiere vornehmen mussten, im vorliegenden Falle festgestellt hätten *ὥς ἐστιν καθαρὸς κατὰ τὸ ἔθος, καὶ ἐσφραγίσθαι κτλ.* Da auf Opferung eines nicht untersuchten und gesiegelten Opferthiers die Todesstrafe stand[7], so wird es sich hier um eine diesbezügliche Anzeige an den Idiologus (Z. 21) gehandelt

[1] Wilcken, Ostr. S. 385.

[2] Ebda. S. 644 N. 1.

[3] Wohl nur mit der Untersuchung nicht auch mit der Urtheilsfällung.

[4] Vgl. Wilcken, Philol. LIII S. 108.

[5] Wilcken, Ostr. S. 395 f. S. 396 N. 2. Vgl. auch Nicole zu Gen. 32.

[6] 134/5 n. C. Viereck.

[7] Herod. II, 38: *Ἀσήμαντον δὲ θύσαντι θάνατος ἡ ζημίη ἐπικέεται.*

haben, wobei letzterer wiederum den Strategen mit der Untersuchung betraute. Diese beiden Urkunden zeigen also, dass der Strateg auch dem Idiologus untergeordnet war und von diesem bei Untersuchungen anlässlich seiner Aufsicht „über die inneren Angelegenheiten der Priesterschaften"[1] delegiert werden konnte[2].

3. Ständig delegierte und selbständige Thätigkeit des Strategen.

α) Processsachen. Mitteis hat, wie oben (S. 106) bemerkt, dem Strategen eine selbständige Jurisdiction abgesprochen und ihm nur eine ständig delegierte Gerichtsbarkeit in kleineren Sachen zuerkannt. Die Frage, ob in einem Falle, in dem der Strateg anscheinend ohne obergerichtlichen Auftrag in einer Sache eine Entscheidung fällt, er dies kraft eigener Jurisdiction thue oder dazu nur *generaliter* delegiert sei, ist begreiflicherweise aus einer an den Strategen gerichteten Klage, aus einer von ihm gefällten Entscheidung, oder aus einem uns erhaltenen Verhandlungsprotokoll über einen derartigen Process in der Regel nicht zu beantworten, es müssten denn besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfalle eine Beantwortung der Frage ermöglichten. Wir müssen uns darum vorderhand noch mit der Zusammenstellung von Urkunden begnügen, aus welchen an und für sich sowohl auf selbständige

---

1 Ostr. S. 644.

2 Zur Ingerenz des Strategen in geistlichen Angelegenheiten vgl noch BGU I 347 *ἐξ ὑπομνηματισμ[ῶν] Οὐλπίου [Σε]ρη[ν]ιανοῦ τοῦ κρατίστου ἀρχιερέως* (171 n. C.), wo der Erzpriester die Untersuchung und Beschneidung von Knaben auf eine von den Vätern derselben beigebrachte *ἐπιστολή* des Strategen hin anordnet. Auch hier ist es möglich, dass der Strateg im Auftrage des Idiologus handelte. Ganz analog spielt sich der Vorgang ab BGU I 82 (185 n. C.), wo die *ἐπιστολή* aber *ὁ τοῦ νομοῦ βασιλικός* (sc. *γραμματεύς*) *διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν* geschrieben hat.

Jurisdiction, als auf Generaldelegation geschlossen werden könnte[1].

Schon die oben (S. 110 ff.) besprochenen Fälle, in denen der Strateg Personen inhaftieren lässt[2], zeigten eine gelegentlich der Processeinleitung entwickelte eigene Thätigkeit desselben. Ebenso hat der Strateg, ähnlich unserem Untersuchungsrichter, das Recht gehabt, wenn ihm eine Klage überreicht wurde, die er zur Entscheidung an einen höheren Magistrat abgeben musste, dennoch die aus dem Thatbestand sich ergebenden nothwendigen Vorkehrungen sofort zu veranlassen, ohne sich erst an den höheren Magistrat zu wenden. Dies Recht des Strategen zeigt zunächst BGU II 647 (130 p. C.), der an denselben adressierte eidliche Befund eines Arztes, welcher mit zwei *πρεσβύτεροι κώμης* zur Untersuchung eines vermuthlich bei einer Schlägerei[3] verwundeten Mannes abgeordnet

---

[1] Unter der Annahme einer selbständigen Jurisdiction des Strategen müsste es den römischen Obergerichten verwehrt gewesen sein, in Angelegenheiten einzugreifen, die der Strateg erledigen konnte. Es hätte also z. B. der Praefect in einer Sache, die in die Jurisdiction des Strategen fiel, auch wenn er es aus irgend einem speciellen Grunde im Einzelfalle gewünscht hätte, nicht selbständig eine Verfügung treffen können. Dagegen spricht nun der allgemeine Eindruck, den wir von der untergeordneten Thätigkeit des Strategen und seiner Stellung gegenüber den höheren Gerichtsbehörden erhalten (vgl. Mitteis, Reichsrecht S. 87 f N. 3), aber wir werden sub β) allerdings wieder sehen, dass der Strateg wenigstens selbständige Jurisdictionsgewalt in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hatte.

[2] Aus dem Edict des Liberalis gegen die vagabundierenden Bauern BGU II 372 (154 n. C.) ist auch ersichtlich, dass die Strategen Leute proscribieren konnten, denn der Praefect sichert aus irgend einem Grunde von den Strategen proscribierten Vagabunden Amnestie zu, wenn sie rechtzeitig zurückkehrten. Col. I, 18 ff. *καὶ μ[ηδ]εμίαν πρὸς α[ὐ]τοὺς ζήτησιν ἔσεσθαι, ἀλλὰ μηδ[ὲ] πρὸς τοὺς ἄλ[λο]υς τοὺς ἐ[ξ ἄλλ]ης δήποτε αἰτίας ὑπὸ τῶν στρατη[γῶν] προγραφέντας κτλ.*

[3] Vgl. Wilcken, Ostr. S. 376.

worden war. Es wird über den Raufhandel dem Strategen Anzeige erstattet worden sein und dieser wird dann die Untersuchung des Verwundeten angeordnet haben[1]. Dass der Strateg in solchen Fällen einschreiten konnte, ohne erst den Auftrag einer höheren Justizbehörde abzuwarten, liegt auf der Hand[2]. Um eine derartige ohne besonderen Auftrag eingeleitete Voruntersuchung dürfte es sich auch BGU I 163 (108 p. C.) handeln[3]. Der Strateg leitet hier eine Strafverhandlung wegen Brandlegung. Die Sache wird nicht etwa endgiltig erledigt, sondern endet, soviel wir aus dem zerstörten Schlusse des Protokolls entnehmen können, mit dem vom Strategen ertheilten Auftrage, den vermuthlichen Thäter binnen bestimmter Zeit zu stellen.

Eine anscheinend selbständige, vielleicht aber auch nur auf ständiger Delegation beruhende Thätigkeit strafrechtlicher Natur entwickelt der Strateg bei der Ahndung von Erpressungen (*διασείειν*) der Steuereintreiber. Beschwerden gegen derartige Bedrückungen liegen vor in den Papyri Oxy. II 284 und 285[4] (aus der Mitte des 1. Jhd. n. C.). Das Petit geht dahin:

> *διὸ ἀξιῶ διαλαβεῖν κατ' αὐτοῦ* (Erpresser) *ὡς ἐάν σοι δοκ(ῇ)* oder *φαίνηται*[4].

---

[1] Vgl. Oxy. I 51 (173 n. C.), den Bericht eines *δημόσιος ἰατρός* an den Strategen über eine in seinem Auftrag vorgenommene Untersuchung eines Erhängten. Vgl. auch Oxy. I 52 (325 n. C.), einen ärztlichen Bericht an den *λογιστής* (dazu Grenfell-Hunt, Oxy. I p. 88 n. 1).

[2] Vgl. Milne p. 5.

[3] Sicher ist dies natürlich nicht, es kann auch eine specielle Delegation des Strategen durch ein Obergericht vorliegen.

[4] Vgl. den beschriebenen P. Oxy. II 393 (49/50 n. C.), die Beschwerde eines Webers wegen Steuerbedrückung „*same formula as 284/5*" (p. 315), ferner die ebenfalls nur beschriebenen Papyri Oxy. II 316, 50/1 n. C. (p. 305) und Oxy. II 394, circa 49 n. C. (p. 315).

Das daraufhin eingeleitete Verfahren können wir aus anderen Papyri ersehen. Der Strateg erließ an die Polizeibehörde einen Auftrag etwa des Inhaltes:

ἀνάπεμψον τὸν δεῖνα πράκτορα ἐγκαλούμενον[1],

worauf derselbe dann eben zur Rechenschaft gezogen wurde. Das Verfahren beleuchten noch zwei weitere Papyri, bei denen aus dem eben in der Note gedachten Grunde der Strateg als Adressat anzunehmen sein wird: Oxy. II 239 (66 n. C.) enthaltend die eidliche Versicherung eines Inculpaten, sich keiner Steuererpressung schuldig gemacht zu haben (*μηδεμίαν λογείαν γεγονέναι ὑπ' ἐμοῦ*) und Oxy. II 240 (37 n. C.), worin ein Stadtschreiber eidlich versichert, von einer derartigen Erpressung seitens eines (beschuldigten) Soldaten nichts zu wissen.

Schließlich nenne ich noch 4 Urkunden, welche Klagen an den Strategen enthalten, in denen sich aber die Petenten nicht um die Vermittlung einer höheren Gerichtsbarkeit beim Strategen bewerben, sondern diesen selbst um Gewährung des Rechtschutzes bitten: Fay. 296, Oxy. II 282, BGU II 467 und Gen. 6. Ich übersehe dabei nicht, dass ein an den Strategen gerichtetes derartiges Petit einer Partei noch keinen zwingenden Schluss dahin gestattet, dass dieser Magistrat auch dazu competent war, dem Begehren zu entsprechen[2].

---

[1] Oder ähnlich. Vgl. BGU I 147; 148; II 374; 375; 376; Fay. 37. Das befehlende Subject ist zwar aus den Papyri nicht ersichtlich, doch im Zusammenhalt mit Oxy. II 284 und 285 werden wir nicht fehlgehen, wenn wir darunter den Strategen verstehen. Vgl. Wilcken, bei Hirschfeld, a. a. O. (o. S. 111 N. 1) S. 815. Möglicherweise kommt freilich auch eine höhere Polizeibehörde, etwa der Eirenarch, in Betracht, vgl. Oxy. I 80. Vgl. auch die Bemerkungen Wilckens zur ägyptischen Polizei im Philol. LIII S. 96 f.

[2] Ja man kann auch dann noch, wenn — vgl. BGU II 467 — urkundlich nachgewiesen ist, dass der Strateg eine gewisse selbständige Thätigkeit entfaltet hat, an seiner Competenz dazu zweifeln: er kann

Am ehesten noch den oben (sub 1) besprochenen Papyri, in welchen um Vermittlung der Gerichtsbarkeit eines höheren Richters, namentlich um Vermittlung der Conventgerichtsbarkeit gebeten wird, an die Seite zu stellen ist Fay. 296, ein von Grenfell-Hunt (p. 308) beschriebener Papyrus aus dem Jahre 113, welcher Anfang und Ende einer Darlehensklage an den Strategen enthält. Der Papyrus hat das Petit:

διὸ ἐπὶ σὲ τὴν καταφ[υ]γὴν ποιησάμενος ἀξιῶ ἐάν σοι φαίνηται ἀντιλήμψεως τυχεῖν πρὸς τὸ δύνασθαί με ἐπιμένιν ἐν τῇ ἰδίᾳ διευθύνων τὰ δημόσια.

Die Art der *ἀντίλημψις*, des „Eingreifens" des Magistrats[1] ist diesem überlassen: wenn der Fall nicht in seine eigene, beziehungsweise delegierte Competenz fiel, wird er die Klage an den höheren Magistrat geleitet haben.

Oxy. II 282 (30 bis 35 n. C.) würde der römische Processualist als eine *actio rerum amotarum* bezeichnen. Ein gewisser Tryphon beschwert sich darüber, dass seine Gattin, vermuthlich im Verein mit der Schwiegermutter[2], eine Reihe dem Manne gehöriger Sachen, die im gemeinsamen Haushalt verwendet worden waren, als sie ihren Mann verließ, mitgenommen habe. Sein Petit — an einen Strategen Alexandros gerichtet — lautet (Z. 14 ff.):

διὸ ἀξιῶ ἀχ[θ]ῆναι ταύτην [ἐ]πὶ σὲ ὅπως τύχῃ ὧν προσή-[κει] καὶ ἀποδῷ μοι τὰ ἡμέτερα.

Der Kläger macht eine *obligatio ex delicto* geltend[3], das Petit aber, um dessen Erfüllung der Strateg gebeten wird, geht nur auf Schadenersatz: vor dem Strategen soll die Auseinandersetzung der gewesenen Ehegatten

---

ja seine Machtsphäre überschritten haben. Vgl. auch Mitteis, Hermes XXX S. 579 zu BGU I 168.

[1] Vgl. Gradenwitz S. 18.

[2] Grenfell-Hunt, Oxy. II p. 273 ad lin. 12.

[3] Vgl. das o. S. 112 gg. E. über ein auf *ἀχθῆναι* gerichtetes Petit Bemerkte.

bezüglich ihres Vermögens stattfinden, weitere Ansprüche gegen die Frau geltend zu machen behält sich der Ehemann vor, sich gegen processualische Consumption verwahrend [1].

BGU II 467 (177 n. C.?) bezieht sich auf Executivverfahren, das der Strateg veranlasst hat, beziehungsweise veranlassen soll. Ein gewisser Satabus hatte der von ihrem Bruder zur Erbin eingesetzten Klägerin drei Kameele weggetrieben (*βιαίως ἀπέσπασεν*); sie hatte sich daraufhin an den Strategen gewendet, der — jedenfalls nach vorhergehender, wenn auch summarischer Entscheidung des Rechtstreits — einen seiner *ὑπηρέται* mit der Realexecution beauftragte (Z. 12 ff. *[ἐ]πέταξας ἕνα τῶν περ[ί] σε ὑπηρετῶν ἐπαναγκάσαι αὐτὸν ἀπ[ο]καταστῆσα[ι] μοι τοὺς καμήλους*). Der Verpflichtete entzog sich jedoch der Execution durch Verschwinden (*ὃς μαθὼν [α]ὐτὸ τότε ἀφανὴς ἐγένετο*) [2], und die Rückstellung der Kameele erfolgte nicht. Das Petit unserer Urkunde ist nicht erhalten, deckt sich aber wohl inhaltlich mit dem ersten, erfolglos gebliebenen Begehren.

Civilprocessualisch endlich ist der vor dem Strategen begonnene und — wenigstens dem Petite nach — vor ihm zu erledigende Rechtstreit im P. Gen. 6 (146 n. C.). Es ist dies eine von einem Erben angestellte Darlehensklage über 1500 Silberdrachmen, gerichtet gegen den Überlebenden von zwei jedenfalls *correaliter* verpflichteten [3] Schuldnern. Das Begehren lautet (Z. 13 ff.):

> *εἴς σε κατέφυγον καὶ ἀξιῶ, ἐάν σοι δόξῃ, μεταπέ[μ]ψασθαι τὸν Πεκῦσιν* (Schuldner), *ἵνα δυνηθῶ ἐκ τῆς σῆς βοηθείας κομίσασθαι τὸ ἴδιον κτλ.*

---

[1] Vgl. Gradenwitz S. 43 N. 1. Z. 18—20: *τῶν μὲν γὰρ ἄλλων τῶν ὄντων μο[ι] πρ[ὸς] αὐτὴν ἀνθόξομα[ι]* (l. *ἀντέχομαι*) *κα[ι] [ἀ]νθέξομαι.*

[2] Vgl. Gradenwitz S. 11 N. 1.

[3] Passive Correalität ist bei Schuldnermehrheit in den Schuldscheinen die Regel.

Es ist einer der nicht allzu häufigen Fälle, in denen der Kläger nicht eine Forderung aus einem Delicte, sondern eine reine *obligatio ex contractu* geltend macht.

β) Vor einem zusammenfassenden Schlussworte über die den Strategen betreffende Jurisdiction wollen wir noch, als letztem Punkt unserer Quellenzusammenstellung der selbständigen freiwilligen Gerichtsbarkeit des Strategen eine kurze Betrachtung widmen. Konnten wir sub *α*) nicht mehr als die Möglichkeit einer selbständigen Jurisdiction des Strategen offen lassen, so ist auf dem Gebiete der *iurisdictio voluntuaria* neben der oben (sub 2, *γ*) besprochenen delegierten Thätigkeit des Strategen wenigstens ein sicheres Beispiel für eine selbständige Thätigkeit desselben zu erbringen: die Thätigkeit des Strategen bei der Vormundsbestellung, wie sie H. Erman[1] in seiner Besprechung des a. a. O. (s. d. Note) publicierten Papyrus Nicole ausführlich behandelt hat. Indem ich auf Ermans Ausführungen verweise, citiere ich nur das Ergebnis derselben, welches für uns von Wichtigkeit ist: „Der Gauvorsteher (Strateg) — hat den Vormund bestellt. Und zwar kraft eigenen Rechts — nicht bloß *iussu* eines Reichsbeamten" (S. 247).

Dass der Strateg, beziehungsweise Strategieverweser, den Vormund zu bestellen hatte, ergibt sich auch aus dem Gesuch Oxy. I 56 (211 n. C.). Da bittet eine Frau, die ein Darlehen auf Hypothek aufzunehmen wünscht, einen städtischen Magistrat, den *ἔναρχος ἐξεγητής*, um Bestellung eines *κύριος*, weil der hierzu competente Strategieverweser nicht anwesend sei (Z. 12 ff.):

> *αἰτιοῦμαι διὰ σοῦ, ἐπισταμένη — διαδεχόμενον τὴν στρατηγίαν βασιλικὸν γραμματέα μὴ ἐνδημεῖν, ἐπιγραφῆναί*

[1] Eine römisch-ägyptische Vormundschaftssache aus dem Jahre 147/8 n. C. Z. S. St. XV S. 241 ff.

μου κύριον πρός μόνην ταύτην τὴν οἰκονομίαν Ἀμοιτᾶν — παρόντα καὶ εὐδοκοῦντα [1].

Hier möchte ich auch die Notiz BGU II 388 (2. bis 3. Jhd.) erwähnen, wonach der Strateg bereits für das vom Vormund vindicierte Vermögen des Erblassers einen Verwalter bestellt hat. Der Vertreter des Klägers bemerkt hierüber zum processleitenden Richter Postumus (Col. II, 11 f.):

Ἴν' εἰδῆς ὅτι καὶ ὁ στρατη[γὸ]ς ἤδη συνπράττι αὐτοῖς, [Ἁ]ρπάλου τοῦ ὑποπτευομένου ἐν πᾶσι [τ]ὸν υἱὸν ἐπιτηρητὴν τῶν προσόδων κατέστησεν.

Seine Competenz scheint der Strateg damit nicht überschritten zu haben, denn Postumus erklärt (Z. 12 f.):

Ὡς προεῖπον, ὁ στρατηγός, ἐάν τι πράττῃ, τῇ ἰδίᾳ πίστει πράττει, καὶ ἐάν τι δυνηθῆτε ἐλλέγξαι ὡς κακῶς ὑπ' αὐτοῦ διοικηθέν, ἐπεξελεύσομαι.

Ebenso ist die Erzählung des Beschwerde führenden Vormunds BGU I 168 (2. bis 3. Jhd.) hier erwähnenswert. Da beklagt sich der Vormund namens der unmündigen Kinder gegen eine Frau Thatres, die sich Vermögensstücke der Kinder widerrechtlich angeeignet hat. Er erzählt dabei, dass er sich ursprünglich an den Strategen gewendet habe, der auch die Rückstellung der Vermögensstücke verfügt habe. Da aber die Thatres nach Abgang des Strategen dessen Befehle nicht respectiert habe, so wendet sich der Vormund nunmehr an den Epistrategen. Daraus nun, dass Thatres nicht sofort, sondern erst nach Abgang des Strategen seine Befehle missachtet hat, kann man mit Mitteis [2] entnehmen, dass der Strateg doch „gewisse jurisdictionelle" Vorrechte hatte, die auch in unserem Falle seiner freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuweisen sein dürften.

---

[1] Vgl. über diesen Papyrus Mitteis, Hermes XXXIV S. 102.

[2] Hermes XXX S. 579.

Als eine weitere Agende der *iurisdictio voluntuaria* des Strategen erscheint seine Aufsicht über die bei den Agoranomen hinterlegten Testamente. Aus dem Amtsberichte Oxy. I 106 (135 n. C.) ist ersichtlich, dass die Rückgabe eines solchen Testamentes, wenn sie der Hinterleger begehrt, vom Strategen verfügt wird. Ein *ὑπηρέτης* macht nämlich an die Agoranomen folgenden Bericht (Z. 4 ff.):

> *ἀπήνγειλα ὑμεῖν τὸν τοῦ νομοῦ στρ(ατηγὸν) Δημήτριον συντεταχέναι ἀναδοῦναι Πτολεμᾷ — ἣν ἔθετο δι' ὑμῶν —* Datum — *ἐπὶ σφραγίδων διαθήκην, τοῦτο ἀξιωσάσης αὐτῆς ἣν καὶ δι' ἐμοῦ ἀνέλαβεν.* Datum.

Angeschlossen ist die Empfangsbestätigung der Ptolema mit ihrem *κύριος*[1].

Schon aus diesen gesammelten Quellenzeugnissen, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit machen[2],

---

[1] Oxy. I 76 (179 n. C.) wird ein Strateg in einer bevorstehenden Erbschaftsangelegenheit um Rath gefragt. In dieser eigenthümlichen Eingabe erklärt eine Tochter, deren Vater in ihrem Hause ein Recht auf mehrere Wohnräume (*servitus habitationis?*) hatte, dass dieser schwer erkrankt sei und dass sie im Falle seines Todes ihn nicht beerben wolle. Sie bittet den Strategen um Auskunft, was sie für Schritte zu ergreifen habe, um die aus dem Erbfall drohenden Verbindlichkeiten zu vermeiden. Im Sinne des römischen Rechts handelt es sich um die beabsichtigte Geltendmachung des *beneficium abstinendi* seitens einer *heres sua*. Es heißt da Z. 21 ff.: *οὐκ οὖσα δὲ προαιρέσεως προσέρχεσθαι τῇ τούτου κληρονομίᾳ ἀναγκαίως ἐντεῦθεν δηλῶ σοι ὅπως κελεύσῃ τὸ ἀκόλουθον γενέσθαι, πρὸς τὸ μετὰ τελευτὴν αὐτοῦ ἀνεύθυνόν με εἶναι.*

[2] Grundsätzlich außer Betracht geblieben ist die ganze nichtrichterliche Thätigkeit des Strategen, der „in einer Person der Richter, der Verwaltungschef, der Steuerdirector, der Polizeichef seines Gaues war, außerdem die Regierung zu repraesentiren hatte": Wilcken, Philol. LIII S. 89. Ausdrücklich erwähnt sei noch die Aufgabe des Strategen für die Publication kaiserlicher und statthalterlicher Erlasse etc. zu sorgen. Vgl. BGU I 372 (154 p. C.) und Fay. 24 (158 p. C.) mit den Bemerkungen der Herausgeber. BGU II 473 (200 n. C.) und Mitteis, Hermes XXXII S. 652 f. Vgl. Mar-

ist eine umfassende Thätigkeit des Strategen auf dem Gebiete der *iurisdictio contentiosa* und *voluntuaria* sowohl, als auch auf verwaltungsrechtlichem Gebiete und dem der Execution ersichtlich. Die delegierte Thätigkeit des Strategen ist durch Quellenzeugnisse sichergestellt, wie es mit seiner selbständigen Thätigkeit stand, ist für Processsachen noch fraglich. Mitteis' Annahme einer generellen Delegation der niederen Gerichtsbarkeit ist, wie er auch selbst bemerkt[1], „bis jetzt durch die Papyri nicht widerlegt, allerdings aber noch nicht direct bestätigt". Hätten wir auch nur einige oder ein bestimmtes Quellenzeugnis für die selbständige *iurisdictio contentiosa* des Strategen, so könnten jene Papyri, die wir jetzt noch mit der Wahrscheinlichkeit einer Generaldelegation erklären mussten, als unterstützendes Material verwendet werden.

b) Der Epistrateg.

Wesentlich kürzer als beim Strategen können wir uns bei den anderen Magistraturen fassen, die hier noch zur Besprechung kommen. Auf eine Reihe von Urkunden, welche die gerichtliche Thätigkeit des Epistrategen betreffen, sind wir bereits zu sprechen gekommen und es erübrigt darum nur noch eine Ergänzung und sachliche

---

quardt, Röm. Staatsverwaltung I^2 S. 448 N. 6. — Auch sind die ptolemäischen Papyri nicht herangezogen — wie z. B. die Klage an den Strategen Grenf. I 38 (2. od. 1 Jhd. v. C.) oder die interessante Inschrift über das Asylrecht Fay. p. 48 s. — nicht als ob ich ihre Wichtigkeit und die Bedeutung des ptolemäischen Processrechts für die Erkenntnis des römischen gering achtete, sondern lediglich weil mir gegenwärtig das, wenn auch vom einheimischen und griechischen beeinflusste, römische Processrecht näher liegt, als das ptolemäisch-griechische, dessen Darstellung sich auch besser für eine eigene Abhandlung eignet, in der dann auch auf das Processrecht anderer griechischer Staaten Rücksicht zu nehmen wäre. Vgl. das Vorwort.

[1] Hermes XXXIV S. 101.

Anordnung des Materials. Zwischen dem Untergerichte des Strategen und den Obergerichten des Praefecten, Dikaiodotes und Archidikastes stand das Gericht des Epistrategen[1]. Auch diesem hat Mitteis[2] selbständige Jurisdiction abgesprochen[2]. Wir ordnen das Quellenmaterial, soweit thunlich, in derselben Reihenfolge an, wie beim Strategen.

1. Zu BGU I 195 (161 n. C.) zunächst, wo der Epistrateg anscheinend um vorbereitende Schritte für eine auf den Convent zu bringende Strafsache (?) angegangen wird, verweise ich auf das oben (S. 124) Ausgeführte.

Eine derartige processeinleitende Thätigkeit des Epistrategen scheint, angesichts der zahlreichen Beispiele, die wir für den Strategen (o. S. 106 ff.) beibringen können, höchstens ausnahmsweise vorgekommen zu sein.[3]

2. Der Epistrateg begegnet als *iudex delegatus* des Praefecten zunächst in jenen Fällen, in welchen der Praefect ihn mit der Abhaltung des Convents beauftragt. In diesem Falle ist seine Delegation aber umfang-

---

[1] Sicher ist es, dass der Epistrateg auch in jurisdictioneller Hinsicht dem Praefecten unterstand; dies ergibt sich schon aus der Stellung des Praefecten als höchsten Jurisdictionsmagistrats und lässt sich aus den Urkunden wiederholt entnehmen. Vgl. etwa BGU I 168 und II 372. Dagegen sind mir bisher keine Quellenbelege dafür bekannt, dass der Epistrateg auch den Gerichten des δικαιοδότης und ἀρχιδικαστής unterstanden habe, wie wir dies für den Strategen nachweisen konnten. Natürlich kann das bisherige Fehlen diesbezüglicher Quellenzeugnisse lediglich auf Zufall beruhen.

[2] Hermes XXX S. 578.

[3] Auch Nr. 195 ist nämlich keineswegs unzweifelhaft. Es kann sich hier möglicherweise auch um eine Delegation des Epistrategen durch den Praefecten handeln und um eine auf diese Delegation hin folgende Eingabe. Vgl. Z. 24 ἐπὶ τῷ ἡγεμόνι. Sicheres ist freilich nicht zu entnehmen, Punkt 1 aber dürfte für den Epistrategen wahrscheinlich entfallen.

reicher als die Delegation des Strategen, sei es zur theilweisen Förderung, sei es auch zur endgiltigen Entscheidung eines Processes. Denn es ist wohl auseinanderzuhalten, ob der Praefect mit Formel einen *iudex datus* bestellt, oder ob er für einen Fall oder für eine bestimmte Reihe von Fällen (z. B. die eines bestimmten Conventtages) ohne selbst überhaupt meritorisch in die Sache einzugehen, einen anderen Magistrat delegiert. Der Unterschied wird sofort klar, wenn wir uns die Trennung des Verfahrens *in iure* und *in iudicio* aus dem römischen Processrechte vergegenwärtigen. Bekanntlich kann (im Formularverfahren: muss) sich der Magistrat im Cognitionsverfahren, anstatt selbst die Sache bis zum Urtheil durchzuführen, damit begnügen, das Verfahren *in iure* zu erledigen und seine Thätigkeit mit der *datio formulae* abzuschließen. Hiebei greift der Magistrat aber ganz wesentlich in die Entscheidung des Falles ein, denn mit der Erklärung eine bestimmte *actio* zu gewähren, beziehungsweise zu verweigern, ist in vielen Fällen, wenn nicht juristisch, so doch factisch das Schicksal des Klägers, beziehungsweise des Beklagten entschieden. Ganz anders steht es, wenn der Magistrat einen Beamten mit der Durchführung eines ganzen Falles betraut: da greift er in das Meritum gar nicht ein und der Delegat führt nicht bloß das Verfahren, „*in iudicio*", sondern auch das „*in iure*" durch, ja er kann sich zweifellos sowie sein Delegant mit der Durchführung des Verfahrens *in iure* begnügen und für den Urtheilspruch mit einer Formel einen *iudex datus* subdelegieren.

Auf die in der Beschwerde BGU I 168 erwähnte delegierte[1] Conventgerichtsbarkeit des Epistrategen hat bereits

[1] Milne p. 5 bemerkt dagegen zur richterlichen Thätigkeit der Epistrategen: *they frequently appear as competent judges in cases arising in their dioceses, through which they went on circuit.*

Mitteis[1] aufmerksam gemacht (vgl. o. S. 123). „Nicht zu entnehmen — ist dabei, ob eigentlicher Civilprocess vorliegt oder Vormundschaftspflege"[2]. Ein zweites Beispiel für die Conventgerichtsbarkeit des Epistrategen gibt jetzt Gen. 31 (145 bis 146 n. C.). Es ist dies eine an den Epistrategen gerichtete Klage einer Schwiegermutter, deren Schwiegersohn früher gegen sie ebenfalls beim Epistrategen auf dem Convent Klage geführt hatte. Der daselbst bestellte Richter habe nun zwar zu Gunsten der Schwiegermutter entschieden, der Sohn aber habe sich nicht daran gekehrt, vielmehr das der Mutter gehörige Grundstück verpachtet und den Pachtschilling dafür eingezogen, dessen Herausgabe er nunmehr verweigere. Es ist dies wohl eine reine Civilsache[3]. BGU I 256 (Antoninus Pius) enthält anscheinend eine Erbschaftsklage an den Praefecten, die ein ausgedienter Soldat erhebt, dessen Miterbe ihm die Erbportion, die ihm während der Dienstzeit zugefallen war, vorenthält. Am Schlusse sind die von zweiter Hand geschriebenen Wortreste erhalten:

?] . . . . *ίστῳ* ?]*ήγῳ* . . . ? *τα* [*ποιή*?]*σι* [*ἔντυχε τῷ*] *κρατίστῳ* [*ἐπιστρατ*]*ήγῳ* [*καὶ τὰ δέον*]*τα* [*ποιή*]*σει*, schlägt Krebs ergänzend vor.

Das ist wahrscheinlich und wäre eine *ὑπογραφή* mit Delegation des Epistrategen, ganz analog, wie wir sie beim Strategen kennen gelernt haben[4]. — Delegiert vom

---

[1] Hermes XXX S. 578 und 585 f.

[2] Ebda. S. 578 N. 3. Die dem Papyrus wegen des darin erwähnten Strategenspruchs (oben S. 140) zugewiesene Stellung würde eher auf freiwillige Gerichtsbarkeit deuten.

[3] Wenn auch die Schwiegermutter von *ἐπηρεάζεσθαι*, chicanieren, Gradenwitz S. 17) spricht und Z. 17 die Ergänzung Nicoles *κ*[*ακουργήμασι*] zutrifft, die der Herausgeber mit den Worten rechtfertigt: *le mot est fort; mais c'est une belle-mère qui parle.*

[4] An den Strategen ist in diesem Falle nicht zu denken, wenn die Ergänzung [*κρατ*]*ίστω* zutrifft, denn der Strateg heißt nie *κράτιστος*, vgl. Gradenwitz S. 22.

Praefecten wird der Epistrateg in dem oben (S. 127) des Antrags wegen erwähnten P. BGU II 448, in einer Erbschaftssache. Es handelt sich nicht bloß um Testamentseröffnung, sondern auch um Testamentsexecution. Der Papyrus, dessen oberer Rand weggebrochen ist, scheint eine infolge der Delegation des Epistrategen an diesen gerichtete Eingabe zu sein[1].

3. In anderen Fällen lässt sich eine Delegation des Epistrategen durch einen höheren Magistrat wenigstens aus den Urkunden selbst nicht entnehmen, wohl aber hat der Epistrateg seinerseits das Recht der Delegation, die also unter der Voraussetzung, dass man ihm selbst nur delegierte Gerichtsbarkeit zuerkennt, als Subdelegation zu bezeichnen ist[2].

α) Processual und zwar eine erbrechtliche Streitsache entscheidend ist die als Simile[3] angeführte *ἀπόφασις* des Epistrategen Gellius Bassus in BGU I 19 II, 2 ff.[4]

Über die Vorgeschichte dieser *ἀπόφασις*, ob sie der Epistrateg als Delegat oder kraft eigener Jurisdiction gefällt hat, ist nichts zu ersehen. Ebenso steht es mit dem in der Petition of Dionysia, Oxy. II 237 VII, 29—38, angeführten Auszug aus den *ὑπομνηματισμοί* des Epistrategen Paconius Felix (134 n. C.), wo dieser über die Frage des väterlichen Reclamationsrechts gegen den Vater entscheidet, und zwar in Übereinstimmung mit der vor ihm

---

[1] Vgl. die Erledigung BGU II 582 (2. Jhd.): Datum. *Τῷ κρατίστῳ ἐπιστρατήγῳ ἔντυχε.* Leider ist die Person des Deleganten nicht ersichtlich, weshalb einstweilen (s. o. S. 143 N. 1) der Praefect als Delegant anzunehmen sein wird.

[2] Einen sicheren Fall von Subdelegation enthält der mehrfach citierte P. BGU I 168, wo der delegierte Conventsrichter (Epistrateg) den *διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν* subdelegiert.

[3] Vgl. Gradenwitz S. 22.

[4] BGU I 19 II datiert aus d. J. 135 p. C.

vorgelesenen, sechs Jahre vorher erflossenen Entscheidung des Praefecten Flavius Titianus[1].

Bei Klagen, beziehungsweise Eingaben an den Epistrategen bleibt freilich, insoferne dieselben nicht erledigt sind, ähnlich wie beim Strategen (s. o. S. 136) stets die Frage offen, ob sich die Partei nicht in der Competenz des angegangenen Magistrats geirrt habe, beziehungsweise ob der Epistrateg auf diese Klage hin das darin gestellte Begehren, ohne seine Competenz zu überschreiten, erfüllen konnte, oder ob er die Sache vor den höheren Magistrat, etwa vor den Praefecten, bringen musste. Ein civilrechtliches Klagfundament liegt zunächst der Eingabe Oxy. I 70 aus dem 3. Jhd. zugrunde. Freilich ist vom Papyrus nur wenig erhalten, aber soviel ist ersichtlich, dass auf Grund eines Schuldscheins (*ἰδιόγραφον χ[ειρόγραφον]*) und weiterer Abmachungen zwischen Gläubiger und Schuldner geklagt wird. Weder Petit noch Erledigung ist erhalten. — BGU I 291 (Zeit der Severe) beklagt sich eine Frau beim Epistrategen, dass ein gewisser Petronius (Z. 19 ff.):

> *καταφρονή[σ]ας μου ὡς γυναικὸς ἀβοηθήτου, ἐπέρχεταί μοι παρ' ἕκαστα, βουλόμενος ἁ[ν]αρπάσαι τ[ο]ὺς ἐπικειμένους κ[α]ρπούς, πρ[οφ]ερόμενος αὐτ[ὸν? ἐ]κ τοῦ δη[μο]σίου ἐωνῆσθαι κτλ.*

---

[1] BGU II 613, 8 hat Wilcken *ἐπιστρατήγου* ergänzt und damit Z. 41 in Verbindung gebracht, wo von einer *ἀπόφασις τοῦ κρατίστου Λιβεραλίου* gesprochen wird. Mitteis, Hermes XXXII S. 650 hat darauf hingewiesen, dass die *ἀπόφασις* nicht vom Epistrategen, sondern vom Strategen herrühre, meint aber, dass dies Räthsel unter Aufrechthaltung von Wilckens Ergänzung in der Weise zu lösen sei, dass die Erledigung des Strategen, der vom Epistrategen delegiert sei, juristisch als Erledigung des Epistrategen selbst erscheine. Aber Gradenwitz S. 21 macht noch weitere Bedenken geltend, so dass wir von dieser Urkunde, die übrigens für uns nur ein neues Beispiel der Thätigkeit des Epistrategen in einem Erbschaftsprocesse brächte, hier lieber absehen.

Da das Weitere zerstört, beziehungsweise verloren ist, ist das Petit leider nicht ersichtlich. Die Klage erinnert an die zahlreichen Klagen an den Strategen, deren Zweck es ist, die Conventgerichtsbarkeit zu begehren. Aber da hier der Epistrateg adressiert ist, so wird eher[1] zu vermuthen sein, dass er selbst um Abhilfe gegen die störenden Angriffe des Petronius auf das Eigenthum der Klägerin gebeten wird. Die Sache ist — trotz des *ἁ[ν]αρπάσαι* — wohl eher als Civil-, denn als Strafsache aufzufassen, zumal Petronius seine angeblich ungerechtfertigten Angriffe auf einen *titulus ex empto* stützt.

Aber auch delictische Thatbestände bilden den Grund zu Klagen an den Epistrategen. So ist BGU I 340 (148/9 n. C.) die Bittschrift einer Frau gegen Bedrückung durch *τελῶναι* (kaiserliche Zollbeamte), welche schon gezahlte Summen nochmals einzufordern suchten, wiewohl sie die Quittung (*σύμβολον*) vorzeigen konnte[2]. Wir erinnern uns dabei der Klagen wegen Steuerbedrückung an die Strategen (o. S. 135).

β) Zu BGU II 462 verweise ich auf das o. S. 126 N. 6 Bemerkte, dass es sich nämlich um Executivverfahren handeln dürfte[3].

γ) Mit einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit sahen wir den Epistrategen im P. BGU I 15 I (194 n. C.) beschäftigt (vgl. o. S. 130). Er delegierte dort — dass er selbst delegiert war, ist nicht ersichtlich — den Strategen zur Entscheidung.

Der Epistrateg ist in den Urkunden, wie natürlich, ungleich seltener vertreten als der Strateg. Ob man ihm nach dem vorgelegten Material eine selbständige Juris-

---

[1] Da das Petit fehlt, so könnte die Urkunde möglicher-, wenn auch sehr unwahrscheinlicherweise oben zu 1) S. 143 gerechnet werden.

[2] Wilcken, Ostr. S. 621.

[3] Bezüglich delegierter *iurisdictio voluntuaria* vgl. BGU I 168 o. S. 145 N. 2.

diction zusprechen darf oder nicht, bleibt hier, sowie dies beim Strategen der Fall war, eine unerledigte Frage: die erstere Alternative ist aber zum mindesten nicht ausgeschlossen. Auch haben wir bisher noch keine Beweise dafür, dass der Epistrateg dem *δικαιοδότης* und *ἀρχιδικαστής* untergeordnet gewesen wäre. Bezüglich der Art[1] der jurisdictionellen Thätigkeit stehen sich Epistrateg und Strateg gleich[2], im möglichen Umfang derselben übertrifft der erstere den letzteren, denn dem Strategen wird niemals — sowie es scheint — ein Rechtstreit ohne jegliches Eingehen ins Meritum seitens des höheren Magistrats[3] überwiesen, was z. B. bei delegierter Conventgerichtsbarkeit des Epistrategen allerdings der Fall ist[4].

c) Der Erzrichter.

Wie bereits in der Abhandlung II (S. 94 f.) gesagt, hat über den *ἀρχιδικαστής* Milne[5] gehandelt und das Quellenmaterial sorgfältig gesammelt und benützt. Wir haben, wie wir dies bei den beiden früheren Magistraturen thaten, darum hier nur das Material kurz von juristischen Gesichtspunkten aus anzuordnen.

1. Delegierte Gerichtsbarkeit des Erzrichters. Wie wir dies beim Epistrategen gesehen haben, kann

---

[1] Vgl. o. S. 115.

[2] Vgl. auch S. 148 N. 3.

[3] Vgl. o. S. 144.

[4] Über die Stellung des Epistrategen im allgemeinen und über seine nichtrichterliche Thätigkeit vgl. Milne p. 5 s. Bemerkt sei, dass auch er bei der Publication kaiserlicher und statthalterlicher Erlasse in Thätigkeit gesetzt wird. So wird das Rescript des Kaisers Septimius Severus über die *cessio bonorum* BGU II 473 dem Strategen vom Epistrategen mitgetheilt und diese Mittheilung mit weiteren epistrategischen Verordnungen Z. 13 ff., wovon uns freilich nur wenige Zeilen erhalten sind, begleitet. Dies erinnert ganz an den Weg, den bei uns Erlasse etc. der obersten Gerichtshöfe durchlaufen, ehe sie an die untersten Instanzen gelangen. Vgl. auch das Edict des Liberalis BGU II 372.

[5] Appendix IV p. 196—200.

auch der ἀρχιδικαστής vom Praefecten mit der Conventgerichtsbarkeit betraut werden. Dies ist uns, wie Mitteis[1] dargethan hat, BGU II 578 und 614 bezeugt, wo sich der Kläger auf die vom ἀρχιδικαστὴς ἀπὸ διαλογῆς erhaltene ὑπογραφή beruft[2]. Dass er daneben einen ständigen Gerichtshof in Alexandria, beziehungsweise Memphis (BGU I 136) hatte, wie Milne aus anderen Urkunden erschlossen hat, ist damit keineswegs geleugnet, vielmehr ganz gut möglich. Der ἀρχιδικαστής, der mit der Abhaltung des Convents im einzelnen Falle betraut war, brauchte deswegen so wenig seinen ständigen Gerichtshof aufzugeben, als etwa bei uns ein einmal auf Inspection reisender Senatspräsident. Dass der ἀρχιδικαστής vom Praefecten delegiert[3] werden kann, ergibt der noch unten (S. 158 f.) zu besprechende P. BGU I 114, 3. Protokoll, Z. 14 ff.; es ist dies ein Blatt aus dem Amtsjournal eines ἐξ ἀναπομπῆς Μαμερτείνου (ἐπάρχου) amtierenden Richters, worin Z. 20, allerdings aus dem Zusammenhang gerissen, der ἀρχιδικαστής als dieser Beamte genannt ist[4]. Ebenso steht es mit dem ersten Protokoll des gleichfalls noch zu besprechenden P. Cattaoui (S. 159). Die Unterordnung des ἀρχιδικαστής unter den Praefecten ist nach dem Gesagten sicher-

---

[1] Hermes XXXII S. 647 f. Auch die jüngst publicierte BGU III 888 (160 n. C.) dürfte hieher gehören, obwohl des Convents hier nicht Erwähnung gethan wird. Vgl. o. S. 101 N. 2. Es ist die Klage aus einer Executivurkunde und der Erzrichter verfügt ihre Zustellung an den Schuldner s. o. S. 109 N. 3.

[2] Auch die διαλογή Oxy. I 34 Verso II, 3 (127 n. C.): ποιείτωσαν τὸ αὐτὸ κα[ὶ] οἱ καλούμενοι ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν κατὰ καιρὸν ἀρχιδικαστῶν [γρα]μματεῖς κτλ. beziehen Grenfell-Hunt p. 73 n. II. 3 auf den Convent, a. M. Milne p. 199, der überhaupt den ἀρχιδικαστής für einen nur in Alexandria (bzw. Memphis) residierenden Richter hält.

[3] Dagegen erscheint der Erzrichter nicht als *iudex datus*, der mit einer Formel für das Verfahren „*in iudicio*" bestellt wird.

[4] So auch Wilcken, Philol. LIII S. 107. Unterstützt wird diese Auslegung durch den P. Cattaoui S. 156 oben.

gestellt, auf eine Delegation desselben durch den *δικαιοδότης*, also auf eine jurisdictionelle Unterordnung des Erzrichters unter den Dikaiodotes deutet in den Papyri nichts hin.

2. In anderen Fällen ist eine Delegation des Erzrichters durch den Praefecten nicht ersichtlich. Ob seine Jurisdiction in diesen Fällen selbständig ist, oder ob auch er nur als ständiger Delegat des Praefecten fungiert, ist aus dem mehrerwähnten Grunde auch hier nicht apodiktisch zu entscheiden, dennoch wird man hier nicht fehlgehen, wenn man sich der ersteren, auch von Milne[1] vertretenen Ansicht anschließt.

α) Processurkunden. BGU I 136 (o. S. 122 f.), BGU II 578 und 614[2] betreffen civilrechtliche Streitsachen. Ein weiterer den *ἀρχιδικαστής* betreffender Processpapyrus ist Oxy. II 281 (20—50 n. C.). Es ist dies eine an den *ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων* gerichtete Klage, die der Romanist als *actio rei uxoriae* bezeichnen würde. Die Frau erzählt, wie trotz ihres Entgegenkommens in jeder Hinsicht der Mann ihre Mitgift durchgebracht und sie dann im Elende verlassen habe, und knüpft an diesen Thatbestand folgendes Petit (Z. 23 ff.):

> *διὸ ἀξιῶ συντάξαι καταστῆσαι αὐτὸν ἐπὶ σὲ ὅπως ἐπαναγκασθῇ συνεχόμενος ἀποδοῦναί μοι τὴν [φ]ερνὴν σὺν ἡμιολίᾳ.*

Darauf folgt eine Verwahrung gegen processualische Consumption. Ob es sich hier um regulären Civilprocess oder vielleicht um executivischen Urkundenprocess handelt, ist nicht ausgemacht, jedenfalls aber dreht es sich um Geltendmachung eines Anspruchs *ex contractu*[3]. Dem in

---

[1] L. c. p. 199.

[2] S. Mitteis, Hermes XXX S. 644 ff.

[3] Dazu und zu unserer oben S. 112 gemachten Beobachtung würde es stimmen, dass kein *ἀχθῆναι* begehrt wird.

der Abhandlung II besprochenen Vadimonium Oxy. II 260 liegt eine civilrechtliche Streitsache zugrunde, ebenso steht es mit den in der Petition of Dionysia Oxy. II 237 VII, 14 erwähnten Sprüchen von Erzrichtern über das väterliche Reclamationsrecht[1] (vgl. auch VI, 28). Der ἀρχιδικαστής beschäftigt sich also, soweit wir bisher sehen können, nur mit reinen Civilsachen, weder mit Strafklagen noch mit Ersatzklagen aus Delicten[2]. Civilgerichtlich ist auch die nun noch zu besprechende Thätigkeit des Erzrichters auf dem Gebiete der *iurisdictio voluntuaria.*

β) Freiwillige Gerichtsbarkeit. Eigenthümlich und von verschiedener Seite[3] bereits beobachtet ist die Thätigkeit des ἀρχιδικαστής und seines Bureaus bei der Registrierung von Urkunden im öffentlichen Archiv. Auch Streitsachen aus derartigen Urkunden werden in erster Linie seiner Competenz anheimgefallen sein[4]. Zu den schon von Milne zusammengestellten Urkunden BGU I 73 mit einem die Urkundenregistrierung betreffenden Auftrag

---

[1] Erwähnt sei ferner, dass im P. Berl. Bibl. 8, einem aus 8 Zeilenanfängen bestehenden Fragment, ein Archidikastes als Adressat genannt ist, und dass nach der Vermuthung Wilckens, Philol. LIII S. 109, auch Berl. Bibl. 9 Verso (3. Jhd. n. C.) das mit Delegation des Strategen endende Protokoll einer Verhandlung vor dem ἀρχιδικαστής (?) enthält. Endlich nenne ich noch BGU I 231, ein Fragment aus der Zeit Hadrians, das Wilcken unter die „amtlichen Correspondenzen" einreiht und in dem ein ἀρχιδικαστής auftritt. Vgl. Z. 6 τὴν ἀρχιδικαστείαν und die Ergänzung von Viereck. Dass es sich um eine Civilsache handelt, ist selbst aus den wenigen erhaltenen Worten ziemlich sicher zu entnehmen, Näheres wage ich über das „allzusehr verstümmelte" Fragment — Gradenwitz S. 134 — nicht zu behaupten. Vgl. o. S. 109 N. 4.

[2] Dass er, wenn er den Praefecten auf dem Convent vertrat, nur Civilsachen, die dort zu erledigen waren, entschieden habe, wie BGU II 578 u. 614, ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber immerhin möglich. Vgl. nun auch BGU III 888.

[3] Vgl. Mitteis, Hermes XXXIV S. 97, Archiv I S. 350 f. Wilcken, Archiv I S. 176. Gradenwitz S. 92. Milne p. 4.

[4] Milne l. c.

an den Strategen (o. S. 129); BGU I 241; II 455; III 729; III 741; Grenf. II 71; Rev. Et. Gr. 1894 VII p. 301 Nr. 1 u. 302 Nr. 3 mit Parteieneingaben, die sich auf die Archivthätigkeit des Archidikastes beziehen — füge ich aus dem zweiten Band der Oxyrhynchos-Papyri noch den von Mitteis[1] behandelten P. Oxy. II 268 hinzu, einen mit der Bitte um Registrierung überreichten Contract. Schließlich sei noch erwähnt, dass auch auf die sub *β*) erörterte Thätigkeit des *ἀρχιδικαστής* der Praefect Ingerenz nehmen konnte — ein Recht, das sich aus dem Erlasse des Praefecten Oxy. I 34 Verso, II 2 ff. (127 n. C.) über die Registrierung von Urkunden[2] ergibt:

ποιείτωσαν τὸ αὐτὸ κα[ὶ] οἱ καλούμενοι ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν κατὰ καιρὸν ἀρχιδικαστῶν γραμματεῖς καὶ τὰς πενθημέρους καταχωριζέτ[ω]σ[α]ν. κτλ.

Scheint nach dem Ausgeführten die sachliche Competenz des Erzrichters — wenigstens soweit sie selbständig war — auf Civilsachen[3] beschränkt gewesen zu sein, so war seine örtliche Competenz im Gegensatz zu der des Strategen und Epistrategen, die auf ihre Bezirke beschränkt waren, gleich der des *ἡγεμών* über ganz Ägypten ausgedehnt[4].

d) Der Dikaiodotes.

Die gleich ausgedehnte örtliche Competenz wie der *ἀρχιδικαστής* hatte der *δικαιοδότης*, der *iuridicus Alexandreae*[5].

---

[1] Archiv I S. 350 f.

[2] Mitteis, Hermes XXXIV S. 97, Archiv I S. 350.

[3] Und zwar vielleicht auf bestimmte, nicht auf alle Civilsachen.

[4] Ich citiere Milne p. 4, dem ich nichts Neues beizufügen weiß: *His* (des *ἀρχιδικαστής*) *court usually sat at Alexandria; but he had competence in civil cases from all parts of the country, and on one occasion is recorded to have tried a case at Memphis.* Vgl. p. 232 n. 31 s. (Quellenbelege). Über seine Conventgerichtsbarkeit s. o. S. 150.

[5] Über die Stellung desselben vgl. Wilcken, Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae, Inaug. Diss. Berlin 1885 p. 8 s.

1. Er war wohl dem Praefecten untergeordnet[1] und konnte vermuthlich auch von demselben delegiert werden[2].

2. Aber aus der Mehrzahl der den δικαιοδότης betreffenden Urkunden lässt sich nichts entnehmen, was auf Delegation auch nur hindeuten würde und der Juridicus wird jedenfalls — wenn schon neben der delegierten — auch eine selbständige Thätigkeit jurisdictioneller Natur entwickelt haben[3]. Er hatte dafür ein ständiges Forum zu Alexandria, wie sich aus dem Vadimonium

---

mit Literaturnachweisen. Mommsen, Z. S. St. XII S. 291 N. 1. Mitteis, Hermes XXX S. 577. Milne p. 4. Collinet-Jouget, Archiv I S. 305 f. Neuestens Stein, ebda. S. 448 f.

[1] Vgl. Wilcken, l. c. p. 8 u. 11. Milne p. 232 n. 26 stützt diese These auf BGU II 378 (*which proves the superior authority of the prefect*). Es handelt sich da um ein zuerst an den Praefecten gerichtetes Gesuch um *in integrum restitutio*, das aber dann dem Dikaiodotes zur Entscheidung überwiesen wird. Sicher ist aber dieser Schluss aus dem noch dazu lückenhaften Papyrus freilich keineswegs und daher Mitteis' Warnung (a. a. O. vorige Note) wohl am Platze. Über eine mögliche Competenztheilung zwischen Praefect und Juridicus vgl. Mommsen, Z. S. St. XII S. 291. Vielleicht würde zur sichereren Beantwortung dieser Frage Fay. 203 (p. 300) beitragen, wo nach den Bemerkungen Grenfell-Hunts neben einem Brief des Praefecten auch κρίσεις von δικαιοδόται erwähnt sind.

[2] So bezüglich der Conventgerichtsbarkeit Mitteis und Milne, a. a. O. Ich kann aber wenigstens in den Papyri keinen Anhaltspunkt für die Annahme der Conventgerichtsbarkeit des δικαιοδότης finden. Milne p. 232 n. 27 verweist auf BGU I 327, eine an den κράτιστος δικαιοδότης διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν gerichtete Legatsklage gegen den Testamentserben. Doch das Petit (Z. 10 ff.): διὸ ἀξ[ιῶ, ἐάν σου τῇ] τύχῃ δόξῃ, ἀκο[ῦσαί μ]ου πρὸς αὐτ[όν, ὅπ]ως δυνηθῶ τὸ ληγ[ᾶτον ἀπ]ολαβ[ο]ῦσα τῇ τύ[χῃ σ]ου διὰ παντὸς [εὐχα]ριστεῖν, sowie der Umstand, dass die Klage sich von den anderen die Conventgerichtsbarkeit begehrenden, an den Strategen gerichteten Eingaben unterscheidet, spricht m. E. eher dafür, dass die Verhandlung vor dem ständigen Forum des δικαιοδότης stattfinden sollte, zumal das Vorhandensein dieses ständigen Forums anderwärts (s. d. Text) erhellt.

[3] Ganz sicher ist dies nach den beim Strategen zuerst erwähnten Bedenken (o. S. 136) freilich nicht.

BGU I 5 II, 13 ff. ersehen lässt und wie, abgesehen von allem anderen, auch schon sein lateinischer Name besagt[1]. Ich kann auch in den alsbald aufzuzählenden Urkunden, die von der Thätigkeit des Juridicus handeln, nichts finden, was gegen eine Beziehung derselben auf das ständige Forum zu Alexandria spräche, muss aber freilich anderseits hier ebenso wie auch für den ἀρχιδικαστής zugeben, dass die Grenzlinie zwischen den zu Alexandria und den auf dem Convent zu behandelnden Sachen noch nicht gezogen werden kann, man müsste denn im ersteren Falle stets an Prorogation des ständigen an Stelle des beweglichen Gerichts denken. Aus der nun folgenden Quellenzusammenstellung ergibt sich hingegen, soweit die Urkunden eine einigermaßen sichere Entscheidung zulassen, dass sich der Dikaiodotes sowenig wie der Erzrichter mit Strafsachen, sondern nur mit Civilprocessen beschäftigt, daneben stoßen wir auf eine executionsbewilligende Thätigkeit desselben, sowie auf eine solche in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsrechtspflege.

α) Processsachen. Die meisten Urkunden haben wir bereits in anderem Zusammenhange berührt, einige sind neu beizufügen. Die uns erhaltenen ὑπομνηματισμοί des Dikaiodotes zeigen denselben als Civilrichter. Aus dem Fragmente BGU I 75 II (ohne Datum) (Z. 8 f. [πυν]θανομένου τοῦ δικαιοδό[του]) ist zu erkennen, dass es sich um einen civilen Rechtstreit handelt. Auch die Abschrift aus dem Verhandlungsprotokolle des Dikaiodotes Umbrius im P. Oxy. II 237 VII, 39—VIII, 2 gibt uns einen Ausschnitt aus einem vor demselben verhandelten Civilprocesse über die Frage der Zulässigkeit einseitiger Auflösung des Ehebandes durch den Vater der Frau. Um eine Civilsache handelt es sich in dem oben (S. 121 f.) genannten Falle BGU I 245. Dasselbe gilt von Lond. II 196 (o. S. 88 f.).

---

[1] Vgl. auch Wilcken, Observationes p. 9.

Gleich dem Londoner-Papyrus bereits im Aufsatze II erwähnt wurde BGU I 5 II (S. 84 f.); vgl. ferner zu BGU I 361 II o. S. 114 und zu I 327 o. S. 154 N. 2. Lond. II 198 (S. 172 f.) (169—177 n. C.) ist die Klage eines mündig Gewordenen, der seine väterliche Erbschaft von seiner Mutter und deren zweitem Gatten, seinem Stiefvater, herausverlangt. Ein Petit ist nicht erhalten, der Klagerzählung nach liegt eine Civilsache vor[1]. Ebenfalls eine Civilsache betrifft endlich der von Collinet-Jouget publicierte und eingehend besprochene P. Arch. I S. 298 ff.

β) Auf das vom δικαιοδότης erlassene Executionsdecret BGU II 378, 22 ff. haben wir bei der Executionsthätigkeit des Strategen zu verweisen Gelegenheit gehabt (o. S. 126).

γ) Der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuweisen ist der ebenfalls bereits genannte (S. 139) P. Nicole Z. S. St. XV, 241 I. Es ist dies eine in Vormundschaftssachen an den Dikaiodotes gemachte Eingabe aus der Zeit des Antoninus Pius. Das Recht der *datio tutoris* erhielt der iuridicus Alexandriae erst von Marc Aurel[2].

δ) Die verwaltungsrechtliche Thätigkeit des Juridicus endlich zeigt uns P. Gen. 4 (o. S. 131).

e) Der Praefect.

An der Spitze der ägyptischen Gerichtsorganisation steht der Praefect (ἔπαρχος, ἡγεμών). Ihm sind die anderen Gerichtsmagistrate untergeordnet: der Strateg, der Epistrateg, der Erzrichter und vermuthlich auch der Juridicus. Er kann, wie wir bei der Besprechung dieser Magistraturen gesehen haben, dieselben delegieren und zwar in verschiedenem Umfange. Er kann dem Delegaten bloß einzelne Processhandlungen auftragen, oder er kann ihn

---

[1] Auch das im P. Gen. 74 erwähnte ἀναφόριον τοῦ δικαιοδότου (o. S. 122 N. 5) bezieht sich allem Anscheine nach auf eine Civilsache ebenso wohl die Fay. 203 (o. S. 154 N. 1) erwähnten κρίσεις.

[2] D. de off. iur. 1, 20, 2.

zur Fällung einer Entscheidung delegieren, oder er kann ihm, ohne in das Meritum selbst einzugehen, die Leitung und Entscheidung des ganzen Processes übertragen — Delegation zur Abhaltung des Convents — (vgl. o. S. 144). Der regelmäßige Weg, die Conventgerichtsbarkeit des Praefecten zu erlangen, ist eine Bitte an den Strategen, für Ansetzung der Klage auf den *καταχωρισμός* und für die sonst nöthigen Vorbereitungen Sorge zu tragen (o. S. 100). Es kam nicht selten vor, dass der Praefect mit Immediateingaben belästigt wurde. Er verweist dieselben mit kurzem Vermerk auf den gesetzlichen Weg; so z. B. BGU II 614, 18 f.[1]:

Εἴ τι δίκαιον ἔχεις τούτῳ χρῆσθαι δύνασαι,

worauf sich die Partei an den den Convent leitenden Erzrichter wendet.

Wie im Umfang der Delegation so ist der Praefect auch in der Person des Delegaten nicht gebunden. Delegation zur Conventgerichtsbarkeit begegnete uns beim *ἀρχιδικαστής* und *ἐπιστράτηγος,* natürlich nicht beim Strategen, diesen lernten wir dagegen als häufigsten Delegaten zur Entscheidung einzelner Processe sowohl, als zur Erledigung commissarischer Aufträge im Laufe von Processen kennen. Der Eparch kann aber im weiteren Umfange auch Militärbeamte in Rechtssachen delegieren, so den Cohortenpraefecten (den *ἔπαρχος σπείρης πρώτης Φλαουίας Κιλίκων ἱππικῆς*) in dem von Mommsen[2] besprochenen CPR I 18 (124 n. C.) und den *ἔπαρχος εἴλης καὶ ἐπὶ τῶν κεκριμένων* im P. BGU II 613 (Antoninus Pius) Z. 4 ff.[3]. Endlich kann der Praefect natürlich auch selbst die Verhandlung von Anfang bis zu Ende leiten

---

[1] Vgl. Mitteis, Hermes XXXII S. 648.

[2] Z. S. St. XII S. 284 ff. Über diese Delegation, „die eine factisch ständige" war S. 293.

[3] Zu diesem Papyrus Gradenwitz S. 6 ff. und meine Actio iudicati S. 235 ff.

und den Urtheilspruch fällen[1]. An die bereits im Laufe dieser Abhandlung gebrachten Beispiele über die jurisdictionelle Thätigkeit des Praefecten schließe ich wie bei den vorher behandelten Magistraturen eine kurze Übersicht über die Art der genannten Thätigkeit und wähle möglichst bisher nicht besprochene Fälle, die auch die formelle Freiheit des Praefecten in der Erledigung der verschiedenen Rechtsachen zeigen sollen.

α) Processsachen. Hier mache ich zunächst zwei Papyri namhaft, in denen die Frage nach der Giltigkeit von Soldatenehen und den sich aus der Bejahung beziehungsweise Verneinung derselben ergebenden Consequenzen aufgeworfen ist. Im P. BGU I 114, 5 ff. (117 n. C.) nimmt Mitteis[2] an, der Praefect Lupus erkläre nöthigenfalls eine *actio rei uxoriae ficticia* geben zu wollen, während Gradenwitz[3] die Ansicht vertritt, Lupus verweigere überhaupt einen Richter. Jedenfalls ist — nach beiden Auffassungen — die Möglichkeit vorausgesetzt, dass der Praefect sich eines *iudex datus* bedienen kann, wie denn auch das erste Protokoll desselben Papyrus[4] (117 n. C.) mit der Bestellung eines *στρατηγός* als *κριτής* endet. In dem unvollständigen dritten Protokolle (134 n. C.) desselben Papyrus (Z. 14 ff.) endlich ist anzunehmen[5],

---

[1] Dies, weil wir im Cognitionsverfahren stehen; der *ordo iudiciorum* verbietet *de iure* die Vereinigung der Verhandlung *in iure* und *in iudicio* in einer Person.

[2] Hermes XXX S. 580.

[3] Einführung S. 10. Ich habe in der Actio iudicati S. 155 ff. Mitteis' Auffassung vertreten, dort aber irrig (so auch Gradenwitz) Lupus als *ἀρχιδικαστής* bezeichnet, während er Praefect ist. S. Mitteis, a. a. O. S. 577 und Wilcken, General Register S. 4. Erst im anschließenden dritten Protokoll desselben Papyrus ist vermuthlich (Wilcken, a. a. O.) der Erzrichter der processleitende Magistrat.

[4] Vgl. Actio iudicati S. 158 N. 13.

[5] Unterstützt wird diese Annahme durch den sogleich zu besprechenden P. Cattaoui S. 156 oben. Vgl. auch Wilcken, Philol. LIII S. 107.

dass der ἀρχιδικαστής mit der Verhandlung einer derartigen Angelegenheit vom Praefecten und an dessen statt betraut ist. Der zweite hier in Betracht kommende Papyrus ist der zuerst von Botti[1], dann von Scialoja[2] publicierte sogenannte P. Cattaoui. Er enthält fünf Protokolle, in welchen wie im P. BGU I 114 die Nichtigkeit von Soldatenehen und die sich daraus für die Witwe und die Kinder ergebenden Status- und vermögensrechtlichen Folgen zur Sprache kommen. Uns interessiert hier in erster Linie die formelle Behandlung. Im ersten Protokolle (p. 156 oben) wird in der vorletzten Zeile als processleitender Magistrat genannt ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστής. Im zweiten und dritten Protokoll fällt die Entscheidung ein gewisser Lupus, der, da auch das Datum zutrifft (etwas vor 115 n. C. beziehungsweise in diesem Jahre), mit dem oben genannten Praefecten identisch sein wird. Im vierten und fünften Protokolle endlich ist processleitender und entscheidender Magistrat der Idiologus[3] Eudaimon, beziehungsweise Julianus. Die Fälle 1, 4 und 5 sind in eine Reihe zu stellen mit dem dritten Protokolle der Berliner Urkunde, während Lupus selbst im P. Cattaoui in beiden Fällen in eigener Person das Urtheil spricht[4].

---

[1] Rivista Egiziana VI Nr. 23 p. 529–533.

[2] Scialoja wiederholte Botti's Publication in einem Aufsatze *Il papiro giudiziario Cattaoui e il matrimonio dei soldati romani* im Bulletino dell' Istituto di diritto Romano VIII p. 155–168. Nur die letztere Publication war mir zugänglich.

[3] Derselbe begegnet sonst nur als Finanzbeamter. Milne p. 9. Vgl. aber auch BGU III 868 (2. Jhd.), wo anscheinend an ihn eine vermögensrechtliche Klage geht.

[4] In meritorischer Hinsicht unterstützen die Entscheidungen dieses — von mir a. a. O. noch nicht benützten — Papyrus eher die Ansicht Gradenwitz'; ohne indes die Möglichkeit der ficticischen Formel auszuschließen; die Entscheidung p. 157 kann man zu Gunsten Mitteis' heranziehen. Die Erledigung der Streitfrage bringt auch P. Cattaoui nicht. Im einzelnen möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen, um zu bemerken, dass die Entscheidungen im 1. und 2. Pro-

Noch eine Klagschrift aus nachdiocletionischer Zeit (307 n. C.) sei hier genannt, in welcher ein gewisser Syrus ausdrücklich um eigenes Einschreiten des höchsten Gerichtsherrn bittet: Grenf. II 78. Dem Kläger war von einer Frau Tabes, deren Gatten, anscheinend einem πρυτανεύς und zwei Söhnen desselben ein arges Unrecht geschehen. Besagte Familie hat nämlich angeblich seine Frau und Kinder als Sclaven weggeschleppt und ihn selbst, als er sich zur Wehr setzte, thätlich insultiert. So begehrt denn Syrus Freigebung seiner Angehörigen, für deren *status libertatis* er Beweise anführt und wünscht, dass ihm Recht gesprochen werde *ἐπὶ τοῦ ἀχράντου σου* (sc. *τοῦ ἡγεμόνος*) [*δικαστη*] *ρίου*[1].

Die meisten der vom Praefecten auf dem Convent zu entscheidenden Rechtsachen[2] betrafen *obligationes ex*

---

tokolle nicht sicher zu entnehmen sind; im 3. erklärt Lupus (p. 157): *οὐκ ἐδύνατο Μαρτ(ιανὸς) στρατευόμενος νόμιμον υἱὸν ἔχ(ειν) κληρονόμον δὲ αὐτὸν ἔγραψε νομί(μως).* Im 4. Falle (p. 158) heißt es vom Soldatensohne *εἰσαχθῆναι εἰς τὴν πολιτείαν τὴν Ἀλεξανδρέων οὐ δύναται.* Von besonderem Interesse wegen der Ähnlichkeit mit dem strittigen Falle der Berliner-Urkunde — leider nicht ganz vollständig — ist das letzte Protokoll (p. 159): eine Soldatenwitwe wird auf Herausgabe von 7 Sclaven geklagt und der Magistrat entscheidet gegen sie, obwohl sie sich auf ihre Ehe mit dem Erblasser und auf ausgemachte Gütergemeinschaft beruft. Parallel damit läuft nun eine „Widerklage" der Witwe auf Herauszahlung eines „*δάνειον — ἄρα ἐπὶ παρακαταθήκῃ*". Nach Verlesung des Schulddocuments bemerkt der gegnerische Vertreter, das sei nur ein Heiratsvertrag, wie ihn eben die Soldaten (offenbar in *fraudem legis*) zu machen pflegten, und der Magistrat verweigert hierauf in der That dem geltend gemachten Anspruch den Rechtsschutz. Es heißt im Papyrus (nach Botti's Lesung): *ἀξιούσης αὐτῆς* (der Witwe) *ἀποδοθῆναι τὸ δάνειον, ὃ ἔσχεν παρ' αὐτῆς Ἀκουντιανὸς* (der verstorbene Soldat) *ἄρα ἐπὶ παρακαταθήκῃ, καὶ ἀναγνωσκούσης τὰ γράμματα, τοῦ δὲ κατηγόρου λέγοντος, τοῦτο εἶναι γαμικὸν συμβόλαιον, τοὺς γὰρ στρατευομένους οὕτως συμβάλλειν, Ἰουλιανὸς τὸ . . ? . . . ? . . δάνειον ἐκβάλλω ἐκ παρανόμου γάμου γενόμενον.*

[1] Also *pro foro immaculato praefecti.*

[2] Der Umstand, dass der Praefect auf dem Convente als Richter, beziehungsweise den Process instruierender Magistrat erscheint spricht

delictis. Die Jurisdiction des Eparchen als solche aber erstreckte sich, da er der oberste Gerichtsherr Ägyptens war, auf Civil-[1] und Strafsachen. Es fragt sich dabei nur, ob auf alle ohne Ausnahme, ob der Eparch zur Entscheidung aller irgendwie gearteten Processe competent war. Es liegt in dieser Frage eine Wiederholung der schon oben mehrmals aufgeworfenen Fragen, ob die Unterbeamten irgend welche selbständige Competenz hatten. Ist dies der Fall, dann ist die Competenz des Praefecten entweder nicht allgemein gewesen, oder er hatte in manchen Sachen eine mit den anderen Gerichtsbehörden concurrierende Competenz. Wir haben oben beim Strategen und Epistrategen Quellenbelege angeführt, in denen wenigstens mit der Möglichkeit einer selbständigen Competenz dieser Behörden zu rechnen war, und beim Erzrichter und Dikaiodotes auf die Wahrscheinlichkeit einer solchen verwiesen. Da nun einerseits nach allem, was wir über die vicekönigliche[2] Stellung des Eparchen wissen, nicht gut angenommen werden kann, dass es Processe gegeben habe, zu deren Schlichtung er nicht competent gewesen sei, welche also nur in die Competenz einer der ihm staatsrechtlich untergeordneten Behörden gefallen seien, anderseits aber an einer selbständigen Jurisdiction dieser einzelnen Behörden, wenigstens der beiden letzterwähnten, nicht zu zweifeln sein wird — so bleibt als jene Annahme, die am meisten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit hat, die übrig, dass

---

hier sowenig wie beim *ἀρχιδικαστής* (o. S. 150) gegen eine sonst geübte Gerichtsbarkeit von seiner Residenz aus.

[1] Vgl. etwa auch BGU I 19 (135 n. C.), wo der wohl als *iudex datus* fungierende *κριτής* Menandros, der sich Z. 11 f. als *γενόμενος βασιλικὸς γραμ[ματ]εὺς Ἀρσινοείτου* bezeichnet, sich mit einer Anfrage an den Praefecten gewendet und bis zu deren Erledigung die Streitverhandlung vertagt hat.

[2] Vgl. Milne p. 3.

der Praefect in gewissen Sachen eine mit der anderer, ihm untergeordneter Behörden concurrierende Gerichtsbarkeit hatte. Was dies für Sachen waren, darüber lässt sich allerdings gegenwärtig noch etwas Bestimmtes nicht sagen, doch ergänze ich einen schon oben bei Besprechung der Gerichtsbarkeit des *ἀρχιδικαστής* und *δικαιοδότης* angeregten Gesichtspunkt nunmehr von der Seite der Gerichtsbarkeit des *ἡγεμών* aus. Erzrichter und Juridicus sahen wir mit Civilprocessen beschäftigt, der Praefect aber scheint sich dieselben *de facto* möglichst fern gehalten und sich mehr auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt zu haben[1].

Ich citiere hier einen Satz aus der Petition of Dionysia Oxy. II 237 VI, 6 f., wo die Klägerin in ihrer Eingabe an den Praefecten sagt:

> *καὶ σοῦ τοῦ κυρίου πάλιν καθ' ὁμοιότητα τῶν ἄλλων ἡγεμόνων ὑπογύως διαταξαμένου περὶ ἰδιωτικῶν ζητήσεων ἐπιστολάς σοι μὴ γράφειν,*

der neue Praefect habe also nach dem Vorbilde seiner Vorgänger neuerlich eine Verordnung erlassen, dass in Privatprocessen Eingaben an ihn nicht gemacht werden sollten. Wie wenig solche Verordnungen fruchteten, zeigt freilich schon der anschließende Satz der „Petition" [2], aber dass die Praefecten die Civilgerichtsbarkeit factisch soviel als möglich auf andere Gerichtsbehörden abzuwälzen bestrebt waren, scheint mir nach den sich ergänzenden Ergebnissen, die wir beim *ἀρχιδικαστής*, *δικαιοδότης* und *ἡγεμών* fanden, zuzutreffen.

---

[1] Der Praefect Liberalis behält sich BGU II 372 II, 22 f. die Strafgerichtsbarkeit gegen die von der Amnestie nicht Gebrauch machenden Bauern vor.

[2] Dionysia fährt fort: *ὁ δὲ οὐ μόνον ἔγραψεν ἀλλὰ καὶ παρὼν ἠκρωτηρίασεν* (entstellte) *τὸ πρᾶγμα ὡς καὶ σὲ τὸν κύριον πλανῆσαι δυνάμενος.*

β) Wie der *δικαιοδότης* im P. BGU II 378, 22 ff. (o. S. 126), so erscheint in dem ebenfalls bereits besprochenen P. Oxy. I 71 I, 17 ff. der Praefect als executionsbewilligende Behörde, wenigstens wird er da um Executionsbewilligung angegangen (o. S. 125).

γ) Über die der *iurisdictio voluntaria* zuzuzählende Aufsicht des Praefecten über die Archive Oxy. I 34 Verso II, 2 ff. vgl. o. S. 153. — Oxy. II 273 (95 n. C.) enthält einen Schenkungsvertrag zwischen Mutter und Tochter. Vom *κύριος* der ersteren heißt es in etwas verstümmelten Worten, dass derselbe vom Praefecten bestellt (*μετὰ κυρίου τοῦ δεδ*[ομ]*ένου αὐτῇ*) worden sei. Wir haben oben (S. 139) den Strategen als competente Behörde für die Vormundsbestellung kennen gelernt[1]. Im vorliegenden Falle verweist aber Mitteis[2] auf D. de conf. tut. 26, 3, 1 § 1. 7 § 1, d. h. auf die *confirmatio tutoris*, die Bestätigung eines Vormunds, der von einem zur *datio tutoris* nicht berechtigten Erblasser letztwillig vorgeschlagen war. Damit ist dieser Papyrus befriedigend erklärt.

δ) Der Praefect ist auch die oberste verwaltungsrechtliche Behörde. Auch in verwaltungsrechtlichen Streitsachen entscheidet er bald selbst, bald bedient er sich der Delegation. Für letztere Alternative vgl. oben BGU I 180 S. 129 f., für eigene Entscheidung des Praefecten citiere ich Oxy. I 62 R (aus der Zeit Gordians?); dieser Papyrus enthält nach der Beschreibung von Grenfell-Hunt[3] das Protokoll einer vor dem Praefecten Domitius Honoratus geführten Verhandlung, in welcher dieser selbst die Entscheidung fällte, *that certain subordinate officials should be exempt from public burdens* (*τοὺς ὑπηρε-*

[1] Der Juridicus wird es erst seit Marc Aurel, s. o. S. 156.

[2] Archiv I S. 351 f. Zur Bemerkung von Grenfell-Hunt zu Fay. 94 (p. 232) kann ich vor Publication des Teptunispapyrus nicht Stellung nehmen.

[3] Oxy. I p. 120 s.

τοῦντας ..... ἀλιτουργήτους εἶναι ....). Entsprechend dieser vollen Actionsfreiheit des Praefecten ist z. B.[1] auch das Petit im P. Fay. 106 (140 n. C.) ganz allgemein gehalten. Der genannte Papyrus enthält die Beschwerde eines Arztes, der gegen ein bestehendes Verbot (*παρὰ τὰ ἀπηγορευμένα*) zu einer seinem Berufe ganz fernliegenden Thätigkeit angehalten wurde, nämlich zur Aufsicht (*ἐπιτήρησις*) über confiscierte Ländereien. Er begehrt, nachdem er vier Jahre dies Amt verwaltet hat, vom Praefecten Heliodorus seine Enthebung und generalisiert seine Bitte dahin, dass besonders geprüfte Ärzte von derlei Liturgien in Hinkunft ein- für allemal frei sein sollten. Z. 15 ff.:

> *ὅθεν ἀξιῶ σαὶ* (l. *σὲ*) *τὸν σω[τῆρα] ἐλεῆσαί με. καὶ κελεῦσαι ἤ[δη με] ἀπολυθῆναι τῆς χρείας — καὶ — ὑποτάξα[ι ὅπως] τέλεον ἀπολύονται τῶν [λειτουρ]γιῶν οἱ τὴν ἰατρικὴν ἐπιστή[μην] μεταχειριζόμενοι μάλ[ι]στα [δὲ οἱ δε]δοκιμασμένοι ὥσπερ καγώ —.*

In einer Beilage seiner Eingabe (Z. 1—5) ist eine Abschrift aus den *ὑπομνηματισμοί* wohl des Heliodorus beigeschlossen, worin der Praefect die von einem Strategen

---

[1] Ich nehme hier Gelegenheit zu bemerken, dass die Petite der Eingaben oft an großer Unklarheit leiden. Der Magistrat soll z. B. die Sache führen *πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδον* (BGU I 22; 36), der Beklagte soll *λόγον ἀποδώσειν περὶ τούτου* (BGU I 98), es soll ihm gegenüber verfahren werden, wie es dem Magistrate gut dünkt (*διαλαβεῖν κατ' αὐτοῦ ὡς ἐάν σοι φαίνηται* Oxy. II 284; 285). Mitunter läuft das Petit in eine Tirade aus: *τ[υχ]εῖν τ[ῶ]ν ἀπὸ σοῦ δικαίων* (BGU I 157), *τυχεῖν με τῆς ἀπὸ σοῦ βοηθείας* (BGU I 226) u. dgl. Zum Stil derartiger nichtssagender Formeln, vgl. Gradenwitz S. 17 ff. Zuweilen aber ist das Begehren klar gefasst vgl. z. B. *ληγ[ᾶτον ἀπ]ολαβοῦσα* (BGU I 327), ferner die Eingaben an den Strategen Oxy. II 282, BGU II 467. — Eine rein strafprocessuale, nicht vom Beschädigten ausgehende Eingabe enthält Lond. II 214.

oder Epistrategen in einer ähnlichen Sache zu Gunsten des betreffenden Petenten gefällte Entscheidung bestätigt[1].

Damit wollen wir für diesmal unsere Bemerkungen zur Competenz der besprochenen Gerichtsbehörden[2] abschließen. Haben wir, wie vorausgeschickt wurde, auch keine abschließenden Resultate über die Competenzabgrenzung der in Betracht gezogenen Behörden erlangen können, so dürfte doch eine von Zeit zu Zeit erfolgende Revision einschlägiger Quellen nicht überflüssig und wertlos sein.

---

[1] Der Praefect muss also hier in zweiter Instanz entschieden haben. — Auch Oxy. I 40 (2./3. Jhd.) ist vielleicht ein ähnliches einer Eingabe beigeschlossenes Praejudicat wie Z. 1—5 unseres Papyrus. Es handelt sich auch da um die Immunität eines Arztes. Vgl. auch die Einleitung Grenfell-Hunts zum Papyrus, Oxy. I p. 83 s.

[2] Die Ausführungen dieses Abschnitts beziehen sich, wie der Titel anzeigt, nur auf ägyptisches Processrecht. Was das Verhältnis der Municipaljurisdiction zur Jurisdiction der stadtrömischen Behörden betrifft, wie es Lenel (Z. S. St. II S. 35 ff.) bespricht, so sei nur bemerkt, dass, soweit ich bisher sehen konnte, einigermaßen sichere Anknüpfungspunkte an diese Beziehungen sich in den ägyptischen Urkunden nicht finden. Vgl. o. S. 98 N. 2. — Schließlich möchte ich hier nachtragen, dass zu S. 74 N. 2 ein Hinweis auf D. si quis in ius 2, 5, 1 ergänzt, und zu S. 95 f. N. 5 noch D. ad municip. 50, 1, 28 verglichen werden wolle.

Quellenregister.

(Die größeren Zahlen bedeuten die Seiten, die kleineren die Noten.)

A. Papyrusurkunden.

B. Inschriften.

C. Literarische Quellen.

D. Gesetze und Rechtsbücher.

E. Germanische und moderne Rechtsquellen.

Berichtigungen.

S. 52 Z. 14 l. *μείζων* statt *μείξων*.
S. 55 Z. 28 l. — *γνωσθείη* statt — *γωσθείη*.
S. 89 Z. 26 l. *σὲ* statt *σέ*.
S. 98 Z. 34 l. 194 statt 94.
Z. 35 l. Gen. 6 (146 n. C.) statt Gen. 8 (141 n. C.).
S. 107 Z. 11 l. *ὅθεν* statt *ὅδεν*.
S. 112 Z. 22 l. 195 statt 175.
Z. 35 l. Gen. 6 statt Gen. 8.



